J. can. M. 253 k

<36628338140018

<36628338140018

Bayer. Staatsbibliothek

Darstellung

des

Kirchenrechtes

der

Katholiken und Protestanten,

besonders in seinen

praktischen Hauptmomenten.

Ein Handbuch

für

Juristen und Theologen,

und besonders für Geschäftsmänner in geistlichen und weltlichen Diensten.

Nach den Vorlesungen

von

Dr. C. F. Glück,

K. Hofrath und Professor der Rechte an der K. Friedrich-Alexanders-Universität in Erlangen.

Augsburg, 1839.

Verlag der v. Jenisch und Stage'schen Buchhandlung.

Td 172/260

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Nachstehende Blätter hat der Herausgeber, als ehemaliger Zuhörer des verewigten „Glück", auf mehrfache Auffoderung von Theologen und Juristen, welche sein Collegienheft mit vielem Nutzen gebraucht hatten, aus demselben zusammengezogen und dargestellt. Es wurden dabei nur solche Materien gewählt, die auf das praktische Leben Bezug haben; weshalb eigentliche historische Untersuchungen über Kirchengesetze, Kirchenverfassung ꝛc., von denen auch ein reichhaltiger Schatz in diesen Vorlesungen vorhanden ist, wegblieben.

In Bezug auf Literatur wurde dieselbe bis auf die neueste Zeit fortgesetzt, und zugleich auch bei jedem Ab-

schnitte auf die berühmten Lehrbücher von „Walter" und „Eichhorn" hingewiesen; so wie an einzelnen Stellen der Herausgeber selbst einzelne erläuternde Bemerkungen beifügte.

Möge das Werk nun auch in größeren Kreisen Nutzen stiften, wie früher in kleineren! —

Der Herausgeber.

Allgemeine Einleitung.

Literatur:

Glück, praecognita uberiora jurisprudentiae ecclesiasticae. Halae. 1786.

C. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht. Augsburg. 1817.

Walter, Kirchenrecht §. 1. — 8. Neueste Ausgabe. 1836.

§. 1.

a) Begriff des Kirchenrechtes.

Kirchenrecht seinem Namen nach begreift blos die christliche Kirche in sich. Vor Christus gab es keines; weder das jüdische Zeremonienwesen, noch das jus sacrum der Römer gehört dahin.

1.) Im weitesten Sinne versteht man darunter den Inbegriff aller, die innern sowohl als äußern Verhältnisse der christlichen Kirche bestimmenden Gesetze. Auch heißt es kanonisches Recht, von canon, Regel, eigentlich jedes Kirchengesetz.

Man brauchte den Ausdruck canon, um die Kirchengesetze von den leges zu unterscheiden. Doch enthält das Kirchen-Recht nicht allein Regeln, gegeben von der Kirche, sondern auch solche, welche von dem Regenten gemäß der jura sacra majestatis gegeben worden sind.

2.) In engerer Bedeutung unterscheidet man jus canonicum von jus pontificium. Ersteres ist ein Inbegriff von Canonen und Aussprüchen der Kirchenversammlungen, letzteres ein Inbegriff von päpstlichen Verordnungen.

Ursprünglich war es blos eine Disciplin der Theologie. Im 12. Jahrhundert bearbeitete man es wissenschaftlich, zuerst Gratian, wodurch es von der Theologie getrennt und als Zweig der Rechts-Wissenschaft behandelt wurde.

Kirchenrechts-Wissenschaft ist die wissenschaftliche Darstellung der in den Gesetzen enthaltenen rechtlichen Wahrheiten, welche die christliche Kirche, nach ihrem innern und äußern Verhältnisse betrachtet, zum Gegenstande hat.

§. 2.

b) Eintheilung des Kirchenrechtes.

Das Kirchenrecht wird eingetheilt:

1.) nach dem Unterschiede der Quellen in das natürliche und positive Kirchenrecht. Jenes begreift die Grundsätze, die aus der Natur und dem Begriffe einer kirchlichen Gesellschaft sich ableiten lassen. Dieses enthält die Gesetze, die aus bestimmten Vorschriften der Kirchengesetzgeber herfließen. Das natürliche Kirchenrecht ist für Protestanten sehr wichtig, weil das positive protestantische Kirchenrecht darauf gebaut ist. Pufendorf bearbeitete es zuerst. [1])

2.) Hinsichtlich des Gegenstandes zerfällt es in das öffentliche und Privat-Kirchenrecht. Jenes enthält diejenigen Rechts-Grundsätze, welche sowohl die innere Verfassung

---

[1]) Frey, allgemeines Religions-, Kirchen- und Kirchenstaats-Recht. Bamberg. 1809.
v. Mosheim in seinem allgemeinen Kirchenrechte der Protestanten. III. Hauptstück.

und Regierung der Kirche, als das äußere Verhältniß sowohl zum Staate, als zu Kirchen anderer Glaubensgenossen enthalten, auch Kirchenstaats-Recht genannt. Es zerfällt in das Innere und Aeußere. Jenes betrifft Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Kirche und ihren Obern Statt haben, Kirchen-Regierungs-Recht genannt. Letzteres betrifft die Verhältnisse der Kirche zum Staate und zu Kirchen anderer Glaubensgenossen. [2])

Das Privat-Kirchenrecht enthält diejenigen Rechts-Grundsätze, wonach das Verhältniß der einzelnen Mitglieder der Kirche gegen einander, d. h. die zwischen ihnen statthabenden Rechte und Verbindlichkeiten, bestimmt und beurtheilt werden.

3.) Nach Verschiedenheit der in Deutschland recipirten Kirchen zerfällt es in das protestantische und katholische.

1. Das katholische Kirchenrecht ist auf die Grundsätze der Hierarchie gebaut. Die christliche Kirche von ihrer ersten Stiftung an ist eine ungleiche Gesellschaft, in welcher der Geistlichkeit die Kirchengewalt ausschließend zusteht. Nach ihrem Systeme hat die Kirchengesellschaft die Form eines geistlichen Staates.

Die Kirchengewalt hat 2 Bestandtheile:

a) das Recht, die wesentlichen Religions-Handlungen zu versehen, (potestas ministerii), als: Lehren und Predigen, Verwaltung der Sakramente, Meßopfer.

b) Das Recht, alles zu bestimmen, was die Erhaltung der Kirchen-Disciplin erfodert, (potestas jurisdictionis,

---

[2]) Justus Karl Wiesenhaber, Grundsätze des allgemeinen und besondern Kirchenstaats-Rechtes der Protestanten in Deutschland.
J. G. Maier, deutsches geistliches Staatsrecht. Lemgo. 1773. 2 Theile.
Petrus de Marca de concordia sacerdotii et imperii. Francof. Fol.

Kirchengewalt im eigentlichen Sinne), als: Gesetzgebung, Besetzung der Kirchenämter, Oberaufsicht der Kirche, richterliche und Strafgewalt. Man gründet das System darauf, daß Christus seinen Aposteln nicht nur das Lehramt, sondern auch die Kirchengewalt ertheilt habe.

2. Das protestantische Kirchenrecht ist auf die Grundsätze des natürlichen Kirchenrechtes gebaut. Die Kirchengewalt ist keineswegs ausschließendes Recht der Geistlichkeit, sondern Gesellschaftsrecht der Kirche, das ihr zusteht und denjenigen, welchen sie die Ausübung ertheilt hat. [3])

4.) Nach dem Umfange in das gemeine und besondere Kirchenrecht, je nachdem es die gemeinen überall geltenden Grundsätze des Kirchenrechtes oder die besondern Grundsätze der Kirche eines Landes aufstellt.

§. 3.

c) Quellen des Kirchenrechtes. *)

I. Gemeine Quellen des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes.

Dahin gehören:

1. die Bibel, sowohl das alte, als das neue Testament. Im alten Testamente ist wichtig das mosaische Recht, welches Michaelis erläutert hat, in 6 Bänden. In der römischen Kirche ist die versio vetus seu vulgata angenommen, die von Hieronymus herrührt, welcher die Bibel übersetzte. Diese

---

[3]) Chr. Math. Pfaff, de vera juris protestantium ecclesiastici indole.

*) Eichhorn, Kirchenrecht. I. Theil, pag. 321 — 426.
Walter, Kirchenrecht. §. 53. — §. 119.

Uebersetzung wird von dem Tridentiner Concilium als die authentische erklärt. [4]) Bei den Protestanten ist die Uebersetzung Luthers angenommen.

2. Corpus juris canonici. Beste Ausgabe von Böhmer. Halae.

3. Deutsche Reichs-Religions-Grundgesetze. Der Augsburgische Religions-Friede von **1555** und der Westphälische Friede von **1648**.

II. Besondere Quellen, und zwar:

a) des katholischen Kirchenrechtes. Dahin:

1. die Traditionen, d. h. diejenigen Aussprüche Christi und seiner Apostel, welche zwar im neuen Testamente nicht enthalten sind, aber doch als Kirchenglaube der ersten Christenheit durch mündliche Lehre sich fortpflanzten. Im Conc. Trid. sess. 4 de canonicis scripturis wird die Tradition als ächte Quelle des Kirchenrechtes sanktionirt. [5])

2. Konkordate, besonders die Wiener und Aschaffenburger.

3. Das Tridentinische Concilium, das aus **25** sess. besteht, die unter Papst Paul III. anno **1545** angefangen, unter Julius III. fortgesetzt und unter Pius IV. **1563** beendigt wurden.

4. Die päpstlichen Constitutionen oder Bullen, die unter dem Titel: bullarium magnum, Luxemburg, **1539 — 58** in **19** Bd. Fol. gesammelt wurden.

b) Des protestantischen Kirchenrechtes.

1. Die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche.

---

[4]) Conc. Trid. sess. 4 decretum de editione et usu sacrorum librorum.

[5]) Ch. M. Pfaff, de traditionum non scriptarum speciebus, valore et auctoritate. Tübingen. 1720.

2. Die Conclusa corporis evangelicorum.
3. Die evangelischen Kirchen-Ordnungen.

§. 4.

d) Hülfswissenschaften beim Studium des kanonischen Rechtes.

1. Die Kirchengeschichte und kirchlichen Alterthümer.
2. Die Geschichte des kanonischen Rechtes.
3. Literatur des kanonischen Rechtes.
4. Die kirchliche Geographie und Statistik.
5. Kritik des kanonischen Rechtes. [6])

§. 5.

e) Allgemeine Literatur-Notizen.

I. Kenntniß über die vorzüglichsten Schriften des kanonischen Rechtes geben:

Nettelbladt, institut. hist. literar. jurisprud. P. II. tit. 4.

J. Doviat Praenotationum canonicarum libri quinque. Paris. 1687. 4. Mitav. et Lips. 1776 — 79. II. vol. 8.

J. A. a Riegger Prolegomena ad jus ecclesiast. Vindd. 1764. 8.

Glück, praecognita uberiora etc. (siehe oben.)

C. Gärtner, Einleitung ꝛc. (siehe oben.)

II. Kirchengeschichte, Kirchenalterthümer und Quellengeschichte.

a) Kirchengeschichte,

---

[6]) Flüge, Einleitung in das Studium und die Literatur der Religions- und kirchlichen Geschichte. Göttingen. 1801.

aa) von Katholiken bearbeitet:

C. Baronii Annales ecclesiastici. Romae. 1588 — 1609. 12 vol. fol.

A. Brovii Annales eccles. post Baronium. Colon. 1621 — 40. 8 vol.

Annalium Baronii continuatio per Spondanum. Paris. 1640 — 41. 2 vol. fol.

Odorici Raynaldi Annales eccl. ab a. 1198, ubi Baronius desiit Tom. 13 — 22. Rom. 1646 — 77, 10 vol.

Jac. de Laderchio Annales eccles. ab a. 1566, ubi Raynaldus desiit. Romae. 1728 — 37. 3 vol. fol.

Ant. Pagi Critica historico-chronologica in Annales Baronii. Antwerp. 1705. 4 vol. fol.

In der Ausgabe von Mansi Luccae 1738 — 59. 38 Bde. iſt Baronius nebſt Pagi und Raynaldus enthalten.

Mit Benützung der neuern Unterſuchungen und ſpäterer Quellen, im Geiſte von Baronius, iſt geſchrieben:

Casp. Sacharelli historia ecclesiastica, per annos digesta variisque observat. illustrata. Rom. 1771 — 1796. 25 vol. 4. (geht bis 1185.)

A. Fleury histoire ecclesiastique. Paris. 1691 — 1720. 20 vol. 4. continuée par Fabre. 16 vol. 4.

Natalis Alexandri historia ecclesiastica. Parisiis 1699. 8 vol. fol. Ed. Lucens. 1734. cum notis Const. Roncaglia. 9 v. fol.

Berault-Bercastel histoire de l'église. Paris. 1778. 24 Vol. 12.

Ducreux les siècles chrétiens. Paris. 1785. 10 vol. 12.

Gius. Agost. Orsi Storia ecclesiastica. Roma. 1748 — 62. 20 vol. 4. fortgeſetzt von Ph. A. Becchetti. Roma. 1770. ff. in 24 Bd.

Fr. L. v. Stollberg, Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti. Hamburg. 1806 — 18. 15 Bde. fortgeſetzt von Fr. v. Kerz. Mainz. 1824. ff. 10 Bde.

Th. Katerkamp, Kirchengeschichte 1.—4. Abtheilung. 4 Bde. Münster. 1823 — 1830.

J. Othm. v. Rauscher, Geschichte der christlichen Kirche. Sulzbach. 1829. 2 Bde.

J. N. Lacherer, Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Ravensburg. 1824 — 1832. 7 Bde.

M. Dannenmayer, institutiones historiae eccl. Viennae. 1788. 2 vol.

A. Michl, christliche Kirchengeschichte. 2 Thle. München. 1814 — 19.

Cosmae Schmalfus, historia religionis et ecclesiae christ., praecipue in usum cleri curam animarum ruri exercentis. Pragae. 1792 — 93. 6 vol.

J. J. Ritter, Handbuch der Kirchengeschichte. Elberfeld. 1826 — 29. Bd. 1. 2.

A. Klein, hist. ecclesiae christ. Graecii. 1828. 2 vol.

J. Ruttenstock, Institutiones historiae eccl. Viennae. 1832 — 33.

Joh. Jos. Ign. Döllinger, Geschichte der christl. Kirche, 1. Bd. (1. 2. Abthl.) 2 Bd. Landshut. 1833.

bb) von protestantischen Schriftstellern:

Die s. g. Magdeburgischen Centurien: Ecclesiastica historia — congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburga. Basileae. 1559 — 1574. 13 vol. fol.

G. Arnold's unpartheiische Kirchen- und Ketzerhistorie bis 1688. Frankfurt. 1699. 2 Bd. Fol. Schaffhausen. 1740. 3 Bd. Fol.

E. Weismann, introductio in memorabilia eccl. hist. Hal. 1745. 2 vol. 4.

L. Mosheim, instit. hist. eccl. antiquae et recent. Helmst. 1755. 4. Deutsch von J. R. Schlegel. Heilbronn. 1769. ff. 6 Bde.

J. S. Semler, hist. eccl. selecta capita. Hal. 1761. 3 vol.

H. Phil. Konr. Henke's allgemeine Geschichte der christli-

chen Kirche. Braunschweig. 1788. ff. 8 Bde. Fortsetzung von Vater in 2 Bd.

J. M. Schröckh's christliche Kirchengeschichte. Leipzig. 1768 — 1803. 35 Bde. — Kirchengeschichte seit der Reformation. Leipzig. 1804 — 10. 8 Bde. 9. u. 10. von Tzschirner.

J. E. Ch. Schmidt's Handbuch der Kirchengeschichte. Giessen. 1801 — 20. 6 Bde.

A. Neander's allgemeine Geschichte der christlichen Kirche. Hamburg. 1825. ff. 2 Bde.

A. Neander's Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel. Hamburg. 1832 — 33. Bd. 1. 2.

L. T. Spittler, Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. Göttingen. 1782.

J. Fr. Wilh. Thym, historische Entwicklung der Schicksale der christlichen Kirche. Berlin. 1800. 2 Bde.

W. Münscher, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Marb. 1804.

C. F. Stäudlin, Universalgeschichte der christlichen Kirche. 2. Ausgabe. Hannover. 1816.

J. T. L. Denz, Lehrbuch der christlichen Kirchengeschichte. Jena. 1818 — 26.

J. C. L. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bonn. 1823. ff.

V. Engelhardt, Handbuch der Kirchengeschichte. Erlangen. 1833. 3 Bde.

b) Kirchliche Alterthümer und Quellengeschichte.

Jos. Bingham origines s. antiquitates ecclesiasticae. 10 vol. Halae. 1720 — 29. ed. 2. 1751 — 60. 4.

G. J. Plank, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover. 1803 — 1809. 5 Thle.

L. E. du Pin de antiqua ecclesiae disciplina. Paris. 1686.

P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii. Paris. 1663. fol. Mit Anmerkungen von J. H. Böhmer. Francof. 1708. fol.

L. Thomassini vetus et nova ecclesiae disciplina. Luca. 1728. fol. Moguntiae. 1787. 10 B. 4.

Dr. Augusti, christliche Alterthümer. Leipzig. 1819.

G. van Mastricht hist. juris ecclesiastici et pontificii. Duisb. 1676. 8. Halae. 1719. 8.

J. Doujat Histoire du droit canonique. Paris. 1677. 8.

J. G. Pertsch, kurze Historie des canonischen und Kirchen-Rechtes. Leipzig. 1753.

J. M. Pichler, Geschichte von dem Ursprunge, Fortgange und dermaligen Zustande des geistlichen Rechts in katholischen Ländern. Ulm. 1773.

L. T. Spittler, Geschichte des kanonischen Rechtes bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle. 1778. 8. verm. in dessen Werken. Stuttgart. 1827. Thl. 1.

M. Dannenmayer, historia juris ecclesiastici. Vindob. 1806. 8.

Ausgezeichnetes enthält: v. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter. 2. Ausgabe. Heidelberg. 1834. 6 Thle. 8.

III. Kirchliche Geographie.

Bucelini Germania topochronographica sacra et profana. 4 Bde. fol.

F. Orlendi orbis sacra et profana. T. IV. fol. Florenz. 1728 — 37.

Germania sacra in provincias et dioeceses distributa. Tom. I. opera et studio P. Usermann. Tom. II. 1799. op. et stud. A. Eichhorn etc.

Stäudlin, kirchliche Geographie und Statistik. 2 Bde. Tübingen. 1804.

Fr. X. Holl, Statisc. eccles. germanicae. Heidelb. 1779.

IV. Ausgaben des *Corpus juris canonici:*

1.) solche, welche der römischen Ausgabe vorausgegangen sind, die vor Gregor XIII. ist publizirt worden;

a) glossirte. Mainz. 1472. — Lyon bei Hugo a Porta. 1559 — 60. 5 Bde. Fol. Paris. 1561. Fol.

b) nichtglossirte von A. Contius. Antwerpen. 1570 — 71. 8.

2.) Römische Ausgabe, die von Gregor XIII. durch eine Correktion ist verbessert worden, und zu Rom 1580 4. Fol. edirt.

Nachdruck: Frankfurt. 1586. 4 Bde. 8. Cöln. 1670. 2 Bde.

3.) Editiones postgregorianae.

Die der Gebrüder Pithoeus. Paris. 1687. fol.

Nachdruck: Leipzig. 1705. Fol.

J. H. Böhmer. Halle. 1747. 2 Bde. gr. 4.

V. Commentare über einzelne Theile.

1.) Commentare des Grat. Dekrets.

a) Vollständige:

J. Dartis Comment. in Grat. Decret. in dessen opusc. canon. Paris. 1656. fol. I. Tom.

L. B. van Espen Commentar. ad Decret. Grat. im 8. Thl. seiner Werke. Venedig. 1782.

C. S. Bernardi Comm. Grat. canon. genuini etc. T. IV. Turini. 1752.

Nachdruck: Venedig. 1777.

b) Nicht vollständige:

F. Florens varii tractatus ad nonnullas Decreti Grat. causas in f. opp. T. VI.

2.) Commentare der Dekretalien:

1. Commentare der *X. Greg.*

E. Gonzalez de Tellez. Comment. in singul. loc. V libr. Decretal. Greg. IX. 4 vol. Lugd. 1673. fol.

Jani a Costa summaria in Decret. Greg. IX. Paris. 1676. 4.

B. D. Alteserrae Innocentius III. Paris. 1666. fol.

van Espen Comment. in Decret. Greg. IX. in ſeinen Werken. 8. Tom.

2. Commentare *libri sexti Bonifacii.*

Petrus de Archenare super sext. Decret. libr. Commentarius. Bologniae. 1583.

van Espen Comment. T. 8.

3. Commentare über die Clementinen.

Ant. Alteserrae in libr. Clem. Comment. Paris. 1618. 4. — Halae 1782 nach der Glück'ſchen Ausgabe.

van Espen Comm. in libr. Clement. in ſ. operibus. T. 8. p. 216. ff.

J. A. Baldasini Comment. in const. Clementis V. Romae. 1767. 4.

4. Extravaganten.

van Espen Comment. in Extrav. Joannis XXII. in ſ. operib. T. 8.

VI. Syſteme.

1.) Des rein katholiſchen Kirchen-Rechtes.

L. B. van Espen jus eccles. univers. 4 Thl. fol.

A. Reiffenstuel jus. can. univ. 4 fol. Ingolſtadt. 1743.

L. Engel Collect. univ. juris canon. 15. Ausgabe. Salisburgae. 1770. 4.

J. P. Giberti Corp. juris canonici. 3 Tom. fol. Cöln. 1728.

G. Zallwein princ. jur. eccles. 4 Bde. 4. Augsburg. 1763.

Ubaldus, expositio juris pontific. etc. 3 T. fol. Rom. 1769.

C. S. Bernardi Comm. in jus eccles. univ. 4 Tom. 4. Venetiis. 1778.

J. N. Pehem prael. in jus eccl. universum. 3 T. Viennae. 1791. 8.

2.) Syſteme des proteſtantiſchen Kirchen-Rechtes.

B. Carpzov jurisprud. ecclesiastica s. consistorialis. Leipzig. 1721. fol.

J. H. Böhmer, jus eccles. prot. T. V. 5. Ausgabe. Halae. 1756. 4.

3.) System des katholischen und protestantischen Kirchen-Rechtes zusammen.

G. Wiese, Handbuch des gemeinen deutschen üblichen Kirchen-Rechtes. 3 Thle. Leipzig. 1799 — 1804. 8.

VII. Lehrbücher.

1.) Des rein katholischen Kirchen-Rechtes:

a) von Katholiken bearbeitet:

P. J. a Riegger inst. jurisprud. eccles. 4 T. Wien. 1777. 8.

Schramm, inst. jur. eccles. publ. et priv. III. Thl. Augsburg. 1774.

J. V. Eybel, Introductio in jus eccles. catholicorum. T. IV. Wien. 1778 — 79. — Venedig. 1781.

J. L. L. Schrodt, inst. jur. eccles. Prag. 1774.

A. Schmidt, inst. jur. eccles. Germ. 2 Thle. Heidelberg. 1774.

Hedderich elem. juris. can. Bonn. 1778 — 83.

M. Schenkl, inst. jur. eccles. Germ. cura. L. Scheill. Landshut. 1830.

F. A. Gmeiner, Kirchen-Recht. II. Thl. Gräz. 1802. Desselben Inst. jur. eccles. II. Thl. Gräz. 1808.

J. A. Sauter, fund. jur. eccles. catholici. T. IV. Friburgiae. Edit. III. 2 vol.

b) von Protestanten:

Schnaubert, Grundsätze des Kirchen-Rechtes der Katholiken in Deutschland. 2. Auflage. Jena. 1805.

2.) Des protestantischen Kirchen-Rechtes.

G. M. Pfaff, inst. jur. eccles. Tübingen. 1738. — Seine akademischen Reden über das allgemeine deutsche protestantische Kirchen-Recht. Frankfurt. 1753.

J. L. Mosheim, allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. Helmstädt. 1760. Frankfurt. 1801.

E. S. Deyling, Inst. jprud. pastoralis etc. Leipzig. 1768.
Ch. G. Handel, princ. juris eccles. protest. Wittenberg. 1770.
Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechtes der Protestanten in Deutschland. 3. Aufl. Jena. 1808. 8.
H. Stephani. Das allgemeine canonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland. Tübingen. 1825. 8.
J. G. Pahl. Das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. Tübingen. 1827. 8.

3.) Lehrbücher des katholischen und protestantischen Kirchen-Rechtes zugleich:

a) von Protestanten bearbeitet:

Schiller's inst. jur. canonici. Jena. 1681. Ausgabe von Böhmer. Frankfurt und Leipzig.
J. H. Böhmer, inst. jur. can. Halae. 1747.
J. G. Bertsch, elem. jur. cathol. et prot. eccl. Jena. 1741. 2 T. 8.
G. L. Böhmer, princ. juris. can. Göttingen. 1802.
G. Wiese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechtes. Göttingen. 1792. 8.
K. F. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechtes ꝛc. Göttingen. 1831. 2 Bde.
Th. Schmalz, Handbuch des canonischen Rechtes. 3. Aufl. Berlin. 1834. 8.
J. A. v. Grolmann, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechtes. Frankf. 1832. 8.

b) von Katholiken bearbeitet:

A. Michl, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten mit Hinsicht auf die baier. Gesetze. München. 1809. 8. 2. Ausg. München. 1816.
F. A. Frey, krit. Commentar über das Kirchenrecht nach Michl. 3 Bde. 8. Bamberg. 1812 — 20. fortgesetzt von J. Scheill.

F. M. A. Gambsjäger, jus eccles. Heidelberg. 1815.
F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechtes. Bonn. 1836. 7. Auflage.
J. J. Lang, Geschichte und Institutionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes. 1. Thl. Tübingen. 1827. 8.
v. Droste-Hülshoff Grundsätze des gemeinen Kirchenrechtes der Katholiken und Evangelischen. 2. Auflage. Münster. 1832. 2 Theile. 8.

VIII. Gesammelte Schriften über das Kirchen-Recht.

1.) Gesammelte Schriften von einerlei Verfasser.

J. Dartis op. can. 1656. 2 Tom. Paris.
J. Cironii op. in jus can. Toulouse. 1645. fol. cum notis J. A. a Riegger. 3 Tom. Wien. 1761. 4.
L. B. van Espen scripta omnia juris can. decem tomis comprehensa. Edit. recentissima cum notis Giberti. Venedig. 1781. fol.

2.) *Opuscula et observ.* von einerlei Verfasser.

P. de Marca Opuscula.
Böhmer obs. Göttingen. 1766.
J. a Riegger opusc. ad hist. et jurispr. praecipue eccles. pertin. Freiburg. 1773. 8.
Ejusdem oblectamenta historiae et juris eccles. Ulm. 1776.
J. Ch. Koch's opuscula juris canonici. Gießen. 1774.
Nettelbladt, Observ. jur. eccles. Halae. 1783. 8.

3.) Gesammelte Schriften verschiedener Verfasser.

A. Schmidt, thes. jur. eccles. germ. Heidelberg. 7. Bd. 4. 1772 — 79.
Tractatus ex variis juris interpretibus collecti. Lugd. 1549.

J. Th. de Rocaberti bibliotheca maxima pontificia. Romae. 1695.

G. Meermann, Novus thesaurus juris civilis et canonici. Halae. 1751.

IX. Ueber die Bearbeitung des Kirchenrechtes einzelner Reiche, z. B. Frankreich, Spanien, Oesterreich, Preußen, England ꝛc. siehe Walter's Kirchenrecht p. 13. nota. r — b.; dann: Eichhorn's Kirchen-Recht I. Thl. pag. 448. Lit. E.

X. Hülfsmittel zum kanonischen Rechte.

C. du Fresne Gloss. med. et inl. fatinitatis.

Vicat vocabularium juris utriusque. T. 3. Lausannae. 1759. 8.

Cironius observ. jur. can. libr. V. Jena. 1726.

A. Müller, Lexikon des Kirchenrechtes. Würzburg. Zweite Auflage. 1839. 4 Thle. 8.

Archiv der Kirchenrechtswissenschaft von Weiß. Frankfurt. (seit 1830.)

Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchen-Rechtes von Lippert. Frankfurt. (seit 1831.) 8.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Theil.

Vom natürlichen Kirchenrechte.

Oder:

Von der Kirche und ihrem Rechte überhaupt nach Vernunftbegriffen.

Literatur:

J. Ch. Von der kirchlichen Gesellschaft in seinen Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des natürlichen Rechtes. Abhandlung 32.

Schnaubert, über Kirche und Kirchengewalt nach den Grundsätzen des natürlichen und protestantischen Kirchen-Rechtes. Jena. 1789. 8.

I. Begriff von Religion und Kirche.

§. 1.

Das Wort Religion hat verschiedene Bedeutungen:

1.) Im objektiven Sinne ist sie ein Inbegriff der Lehre von Gott und dessen Verehrung.

2.) Im subjektiven Sinne besteht Religion in der Erkenntniß der Wahrheit von Gott und deren Ausübung oder

J. Th. de Rocaberti bibliotheca maxima pontificia. Romae. 1695.

G. Meermann, Novus thesaurus juris civilis et canonici. Halae. 1751.

IX. Ueber die Bearbeitung des Kirchenrechtes einzelner Reiche, z. B. Frankreich, Spanien, Oesterreich, Preußen, England ꝛc. siehe Walter's Kirchenrecht p. 13. nota. r — b.; dann: Eichhorn's Kirchen-Recht I. Thl. pag. 448. Lit. E.

X. Hülfsmittel zum kanonischen Rechte.

C. du Fresne Gloss. med. et inl. fatinitatis.

Vicat vocabularium juris utriusque. T. 3. Lausannae. 1759. 8.

Cironius observ. jur. can. libr. V. Jena. 1726.

A. Müller, Lexikon des Kirchenrechtes. Würzburg. Zweite Auflage. 1839. 4 Thle. 8.

Archiv der Kirchenrechtswissenschaft von Weiß. Frankfurt. (seit 1830.)

Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchen-Rechtes von Lippert. Frankfurt. (seit 1831.) 8.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Theil.

Vom natürlichen Kirchenrechte.

Oder:

Von der Kirche und ihrem Rechte überhaupt nach Vernunftbegriffen.

Literatur:

J. Ch. Von der kirchlichen Gesellschaft in seinen Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des natürlichen Rechtes. Abhandlung 32.

Schnaubert, über Kirche und Kirchengewalt nach den Grundsätzen des natürlichen und protestantischen Kirchen-Rechtes. Jena. 1789. 8.

I. Begriff von Religion und Kirche.

§. 1.

Das Wort Religion hat verschiedene Bedeutungen:

1.) Im objektiven Sinne ist sie ein Inbegriff der Lehre von Gott und dessen Verehrung.

2.) Im subjektiven Sinne besteht Religion in der Erkenntniß der Wahrheit von Gott und deren Ausübung oder

wie Groß in seinem Naturrechte sagt: sie ist die praktisch wirksame Vorstellung von unserem Verhältniß zur Gottheit.

3.) Die Meinung der Meisten lautet so: Religion ist die bestimmte Art und Weise, Gott zu verehren. [6])

Zur Religion gehören als Bestandtheil:

1. bestimmte Erkenntniß von Gott und unserem Verhältniß zu diesem höchsten Wesen.
2. Handlungen, wodurch wir Gott dieser Erkenntniß gemäß verehren. Beide bezeichnet Lactantius in seinen inst. divinis als ganz unzertrennlich.

Theologie und Religions-Wissenschaft besteht in dem Umfange wissenschaftlicher Kenntnisse von Gott und dem Verhältnisse des Menschen zur Gottheit. Sie unterscheidet sich von der Religion dadurch, daß sie den Verstand, diese hingegen den Willen beschäftigt. [7])

Religio heißt in den Gesetzen im allgemeinen Sinne auch alles, was eine Beziehung auf Gott und Gottes-Verehrung hat. In dieser Bedeutung heißt es:

1.) Eid pro jurejurando. l. 1. l. 24. l. 25. D. de j. jurando;

2.) auch das Gewissen des Menschen; religio mihi est, hoc facere;

3.) Mönchsstand, Mönchsthum, Mönchsorden. Im corp.

---

[6]) Belege hiezu sind:
Döderlein in seinen Institutiones.
Böhmer in seinen princ. juris canonici.
Schnaubert in seiner Abhandlung p. 20.
Frey im oben citirten Werke §. 1.

[7]) Dr. Tiedemann de discrimine theologiae et religionis. Wittenberg 1782.
Ammons Entwurf einer wissenschaftlich-praktischen Theologie. Göttingen 1797. §. 1. — 3.

juris canonici: religionem intrare s. ad religionem transire, habitum religionis suscipere, in den Mönchsorden treten (III. lib. Decret. Greg. IX. titl. 31. c. 8, 9, 11. de regularibus etc.); — a religione decedere, religionem deserere, aus dem Kloster, dem Mönchs-Orden gehen (cap. 11. eod. titl.). Daher die Mönche Religiosen heißen. So steht auch religio dem saeculum, als Welt, entgegen, ad saeculum reverti, in die Welt, aus dem Kloster heraustreten. (Cap. 21. X. eodem.)

§. 2.

Eintheilung der Religion.

Die Religion hat einen doppelten Gesichtspunkt:

a) Idealisch oder objektiv gibt es nur Eine Religion, welche im Glauben an Gott und der würdigen Verehrung des höchsten Wesens besteht. Auf diese moralische Einheit des religiösen Glaubens an Gott macht schon der Apostel Paulus aufmerksam.

b) Historisch oder subjektiv haben die Menschen und hatten von jeher verschiedene Vorstellungen von Gott und ihrem Verhältnisse zur Gottheit. Daraus gingen verschiedene Arten des religiösen Glaubens und der Religion hervor. Darauf gründet sich auch die Eintheilung in wahre und falsche Religion.

Wahr ist die Religion, wenn sie den Foderungen der moralischen Vernunft an das höchste Wesen entspricht.

Dieser Foderungen gibt es zwei:

1. das höchste Wesen muß heilig,
2. als vollstreckende Macht der Gesetze höchst vollkommen und Eins seyn.

Die Lehren der wahren Religion müssen:

1. der Majestät des höchsten Wesens würdig seyn,
2. der Vernunft nicht widersprechen,
3. ihre Lehren und Vorstellungen müssen das Gemüth beruhigen und das Herz bessern.

Falsch ist die Religion, wenn sie den Foderungen der moralischen Vernunft an die Gottheit und das höchste Wesen widerspricht.

Hier sind 3 Arten möglich:

1. Wenn der Mensch den Willen der Gottheit sich als nichtig und sinnlich denkt (Fetischismus);
2. wenn man sich die Gottheit als beschränkt und als dem Fatum und der blinden Nothwendigkeit unterworfen denkt;
3. wenn man sich, wie die Römer und Griechen, die Vollkommenheit der Gottheit in mehreren Subjekten getheilt denkt. (Polytheismus.)

Letztere Religion (die falsche) ist die sinnliche Religion. Dahin gehören die heidnischen Gebräuche und jeder äußere Gottesdienst, der ohne Moralität und Gesinnung blos in mechanischen Gebräuchen besteht und den Aberglauben sich als Ziel vorsetzt.

§. 3.

Moralische Religion heißt diejenige, welche Gott als das höchste, heiligste und vollkommenste Wesen, als den Urheber der sittlichen Ordnung und den Richter über das ganze Menschengeschlecht darstellt. Eine solche ist die christliche.-

Eintheilung der Religion nach der Erkenntniß-Quelle.

Nach der Erkenntniß-Quelle zerfällt die Religion wieder in die natürliche und geoffenbarte Religion,

wenn die Erkenntniß entweder aus der Natur oder aus den Lehren der göttlichen Gesandten geschöpft wird. Letztere zerfällt wieder in die jüdische und christliche. [8])

§. 4.

Bestandtheile der christlichen Religion.

Die christliche Religion besteht objektiv in den Lehren Christi und seiner Apostel und subjektiv in der durch diese Lehre bestimmten Art und Weise, Gott würdig zu verehren. Es gehören dazu:

1.) Glaubenslehren (credenda). Dieß sind die Wahrheiten, die, von Gott und unserem Verhältnisse zu ihm handelnd, uns von Christus und seinen Aposteln gegeben wurden und in der heil. Schrift enthalten sind. (Glaubenslehren der christlichen Religion, dogmata fidei christianae.)

2.) Religions-Handlungen (agenda), welche von Denjenigen, die sich zur christlichen Religion bekennen, den Lehren des Christenthumes gemäß vorgenommen werden, und den wahren Gottesdienst der Christen ausmachen. Alles, was auf Religion und Gottesdienst sich bezieht und Mittel zur bestimmten Gottes-Verehrung ist, heißt: sacra.

---

[8]) Tieftrunk's Versuch einer Kritik aller Religionen und religiösen Dogmatik mit besonderer Rücksicht auf das Christenthum. Berlin. 1790.

Pölitz Beiträge zur Exegese und Religions-Philosophie unseres Zeitalters. Leipzig. 1798.

Karl G. Haupt, tabellarischer Abriß der vorzüglichsten Religionen und Religions-Partheien der jetzigen Erdbewohner in unserer christlichen Welt. Quedlinburg und Leipzig. 1821.

J. C. Fürchtegott Schlegel, über den Geist der Religionssysteme aller Zeiten und Völker. Hannover. 1819. 2 Thl.

§. 5.

Gottesdienst heißt ein Inbegriff der von einer wahren Religion bestimmten Handlungen oder die Vollziehung derselben. Er ist ein innerer und äußerer Gottesdienst.

§. 6.

Innerer Gottesdienst ist die Uebereinstimmung unserer Gesinnungen und unserer ganzen Lebens- und Handlungs-Weise mit den aus Ueberzeugung anerkannten Begriffen und Vorstellungen von Gott und unserem Verhältnisse zu ihm. Er hat subjektive Religion der Menschen zum Grunde und wird durch religiöse Begriffe und Vorstellungen erzeugt; er ist nichts anders, als der Ausdruck unserer Ehrerbietung vor Gott in unseren Gesinnungen und unserer ganzen Handlungs-Weise und Lebensart.

§. 7.

Aeußerer Gottesdienst ist der Inbegriff aller derjenigen Handlungen, welche eine Versinnlichung religiöser Vorstellungen und Gefühle oder auch eine Belehrung von religiösen Ideen in sich enthalten. Dahin: Predigen, Verwaltung der Sakramente und andere Gebräuche.

Er ist von doppelter Art: ein öffentlicher oder Privat-Gottesdienst, je nachdem er in religiösen Handlungen einer kirchlichen Gesellschaft oder in religiösen Handlungen des Privat-Lebens besteht.

Die religiösen Handlungen sind von doppelter Art:

1.) solche, die mit den Religions-Begriffen und Glaubenslehren in unzertrennlicher Verbindung stehen und durch die-

selben bestimmt werden. Sie heißen wesentliche Religions-Handlungen, z. B. Taufe, Abendmahl; bei Katholiken Messe, Beichten ꝛc.;

2.) solche, die nicht von Glaubenslehren abhängig sind, sie heißen äußerliche, willkührliche oder zufällige Religions-Handlungen. Z. B. das Anzünden der Lichter, Exorcismus bei der Taufe, Gebrauch des Rosenkranzes und Weihwassers bei den Katholiken. Man nennt sie ἀδιαφορα.

Innerer und äußerer Gottesdienst unterscheiden sich in folgenden Punkten:

1.) Der innere Gottesdienst kann kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn. Denn er gründet sich auf subjektive Religion, äußert sich in Gesinnungen und wird durch religiöse Begriffe und Vorstellungen hervorgebracht. Nun ist es physisch unmöglich, über Verstand, Glauben und Ueberzeugung des Menschen zu gebieten. Daher innere Religion kein Rechtsgegenstand, sondern Sache des Gewissens und Resultat der Ueberzeugung ist.

2.) Der äußere Gottesdienst ist als ein Inbegriff äußerer freier Handlungen nicht nur des Zwanges fähig, sondern kann rechtlich dem Zwange unterworfen werden, jedoch nur in so fern, als er nicht von Glaubenslehren und innerer Ueberzeugung nothwendig abhängt, sondern blos in willkührlichen Bestimmungen der Mitglieder einer Kirchengesellschaft besteht. [9])

Das willkührlich Bestimmte im Aeußern des Gottesdienstes heißt sacra externa; alles, was den innern Gottesdienst betrifft oder bei'm Aeußern von Glaubenslehren abhängt, heißt

---

[9]) Frey, allgemeines Religions-, Kirchen- und Kirchenstaats-Recht. §. 5. ff.

sacra interna. Letztere sind keinem Zwange unterworfen, wohl aber die Ersteren. [10])

§. 8.

Begriff von Kirche.

Die Bedeutung von Kirche bezieht sich theils auf Menschen, theils auf Sachen. In Bezug auf Menschen unterscheide man den theologischen Begriff von dem juristischen.

1.) Im theologischen Sinne heißt Kirche (ecclesia), die Gesammtheit aller und jeder Menschen auf der Welt, die zur christlichen Religion sich bekennen, wenn sie auch nicht in äußerer gesellschaftlicher Verbindung stehen, sondern blos durch das Band des Glaubens an Christus verbunden sind. [11])

2.) Im juridischen Sinne ist sie eine Gesellschaft, deren Mitglieder sich zu einer und derselben Religion bekennen und zu dem Zwecke sich vereinigten, um Gott nach den Lehrsätzen ihres Glaubens gemeinschaftlich zu verehren. Die Theologen nennen sie ecclesia particularis im Gegensatze zur ecclesia universalis.

3.) Im besondern Sinne der katholischen Kirchen-Hierarchie wird Kirche für die gesammte Geistlichkeit genommen. [12])

---

[10]) J. G. Koch, commentatio de sacris religionis internis et externis. Giessen. 1779.

Preuß. Landrecht. II. Thl. 11. cap. §. 11.

Pütter's Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechtes. II. B. 12. Er. p. 7.

[11]) Döderlein, inst. theologiae christianae.

Dr. Stäudlin, progr. de notione ecclesiae. Göttingen. 1795. in s. Bibl. I. B. 8. Stück. p. 600. 9. Stück. N. 1.

[12]) Decret. Greg. l. III. titl. 26. cap. 12. de testamentis.

4.) In noch weiterem, eminentem Sinne des katholischen Kirchenrechtes wird Kirche für die Gesammtheit oder Versammlung aller Derjenigen genommen, welche die geistliche Ober-Gewalt in der Kirche ausüben, in welchem Sinne nur dem Papste und den auf der General-Versammlung versammelten Bischöfen die Obergewalt zusteht.

In Bezug auf Sachen heißt Kirche:

1.) das zur gemeinschaftlichen Uebung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmte Gebäude, wo sich eine kirchliche Gemeinde zur Uebung ihres Gottesdienstes versammelt. [13])

2.) Ecclesia oder ecclesiae heißen auch die Einkünfte aus den Kirchengütern, besonders aus den Zehnten. [14])

Kirche im juridischen Sinne ist eine Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Feier des äußern Gottesdienstes.

Die Kirche im juridischen Sinne ist:

1.) eine Gesellschaft, Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gewissen Zwecke;

2.) religiöse Gesellschaft;

3.) muß diese Gesellschaft von gewissen anerkannten religiösen Begriffen und religiösen Ueberzeugungen ausgehen.

Der Inbegriff dieser Religionslehren, die mit der Ueberzeugung der Mitglieder einer Kirchengesellschaft übereinstimmen, heißt Symbol der Kirche, Glaubensbekenntniß, Confession, und ist die Grundlage des gemeinschaftlichen Gottesdienstes.

4.) Das Band der kirchlichen Vereinigung (vinculum

---

[13]) Decret. Greg. l. III. c. 40. de consecratione ecclesiae u. l. III. t. 48. de eccles. etc.

[14]) L. V. Decret. Greg. t. 4. cap. 4. ne praelati vices suas v. ecclesias subannuo censu concedant. L. III. titl. 15. cap. 2. de locato et conducto.

ecclesiae) ist der Gesellschafts-Vertrag. Denn die Kirche beruht, wie jede Gesellschaft, auf einem Vertrage, vermöge dessen sich die Mitglieder vereiniget haben, Gott nach Grundsätzen ihres Glaubens zu verehren.

5.) Es gibt daher so viele Kirchen, als die Religions-Begriffe und Religions-Ueberzeugungen verschieden sind. So kann es juridisch auch eine jüdische Kirche geben. [15])

Christliche Kirche, als Gegenstand des Kirchenrechtes, ist eine Gesellschaft von Menschen, die sich zu einerlei christlichem Glauben bekennen und sich zu dem Zwecke vereinigt haben, Gott nach den Grundsätzen und Lehren des Christenthums gemeinschaftlich zu verehren. Sie zerfällt in 2 Hauptzweige: in die römisch-katholische und protestantische oder evangelische. Letztere hat wieder 2 Arten: die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte.

6.) Der Zweck der kirchlichen Gesellschaft ist: gemeinschaftliche Gottesverehrung oder Gottesdienst.

§. 9.

Zweck der Kirche.

Hierüber sind die Meinungen sehr verschieden. Schönemann in der neuen Ausgabe von Böhmer's princ. eccles. §. 4. sagt: Uebung des innern Gottesdienstes sey Zweck der

---

[15]) J. Spenser de legibus Judaeorum ritualibus et earum rationibus. Leipzig. 1705. 4.

Moses Mendelssohn, Ritual-Gesetze der Juden.

J. Ch. Bodensatz, kirchliche Verfassung der heutigen Juden. Erlangen. 1748. 4.

Historisch kritische Darstellung des jüdischen Gottesdienstes und dessen Modifikationen von der ältesten Zeit an bis auf unsere Zeit, von Sal. Cochem. Leipzig. 1819. 8.

Kirche, weil der Zweck der christlichen Religion und Kirche nicht der seyn kann, Gott blos durch äußere Ceremonien zu verehren, sondern christliche Tugend und Frömmigkeit zu verbreiten.

Frey nimmt beides an in seinem kritischen Commentar des Kirchenrechtes. §. 3. Wiese folgt ihm auch in seinem Entwurf des gemeinen in Deutschland geltenden Kirchenrechtes. I. Thl. §. 50. n. 1.

Um diese Frage aber mit gehörigem Erfolge zu lösen, betrachte man die Kirche abgesondert als äußere Gesellschaft und in Rücksicht der einzelnen Mitglieder.

Was den Zweck der Kirche als äußere Gesellschaft betrifft, so kann er blos äußerer Gottesdienst seyn. Denn der Zweck der Gesellschaft muß allgemein seyn.

Der Zweck in Rücksicht der einzelnen Mitglieder ist Erbauung und Frömmigkeit, d. h. durch gemeinschaftliche Versinnlichung der Religions-Ideen soll die Tugend und Moralität erhoben und befördert werden. [16])

§. 10.

Gewissensfreiheit.

Gewissensfreiheit und Glaubensfreiheit ist das jedem Menschen zustehende, vollkommene, angeborne und unveräußerliche Recht, nicht nur über seine Verhältnisse zur Gottheit selbst nachzudenken und solche Religions-Begriffe und Grundsätze anzunehmen, die seine Ueberzeugung fodert, sondern seiner religiösen Einsicht und moralischen Ueberzeugung gemäß zu handeln, so weit nicht die äußern vollkommenen Rechte eines Andern dadurch gekränkt werden.

---

[16]) Groß, Naturrecht. §. 275.
J. Ch. Fr. Meister, Lehrbuch des Naturrechtes. Frankfurt an der Oder. 1809. §. 524 — 28.

Sie begreift in sich:

1.) Die Befugniß, sich nach seiner innern Ueberzeugung zu einer gewissen Religion und deren Lehren zu bekennen oder sie wieder zu verlassen, wenn man eine andere innere Ueberzeugung erhält.

2.) Sie besteht nicht nur in der Freiheit, in Religions-Sachen selbst zu denken, sondern seine Kenntnisse in Religions-Sachen zu verbessern, zu erweitern und Andern mitzutheilen, also in der Freiheit, über religiöse Sachen zu urtheilen, zu reden, zu lehren und zu schreiben, so weit man dabei die Pflichten gegen Andere nicht verletzt und dem Rechte Anderer nicht zu nahe tritt.

3.) In der völligen Unabhängigkeit von andern Menschen in Religions- und Glaubens-Sachen, vermöge der man nicht zu einem Glauben gezwungen werden kann. [17])

4.) Die Glaubens- und Gewissens-Freiheit ist ein dem Menschen angebornes und unveräußerliches Recht, das von Niemanden darf beschränkt und beeinträchtigt werden. Letzteres wäre ein unedler Eingriff in angeborne Menschen-Rechte. Selbst der Eid hat hier keine Verbindlichkeit. [18])

Gewissenszwang (servitus conscientiae) ist eine auferlegte Nothwendigkeit, seine Religions-Begriffe und davon abhängenden Religions-Handlungen nach der Willkühr und Vorschrift eines Andern einzurichten. Er ist physisch und mora-

---

[17]) Schmalz, natürliches Kirchenrecht. §. 5 — 14.
Schnaubert's Grundsätze des Kirchenrechtes der Protestanten. §. 3.
Frey's Kirchenrecht. §. 5. — 6.

[18]) Westphälischer Frieden. Art. 17. §. 3.
Corp. evangelic. T. III. pag. 505.
Anton Schmidt, Diss. in s. thes. VI. p. 767.
K. B. Edikt. 1818. 28. Mai.

lisch unmöglich, denn im Verhalten des Menschen zur Gottheit, in der Sphäre des Glaubens und des Gewissens gibt es kein Recht, welches einer gegen andere ausüben kann. Jeder schöpft seinen Glauben und seine Religions-Begriffe aus der heil. Schrift und Offenbarung. [19])

Religions-Freiheit aber ist das Recht, seine Religion in einem Staate üben zu dürfen, entweder allein oder gemeinschaftlich mit Andern. Sie unterscheidet sich von Glaubens- und Gewissensfreiheit dadurch, daß sie der Staatshoheit unterworfen ist.

II. Grundverträge der Kirche.

§. 11.

Man unterscheide hier das äußere und innere Verhältniß der Kirche. Das innere Verhältniß zerfällt wieder in ein öffentliches und Privat-Verhältniß. Ersteres begreift in sich die Organisation und Regierung der Kirche, letzteres die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Glieder der Kirche gegeneinander.

Das äußere Verhältniß der Kirche besteht:

1. in dem Verhältniß der Kirche zum Staate;
2. in dem Verhältniß des Staates zur Kirche,
3. im Verhältniß der Kirche zu andern kirchlichen Gesellschaften.

A. Vom innern Verhältniß der Kirche.

Das innere Verhältniß der Kirche wird durch Grund-Verträge der kirchlichen Gesellschaft bestimmt. Jede Gesellschaft,

---

19) Böhmer, diss. de jure circa libertatem conscientiae.

also auch die Kirche, hat einen Vereinigungs=Vertrag, (pactum unionis), ein erstes Uebereinkommen über den Zweck, und einen Verfassungs=Vertrag, (pactum constitutionis), nach welchem die Mitglieder über die Wahl der Mittel ihres Zweckes sich vereinigen.

A. Vereinigungs=Vertrag.

Der Vereinigungs=Vertrag ist derjenige Vertrag, wodurch sich mehrere Menschen, die in ihren Religions=Begriffen und in ihrer Ueberzeugung miteinander übereinstimmen und von gleichen Gefühlen belebt sind, vereinigen, Gott nach den Grundsätzen ihres Glaubens gemeinschaftlich zu verehren. Auf solchem Vertrag beruht selbst die christliche Gesellschaft, was die Entstehung der ersten christlichen Kirche hinlänglich beweist. Die Katholiken verneinen diese Behauptung. [20])

Bei'm Eintritt in eine kirchliche Gesellschaft wird zweierlei erfodert:

1.) muß er auf Freiheit beruhen. Denn so wie niemand zur Annahme einer bestimmten Religion kann gezwungen werden, so kann auch niemand zu einer bestimmten Kirche genöthigt werden. [21])

2.) Jeder muß die Freiheit haben, bei veränderter Ueberzeugung aus einer solchen kirchlichen Gesellschaft wieder auszutreten. Dann wird der Aufnahms=Vertrag (pactum receptionis) geendigt und ein neuer Vereinigungs=Ver=

---

[20]) Plank, Geschichte der christlichen Kirchengesellschafts=Verfassung. Göttingen. 4 Thl. 1803 — 7. beweist aber die Wahrheit der erstern Behauptung.

[21]) K. Edikt. 28. Mai. 1818. §. 8.

trag geschlossen. Kinder, die in der Taufe mittels ihrer Pathen das Gelübde ablegten, können nach Erlangung des gehörigen Alters ihrer inneren Ueberzeugung gemäß die Religion ändern. Die Frage, welches Alter dazu erfoderlich sey, war der Gegenstand der Berathung der Katholiken und Protestanten auf dem Executions-Tage zu Nürnberg. [22])

Das 14te — 16te Jahr ist annus discretionis. [23])

In Baiern ist annus discretionis das Jahr der gesetzlichen Volljährigkeit, das 21ste Jahr. [24])

Wenn die Eltern verschiedener Religion sind, in welcher sollen die Kinder erzogen werden?

Vor Allem sehe man auf die Ehepakten. Enthalten diese keine Bestimmung, so unterscheide man zwischen gemeinem Kirchen-Rechte und Baierischem.

Nach gemeinem Kirchenrechte tritt die Entscheidung ein, die auf dem Friedens-Executions-Kongresse zu Nürnberg zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen wurde, nach welcher die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, bis das annus discretionis erlangt ist.

In Baiern folgt bei gemischten Ehen der Sohn der Religion des Vaters, die Tochter der Religion der Mutter. [25])

---

[22]) Meier's acta execut. etc. pag. 804 — 71.

[23]) Stark, Abhandlung von dem zur Religions-Aenderung erfoderlichen Unterscheidungs-Jahre. p. 1. ff.

[24]) Verordnung vom 24. Mai 1809. Regierungsblatt. S. 900. §. 1. Wiederholt im Edikte des äußern Verhaltens der Einwohner in Bezug auf Religions- und Kirchen-Gesellschaften. §. 6.

[25]) K. Verordnung vom 18. Mai 1803.
K. Edikt vom 26. Mai 1818.

§. 12.

Symbolum.

Dem Vereinigungs-Vertrage zur Kirche ist eigenthümlich, daß er auch Vereinigung für ein Symbolum fodert, das ist, für Bestimmung der Lehren, welche die Kirche als Grundlage ihres Gottesdienstes annehme. Denn ohne die Bestimmung, welche Lehren gelehrt und versinnlicht werden sollen, würde kein gemeinschaftlicher Gottesdienst möglich seyn, oder er würde in ein ganz leeres und also gotteslästerliches Spiel ausarten.

Das Symbol der Kirche ist also ein Inbegriff der Religionslehren, zu deren Bekenntniß sich die Mitglieder der kirchlichen Gesellschaft vereinigt haben, um in Gemäßheit derselben den äußern Gottesdienst auf eine gleichförmige Art auszuüben. Symbolum etymologisch heißt eigentlich Zeichen, Kennzeichen, bei Soldaten Feldzeichen, Losungswort, wodurch sie sich vom Feinde unterscheiden. Wie nun Sekten in den Kirchen einrissen, suchte man dadurch das Recht des Glaubens zu erhalten, daß man Kirchenversammlungen festsetzte, auf denen die Glaubens-Bekenntnisse bestimmt werden sollten. Daher Symbolum Kennzeichen heißt, wodurch sich gleichsam die Rechtgläubigen von den Nichtgläubigen unterscheiden.

1.) Das Symbolum einer Kirche ist das Grundgesetz derselben, enthält die Religionslehren, die eine kirchliche Gesellschaft als wesentlich unterscheidende Grundsätze des Glaubens aufstellt;

2.) es ist in jeder kirchlichen Gesellschaft nothwendig, weil keine Glaubens-Einheit ohne dasselbe da seyn würde und kein äußerer, gemeinschaftlicher, gleichförmiger Gottesdienst.

3.) Die Bestimmung des kirchlichen Religions-Begriffes

ist ein Recht der kirchlichen Gesellschaft und muß von den Mitgliedern derselben vorzugsweise geschehen. Mehrheit der Stimmen entscheidet nicht, sondern die Stimme Aller. [26])

4.) So lange die Kirche bei ihrem Symbolum bleibt, ist und bleibt sie dieselbe Kirche; ändert sie dasselbe, so kommt es darauf an, ob sie es in den wesentlichen Unterscheidungs-Punkten ändert oder nicht. Im erstern Falle hört sie auf, in Ansehung ihres Religions-Charakters die Kirche, die sie bisher war, zu seyn und ist eine neue Kirche. Im letzten Falle ist sie dieselbe Kirche. Im erstern Falle hängt es von der Staats-Gewalt ab, ob sie der neuen Kirche dieselben Vorrechte ertheilen will, als vorher. Im andern Falle kann ihr vom Staate ihr Vorrecht nicht genommen werden. [27])

§. 13.

Eintheilung der Kirche nach dem Vereinigungs-Vertrage.

Nach dem Vereinigungs-Vertrage kann die Kirche eine einfache oder zusammengesetzte seyn, ecclesia simplex s. composita. Bestehen die Mitglieder einer Kirche aus einzelnen Individuen und Familien, die in den Gränzen eines Parochial-Distrikts eingeschlossen sind, so ist es eine einfache Kirche. Wenn sie aber aus mehreren, in einer gesellschaftlichen

---

[26]) Hufeland, über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen. 4 Abschnitt. p. 52. ff.
Schnaubert, über Lehr- und Kirchengewalt, in Ansehung des Religionsbegriffes. p. 42 — 47.

[27]) Hufeland c. l. 3. Abschnitt. p. 28.
J. Ch. Döderlein, diss. de mutatione religionis publicae. Jena. 1783. p. 17.
Böhmer, princ. jur. eccles. §. 5.
Schnaubert c. l. p. 36. ff.

Verbindung stehenden, einfachen Kirchen besteht, so ist es eine zusammengesetzte Kirche; z. B. sämmtliche Kirchen des General-Dekanats Baireuth.

Zu einer zusammengesetzten Kirche gehören:

1. gleichförmige Religions-Begriffe;
2. eine gesellschaftliche Verbindung mehrerer einfachen Kirchen.

Die zusammengesetzte Kirche ist:

1.) eine allgemeine, wenn sie aus allen und jeden in der ganzen Welt befindlichen und zu einerlei Glauben sich bekennenden christlichen Kirchen besteht, die alle gemeinschaftlich sich verbinden und ein Oberhaupt haben, z. B. die römisch-katholische Kirche;

2.) eine Partikular-Kirche, welche blos aus den sämmtlichen in einem Reiche oder einer Provinz sich befindenden und zu dem nämlichen Glauben sich bekennenden Kirchen, die zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes sich in gemeinschaftliche Verbindung einließen, besteht. [28])

§. 14.

B. Verfassungs-Vertrag.

Der Verfassungs-Vertrag (pactum constitutionis) ist der andere Hauptgrundvertrag; ein Vertrag, wodurch die Mitglieder einer kirchlichen Gesellschaft unter sich die Art und Weise festsetzen, wie der Zweck ihrer Vereinigung, nämlich Uebung des äußern Gottesdienstes, durch ihre gemeinschaftliche Thätigkeit erreicht und dadurch das Wohl der christlichen Gesellschaft befördert werden könne. Verfassung einer Kirche

---

[28]) Böhmer, princ. jur. can. §. 6.
Schnaubert, von der Kirche und Kirchengewalt. p. 58. ff.

ist daher der Inbegriff aller Bestimmungen, Anordnungen und Einrichtungen, die zur vollkommenen Realisirung des Kirchen-Zweckes von der Kirche gemacht und in die Kirchengesellschaft eingeführt worden sind.

Eintheilung der Kirche nach der innern Verfassung.

Nach der innern Verfassung ist die Kirchengesellschaft entweder eine gleiche, wenn alle Mitglieder gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben und keinem Mitgliede eine Gewalt über die übrigen zusteht, oder eine ungleiche, wenn einem oder mehreren Mitgliedern das Recht zusteht, im Namen aller Uebrigen die zur Erreichung des Kirchenzweckes erfoderlichen Mittel zu wählen und anzuwenden, so daß der erklärte Wille derselben als Ausspruch des Willens sämmtlicher Mitglieder gelten soll. Die Kirche ist ihrem Ursprunge nach, wie jede Gesellschaft, eine gleiche. [29])

Soll nun die Kirche in eine ungleiche verwandelt werden, so gehört ein Vertrag dazu, der zwischen der Gesellschaft als Ganzem und Denjenigen geschlossen wird, welche das Kirchen-Regiment haben, nnd so entsteht der Unterwerfungs-Vertrag (pactum subjectionis). Die katholische Kirche hält ihn für göttliche Stiftung. [30])

Bei dieser Verfassung sind 2 Rechte zu berücksichtigen:

A. Die Rechte, die der Kirche als Gesellschaft ihrem Wesen und Zwecke nach zustehen. Der Inbegriff dieser Rechte macht das aus, was man Kirchengewalt nennt. Kirchen-Gewalt ist also das einer Kirche als Gesellschaft zustehende Recht, vermöge dessen sie, wie jede andere Gesellschaft, befugt

---

[29]) Böhmer, libr. I. titl. 33. §. 8. ff.

[30]) Hederich's elementa. — Michl's Kirchenrecht. §. 17.

ist, die zur Erreichung und Beförderung ihres Zweckes erfoderlichen Mittel zu bestimmen und anzuwenden. [31])

Die Natur der Kirchengewalt an sich besteht in Folgendem:

1.) Die Kirchengewalt steht dem Subjekte nach der Kirche als eine Gesellschaft zu; daher sie die kirchliche Collegial-Gewalt heißt. Sie ist ein eigenes Recht der Kirche, welches ihr ohne besondern äußern Erwerbs-Grund schon gleich bei ihrer Entstehung ipso jure zusteht. Diese Kirchengewalt kommt allen Mitgliedern zusammen und der ganzen Kirchengesellschaft zu. Niemand kann sich dieselbe zueignen ohne Willen der Gesellschaft, daher auch ursprünglich die Kirchengesellschaft eine gleiche ist, in welcher Alle gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben.

2.) Die Kirchengewalt ist eine auf die gemeinschaftliche Religions-Uebung abzweckende vertragsmäßige Gewalt, die in der kirchlichen Vereinigung ihren Grund hat, und heißt: jus sacrorum conventionale.

3.) Der Umfang und die Gränzen derselben werden durch den Zweck der Kirche und die Wohlfahrt derselben bestimmt.

4.) Die Gegenstände der Kirchengewalt können nur solche Sachen seyn, die ihrer Natur nach Mittel zur kirchlichen Gottes-Verehrung sind oder doch von der Kirchengewalt dazu bestimmt und gebraucht werden können, causae ecclesiasticae, negotia ecclesiastica, res ecclesiae.

Diese Gegenstände sind von zweierlei Art:

a) solche, welche den Gottesdienst selbst und unmittelbar betreffen, z. B. Verwaltung der Sakramente, Vortrag des Wortes Gottes;

---

[31]) Böhmer. §. 37. — Schnaubert, über Kirche und Kirchen-Gewalt. Jena. 1789. — Groß, Naturrecht. §. 279.

b) solche, die zwar an sich weltliche Sachen sind, die aber auch als Mittel zur Gottesverehrung betrachtet werden können, z. B. Kirchengüter, Einkünfte ꝛc. [32])

Die Kirchengewalt dehnt sich daher nur auf das aus, was zum Zweck der Kirche, zum äußern Gottesdienste, gehört. Dahin gehört aber nicht Glauben und Glaubens-Freiheit. [33])

Die jura ecclesiae collegialia sind also Rechte, die der Kirche als Gesellschaft zustehen. [34])

Böhmer hat sie auf 3 Haupttheile gebracht:

1. das Recht, den Gottesdienst anzuordnen;
2. das Recht, die Mittel zu gebrauchen, ohne welche der Kirchenzweck nicht erreicht werden kann;
3. alles aus dem Weg zu räumen, was den Kirchen-Zweck hindern kann.

ad 1. Dazu gehört: das Recht, Gottesdienst anzuordnen (jus liturgicum), dann Feier- und Festtage zu bestimmen, Kirchen zu bauen.

ad 2. Dahin:

a) das Recht, die kirchlichen Begriffe gemeinschaftlich zu bestimmen und zur Erhaltung der Glaubens-Einheit und Reinheit symbolische Bücher zu machen;

b) das Recht, Kirchen-Ordnungen zu machen;

---

32) Schnaubert's Entwurf des Begriffes von geistlichen Sachen, in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Kirchen-Rechte. 1. Thl. 2. Abhandlung.

33) Klein's Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft. §. 263.

34) J. C. Wiesenhaber, Diss. de jure conventionali sacrorum dirigendorum. Leipzig. 1785.

G. M. Pfaff, Diss. de jure sacrorum absoluto et collegiali in s. originibus jur. eccles. p. 328. ff.

c) das Recht, Lehrer und Prediger zu berufen, die Seelensorger des göttlichen Wortes heißen;

d) das Recht, Direktoren, Vorsteher und Aufseher anzustellen, die für das Wohl der Kirche wachen müssen (Superintendenten bei den Protestanten);

e) das Recht, Kirchen-Visitationen anzuordnen, um zu sehen, ob die Handlungen der Mitglieder der Kirche dem Zwecke und der Ordnung der Kirche entsprechen;

f) das Recht, Kirchenversammlungen zu halten und auf denselben über gemeinschaftliche Angelegenheiten der Kirche zu berathen und zu beschließen;

g) das Recht, Güter zu erwerben, aus deren Einkünften die Unkosten des gemeinschaftlichen Gottesdienstes bestritten werden.

ad 3. Dahin:

1. das Recht, bei Lehrern, Dienern und Beamten der Kirche, die ihr Amt pflichtwidrig verwalten, entweder auf eine Zeitlang Suspension oder gänzliche Absetzung zu bewirken;

2. das Recht, Religionsstreitigkeiten beizulegen;

3. das Recht, Mißbräuche abzustellen, Verordnungen und Verbesserungen in kirchlichen Einrichtungen und Anstalten zu geben;

4. das Recht, die Mitglieder aus der kirchlichen Gesellschaft auszuschließen, die sie durch ärgerliches Leben beunruhigen;

5. das Recht, bei Streitigkeiten in Kirchen-Sachen zu bestimmen, was den Kirchen-Gesetzen gemäß ist;

6. Strafgewalt gegen die Mitglieder, welche der Ordnung der Kirche entgegenhandeln und die Kirchen-

Gesetze übertreten. Kirchendisciplin genannt. Doch stehen ihr nur solche Strafen zu, die dem Zwecke der Kirche gemäß sind, Kirchen-Censur genannt.[35])

Sie bestehen in einer theilweisen oder gänzlichen Ausschließung von der Theilnahme und dem Genuß der Rechte der kirchlichen Gesellschaft, z. B. vom Gottesdienste, von dem jus der Sakramente. Dieß heißt Excommunication oder kleiner Kirchenbann. Gänzlicher Ausschluß von der Gemeinschaft der Kirche ist excommunicatio major, oder größerer Kirchenbann. Außer Excommunication hat sie nichts.

Ecclesia non sitit sanguinem, weil ihr keine Lebens- und bürgerliche Strafen zustehen.[36])

B. Rechte, die den einzelnen Mitgliedern der Kirchen-Gesellschaft zustehen. Deren gibt es:

1. theils gemeine (jura communia);
2. besondere (jura propria).

ad 1. Dahin gehören 2 Arten:

a) ursprüngliche, oder angeborne Rechte, das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit;

b) erworbene Rechte (jura acquisita), die erst durch den Eintritt in die Kirchengesellschaft ihr Daseyn erhalten.

Und zwar:

aa) das Recht, welches jedes Mitglied hat, nicht nur an den gemeinschaftlichen Handlungen des Gottes-

---

[35]) Cap. 20, 23. X. de verb. sign.

[36]) Extravag. commun. lib. 1. titl. 8. c. 8.
Ch. M. Pfaff, de ecclesia sanguinem non sitiente in s. orig. jur. eccles. p. 386. ff.

Dienstes Antheil zu nehmen, sondern auch von den gemeinschaftlichen Anstalten der Kirche zu seinem Privat = Nutzen Gebrauch zu machen, z. B. den Prediger zum Religions = Unterricht für Kinder, oder zur Taufe zu gebrauchen;

bb) das Recht, welches jedes Mitglied hat, bei jeder neuen Gesellschafts = Angelegenheit zu konkurriren und seine Stimme zu geben; es komme nun auf Bestimmung des Religions = Begriffes oder auf neue religiöse Handlungen oder auf Einführung neuer Verbindlichkeiten an. Stimmenmehrheit gibt hier keine Norm.

ad 2. Besondere Rechte sind diejenigen, welche in Gesetzen und besondern Verträgen ihren Grund haben. Dahin die Rechte der Prediger und Geistlichen.

§. 15.

Kirchenregierung.

Verschieden von der Kirchengewalt ist die Ausübung derselben oder die Kirchenregierung oder Kirchen-Regiment.

1.) Das Kirchenregiment steht ursprünglich ebenso wie die Kirchengewalt selbst der ganzen kirchlichen Gemeinde als Gesellschaft zu. So wie die Kirchengewalt ein Collegial-Recht ist, ist's auch das Kirchenregiment. Es hängt aber von der Gesellschaft ab, ob sie es collegialisch, durch keine andern Personen führen, oder dem Landsherrn ihrer Religion oder einem aus ihrer Gesellschaft übertragen will. Wird das Kirchenregiment gemeinschaftlich auf Kirchen = Versammlungen ausgeübt, so bestimmt die Stimmenmehrheit. Stimmen = Ein=

heit wird nur dann erfodert, wenn es auf die Rechte eines jeden Einzelnen ankommt, z. B. Gewissensfreiheit betreffend. [37])

2.) Bei sehr zahlreichen Gemeinden ist es der Klugheit gemäß, das Kirchenregiment Einem allein zu geben.

3.) Die Uebertragung des Kirchenregiments kann von der Kirche ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, wenn es die Kirche ohne Widerspruch geschehen läßt, daß Einige aus ihr das Kirchenregiment übernehmen.

4.) Bei der Uebertragung kann sie auch bestimmen, unter welchen Bedingungen sie das Kirchenregiment einem Andern überlassen wolle.

5.) Auch dann, wenn die Kirche die Ausübung einem Andern überträgt, bleibt das Recht doch der Substanz nach bei der Gesellschaft. Sie kann daher dieß Recht wieder nehmen, wenn es mißbraucht wird.

6.) Nur einem Mitgliede kann das Kirchenregiment gegeben werden. Aendert dieß seine Religion, so erlischt hiedurch der Auftrag.

§. 16.

Liturgie.

Λειτουργειν heißt eigentlich ein Amt verrichten; dann den Gottesdienst, besonders den jüdischen, später den christlichen ausüben. Im engsten Sinne bedeutet es bei Katholiken das Meßopfer. Ueberhaupt versteht man darunter die Art und Form, wie der äußere Gottesdienst gefeiert werden soll. [38])

---

[37]) Schnaubert, über Kirche und Kirchengewalt. p. 71. u. 72.

[38]) J. H. Böhmer, diss. de jure liturgico ecclesiastico. §. 2. III. Tom. ſ. jur. eccles. protest.

Wesentlich in ihr ist alles, was auf Glaubenslehren sich gründet und salva religionis essentia nicht kann abgeändert werden, z. B. bei Taufen das Wasser und die Aussprechung der Einsetzungs-Worte Christi. Zufällig ist das, was durch das Symbol der Kirche nicht nothwendig bestimmt ist und salva religionis essentia abgeändert werden kann, z. B. daß die Taufe in der Kirche verrichtet werde, oder von einem Priester, oder daß der Pathe dabei sey ꝛc.

§. 17.

Priesterthum.

Der liturgische Gottesdienst muß von geistlichen Personen, Priestern oder Predigern verrichtet werden.

Priesterthum im objektiven Sinne ist ein Inbegriff bestimmter, den kirchlichen Gottesdienst unmittelbar betreffender Handlungen, welche hauptsächlich in Lehren, Predigen und der Verwaltung der Sakramente und bei Katholiken im Meßopfer bestehen, deren Funktion gewissen geistlichen Personen ausschließlich übertragen wurde.

Im subjektiven Sinne ist Priesterthum ein von der Kirche gewissen dazu berufenen Personen übertragenes Recht zur ausschließlichen Verwaltung gewisser wesentlicher liturgischer Handlungen, die in Lehren, Predigen und Verwaltung der Sakramente bestehen.

Die Funktionen heißen: Functiones ministerii divini verbi; die Personen: ministri verbi divini, pastores, Prediger, Seelsorger, Priester.

1.) Das ministerium verbi divini ist eine Anstalt, die den Zweck der Kirche vorzüglich befördert. Denn:

a) dient es zur guten Ordnung,

b) zur Erhaltung der reinen Lehre,

c) zum Unterricht der Gemeinde,

d) zur sittlichen Vervollkommnung ihrer Glieder.

2.) Das Predigtamt ist daher der Kirche nicht nur nützlich, sondern nothwendig.

3.) Anfangs haben noch die Lehrer der Kirche keinen besondern Stand ausgemacht; jeder konnte lehren, der Gaben des Geistes dazu hatte. [39])

In der Folge erst bildeten sie einen eigenen Stand.

4.) Das Lehramt des göttlichen Wortes ist seiner Natur nach mit keiner Gewalt noch Herrschaft verbunden. [40])

Verhältniß des Religionslehrers zur Kirche, bei der er ist.

Was das Verhältniß des Religionslehrers zur Kirche, bei der er angestellt ist, betrifft, so ist zu bemerken:

1.) Die Kirche hat das Recht, ihre Lehrer und Prediger zu berufen und anzustellen. Dieß ist ein Recht der Kirchen-Gewalt und christlicher Kirchen-Verfassung.

2.) Auch die Verrichtungen und Handlungen, die für das Predigeramt gehören (functiones ministerii), hängen von der Kirchengewalt ab und werden von ihr bestimmt.

3.) Der Lehrer der Kirche macht sich der Gemeinde, bei der er angestellt ist, verbindlich, sie nach der angenommenen Confession zu unterrichten und sein Amt dieser gemäß zu verwalten. Dieß ist die Bedingung, unter welcher er als Lehrer der Kirche angenommen worden ist. Es ist zwischen ihm und

---

[39]) Mosheim's allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. p. 73. Böhmer, dissertationes juris ecclesiastici antiqui. Diss. 7. p. 73.

[40]) Böhmer in s. Dissert.

der Kirche ein Vertrag geschlossen, den er nicht einseitig abändern darf.

4.) Der Lehrer der Kirche behält aber doch auch das Recht der Gewissensfreiheit. Die Kirche kann ihn daher nicht wider seine Ueberzeugung nöthigen, den Kirchenglauben für wahr zu halten. Aendert er seine Ueberzeugung, so muß es ihm frei stehen, zu einer andern Kirche überzugehen. [41])

B. Vom äußeren Verhältniß der Kirche.

Das äußere Verhältniß der Kirche besteht:

1. im Verhältnisse der Kirche zum Staate;
2. im Verhältnisse der Kirche zu andern kirchlichen Gesellschaften im Staate.

I. Verhältniß der Kirche zum Staate.

Hier werfen sich zwei Fragen auf:

„Was hat der Staat für Rechte in Ansehung „der Religions-Uebung seiner Bürger und Mit„glieder und was hat die Kirche für Rechte und „Verbindlichkeiten gegen den Staat?“

Dieses gegenseitige Verhältniß bildet das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche.

Worin besteht es nun? Eine genaue Zusammenstellung beider dient zur Beantwortung dieser Frage.

Staat und Kirche sind zwei ihrem Zwecke nach ganz verschiedene Gesellschaften, deren jede für sich besteht.

1.) Der Staat hat zum Zwecke innere und äußere Sicherheit seiner Glieder unter dem Schutze allgemeiner Gesetze.

2.) Der Zweck der Kirche ist gemeinschaftliche Verehrung

---

[41]) Schnaubert, über Kirche und Kirchengewalt. p. 78. ff.

der Gottheit durch einen bestimmten äußern Cultus nach gewissen einmüthig anerkannten Religions=Begriffen.

3.) Wenn der Staatszweck Sicherheit der Rechte seiner Glieder, Gebrauch der Freiheit und der Kräfte, ungetrübter Genuß des Lebens ꝛc. ist, so besteht

4.) der Zweck der Kirche darin, durch Religions=Uebung und sittliche Vervollkommnung ihrer Glieder nicht nur das zeitliche Wohl, sondern auch die ewige Glückseligkeit zu befördern.

5.) Staat und Kirche widersprechen sich also nach ihrem Zwecke beurtheilt gar nicht, eben so wenig sind die Mittel zur Erreichung des Zweckes einander entgegen. Beide können neben einander bestehen, ja sie sind einander zur Erreichung ihres gegenseitigen Zweckes beförderlich. Auch die Gewalten beider (Kirchengewalt und Staatshohheit) bestehen für sich; keine von beiden darf in die Rechte der andern greifen. Jede hat ihren eigenen Zweck; erstere das Wohl der Kirche, letztere das Wohl des Staates. Die Kirche ist

6.) in Ansehung ihrer inneren gesellschaftlichen Verhältnisse und so lange sie in den Schranken ihrer Gesellschafts=Gewalt bleibt, auch den Mitteln des Staatszweckes und seinem Majestäts=Rechte nicht hinderlich ist, eine von der Staatsgewalt ganz unabhängige Gesellschaft. Irrig ist es, wenn Greiling in seinem Versuche über das wechselseitige Verhältniß der Kirche und des Staates und Stephani in seiner Abhandlung über die Einheit der Kirche und des Staates die Kirchengewalt als einen Zweig der Staatsgewalt ansehen wollen. Diese Ansicht widerlegte schon Michl in seinem Kirchenrechte.

7.) In so fern die Kirche als äußere Gesellschaft im Staate ist, ist sie der höchsten Staatsgewalt und den herrschenden Gesetzen des Staates unterworfen.

Sie bedarf daher, wie jede andere Gesellschaft:

1. die Bewilligung des Staates zu ihrem rechtlichen Daseyn;
2. zu ihrer Sicherheit den Schutz des Staates;
3. ist sie in Ansehung der Religions-Uebung und kirchlichen Verbindungen beschränkt, daß sie dem Staats-Zweck nicht entgegenhandle, noch solche Mittel gebrauche, die dem Staatswohle schädlich sind;
4. der Staat hat daher auch das Recht, darauf zu sehen, daß durch Religions-Verbindungen die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Staates nicht gestört werde, und dieß um so mehr, weil diese ethischen Vereine durch Abweichung oft dem Staate schaden.

Diese Rechte, die der höchsten Staatsgewalt um des gemeinen Wohles willen zustehen, bilden das jus circa sacra majestaticum. [42])

---

[42]) Petrus de Marca, de concordia sacerdotii et imperii. Frankfurt. 1708. Fol.

Hugo Grotius de imperio principum circa sacra. Paris. 1647. 8.

Samuel a Pufendorf de habitu religionis Christianae ad vitam civilem. Bremen. 1766. 8.

P. A. Frank's Grundbetrachtung über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen ꝛc. Mainz. 1784.

J. Ith, Versuch über das Verhältniß des Staates, der Religion und der Kirche. Leipzig. 1798.

Arndts über Religion und Staat und deren gegenseitiges Verhältniß. Hadamar. 1804.

J. R. v. Roth, Privat-Gedanken über das Recht deutscher Landesherren gegen Religion und Kirchen ihres Landes. Würzburg und Bamberg. 1805. 8.

Grundlinien eines dem jetzigen Zeitgeist angemessenen Kirchen-Rechtes. 1805.

Staat und Kirche. Eine pragmatisch-kritische Beleuchtung ihrer

Kirchenhohheit des Staates.

Die Kirchenhohheit des Staates ist also ein Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche dem Staate und desselben Oberhaupte vermöge der höchsten Staatsgewalt über das Religions- und Kirchenwesen seiner Unterthanen zustehen, vermöge welcher der Regent in Religions- und Kirchen-Sachen seiner Unterthanen solche Verfügungen treffen kann, welche der Staats-Zweck erfodert.

1.) Das Majestäts-Recht des Regenten in Religions- und Kirchen-Sachen ist ein Ausfluß aus der höchsten Staatsgewalt und mit ihr wesentlich und unzertrennlich verbunden. Es kann dem Regenten nicht entzogen werden, noch kann er sich desselben begeben. [43])

2.) Das Majestäts-Recht in Kirchen-Sachen steht jedem Staatsregenten als Oberhaupt ohne Rücksicht auf eigene Religion zu, der er zugethan ist. Daher kommt dem katholischen Landesherrn das Majestäts-Recht über die evangelische Kirche seines Landes zu und vice versa.

3.) Der Gegenstand des Majestäts-Rechtes ist blos die äußere Religionsübung der Unterthanen, und zwar so weit sie

---

wechselseitigen Verhältnisse von der ersten Bildungs-Epoche des Christenthumes an bis auf unsere Zeit, von Joseph Reubel. Tübingen. 1810.

Frey, krit. Commentar über das Kirchenrecht. I. Bd. Bamberg. 1812.

J. A. Rochliz, Cosmokratie und Demokratie in ihrer wechselseitigen Verbindung. Freiburg und Constanz. 1812.

Klüber in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. §. 19. ff.

[43]) K. b. Edikt über das äußere Religions-Wesen des Königreichs Bayern.

Konkordat. — Grat. Decr. can. 20. cons. 23. quaest. 5.

Einfluß hat auf die Wohlfahrt des Staates. Es kann bestimmt werden:

a) welche Religion geübt werden soll und welche nicht;

b) der Staatsregent ist befugt und verpflichtet, zu verhindern, daß die Kirche über ihre gesellschaftlichen Rechte hinausgehe und dem Staatszwecke hinderlich sey;

c) er muß den Mißbräuchen derselben zuvorkommen;

d) die Ausbrüche des Fanatismus hindern;

e) Religionsherrschsucht steuern;

f) Maaßregeln wider kirchliche Bekehrungssucht und Proselytenmacherei treffen.

Kurz der Staatsregent kann und muß:

g) alles, was dem Staate nachtheilig seyn kann, verbieten und hindern;

h) kann er kirchliche Anstalten benützen, um durch sie die Wohlfahrt des Staates zu fördern.

Diese Rechte sind nicht nur jura cavendi et prohibendi, negative Rechte, sondern auch affirmative Rechte, welche dahin gehen, daß durch die Anstalt der Kirche das Wohl des Staates gefördert werde. [44])

4.) Die Gränzen des Majestätsrechtes werden durch den Zweck des Staatsvereins bestimmt. Er kann die Rechte dieses Majestätsrechtes nur in so weit ausüben, als es das Wohl des Staates erfodert. Er ist nicht befugt, die Mittel zur Erreichung des Kirchenzweckes zu bestimmen, sondern blos die Kirche.

---

[44]) Schnaubert's Grundsätze des Kirchenrechtes. §. 13. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. §. 226 u. 27.

§. 18.

Einzelne Rechte des Majestäts-Rechtes.

Vergleiche Walter Kirchenrecht 7. Auflage. §. 44 — 45. Dann als historische Einleitung: §. 40 — 44.

Die einzelnen Rechte, die im Majestätsrechte enthalten sind, zerfallen in drei Haupttheile:

1. Das Majestätsrecht der Religionsduldung und das weltliche Reformationsrecht in Kirchensachen (jus reformandi);
2. das Recht der Oberaufsicht des Staates über die Kirche (jus supremae inspectionis);
3. das Schutz- und Schirmrecht des Regenten (jus protectionis s. advocatiae).

§. 19.

A. *Jus reformandi.*

Es besteht in dem Rechte, die äußere Religionsübung der Unterthanen dem Zwecke des Staats gemäß zu bestimmen. Es heißt auch Recht der Aufnahme, Zulassung religiöser Gesellschaften. Der Name »Reformationsrecht« ist im Art. 5. §. 29 des westphälischen Friedens enthalten. Die Abkunft des Namens beschreibt: Meier in seinem deutschen geistlichen Staatsrechte II. Thl. §. 45. und Dr. Hanter, über das Reformationsrecht der deutschen Landesherren.

1.) Es hat blos die äußere Religions-Uebung der Unterthanen zum Gegenstande, bestimmt nicht die Religionssätze selbst. Es setzt also immer eine in wesentlichen Bestimmungen schon ausgebildete Religion voraus.

2.) Das Reformations=Recht begreift mehrere Rechte in sich. Es begreift in sich:

a) das Recht, den Unterthanen zu gestatten, sich zur Ausübung ihrer Religion in gesellschaftlichen und kirchlichen Verbindungen zu vereinen. Denn ohne die höchste Genehmigung des Staats kann keine bürgerliche rechtmäßig erlaubte Gesellschaft bestehen. Daher hat der Staat das Recht, die Darlegung der Symbole einer Kirche zu fodern und zu bestimmen, ob sie überhaupt oder nur in besonderer Beziehung bestehen solle. [45])

Bildet sich eine solche kirchliche Gesellschaft ohne Erlaubniß des Staats, so heißt sie conventiculum und die geistliche Uebung sacra clandestina. [46])

Diese Religionsübung wird auf zweierlei Art gestattet:

α) Durch ausdrückliche Conzession, indem der Regent die Religion, zu der sich die Unterthanen bekennen, in einem allgemeinen Staatsgesetze öffentlich anführt, receptio religionis genannt; oder:

β) durch Gnade des Landesherrn, Toleranz einer Religion.

Der Unterschied Beider liegt hierin:

Die Reception beruht auf einem ausdrücklichen allgemeinen Staatsgesetze, die Toleranz auf landesherrlicher Convenienz.

Die Reception giebt den Unterthanen ein unwiderrufliches, Toleranz ein widerrufliches Recht.

Das Reformationsrecht begreift auch in sich:

b) Das Recht, eine Religions=Uebung zu verbieten, welche

---

[45]) K. B. Edikt über das äußere Verhalten ꝛc. §. 26.

[46]) Plattner de sacris clandestinis. Lipsiae. 1766.

Lehren verbreitet und Handlungsweisen, die dem Staate gefährlich sind; z. B. die Lehren der Wiedertäufer und Quäcker. [47])

c) Die regierende Staatsgewalt kann aber keine kirchliche Gesellschaft deßwegen verbieten, weil sie ihr nicht die wahren Religionsbegriffe zu lehren scheint, obgleich sie dem Staate nicht nachtheilig ist. Der Staat kann hier nicht das Wahre unterscheiden, noch eine Religion aufdringen. [48])

Intoleranz besteht darin, wenn eine gewisse Religions-Uebung gänzlich verboten und den Bekennern derselben der Aufenthalt untersagt ist. [49])

Die Unterthanen sind befugt, alle Rechte auszuüben, die aus der Natur einer Religionsübung herfließen. Sie können Kirchen bauen, Prediger halten ꝛc.

§. 20.

Arten und Grade der Religionsübung.

Aus der Art und Weise, wie die Religionsübung zugelassen wird, entstehen verschiedene Arten und Grade des Religions-Wesens und der Religionsübung.

Religionsübung ist im allgemeinen Sinne jede Art des

---

[47]) Mosheim's inst. hist. christianae. secul. 16. sect. 15. c. 3. §. 7. ditto secul. 17. sect. 2. cap. 4. §. 1.

[48]) Klüber's öffentliches Recht des Rheinbundes und der Bundes-Staaten. §. 426.

[49]) Böhmer, Diss. de tolerantiae religiosae effectibus civilibus. Halae. 1726.
Meier, Diss. de notione religiosae tolerantiae civilis. Tübingen. 1782.
Hegewisch über Toleranz. Braunschweiger Journal. 1789. 3. Heft.
Wettekind, von Aufnahme einer Kirche im Staate. Göttingen. 1802.

äußeren Gottesdienstes in Beziehung auf den Staat. Eine solche Religionsübung wird:

I.) entweder einer einzelnen Person oder Familie gestattet und heißt Hausandacht oder Recht der Hausandacht (devotio domestica). Diese ist entweder:

1.) mit dem Rechte verbunden, sich dabei der Beihülfe eines eigenen Geistlichen und Predigers zu bedienen. (Recht des Privat-Gottesdienstes; exercitium sacri privati oder devotio domestica qualificata.)

Ein solches Recht steht dem Landesherrn zu, wenn er anderer Religion ist, als sein Land, auf seine eigenen Kosten. Hofgottesdienst des Landesherrn (jus sacri privati principis.) [50])

Auch die Gesandten haben dieß Recht mit Beihülfe eines eigenen Predigers, wenn sie in einem Lande accreditirt sind, wo ihre Religion nicht in Uebung ist. (Gesandten-Gottesdienst.) [51])

Auch einzelnen Unterthanen steht dieß Recht durch Privilegien zu, wenn sie eine andere Religion als die Landesreligion haben. (Kapellenrecht der Unterthanen.)

2.) Oder es ist der Hausgottesdienst mit einem solchen Rechte, sich dabei der Beihülfe eines eigenen Predigers zu bedienen, nicht verbunden, wo dann einzelne Unterthanen ihre Haus-Andacht ohne Zuziehung eines Predigers feiern (devotio domestica simplex.) [52])

---

[50]) Art. 7. §. 1. Westphälischer Frieden.
Moser, vom Hofgottesdienste eines Landsherrn, der anderer Religion ist als sein Land. Stuttgart. 1764.
Meier's deutsches geistliches Staatsrecht. 2. Thl. §. 21.

[51]) Böhmer, de privatis legatorum sacris. Halae. 1741. in s. jus eccles. prot. Tom. III. libr. III. titl. 37. §. 46.
Moshamm, in s. Gesandtschaftsr. Landshut. 1808.

[52]) Westphäl. Frieden. Art. 5. §. 34.

1. Die einfache Hausandacht ist ein Recht der Gewissensfreiheit, das jedem Unterthanen ohne allen Unterschied seiner Religion als Folge der bürgerlichen Duldung von selbst und ohne Conzession des Landesherrn zusteht; [53])

2. doch ist solchen Unterthanen unverwehrt, sich einen Hauslehrer zum Unterrichte ihrer Kinder zu halten. [54])

Auch andere Eltern können ihre Kinder dabei mit unterrichten lassen.

3. Einen ordentlichen Prediger zu halten ist ihnen jedoch nicht erlaubt. Dadurch unterscheidet sich die einfache Hausandacht von der qualifizirten.

4. Wenn bei solchen Unterthanen, denen im Staate eine einfache Hausandacht gestattet ist, Handlungen vorkommen, die die Mitwirkung eines Predigers erfodern, so ist ihnen erlaubt, ihre Handlungen in der Nachbarschaft verrichten zu lassen. [55])

II.) Der Gottesdienst wird von einer kirchlichen Gemeinde

---

[53]) Art. 7. §. 3. Westphäl. Frieden.

Meier's deutsches geistl. Staatsrecht. I. Thl. 2. Cap. §. 23. 3. Cap. §. 36 — 41.

K. B. Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse ꝛc. v. 26. May 1818. §. 2.

[54]) Art. 5. §. 34. Westphäl. Frieden.

[55]) Art. 5. §. 35. Westphäl. Frieden.

Böhmer, Jus. eccles. prot. T. III. libr. III. titl. 42. §. 8.

K. R. Blatt v. J. 1809. p. 917. §. 99.

Rel. Edikt v. 26. May 1818. §. 85 u. 86.

J. J. Moser's Grundsätze von dem öffentl., Privat- u. Haus-Gottesdienste. 1765. Abgedruckt in der Sammlung einiger neuern Abhandlungen von deutschen Staatssachen. 22. Abhandl.

unter der Leitung berufener Prediger in Versammlungen gefeiert. (Religionsübung im eigentlichen Sinne.)

Es ist das Recht der Unterthanen, vermöge dessen sie zur Ausübung ihrer Religion eine kirchliche Gemeinde zu bilden und ihren Gottesdienst gemeinschaftlich mit Zuziehung und Beihülfe angestellter Prediger in Versammlungen zu feiern befugt sind.

Sie ist von doppelter Art, entweder eine öffentliche (exercitium religionis publicum) oder eine private (exercitium religionis privatum).

§. 21.

Oeffentliche Religionsübung.

Darüber gelten folgende Grundsätze:

1.) Die öffentliche Religionsübung kann in dem Rechte bestehen, den Gottesdienst

a) mit Beihülfe ordinirter Prediger und Geistlicher und

b) in Versammlungen der Gemeinde zu verrichten.

2.) Die Unterscheidungszeichen sind:

α) Daß eine öffentliche Religionsübung mit dem Rechte verbunden ist, den Gottesdienst in öffentlichen dazu bestimmten Gebäuden zu verrichten, eine Privat-Religionsübung aber nur in Privathäusern oder Bet-Häusern gehalten werden darf. [56])

Die öffentliche Religionsübung hat alle Privilegien auf ihren Gebäuden, Thürmen, Glocken; nicht die Privat-Religions-Uebung. [57])

β) Daß die öffentliche Religionsübung mit Parochial-

---

[56]) Westphäl. Frieden. Art. 4. §. 19.
Westphäl. Friedens-Verhdlg. v. Meier. V. Tom. p. 826.
Bäyr. Rel. Edikt. v. 26. May 1818. §. 26.

[57]) Bayr. Edikt. §. 35.

Rechten versehen ist, aber keine Privat-Religions-Uebung.

γ) Eine Gemeinde, der die öffentliche Religionsübung gestattet ist, genießt die Rechte einer öffentlichen Corporation im Staate, nicht so eine Gemeinde mit Privat-Religionsübung. [58])

δ) Die zur Feier des öffentlichen Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen genießen die Rechte und das Ansehen öffentlicher Beamten. [59])

Die in einer Privat-Kirchengesellschaft bestellten Personen genießen keine besonderen Vorzüge. [60])

ε) Bei einer Privat-Religionsübung kommen nur solche gottesdienstliche Handlungen vor, die in ihren Wirkungen innerhalb des Gebäudes sich beschränken lassen; keine öffentlichen Prozessionen, Geläute, die in der Regel blos bei öffentlicher Religionsübung gestattet sind. [61])

ζ) Das Recht, eine eigene Kirchenverfassung anzuordnen, ist Charakter der öffentlichen Religionsübung. [62])

Das Bayr. Edikt 1818. §. 38 giebt jeder vom Staate genehmigten öffentlichen oder Privat-Kirchengesellschaft die Befugniß, nach der Formel und Verfassung ihrer Kirche alle ihre Angelegenheiten zu ordnen.

---

[58]) K. Verordnung v. 24. März 1809. §. 36 — 42. im Regierungsblatt. p. 897.
K. Edikt v. 26. May 1818. §. 28 — 32.

[59]) K. Edikt. §. 30.

[60]) K. Edikt. §. 36.

[61]) Moser, Sammlung einiger neuen Abhandlungen von deutschen Staatssachen. 2. Samml.
Schnaubert, Grundsätze des Kircheurechts. §. 16.

[62]) Art. 7. §. 1. Westphäl. Frieden.

Alle diese Rechte der öffentlichen Religionsübung müssen nicht nothwendig ausgeübt werden; denn oft können Hindernisse eintreten. [63])

Herrschende Kirche ist diejenige, der von dem Regenten vermöge eines allgemeinen Staatsgesetzes oder Grundvertrages eine öffentliche vollkommene uneingeschränkte Religionsübung auf dem ganzen Staatsgebiete gestattet, und die vor andern Kirchen im Staate durch besondere Vorrechte ausgezeichnet ist.

Herrschende Religion ist diejenige, welche als Religion des Landes vermöge eines allgemeinen Staatsgesetzes oder Grundvertrages in einem Lande öffentlich und förmlich eingeführt worden und nicht nur im ganzen Lande ausgeübt, sondern auf Kosten des Landes aus dem gemeinen Land-Eigenthume erhalten wird.

1. Die herrschende Religion muß öffentlich eingeführt;
2. sie muß im ganzen Lande ausgeübt werden;
3. es muß ihr ein öffentliches und uneingeschränktes Exercitium gestattet seyn. a)

---

63) J. N. Brauer, über den gesetzmäßigen Unterschied zwischen öffentlicher und Privat-Religionsübung der Unterthanen in seinen Abhandlungen zu Erläuterung des westphäl. Friedens. III. B. pag. 1. ff. Offenbach. 1785.

a) Diese Grundsätze von herrschender Religion und Kirche sind nach Vernunft und Erfahrung natürlich nur auf die christliche Kirche und die christlichen Religionsparteien anzuwenden; wie dieß auch die Geschichte unserer Staaten dokumentirt. Nie aber auf die jüdische; das oberflächliche Geschrei der neumodischen Aufklärer, die immer ihr Lieblingsthema, Gleichstellung der Juden und Christen, der Welt aufdringen wollen, wird bei vernünftigen Regierungen und Staatsmännern nie Eingang finden, wenigstens so lange nicht, bis das jüdische Glaubenssystem sich von seinen Schlacken gereinigt hat; denn so, wie es steht, fehlt ihm jede innere sittliche Tendenz, und muß es, als den christlichen Staaten feindselig, von einer Einmischung in's innere Staatsleben auch ferne gehalten wer-

Die herrschende Religion bestimmt den Religionscharakter des Landes, welches entweder ein reines Land, wo nur eine Religion die herrschende ist oder ein gemischtes Land ist, wo mehrere Religionen zugleich die herrschenden sind; z. B. Preußen und Bayern. [64])

Die herrschende Religion des Landes hat zwei Vorrechte, sie sey eine einfache oder mehrfache:

1. Daß das im Lande befindliche kirchliche Eigenthum und die geistlichen Güter des Landes auf die Uebung der herrschenden Religion verwendet werden.
2. Daß die öffentlichen Aemter, Würden und Ehren-Stellen durch sie bestritten werden. [65])

§. 22.

B. *Jus supremae inspectionis.*

Das Recht der Oberaufsicht oder jus supremae inspectionis. Nach diesem Rechte ist der Staat befugt, von Allem, was in der Kirche vorgeht, Erkundigung einzuziehen. Die Kirche muß daher alle ihre Lehrsätze dem Staate vorlegen oder auf Verlangen Bericht davon erstatten.

Dieß Recht kann sich äußern:

1. In Hinsicht auf die Lehren;
2. auf Cultus;

---

den. Der historische Fluch, die Zerstreuung des Volkes in alle Welttheile, nach dem Sinne der Schrift, hat daher eine höhere und tiefsinnigere Bedeutung, als von den schwatzhaften, flachen Tagspolitikern eingesehen wird. Anmerk. des Herausgebers.

[64]) Verordnung vom 10. Jänner 1803, wiederholt im Religionsedikte v. 26. May 1818. §. 24.

[65]) Moser, Staatsrecht II. Thl. Cap. 1. §. 13. u. 14.

3. auf kirchliche Verfassung;

4. auf Kirchengüter.

In Ansehung aller dieser Gegenstände steht ihm das placetum (placetum politicum oder placetum regium) zu. Es ist dasjenige Recht, vermöge dessen der Regent eines Staates befugt ist, alle Anordnungen und Lehrsätze der Kirche seiner Prüfung zu unterwerfen und, wenn sie dem Wohle des Staates nicht nachtheilig sind, ihre Bekanntmachung zu gestatten, im Gegentheile, sie zu verbieten. [66])

Ganz verschieden davon ist die aufsehende Gewalt der Kirche, als Theil der Kirchengewalt; denn sie bezieht sich auf das innere Verhältniß, jene auf das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate.

§. 23.

C. *Jus protectionis s. advocatiae secularis in ecclesiam.*

Das Recht des Schutzes. Diesem gemäß muß der Staat:

1.) Die Kirche seines Gebietes bei den von ihm genehmigten Anordnungen oder Lehrsätzen, desgleichen bei der ihr gestatteten öffentlichen oder Privat-Religionsübung und bei ihrer Verfassung schützen.

2.) Ist er befugt, nicht nur willkührliche und zweckwidrige Herrschaft der Geistlichen, sondern auch Spaltungen zu entfernen.

---

[66]) K. Edikt §. 57 u. 58.

van Espen, de placeto regio in s. op. Tom. 9. p. 2. pag. 93 ff.

Riegger, in s. Inst. jur. eccles. p. 1. §. 283.

Klüber's öffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 428.

3.) Ist er befugt, der Kirche bei der Ausübung ihrer Collegialrechte die nöthige Hülfe zu verschaffen und derselben auf ihr Verlangen den weltlichen Arm zu leihen.

4.) Werden ihre Rechte von Andern in Streit gezogen, so muß ihr der Staat Recht verschaffen. Daher kommt die jurisdictio ecclesiastica. [67])

Einige Rechtslehrer nehmen noch ein viertes Hohheitsrecht an: das Ober-Eigenthumsrecht, vermöge dessen dem Staate ein Obereigenthum über die Güter der Kirche, wie über andere Güter, zusteht, so daß er bei eingetretener Noth Aufopferung derselben verlangen und sie verwenden kann. [68])

So ist auch der Staat berechtigt, einzelne Kirchen-Gesellschaften aufzuheben, wenn es das allgemeine Beste erfodert, z. B. Aufhebung der Klöster ꝛc. Allein dieß ganze Recht läßt sich aus der Oberaufsicht über die Kirche herleiten.

Unterschied der Kirchengewalt und Staatshohheit in Kirchensachen.

1.) In Rücksicht des Ursprungs. Die Kirchengewalt ist ein Gesellschaftsrecht und beruht auf Grundverträgen der kirchlichen Vereinigung; die Staatshohheit ist ein Recht der höchsten Staatsgewalt und beruht auf dem Grundvertrage des Staats-Vereines.

2.) In Rücksicht des Zweckes. Das Jus circa sacra hat Erhaltung und Wohlfahrt des Staats, die Kirchengewalt das Beste der Kirche zum Zwecke.

---

[67]) Moser, von der deutschen Justiz-Verfassung. I. Thl. II. Bch. cap. 26. §. 85.
van Espen im tractatus de censuris. cap. 8. §. 3 u. 4. 9. Th. f. W. p. 28 ff.

[68]) Wiese, Handbuch d. Kirchenrechtes. p. 159 ff.

3.) In Rücksicht des Subjektes. Die Kirchengewalt steht der Kirche als Gesellschaft, die Staatshohheit steht dem Regenten als Regenten, ohne Rücksicht auf Religion zu.

4.) In Rücksicht der Wirkung; das jus circa sacra majestaticum ist mit imperium verbunden, ihm stehen Zwangs-Mittel zu; die Kirche kann ihre Rechte nicht mit Gewalt durchsetzen, sondern blos das unwürdige Mitglied aus ihrer Gesellschaft ausschließen, bei Zwang muß die Kirche den Staat anrufen und Schutz bei ihm suchen. [69])

§. 24.

Quellen der Rechte der Kirche.

Diese sind: Privilegien und Verträge, und zwar:

1.) Die allgemeinen Religionsverträge. Dahin der Religionsfriede v. J. 1555 und der Westphälische Frieden v. J. 1648. [70])

2.) Besondere Staatsgesetze. Von den bayerischen:

a) das b. Religionsedikt v. 24. May 1809;

b) das b. Edikt über das äußere Verhalten der Einwohner ꝛc. v. 26. May 1818;

c) b. Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde eodem dato.

3.) Staatsgesetze anderer deutschen Staaten.

α) Würtembergische Deklaration, die freie Religions-

---

[69]) Häberlin, Diss. de juris circa sacra jurisque sacrorum fundamento et discrimine. Helmstädt. 1778.

[70]) Frey's Abhandlung der Frage: ist der westphälische Friede in Bezug auf den Religionszustand der christl. Hauptkonfessionen in Deutschland durch die Rheinische und Wiener-Bundesakte aufgehoben. Bamberg. 1816. 8.
Klüber in seinem öffentl. Rechte. §. 50.

Uebung der verschiedenen Religions-Parteien betreffend, v. 15. October 1808.

β) Constitutions-Edikt, die kirchliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend, v. 14. Mai 1807.

4.) Concordate der deutschen Fürsten mit dem Papste:

1. das bayerische vom 5. Juni 1817 (Anhang der Verfassungs-Urkunde);
2. das preußische vom 25. Mai 1821.

Geben diese alle keine Entscheidung, so treten

5.) die natürlichen Gränzbestimmungen des Kirchenhohheits-Rechtes des Regenten ein.

Sie bestehen:

1. in der Berücksichtigung dessen, was die Wohlfahrt des Staates will;
2. in der Unverletzbarkeit der gesetzlichen Freiheit der Unterthanen;
3. in der Unverletzbarkeit der der Kirche zustehenden Social-Gewalt. [71])

§. 25.

II. Verhältniß der Kirche zu andern kirchlichen Gesellschaften.

Vergleiche Walter c. l. §. 46 — 52.

Hier wirft sich die Frage auf:

I. In welchem Verhältnisse stehen mehrere Kirchen verschiedener Religionen bei einander?

Hier gilt der Hauptgrundsatz:

---

[71]) Klüber's öffentl. Recht. §. 520. a, b, c, d. §. 522.

„Mehrere Kirchen müssen sich in Religions- und Glaubens-
„Sachen gegenseitig als freie und von einander unabhängige
„Gesellschaften betrachten.“

Daraus folgt:

1.) Keine Religionspartei darf der andern ihre Religions-Begriffe aufdringen, oder über die Religion der andern Kirche ein ungünstiges Urtheil fällen.

2.) Keine Kirche darf die andere ihrer Religion wegen anfeinden oder verfolgen, noch ihren Mitgliedern durch Versagung bürgerlicher Rechte Beleidigung zufügen. [72])

3.) Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Mitgliedern einer andern Kirche vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

4.) Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem außerordentlichen Gottesdienste der andern Theil zu nehmen.

5.) Sie dürfen einander die Theilnahme an ihrem gemeinschaftlichen Gottesdienste nicht versagen, wenn sie keine Prediger haben.

6.) Religionsstreitigkeiten zwischen beiden sollen in Güte durch Vergleich beigelegt werden. [73])

---

[72]) Westphälischer Frieden. Art. 5. §. 1.
Titl. 5. Cod. de hereticis.
Art. 5. §. 35. Westphälischer Frieden.
Schmetzer, Diss. de aequalitate inter utriusque religionis consortes. 1784.
Rel. Edikt vom 26. Mai 1818. §. 80.

[73]) Art. 5. Westphälischer Frieden.
Brauer, Abhandlung von den Normen und der Beurtheilung der Verhältnisse verschiedener Religions-Verbande gegen einander in seinen Abhandlungen zur Erläuterung des Westphälischen Friedens. II. B. I. Stück. p. 62.
Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt. p. 47 u. 48.
K. Edikt über das äußere ꝛc. §. 80 — 82.

II. In welchem Verhältnisse stehen mehrere Kirchen derselben Confession zu einander?

Sie verhalten sich zu einander wie freie Gesellschaften. Keine hat das Recht, sich in die kirchlichen Angelegenheiten der Andern zu mischen. Subordination kann nur durch freie Einwilligung geschehen. Auch mag mit Genehmigung des Staates die inländische Kirche einer auswärtigen Kirchengewalt unterworfen seyn. b)

---

b) Beherzigenswerthe Worte über das Verhältniß verschiedener Religionsparteien enthält Walter c. 1. §. 52., welche also lauten:

„Die Einheit der Religion ist für ein Land, schon aus dem bloßen Standpunkte der Politik betrachtet, eine unschätzbare Wohlthat; denn sie macht jene innige Verbindung zwischen der Religion und Staatsverfassung möglich, welche die Nationalkräfte am längsten frisch erhält, da hingegen mehrere Religionen neben einander leicht eine Gleichgültigkeit gegen alle erzeugen, die auch auf das bürgerliche Wesen nachtheilig zurückwirkt. Es ist daher schon nach dem Staatsinteresse in Ordnung, daß eine Regierung die Religion des Landes auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen zu schützen bemüht sey. Wenn aber dieser Bemühungen ungeachtet durch die Macht der Umstände eine neue Glaubenspartei thatsächliche Existenz erlangt hat, so ist es dem Geiste des Christenthums angemessen, derselben ihre eigene Religionsübung und bürgerliche Duldung zu gestatten, deren Maaß dann weiter mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und andere nationale Zustände einzurichten ist. Ist auf diesem Wege in einem Lande Parität anerkannt, so soll die Regierung diese mit der größten Gewissenhaftigkeit handhaben, beide Theile gleichmäßig beschirmen, Spaltungen von ihnen abwehren, nnd in den gemeinschaftlichen Lehranstalten nichts Unkirchliches wider die eine oder andere Confession dulden. Auch muß sie Beiden gleiche Freiheit in der Entwicklung ihres kirchlichen Lebens und ihrer Lehre gestatten, selbst wo sie, was für sie Pflicht ist, sich bestreiten, so lange nur in der Form die gebührende Mäßigung beobachtet wird. Desgleichen darf die Regierung den Uebertritt von einer Confession zur andern nicht hindern, und dieser soll weder in den öffentlichen Aemtern noch in andern bürgerlichen Beziehungen eine nachtheilige Aen-

derung hervorbringen. Daneben bleibt es jedoch dem Landesfürsten unbenommen, derjenigen Confession, wozu er sich persönlich bekennt, eine besondere Aufmerksamkeit zu erweisen, so lange nur nicht die andere dadurch verletzt oder deren Anhänger bürgerlich zurückgesetzt werden. Wollte aber eine Regierung sich von dem Christenthume ganz lossagen und alle Religion für entbehrlich halten, so würden, wenn nicht demungeachtet dieselbe sich durch die Kirche, die Familie und die Sitten fortpflanzte, aus jener verkehrten Ansicht unsägliche Verwirrungen hervorgehen, und der Erfolg selbst beweisen, daß kein Gemeinwesen ohne Religion bestehen kann."

In den diesem §. vorhergehenden sind mehrere positive Bestimmungen enthalten über die Verhältnisse der Katholiken und Protestanten, so wie letzterer unter sich, mit Bezugnahme auf die europäischen Staaten.

(Anmerkung des Herausgebers.)

Zweiter Theil.

Positives Kirchenrecht.

Erster Abschnitt.
Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.
Von den kirchlichen Personen und ihrem Status. *)

§. 26.
Begriff und Eintheilung des status ecclesiasticus. a)

Kirchenpersonen sind alle Mitglieder der christlichen Kirche. Die kirchliche Mitgliedschaft begründet ein gewisses persönliches Rechtsverhältniß, d. h. einen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die sich auf kirchliche Verbindungen gründen.

---

*) Oberhäuser de dignitate cleri tam saecularis, quam regularis. Salzburg. 1786.
Nettelbladt repraesentatio membrorum ecclesiae tam catholicae quam evangelicae in s. observ. jur. eccles. 1. obs.
Dolliner, Darstellung des Rechtes geistlicher Personen. Wien. 1807.

a) Vergleiche: Walter c. l. §. 272 — 75.
Eichhorn I. Thl. p. 464.

Das persönliche Rechtsverhältniß heißt status ecclesiasticus. Er ist also dasjenige persönliche Rechtsverhältniß eines Menschen, wodurch er Mitglied einer christlich-kirchlichen Gesellschaft ist, und in dieser Eigenschaft gewisse auf die kirchliche Verbindung sich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten hat.

Er ist von doppelter Art:

1. ein gemeiner (status ecclesiasticus communis), den jedes Mitglied der christlichen Kirche hat;
2. ein besonderer (stat. eccles. specialis), der nur gewissen kirchlichen Personen zukommt, die auch besondere Rechte und Verbindlichkeiten haben.

§. 27.

Status communis.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, die dieser Status in sich begreift, beziehen sich auf die allgemeinen Rechte der Kirchen-Mitgliedschaft; die Rechte sind:

1. Jedes Mitglied der Kirche hat ein Recht, an der äußern Religionsübung der Kirche und an dem Genusse ihrer Sakramente und Lehranstalten Theil zu nehmen;
2. jedes Mitglied der Kirche hat ein Recht, zu geistlichen und weltlichen Aemtern im Staate zu gelangen;
3. jedes Mitglied der christlichen Kirche hat ein Recht, auf christlichen Gottesäckern (more honesto et christiano) begraben zu werden.

Die Verbindlichkeiten sind:

1. Jedes Mitglied der Kirche hat die Pflicht auf sich, sich zum Lehrbegriff der Kirche zu bekennen und

dieß Bekenntniß durch Theilnahme an den Sakramenten und Erfüllung der Religionshandlungen zu bewähren;

2. den Kirchengesetzen Folge zu leisten;

3. jedes Mitglied muß zur Bestreitung der Kosten die nöthigen Beiträge leisten.

Der status communis wird erworben oder mit andern Worten ein Mitglied der christlichen Kirche wird man durch die Taufe. Das bloße Geborensеyn von christlichen Aeltern ist noch nicht hinreichend. [1])

Als Christ wird Einer Mitglied dieser oder jener Kirche durch die öffentliche und feierliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses und durch Hinzutretung der Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft.

Will jemand seine Religion ändern, so wird nach dem bayerischen Rechte ein Alter von 21 Jahren erfodert.

Beim Verluste des status communis kommt es auf Beantwortung folgender zwei Fragen an:

1. wodurch hört jemand auf, Mitglied der christlichen Kirche zu seyn? Durch Abfall vom Christenthum (apostasia fidei);

2. wodurch hört jemand auf, Mitglied dieser oder jener christlichen Kirche zu seyn? Durch freiwilligen Austritt aus der Kirche, deren Mitglied jemand bisher war, oder durch Ausschließung aus der Kirchen-Gesellschaft zur Strafe (excommunicatio).

Außer diesen Fällen kann Niemand für ein Nichtmitglied der Kirche gehalten werden.

Entsteht Zweifel, ob jemand für ein Mitglied irgend einer

---

[1]) Can. 142 u. 143. Dist. 4. Decreti Gratiani de consecratione.

christlichen Kirche zu halten sey, so hat die Entscheidung blos die Kirche, zu der er sich bisher als Mitglied bekannte. [2])

Der Beweis des *status communis* zerfällt in folgende Fragen:

a) wie wird überhaupt bewiesen, daß jemand ein Christ sey?
b) wie wird bewiesen, daß jemand Mitglied dieser oder jener Kirche sey?

Der Beweis des Ersten ist:

1. direkt zu führen durch den Beweis, daß man getauft sey. Aus dem Taufbuche muß ein öffentlich beglaubter Taufschein beigebracht werden. Sie gelten als öffentliche Urkunden.
2. Indirekt durch den Beweis, daß jemand von christlichen Aeltern abstammt. [3])

Der Beweis des Zweiten geschieht:

1. direkt durch feierliche Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses. Hiezu wird erfodert:
   a) daß das Bekenntniß gerade auf die Hauptlehre gerichtet werde, wodurch sich diejenige Religion, von der die Rede ist, von andern wesentlich unterscheidet;
   b) daß es eidlich abgelegt werde;
2. indirekt auf künstliche Art durch Argumente, die entweder von der Religion der Aeltern oder Verwandtschaft, von der Nation oder dem Vaterlande, von dem jemand abstammt, herrühren, oder

---

[2]) Böhmer pr. jur. can. §. 47. nota c.
Geißler Diss. de judicio super relig. aliorum ferendo. Marburg. 1779.

[3]) Cap. 3. libr. III. titl. 43. Decretal. de presbytero non bapticate.

ab effectu, wo jemand ein Attestat des Geistlichen beibringt, daß er sich zu einer gewissen Kirche gehalten und in ihr die Sakramente erhalten habe. [4])

§. 28.

Status specialis.

Die besondern Rechtsverhältnisse sind hier von dreierlei Art:

1. sie bestehen darin, daß Jemand ein Kirchenamt bekleidet (kirchlicher Amtsstand, status officii ecclesiasticus);
2. oder darin, daß Jemand ein Geistlicher ist (status clericalis, geistlicher Stand, Priesterstand);
3. darin, daß jemand ein Religiose oder regularis ist, d. h. ein solches Mitglied, das sich durch freiwillige Antretung eines Ordens zur Ausübung eines religiösen Lebens verpflichtet hat, d. h. nach einer von der Kirche bestimmten Regel sein Leben der Uebung der Andacht zu weihen (status regularis, religiosus, Mönchs- oder Ordensstand).

Die Mitglieder der Kirche, die einen von diesen drei Arten des Status haben, heißen personae ecclesiasticae im engern Sinne.

§. 29.

I. Kirchen-Amtsstand (status officii ecclesiasticus).

Der Kirchen-Amtsstand besteht darin, daß jemand ein Kirchenamt bekleidet und vermöge desselben besondere Rechte und Pflichten in der Kirche hat. Kirchenamt ist ein In-

---

[4]) J. G. Gommel diss. de prob. relig. Erlangen. 1751.

begriff bestimmter kirchlicher Funktionen und Geschäfte, deren Verrichtung zur besondern Beförderung des Kirchenzweckes gewissen dazu autorisirten Personen in der Kirche ausschließlich übertragen ist.

Es kann seyn:

1. ein geistliches (officium s. ministerium sacrum);
2. ein gemeines (off. simplex).

Geistlich heißt das Kirchenamt, wenn die Funktionen desselben das ministerium verbi divini betreffen. Besteht aber das Kirchenamt in andern Funktionen, so heißt es off. eccles. simplex.

Zu erstern gehört ausschließlich die Verwaltung der Sakramente, das Predigen und Lehren; zu letztern gehört der Kirchner, Organist, Schulmeister ꝛc.

Ferner ist das Kirchenamt ein officium ecclesiae publicum, d. h. ein solches, welches in Funktionen besteht, die das Kirchenrecht betreffen, und ein officium ecclesiae privatum, wo dieß nicht der Fall ist.

In Absicht auf den kirchlichen Amtsstand sind die Mitglieder der christlichen Kirche theils personae ecclesiasticae, die ein Kirchenamt bekleiden, theils personae politicae, die es nicht thun.

§. 30.

II. Geistlicher Stand (status clericalis).

Der geistliche Stand, Priesterstand, Stand der Ordinirten ist derjenige besondere Kirchenstatus, welcher darin besteht, daß jemand ein Geistlicher ist und als solcher die diesem Stande zustehenden eigenthümlichen Rechte und Ver-

bindlichkeiten in der Kirche hat. In Bezug auf diesen Status sind die Mitglieder der Kirche theils Geistliche und theils Laien. [5])

Geistlicher, *clericus*, hieß im ursprünglichen Sinne des kanonischen Rechtes Derjenige, der bei einer bestimmten Kirche ein geistliches Amt verwaltete und also der Kirche wirklich diente, bei der er angestellt war. Officium sacrum facit clericum galt als Grundsatz. [6])

Seit dem 12. Jahrhundert änderte sich dieser Begriff; es kam der Grundsatz auf: non officium, sed ordo facit clericum.

Nun war Clericus Derjenige, welcher die Weihe, den Ordo von der Kirche empfangen und hiedurch die geistliche Fähigkeit erlangt hat, ein officium sacrum in der Kirche zu verrichten. Papst Alexander III. gab zu dieser Veränderung Anlaß. [7])

Ordo heißt die geistliche Fähigkeit zur Verrichtung solcher kirchlicher Funktionen, welche das ministerium verbi divini betreffen. Der Ordo ist also:

1. eine facultas spiritualis, eine geistliche Fähigkeit, welche von der Kirche durch eine heilige Handlung ertheilt wird, die man Ordination nennt. Diese Ordination verrichtet der Bischof und ist ein Sakrament. In der evangelischen Kirche ist sie kein Sakrament und wird von dem Superintendenten verrichtet (auctoritate ecclesiae publica); [8])

2. hat dieser Ordo in der katholischen Kirche verschiedene Grade. Der niedrigste Grad ist das Ostiariat, der höchste

---

[5]) Petri de Marca diss. de discrimine Clerici et Laicorum in s. thes.

[6]) Grat. Decret. Can. 1. Dist. 21.

[7]) Cap. 4. X. de praebendis.

[8]) Decretal. titl. 12. lib. I. de scrutinio in ordine faciendo.

das Episcopat. Der nächste nach dem Episcopat ist das Presbyterat und hat die ausschließliche Fähigkeit zum Meß-Opfer. In der evangelischen Kirche ist nur Ein Ordo, welcher alle priesterlichen Funktionen verrichten kann.

3. Der Ordo an sich gibt nur die Fähigkeit, Handlungen zu verrichten, welche das ministerium verbi divini erfodert, aber noch kein Recht dazu. Das Recht ertheilt erst das officium sacrum oder besondere Concession der Kirchen-Obern. [9])

Clericus im heutigen Sinne heißt auch Derjenige, cui publicae ecclesiae auctoritate ordo est collatus.

Die katholische Kirche ging noch weiter, so, daß schon die Tonsur ohne den Ordo zum Geistlichen machte. Sie besteht darin, daß in der Form einer Krone einige Haare am Scheitel des Kopfes abgeschnitten werden und dadurch der Tonsurirte die Fähigkeit erhält, den Ordo zu empfangen. Sie kam im Anfange des 6. Jahrhunderts auf. [10])

Die Tonsur war ursprünglich mit der Ertheilung eines geistlichen Amtes unmittelbar verbunden. [11])

In der Folge schränkte man die Tonsur nicht mehr auf angestellte Geistliche ein. [12])

Nun erweiterte sich auch der Begriff von Clericus, und man versteht darunter einen Jeden, der zum ministerium verbi divini kanonisch bestimmt ist und deshalb entweder den Ordo schon von der Kirche erhielt oder doch dazu vorbereitet wurde. Daher sind die Clerici in der katholischen Kirche theils ordinirte, theils tonsurirte. In der evangelischen Kirche gibt

---

[9]) Wiese, Handbuch des Kirchenrechtes. I. Thl. §. 81.
Nettelbladt repraesent. membrorum ecclesiae. p. 8. nota n.

[10]) Can. 7. caus. 12. quaest. 1. Decret. Gratiani.

[11]) Can. 21, 22, 23. Dist. 23. Decret. Grat.

[12]) Morinus de ordinatione sacra. P. 3. exerc. 15. cap 3.

es blos clerici ordinati, oder diejenigen Mitglieder, welche die Fähigkeit erhielten, das Predigtamt zu verwalten.

§. 31.

III. Regularen=, Mönchs= oder Ordensstand (status regularis, religiosus).

Es ist derjenige Status, welcher darin besteht, daß jemand ein Religiose oder Regulare ist, und in dieser Eigenschaft besondere Rechte und Pflichten von der Kirche hat. In Beziehung auf diesen Stand sind die Mitglieder der Kirche Religiosen oder Sekularen. Erstere sind diejenigen, welche sich zu gewissen besondern Werken oder Uebungen der Andacht und Frömmigkeit nach einer gewissen von der Kirche gebilligten Regel durch Ablegung des feierlichen Ordens=Gelübdes verpflichtet haben. Das Leben derselben heißt vita religiosa. Dahin: Mönche, Nonnen, Canonicer, geistliche Ordensritter.

Die Sekularen kommen in dreifacher Bedeutung vor:

1. persona secularis entgegengesetzt der persona ecclesiastica in der engsten Bedeutung als diejenige, welche kein Kirchenamt hat;
2. als den Geistlichen entgegengesetzt Laien, die keine Geistliche sind;
3. als den Regularen entgegengesetzt solche, welche keine vita religiosa haben. Es können solche Seculären Geistliche und auch Laien seyn.

Zweites Kapitel.

Vom Priesterthume.

A. Vom Priesterthume in der katholischen Kirche. *)

§. 32.

Hier kommt es nach dem katholischen Kirchenrechte an:

1.) Auf die Verschiedenheit der Geistlichen und der Kirche.

2.) Auf ihre Ordination.

3.) Auf die Rechte und Pflichten des geistlichen Standes.

Verschiedenheit der Geistlichen.

Nicht alle Geistliche in der katholischen Kirche sind Priester, nicht alle sind ordinirte, sondern es giebt:

1.) Tonsurirte. Die Tonsur ist blos eine Vorbereitung zum Ordo, janua ad ordinem.

Sie wird von dem Bischofe ertheilt. [1])

Der Tonsurirte kann schon ein Kirchenamt vrrwalten, wenn er 14 Jahre alt ist. [2])

Nur ein officium sacrum kann er noch nicht verwalten. —

---

*) Walter c. l. §. 199 — 210.
Eichhorn c. l. p. 464 — 532.

[1]) Eybel, introductio in jus eccles. cath. T. III. §. 166. nota b. no. 2.

[2]) Can. 20. Dist. 23. can. 1. §. 4. Dist. 25. Grat. Decret.
Sauter, fundam. jur. eccles. cath. P. 4. §. 381.

Die Clerici tonsurati haben aber eben so, wie ein ordinirter Geistlicher, die Privilegien des geistlichen Standes. [3])

2.) Ordinirte. Das Ministerium verbi divini ist in der katholischen Kirche weit größeren Umfangs, als in der protestantischen. Es hat 7 Funktionen:

1. Die Verkündigung des göttlichen Wortes, vorzüglich durch Predigen;
2. die Verwaltung der Sakramente;
3. die Benediktion alles Desjenigen, was zum gottesdienstlichen Gebrauch geweiht wird ohne Salbung;
4. die Unctio oder Salbung mit geweihtem Oele:
   a) unctio simplex oleo benedicto simplici blos mit geweihtem Oliven-Oele, bei Kranken und Sterbenden, bei Aufnahme der Katechumenen in den Schooß der Kirche;
   b) consecratio diejenige Salbung, welche mit dem Oele geschieht, das Chrisma heißt, d. h. Oel, das aus Olivenöl mit Balsam vermischt besteht.
5. Tonsur;
6. Weihe der Geistlichen;
7. Meßopfer.

Nicht jeder katholische Geistliche kann alle diese Handlungen verrichten, sondern der Ordo hat verschiedene Grade. Man theilt sie ein in die höheren und niederen Grade (majores, minores). Die höheren Grade werden diejenigen genannt, welche dem Geistlichen die Fähigkeit geben, am Altare zu dienen und das Meßopfer zu verrichten, auch ordines sacri genannt. Diejenigen, welche diese Fähigkeit nicht geben, heißen ordines minores.

---

[3]) Conc. Trid. sess. 23. cap. 4.

Der Ordo major ist verschieden und besteht in sacerdotio und in nudo ministerio. Ersteres ist die geistliche Fähigkeit, das Meßopfer selbst am Altare zu verrichten, letzteres ist die geistliche Fähigkeit, dem das Meßopfer verrichtenden Priester zu assistiren.

Das sacerdotium ist von doppelter Art: sacerdotium altius oder höheres und sacerdotium inferius oder gemeines. Das höhere ist dasjenige, welches in der geistlichen Gewalt besteht, diejenigen Ministerial-Handlungen ausschließlich zu verrichten, welche pontificalia heißen. Diese sind:

1. die Ordinatio der Geistlichen;
2. die Confirmatio der Getauften (Firmelung);
3. Verfertigung des heil. Chrisma;
4. die Consecration oder Salbung mit dem heil. Chrisma. Consecrirt werden die Bischöfe, Taufsteine, vasa sacra und die Kirchen;
5. die Salbung der Könige;
6. die Benediktion der Gottesäcker, der Aebte und Abtissinnen;
7. die Ertheilung der Tonsur. [4])

Das niedere oder gemeine Priesterthum ist dasjenige, welches die geistliche Gewalt nicht hat, die minist. pontificalia zu verrichten.

Die katholischen Geistlichen nach ihrem Ordo sind:

I. Clerici majoris ordinis oder Majoristen; es sind diejenigen, welche am Altare dienen können. Sie sind wieder:

a) Clerici in sacerdotio constituti, wenn sie das Meß-Opfer am Altare selbst verrichten können und Priester im weitern Sinne heißen. Sie sind wieder:

---

[4]) Cap. 9. X. de aetate et qualitate praes. (1, 14.)

α) Clerici in sacerdotio altiori constituti, diejenigen, welche zum höheren Prieſterthume geweiht ſind und summi sacerdotes oder sacerdotes episcopi heißen. Der Ordo derſelben heißt Episcopat. Dieſer Episcopat wird die Fülle des Prieſterthums (plenitudo sacerdotii), und die heil. Handlung, wodurch dieſer ordo ertheilt wird, consecratio genannt. [5])

β) Clerici in sacerdotio inferiori constituti und heißen sacerdotes, Prieſter, im eigentlichen Sinne und können das Meßopfer am Altare verrichten und alle übrigen Miniſterien, nur nicht die pontificalia. Ihr Orden heißt Prieſterorden, Presbyterat (ordo presbyteriatus) und die heil. Handlung, wodurch er ertheilt wird, heißt ordinatio im eigentlichen Sinne und iſt Sakrament. [6])

b) Clerici in ministerio constituti, Altardiener, die blos dazu ordnirt ſind, dem Prieſter am Altare zu aſſiſtiren. Dahin gehören:

α) Diaconi, welche dazu ordinirt ſind, um dem Prieſter unmittelbar bei'm Altare Handreichung zu leiſten. Die Funktionen ſind: den Altar zu bekleiden mit dem Altartuche (corporale), die heiligen Gefäße, Kelche auf den Altar zu ſtellen; ſie aſſiſtiren auch bei der Taufe, ſie können aber auch taufen und predigen, doch keine Meſſe halten. Ihr ordo heißt ordo diaconalis, Diaconat.

β) Subdiaconi, Geiſtliche, die urſprünglich dazu beſtimmt ſind, den Diaconen Handreichung zu leiſten.

---

[5]) Cap. unicum X. de sacra unctione. (1, 15.)

[6]) Can. 97. Caus. 1. quaest. 1. Grat. Decret.
Conc. Trid. sess. 23. de reformatione. cap. 4.

Sie müssen die Symbole und heiligen Gefäße zutragen, die Wasser zubereiten, das Altartuch und die Gefäße reinigen. Der Ordo heißt ordo subdiaconalis.

II. Clerici minoris ordinis, Minoristen sind diejenigen, welche nicht die Fähigkeit haben, bei'm Altar zu dienen, sondern zu andern Ministerial=Handlungen bestimmt sind, welche nicht bei'm Altar verrichtet werden:

a) Lectores, Vorleser aus den heil. Büchern der Kirche.
b) Exorcistae sind Diejenigen, die bei der Taufe die Beschwörungs=Formel aussprechen, und ihr Orden heißt Exorcistat.
c) Acolithi, welche die Wachskerzen und Lichter in der Sakristei zubereiten. Ihr Orden heißt Acolithat.
d) Ostiarii, die zum Oeffnen und Verschließen des Gotteshauses, zur Erhaltung und Ruhe des Gottesdienstes bestimmt sind. [7])

Unter diesen mancherlei Orden findet nun eine gewisse Subordination statt. Man nennt sie hierarchia ordinis s. ministerii. Es werden Allen diese Ordines ertheilt, aber nicht Allen in der Absicht, um auch die ursprünglich damit verknüpften Funktionen wirklich zu verrichten, [c]) sondern die ordines

---

[7]) Can. 1. §. 15 — 19. Dist. 21. Grat. Decret.
Can. 1. §. 1 — 6. Dist. 25. eodem.

c) Richtig behauptet auch Walter c. l. §. 200. „Unter diesen Orden ist die Priesterweihe die einzige, wobei es noch auf die wirkliche Ausübung der daraus fließenden geistlichen Verrichtungen abgesehen ist. Die andern sind blos bildlich zur Erinnerung an die alte Disciplin beibehalten worden, wo diesen Ordinationen auch bestimmte Aemter entsprachen; oder sie sollen blos als Mittel zur Erwerbung eines Benefiziums dienen, wozu ein bestimmter Ordo verlangt wird. Das Concilium von Trient hat zwar den Wunsch

minores werden heut zu Tage deßwegen ertheilt, um mit Hülfe derselben die ordines majores zu empfangen. [8])

Nur der ordo presbyt. und episcop. wird deßwegen ertheilt, um das damit verbundene Amt zu verrichten. Die Diaconi und Subdiaconi bleiben nicht geltend, als solche. Acolithi und ostiarii sind keine Geistliche mehr, sondern dieß Geschäft verrichtet der Kirchner, als persona ecclesiastica. [9])

§. 33.

Lehre von der Ordination.

Ordinatio ist diejenige feierliche Handlung, wodurch einer zum geistlichen Stande bestimmten und kirchlichen Person ein bestimmter Ordo von dem Bischof oder dessen Stellvertreter ertheilt wird. Der vorzüglichste Ordo ist der Priester-Orden, und dieser ist ein Sakrament und ordo im eigentlichen Sinne.

Hier kommt es darauf an:

I.

Wer das Recht oder die geistliche Gewalt hat, zu ordiniren?

Unter dem Rechte versteht man, alles Dasjenige zu bestimmen und anzuordnen, was zum Ordo gehört. Es begreift unter sich:

1.) Das Recht, die Ordination zu beschließen (jus decernendi ordinem). Es ist das Recht, zu unterscheiden und zu be-

---

ausgesprochen, diese Grade in ihrer alten reellen Bedeutung herzustellen, allein dieß läßt sich nicht ausführen."

(Anmerk. des Herausgebers.)

[8]) Can. 3. Dist. 77. Grat. Decret.
Conc. Trid. sess. 23. cap. 2. can. 2. de sacramento ordinationis.

[9]) van Espen, jus univ. eccles. P. I. Titl. 1. §. 8 — 13.
Sauter, fund. juris. eccles. cathol. P. 4. §. 381 u. 82.

stimmen, ob der ordinirt werden Sollende der Weihe würdig und dazu tauglich sey.

2.) Das Recht, die Ordination selbst zu verrichten.

3.) Das Recht, einen Andern dazu zu bevollmächtigen.

4.) Das geistliche Vermögen, zu ordiniren, d. h. die Gewalt, jemanden den Ordo auf eine wirksame Art zu ertheilen. Diese hat ein consecrirter Bischof. [10])

Erfoderniſſe.

1.) Um die Ordination gültig zu verrichten, muß der Bischof ein consecrirter Bischof seyn, wenn er auch abgesetzt oder suspendirt ist. [11])

2.) Um die Ordination auf eine erlaubte und rechtmäſſige Art zu ertheilen, muß er:

a) ein römisch-katholischer Bischof seyn, d. h. ein solcher, welcher in Gemeinschaft mit seiner Kirche steht und nicht exkommunizirt ist;

b) muß es der kompetente Bischof seyn (episcopus proprius). Diese Competenz fließt:

aa) aus dem Geburtsorte des zu Ordinirenden. Der Bischof ist competent, in dessen Diözese die Aeltern des zu Ordinirenden zur Zeit seiner Geburt wohnten (episcopus originis); oder

bb) aus dem Wohnorte des zu Ordinirenden. Der Bischof ist kompetent, in dessen Diözese der zu Ordinirende seinen Wohnsitz hat (episcopus domicilii);

cc) aus dem Ort der Kirchenpfründe. Der Bischof ist kompetent, in dessen Diözese der zu Ordinirende

---

[10]) Conc. Trid. sess. 23. cap. 4. 4. de ordine.

[11]) Cap. 1. 2. tot. Titl. X. de ordinatis ab episcopo etc. (1, 13.)

schon eine Pfründe ruhig besitzt, wovon er leben kann (episcopus beneficii);

dd) aus dem Umgange mit dem Bischofe als Haus- oder Tischgenosse und von dem er auch sogleich eine Pfründe erhalten soll. [12])

Ein Bischof, der keine dieser vier Eigenschaften hat, ist in der Regel nicht befugt, ohne Erlaubniß die Weihe zu ertheilen. Eine solche Erlaubniß kann der Papst

1. durch Privilegien ertheilen. Es muß aber eine rechtmäßige Ursache vorausgesetzt und im Privilegium ausgedrückt seyn, z. B. Nachlässigkeit des episcopus proprius; [13])
2. wenn der zu Ordinirende von seinem Bischof die Dimissorialien, d. h. ein Entlassungsschreiben erhalten hat, wodurch ihm erlaubt wird, von einem andern Bischof sich weihen zu lassen. Sie sind literae dimissoriae tam speciales quam generales. [14])

Ohne solche Entlassung darf kein fremder Diözesan-Unterthan in Bayern ordinirt werden; er muß überdieß von seinem Bischof noch ein Zeugniß über seine Sittlichkeit liefern. [15])

Ist kein Bischof da, so kann die Dimissorialien das Dom-Kapitel bei 1 Jahr ertheilen. [16])

Bei Regularen ist der episcopus proprius derjenige, in dessen Diözese das Kloster liegt, in welchem sich der zu Ordini-

---

[12]) Conc. Trid. sess. 23. cap. 9. de reformatione.

[13]) Conc. Trid. sess. 8. cap. 11.
sess. 23. cap. 3.
van Espen, Jus eccles. univ. P. 2. titl. 11.

[14]) Conc. Trid. sess. 23. cap. 8. de reform. Cap. 2. de temp. ordin. in 6to.

[15]) Handbuch d. bayr. Kirchenrechts. II. B. §. 13.

[16]) Conc. Trid. sess. 7. cap. 10.

rende aufhält. — Ist der Ordo von einem Andern geschehen, so sind die Folgen:

1) daß der Ordo nicht ausgeübt werden darf;
2) daß der Bischof in Absicht auf die Ordinations-Befugniß suspendirt ist. [17])

Um die Ordination rechtmäßig zu verrichten, gehört ferner:

c) daß der Bischof noch die ungehinderte Verwaltung seines Amts habe. Daher ein abgesetzter Bischof zwar gültig ordiniren kann, aber seine Ordination ist unerlaubt. Ausnahmen sind:

1) Priester können ordiniren, wenn sie der Bischof dazu bevollmächtigte. Allein dann können Priester nur die Orden ertheilen, welche dem Priesterthume subordinirt sind.
2) Kardinäle können vermöge der päpstlichen Privilegien die Tonsur und niederen Orden ertheilen, müssen aber selbst Priester seyn; auch bezieht sich die Ertheilung nur auf Geistliche ihrer Kirche.
3) Aebte können ihren Mönchen die Tonsur und Ordines minores ertheilen, vermöge eines besondern Privilegiums. Es wird vorausgesetzt:
   1) daß die Aebte Priester sind;
   2) daß es solche Aebte sind, welche die insignia pontificalia tragen dürfen. [18])

II.

Wie geschieht der Ordo in der katholischen Kirche?

1.) Die Ordines können keinem Geistlichen auf Einmal er-

---

[17]) Cap. 4. de temp. ord. in 6to.

[18]) Can. 1. 2. D. 69. Cap. 11. Decreti de aetate et qual. praes. (1, 14.)
Conc. Trid. sess. 23. cap. 10. de reformatione.

theilt werden, sondern gradatim mit Beobachtung von Interstitien:

a) es muß ein Ordo nach dem andern ertheilt werden. Es darf keiner übersprungen werden, wenn er nicht nachgeholt werden will.

b) Es müssen aber auch bei jedem Ordo gewisse Interstitia, d. h. gesetzlich bestimmte Zwischenzeiten beobachtet werden, ehe der nächste Ordo erfolgen kann. Diese Interstitia sind verschieden nach den höhern oder niedern Orden. Letztere können alle an Einem Tage auf einmal empfangen werden. Zwischen den niedern und höhern wird ein Interstitium von einem Jahre erfodert. (Kirchenjahr von einem Feste zum andern.) [19])

Der Bischof hat aber auch das Recht, davon zu suspendiren. Nie dürfen aber zwei ordines sacri an Einem Tage zugleich ertheilt werden. [20])

Heutiges Tages werden aber die ordines minores und subdiaconales an Einem Tage ertheilt.

2.) Sie müssen zur gesetzlichen Zeit ertheilt werden, Ordines minores an jedem Sonn- und Feiertage früh, und ordines majores nur an den 6 Sonnabenden der Fastenzeit vor Ostern, nämlich an den 4 Quatember-Samstagen, dem Samstag vor der Charwoche und dem Charsamstage. [21])

---

[19]) Conc. Trid. sess. 23. cap. 11.
Riegger, inst. jur. prud. eccles. p. 2. §. 61.
Schenkl, inst. jur. eccles. P. 2. §. 419.

[20]) Cap. 13. 15. X. de temp. ordin.
Conc. Trid. sess. 23. cap. 11.

[21]) Cap. 1. 2. 3. X. de temp. ordin. (1, 11.)
Conc. Trid. sess. 23. cap. 8. de reformat.
Bulle von Pius II. cum ex sacrorum in Schenkl's Inst. jur. eccles. P. II. §. 218.

Doch kann der Papst auch dispensiren und dem Bischof erlauben, zu einer andern Zeit zu ordiniren. [22])

3.) Am gehörigen Orte muß die Ordination geschehen. Der Ort ist:

1. Locus proprius, ein in der Diözese des ordinirenden Bischofs gelegener Ort. [23])
2. Für die höhern Weihen muß der Ort nicht nur ein öffentlicher, sondern auch ein geweihter Ort seyn, gewöhnlich in der Kathedral-Kirche vor dem Altar. Die ordines minores kann der Bischof in seinem Hause oder an einem andern anständigen Orte ertheilen. [24])

4.) Mit der vorgeschriebenen Feierlichkeit. Sie kommen nur bei den höhern Weihen vor, und zwar:

a) Der Ordo major muß während der Feierlichkeit der Messe ertheilt werden; der Ordo minor braucht keine Messe.

b) Auflegung der Hände, jedoch nur bei der Weihe des Diacons, Priesters und Bischofs. [25])

c) Salbung (unctio) kömmt nur bei der Priester- und Bischofsweihe vor; der Priester erhält sie an der Hand mit dem oleo benedicto simplici; der Bischof wird mit dem heiligen Chrisma an dem Haupte und Händen gesalbt, daher Consecratio.

d) Die Uebergebung der Symbole, worunter die mit dem ertheilten Ordo verknüpften Pflichten angedeutet werden. Der Priester erhält einen mit Wein gefüllten

---

[22]) Sauter, cit. loc. §. 406.

[23]) Conc. Trid. sess. 6. cap. 5.

[24]) Conc. Trid. sess. 23. cap. 8. de reformatione.

[25]) Schmaubert, Kirchenrecht der Kath. §. 416.

Kelch und Monstranz; der Diacon nur einen leeren Kelch und leere Patene; der Bischof die bischöflichen Insignien.

III.

Die Ordination erfodert einen Titel.

Titel heißt ursprünglich eine Kirche, zu deren Dienst ein Geistlicher ordinirt wird, oder ein geistliches Amt. Seit dem zwölften Jahrhundert war der Grundsatz geltend, daß Einer auch ohne Rücksicht auf ein geistliches Amt könne ordinirt werden, wenn er nur standesmäßig auskommen kann. So verordnete Alexander III. anno 1779. [26])

Titul im neuern Sinne heißt also ein standesmäßiges Auskommen, d. i. Unterhalt, wovon ein Geistlicher seinem Stande gemäß leben kann. Er hat vier Arten:

1.) titulus beneficii, wonach ein Geistlicher zum Dienste einer bestimmten Kirche ordinirt wird und deßwegen eine mit dem geistlichen Amte verbundene Pfründe zum standesmäßigen Leben erhält.

2.) Titulus patrimonii, vermöge dessen er rücksichtlich des eigenen Vermögens zum Geistlichen ordinirt wird. [27])

3.) Titulus pensionis s. mensae, wenn Jemand in Rücksicht des Gehalts oder Unterhalts ordinirt wird, welcher ihm vom Landesherrn oder von einem Dritten bis dahin zugesichert wird, wo er von der Kirche als Geistlicher eine Versorgung erhalten wird. Ist dem Ordinando die Versorgung vom Landesherrn versprochen, bis er von der Kirche einen Unterhalt bekömmt, so ist schriftliche Zusicherung genug; bei einer Privat-

---

[26]) Cap. 4. X. de praebendis (3, 5).
Cap. 13. X. de aetate et qualitate praef.

[27]) Cap. 4. 23. X. de praebendis.

Person muß aber Caution durch Bürgen oder Hypothek geleistet werden. [28])

4.) Titulus professionis religiosae, wenn Mönche auf die Versorgung, die sie vom Kloster erhalten, zu Priestern geweiht werden. Bei Bettelmönchen heißt er titulus paupertatis, Erlaubniß des Almosensammelns.

Hat der Bischof einen Geistlichen ohne solchen Titel ordinirt, so muß er ihn aus seinem Gelde versorgen. [29])

IV.

Nur Der kann ordinirt werden, welcher die gesetzliche Eigenschaft hat.

Dazu gehört:

1.) muß er ein Mitglied der christlichen Kirche, getauft und konfirmirt seyn. [30])

2.) Männlichen Geschlechtes. [31])

Der Mangel dieser beiden genannten Eigenschaften heißt Incapacität.

3.) Darf er keinen solchen Mangel haben, der ihn zur Verwaltung eines geistlichen Amtes untüchtig macht oder den Zweck des mit dem Orden verbundenen Amtes hindert oder der Würde des geistlichen Standes entgegen ist. Dieser Mangel heißt Irregularität. [32])

Diese Eigenschaften sind nun:

1.) Dispensable oder indispensable. Letztere heißen Incapacitas; erstere Irregularitas. Sie sind verschieden,

---

[28]) Conc. Trid. s. 21. cap. 2. de reform.
Ejusdem Declaratio.

[29]) Cap. 37. in sexto de praebendis.

[30]) Cap. 1., 3., X. de presbytero non baptiz.

[31]) Can.. 25., 29., D. 23. I. Thl. Grat. Decret.

[32]) Riegger, inst. P. II. §. 525.

bei einigen kann blos der Papst dispensiren, bei andern auch der Bischof. Erstere heißen Irregulares majores, letztere heißen Irregulares minores.

2.) Totale oder partielle. Erstere sind diejenigen, die an der Erwerbung und Ausübung eines jeden Ordens hindern; letztere sind diejenigen, die blos an der Ausübung gewisser geistlicher Amtsverrichtungen hindern. Zu ersteren gehören diejenigen, welche aus einem begangenen und überwiesenen Delikte entstehen; zu letzteren gehören diejenigen, welche aus einem körperlichen Gebrechen entstehen, z. B. Zittern mit der Hand.

3.) Können die Irregularitäten seyn temporelle oder perpetuelle, je nachdem sie in der Zeit selbst aufhören (defectus aetatis) oder beständig bleiben, wo keine Dispensation erfolgt.

Die Irregularität kann nun entstehen:

1.) aus öffentlichen Verbrechen, weshalb Jemand untersucht und überführt worden ist. [33])

Doch ein Todtschlag, der ein blos zufälliger war oder aus Nothwehr geschah, ist in den Gesetzen entschuldigt. [34])

2.) Aus einem Mangel des erfoderlichen Alters. Hier unterscheide man zwischen niederen und höheren Orden. Bei erstern ist kein Alter vorgeschrieben (nur über 7 Jahre hinaus). Bei letzteren ist das Alter nach Justinian's Nov. 23. cap. 13. für den Bischof und Priester auf wenigstens 33 Jahre, für den Diacon und Subdiacon auf 24 Jahre gesetzt. Nach Clemens V.

---

[33]) Can. 23. D. 30. Cap. ult. Decreti. de test.
Cap. 24. X. de homicidio.
Cap. 3. eod. in sexto.

[34]) Cap. 2. X. de homicidio.
Clem. un. eodem.

1311 Cap. 3. de aetate et qualit. praes. (1, 6.) wird festgesetzt: Der Subdiacon sey 18 Jahre, der Diacon 20 Jahre, der Presbyter 25 Jahre, der Episcopus 30 Jahre alt. Die heutige Praxis bestimmt das Alter eines Subdiacons auf 22 Jahre, eines Diacons auf 23 Jahre, eines Presbyters auf 25 Jahre und eines Bischofs auf 30 Jahre. [35])

Ist Einer vor dem erfoderlichen Alter ordinirt worden, so ist er zwar so lange mit Irregularität behaftet, bis er das Alter erreicht hat, aber der ihm ertheilte Ordo ist nicht ungültig. [36])

3.) Mangel in Ansehung der Abstammung oder Geburt. Dahin:

a) uneheliche Geburt. Diese wird aufgehoben:

α) durch Legitimation, d. h. durch nachfolgende Ehe der Aeltern oder durch ein fürstliches Rescript;

β) durch kanonische Dispensation, die bei niederen Weihen der Bischof, bei höhern nur der Papst ertheilen kann. [37])

Allein nach dem Conc. Trid. können auch die Bischöfe davon dispensiren, wenn die uneheliche Geburt geheim blieb. [38])

b) Unfreie Geburt. Leibeigene können nicht ohne Einwilligung des Leibherrn ordinirt werden. Ist einer dennoch ordinirt worden und hat er den Ordo minor erhalten, so ist die Ordination nichtig und er kann reklamirt werden; hat er den Ordo major, so kann er nicht reklamirt werden, wegen des unauslöschlichen Charakters, der Leibherr kann aber von dem

---

[35]) Sauter, Fried., jus eccles. cath. P. 4. §. 386. nota c.
Scheukl, J. A., P. II. §. 410. nota x.

[36]) Eybel, introductio in jus eccles. cath. T. IV. §. 288.

[37]) Cap. ult. X. de vitiis presbyt.

[38]) Eybel, introd. §. 489.

Bischof Entschädigung fodern durch Geld oder Stellung eines andern Leibeigenen. [39])

4.) Mangel an Kenntnissen. Bei den niederen Weihen erfodert man nur geringe Latinität, bei höheren Weihen wird die zur Verrichtung des geistlichen Amtes gehörige Wissenschaft erfodert.

5.) Aus dem Judicio sanguinis, Blutgerichte, wenn einer als Richter oder Kläger bei einem Criminalgerichte stand. Ein solcher ist mit Irregularität behaftet, quia ecclesia sanguinem non sitit. [40])

Die neueren Kanonisten verneinen dieß. [41])

6.) Aus einer Bigamie. Diese ist nach dem kanonischen Rechte:

1. die Eingehung einer zweiten Ehe, in der Jemand lebte (bigamia vera);
2. wenn Jemand eine Wittwe heirathet, ja sogar die Ehe mit einer geschwächten Weibsperson heißt bigamia interpretativa. [42])

7.) Aus körperlichen Fehlern, die an der Verrichtung des geistlichen Amtes hindern, z. B. Taubheit, Blindheit, starkes Zittern, Fehler der Aussprache, fallende Sucht und solche Gebrechen, die durch die daraus entstehende Mißgestalt einen Anstoß erregen, z. B. Hinken, Höcker ꝛc. [43])

---

[39]) Cap. 1., 2., 21. Dist. 84. Grat. Decr.
Cap. 1., 2., 5. X. de servis non ordinandis. (1, 15.)

[40]) Cap. 5. X. de excessibus praelat.
Cap. 5., cap. 9. X. ne clerici vel monachi saecularibus negot.
Cap. 4. X. de raptoribus.

[41]) Michl's Kirchenrecht. §. 52.

[42]) Titl. X. de bigamis non ordinandis.

[43]) Cap. 6. D. 55., c. 2. §. 4. X. de corpore vitiatis.

8.) Aus der Verbindlichkeit zur Ablegung der Rechnung über eine geführte Administration. [44])

Wird er ordinirt:

1. so muß er Rechnung ablegen;
2. den Rechnungsdefekt tilgen; [45])
3. der Bischof, der ihn wissentlich ordinirte, kann auf Nachzahlung des Rechnungsdefektes belangt werden. [46])

9.) Defectus tituli. (Siehe oben.)

V.

Was muß der Ordination vorausgehen?

Der Ordination muß eine Prüfung vorausgehen (Scrütinium). Ist diese nicht auf die gehörige Art geschehen, so heißen die ordines ordines furtive impetrati. [47])

Diese Scrutinia sind von dreifacher Art:

1.) Das erste Scrutinium verrichtet der Pfarrer, dem der Bischof den Auftrag gibt. Einen Monat vor der Ordination werden die Kandidaten, die sich gemeldet haben, in der Kirche öffentlich bekannt gemacht, um zu erfahren, ob impedimenta canonica vorhanden sind. Bei der Anmeldung sind Zeugnisse einzugeben, die dann dem Bischofe übersendet werden.

2.) Das zweite ist das Examen rigorosum. Es geschieht von dem Bischofe oder seinen Amtsgenossen mit Zuziehung einiger Priester und gelehrter Theologen und geht theils

a) auf den Ordinations-Titel;

---

[44]) Can. 3. Dist. 54. — Titulus X. de obligat. ad ratiocinia.

[45]) Cap. 3. X. de solutibus.
Cap. unic. X. de oblig. ad ratiocinia. (1, 19.)

[46]) Can. 19. Dist. 54. Grat. Decret.

[47]) Cap. 1. X. de eo, qui f. ord. suscepit.

b) auf Untersuchung der Eigenschaften des Ordinirten und ob Irregularitäten vorhanden;

c) auf Prüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten.

3.) Das dritte erfolgt in ipso ordinationis actu als bloße Form. Der Bischof fragt: num ordinandus dignus sit ordinatione. Der Befragte antwortet, wie es lautet in Cap. unic. X. de scrutinio in ordine faciendo.

Diese drei Scrutinia sind erfoderlich nur bei der höheren Weihe, die niedere Weihe erfodert nur das Zeugniß des Schulmeisters und Pfarrers.

§. 34.

Rechte und Pflichten des geistlichen Standes.

Geistliche sind verpflichtet:

1.) zur Ehrbarkeit des Lebens und Unsträflichkeit des Handelns (vitae honestas et sanctitas). [48])

2.) Zur Beobachtung einer der Würde des geistlichen Standes geziemenden Anständigkeit in Kleidung und Worten und Werken (decorum clericale). [49])

---

[48]) Tot. titl. X. de vita et honestate clericorum. (3, 1.)
Can. 1. Dist. 38. — cap. 15. X. de vita et honestate cler.
Totus titl. X. de cohabitatione clericorum et mulierum.

[49]) Can. 24. D. 44. Grat. Decret.
Cap. 5. X. de vit. et hon. cler.
Can. 5, 10. D. 44. — Can. 2, 9. D. 35.
Can. 1 — 7. D. 41. — Can. 19. D. 34.
Can. 4. D. 35. — Cap. 12 u. 15. X. de vita et honestate cleric.
Cap. 1 u. 2. X. de clerico venatore. (5, 24.)
Can. 5, 7, 8. D. 41.
Clem. 2. de vit. et hon. cler. (3, 1.)
Conc. Trid. sess. 14. cap. 6. de reformatione.

3.) Sie sollen auch keine anstößigen Gespräche und Reden führen, Mummereien und Possen treiben. [50])

4.) Geistliche sollen sich auch nicht in weltliche Geschäfte einlassen, damit sie nicht von der Seelsorge abgehalten werden. Daher ist verboten:

1. alles Treiben des Handels und des Geschäftes, außer was zum Lebensunterhalte nöthig ist. [51])
2. Geistliche sollen weder juristische, noch medicinische, noch chirurgische Praxis treiben. [52])
3. Tragen und Gebrauch der Waffen ist ihnen untersagt, außer wenn es zu frommen Zwecken geschieht (geistliche Ritter-Orden) oder auf Reisen. [53])
4. die Criminaljurisdiktion zu verwalten. [54])

5.) Geistliche sollen keine Vormundschaft und Curatel für Andere übernehmen. Doch im Nothfalle über nahe Verwandten, wenn sie wollen. [55])

Wenn ein Geistlicher diese Vorschrift übersieht, macht er sich eines Exzesses schuldig und wird willkührlich bestraft vom geistlichen Richter. [56])

---

[50]) Cap. 12. 15. X. de vit. et hon. cleric.

[51]) Cap. 1. 6. X. ne clerici vel monachi secul. neg. etc. (3, 50.)

[52]) Cap. 3, 10. X. ne clerici etc.
Cap. 19. X. de homicidio.
Cap. 4, 8. X. ne clerici etc.

[53]) Cap. 2. 3. X. de vita et hon. etc.

[54]) Cap. 3. X. ne clerici etc. in sexto. (3, 24.)

[55]) Nov. 123. cap. 5. l. 23. §. 7. C. de episcopis et clericis.

[56]) Cap. ult. X. de vita et hon. cler.
Cap. 6. X. ne clerici vel mon. etc.
Conc. Trid. cap. 6. sess. 14. de reformatione.

6.) Ehelosigkeit (Cölibat). *) In den ersten Jahrhunderten kannte man ihn nicht; selbst die Apostel hatten Weiber. [57])

Auf der Kirchenversammlung zu Nicäa machte Silvester den Antrag, man solle den Geistlichen die Ehelosigkeit zur Pflicht machen. Doch setzte er es nicht durch. [58])

Papst Innocens I. machte einen gleichen Versuch; aber vergebens. Synoden des 5ten und 6ten Jahrhunderts verboten die Ehe mit demselben Erfolge. Gregor VII. endlich errang den Sieg durch sein Verbot bei Strafe des Kirchenbanns. Die Triebfedern dazu waren:

1. Beförderung des Reichthums der Kirche;
2. größere Unabhängigkeit vom Staate;
3. daraus entstehende größere Anhänglichkeit an den päpstlichen Hof. [59])

Im 16ten Jahrhundert kam der Punkt auch auf dem Conc. Trid. zur Sprache. Viele sprachen dagegen. Doch der Papst drang durch und der Cölibat wurde bestätigt. [60])

Noch in neuerer Zeit schrieb man dagegen. [61])

---

*) Walter's Kirchenrecht. §. 207 — 210.
Eichhorn, c. l. p. 516. ff.

[57]) Bingam's origin. eccles. l. 4. cap. 5.

[58]) Can. 12. D. 31. Grat. Decret.

[59]) Plank's Geschichte des Papstthums. 2 Bde. I. Abschnitt. cap. 8. §. 137.

[60]) Conc. Trid. sess. 24. can. 9. de sacramento matrim.

[61]) Dringende Vorstellung an die Menschlichkeit und die Vernunft um Aufhebung des Cölibats. 1782.
Gültigkeit der Priester-Ehen. Frankfurt. 1787.
Die Priester-Ehe als Grundlage einer höchst nothwendigen Verbesserung der katholischen Kirche. Frankfurt. 1798.
Michel's Kirchenrecht. §. 54 — 55.

Grundsätze des Cölibats.

1.) Geistliche der niederen Orden können zwar eine gültige Ehe eingehen, können aber keine Kirchen=Pfründen erwerben, und verlieren die, welche sie hatten, ipso jure [62]); verlieren die Hoffnung zu höheren Weihen und Privilegien des geist=lichen Standes. [63])

2.) Geistliche der höheren Orden können gar keine Ehe schließen; sie ist null und nichtig. [64])

Als Strafe müssen sie die Frau sogleich entlassen, [65]) dürfen keine Amtsverrichtungen vornehmen und empfangen Irregularität und sind so lange exkommunicirt. [66])

3.) Kein Beweibter kann die Ordination empfangen, auch nicht ord. minores. [67])

Besondere Vorrechte des geistlichen Standes.

Die besonderen Vorrechte der Geistlichen haben 2 Klassen:

I. geistliche Vorrechte des Clerus. Diese sind:

1. daß Geistliche das ausschließende Recht haben, solche Handlungen zu verrichten, welche das ministerium verbi divini betreffen;

---

[62]) C. 3. 5. X. de clericis conjug.
C. 3. de conversione. (3, 32.)

[63]) Cap. unic. de clerico conjug. in sexto.
Conc. Trid. sess. 23. cap. 6. de reformatione.

[64]) Cap. 1. X. de clericis etc. (4, 6.)
Conc. Trid. sess. 24. cap. 9. de reformatione.

[65]) Cap. 1. 2. qui clerici etc.

[66]) Clem. unic. de consanguinitate. (4, 1.)

[67]) Cap. ult. de temp. ord. in sexto.
Conc. Trid. sess. 23. cap. 4.
Böhmer's jus eccles. prot. T. II. lib. 3. §. 16.

2. Recht zur Theilnahme an der gemeinen Kirchen-Regierung — Hierarchie (majoritas). [68])

3. Vorrang vor den Weltlichen, besondere Achtung. Wer sich thätlich an einem Geistlichen vergreift, begeht ein crimen sacrilegii. Dieß Vorrecht heißt privilegium canonis. Der Kirchenbann als Strafe ohne vorhergegangene Untersuchung ist aber vom heutigen Gerichtsgebrauch verdrängt worden. Die Untersuchung und Bestrafung gehört auch nicht vor die geistliche, sondern vor die weltliche Obrigkeit. [69])

II. Weltliche Vorrechte der Geistlichkeit, die in Privilegien der Regenten ihren Grund haben:

1. das Privilegium des Gerichtsstandes (priv. fori clericorum). Die Geistlichkeit erhielt zuerst einen solchen befreiten Gerichtsstand durch Kaiser Marcian. [70])

Kaiser Leo und Antonius bestätigten ihn noch einmal in l. 33. C. de episcop. et cler. (1, 3.)

Es bestand darin, daß Geistliche in Dienstsachen unter dem Bischof und in Civilsachen unter dem Justiz-Gerichte standen. Erst Justinian befreite sie auch in Civilsachen von der weltlichen Gerichtsbarkeit und gab den Bischöfen über die Geistlichen auch in Civil-Rechtssachen die Gerichtsbarkeit. [71])

Noch weiter ging Friedrich II., er dehnte dieß Privilegium sogar auf Criminalsachen der Geistlichen aus.

Authent. statuimus Codicis de episcop. et cleric. J. 1220. Sie ist angehängt der l. 33. C. eodem.

---

[68]) Totus titl. X. de majoritate et obedientia.

[69]) Michl's Kirchenrecht. §. 55.
Böhmer's jus eccles. protest. l. 5. titl. 17. §. 68.

[70]) L. 13. Cod. de episcopali audientia. (1, 4.)

[71]) Nov. 79. 83. 123. cap. 21.

Heutiges Tags ist das priv. fori cleric. sehr beschränkt.

2. Befreiung von allen persönlichen mit dem Berufe einer geweihten Person nicht vereinbaren Lasten und Dienstleistungen (privilegia immunitatis clericorum). Sie sind frei vom Kriegsdienste, von Uebernehmung der Vormundschaft, vom Frohndienste und der Landwehr. [72])

Nach dem gemeinen Kirchenrechte sollen sie auch Freiheit von Abgaben und öffentlichen Reallasten und Steuern haben. [73])

Die heutige Praxis erkennt dieß nicht an. [74])

3. Beneficium competentiae, welches darin besteht, daß einem verschuldeten Geistlichen nicht sein ganzes Einkommen von den Gläubigern entzogen werden darf, sondern ihm so viel gelassen werden muß, wovon er standesmäßig leben kann. [75])

Diese Rechtswohlthat ist aber eine höchst persönliche Rechts-Wohlthat, die nicht auf Erben übergeht. Nach dem preußischen und bayerischen Rechte wird dem Geistlichen nicht über $^1/_3$ seines Gehaltes zur Tilgung der Schulden abgezogen. [76])

---

[72]) L. 2. 16. C. de episcop. et cler.
K. b. Verordnung vom 25. Juli 1809.
Regierungsblatt. Stück 83. p. 1194.

[73]) Cap. 4. de censibus in sexto.
Clem. ult. de censibus.

[74]) Wernher, sel. obs. forenses. T. I. p. 1. obs. 21. N. 308.
Sauter, fund. jur. eccles. cath. P. 4. §. 418.
Kreittmayr's Anmerkungen über den Codex. Maxim. Bavaric. civ. 5. Thl. 19. Cap. §. 36. N. 8. p. 1070.

[75]) Cap. 3. X. de solutib.
Böhmer's jus eccles. protest. T. II. lib. 3. titl. 23. §. 29.
Sauter, fund. jur. eccles. cath. P. 4. §. 419.

[76]) Michel's Kirchenrecht. §. 55. p. 243.

B. Vom Priesterthume in der protestantischen Kirche. *)

§. 35.

Ordination.

In der evangelischen Kirche ist die Ordination das einzige Mittel, Geistlicher zu werden. Tonsur gibt es nicht. Die Ordination wurde beibehalten:

1. weil auch die Apostel diese Feierlichkeit befolgten;
2. weil man sie als zweckmäßiges Mittel betrachtete, das Amt desto feierlicher zu machen.

Unterschied der Ordination der evangelischen Kirche von der in der katholischen Kirche.

1.) Die Ordination wird in der evangelischen Kirche für kein Sakrament gehalten. Alle Folgen fallen daher weg, die daraus in der katholischen Kirche gezogen werden.

2.) In der evangelischen Kirche gibt es nur Eine Ordination, wodurch die ganze Fülle der geistlichen Amtsfähigkeit mitgetheilt wird. Dieß ist der Priester-Orden. Diaconen und Subdiaconen sind gleich dem pastor primarius; der Unterschied beruht blos auf Subordination. Der pastor primarius ist den Uebrigen vorgesetzt, leitet ihre Amtspflichten, kann sie bei Vernachläßigung zurechtweisen und im äußersten Falle bei'm Consistorium anklagen.

3.) Das Recht zu ordiniren ist das Recht der Kirchen-Gewalt. [77])

Die Ausübung des Rechtes ist den Consistorien überlassen,

---

*) Eichhorn I. p. 698 — 707.

[77]) Articuli Schmalcaldici, von bischöflicher Gewalt und Jurisdiktion.

Bayerische Staatsbibliothek München

welche die Ordination durch die Superintendenten und Dekane verrichten lassen.

4.) Die Ordination selbst kann nur von einem ordinirten Geistlichen geschehen. Ausnahmsweise wird sie auch von einem Dr. Theologiae gestattet. [78])

5.) Auch in der evangelischen Kirche muß sie ad certum titulum geschehen. Es findet aber in Deutschland nur Ein solcher Titel statt, d. h. der ursprüngliche Titel (titulus beneficii sive officii ecclesiastici).

6.) Der Ritus besteht in Folgendem:

1. sie geschieht öffentlich in der Kirche Vormittags;
2. sie geschieht an einem Sonntage oder sonst an einem Festtage. Die bestimmte Ordinationszeit fällt weg.
3. Sie geschieht vom Superintendenten oder Distrikts-Dekane;
4. es wird vom Superintendenten eine Ordinations-Predigt gehalten und zuletzt über die Ordinirten gebetet;
5. der Ordinirte wird eingesegnet mittels Auflegung der Hände;
6. der Ordinirte erhält einen Ordinations-Schein;

7.) Die Ordination muß unentgeldlich geschehen. [79]) Ein freiwilliges Geschenk darf jedoch angenommen werden. [80]) Die Ordinations-Kosten des Scheins trägt nicht der Ordinirte, sondern die Kirche, zu der er angestellt wird. [81])

---

[78]) Schönemann, notae ad Böhmeri princ. §. 91. not. c.

[79]) Can. 8. caus. 1. quaest. 1. Decret. Grat.
L. 31. C. de episcop. et cleric.
N. 6. cap. 1. §. 9.
Böhmer's princ. jur. can.

[80]) N. 56. cap. 1. Nov. 123. cap. 3.

[81]) Böhmer's jus eccles. prot. Tom. I. lib. 1. titl. 11. §. 29.

Bayerische Staatsbibliothek München

8.) Wirkungen der Ordination in der evangelischen Kirche sind:

1. durch die Ordination erhält der Ordinirte die geistliche Fähigkeit, um alle zum Priesterthume und Predigtamte gehörigen Funktionen zu verrichten. Das Recht gibt ihm erst das Amt; die introductio oder investitura. [82])
2. Die Ordination ertheilt ihm alle Privilegien und Rechte der Geistlichen.
3. Inprimirt sie keinen unauslöschlichen Charakter. Abgesetzt oder sein Amt niederlegend hört der Ordinirte auch auf, Geistlicher zu seyn; er hat weder ein Recht mehr, noch eine geistliche Fähigkeit, Ministerialhandlungen zu verrichten. Daher die von ihm dann vorgenommene Trauung unerlaubt und verboten ist. [83])
4. Ist der Ordo einmal Einem gültig ertheilt, so bleibt er wirksam und braucht nicht wiederholt zu werden, wenn der Ordinirte an eine andere Kirche versetzt wird.

9.) Die erfoderlichen Eigenschaften des Kandidaten beziehen sich

1. theils auf den Zweck des Predigtamtes und
2. theils auf die Würde des Geistlichen.

Zu ersterem gehören: gehörige Kenntnisse, keine fehlerhafte und unverständliche Aussprache; zu letzterem ein Alter von 28 Jahren; keine körperlichen Mängel und Gebrechen, doch kommt es dabei auf den Willen der Gemeinde hauptsächlich an; unbescholtener und untadelhafter Lebenswandel. [84])

---

[82]) Can. 1. Dist. 23. Decret. Grat.

[83]) G. L. Böhmer's diss. de copulat. sacerdotis etc. Göttingen. 1745.

[84]) L. 8. P. de muneribus et hon. (50, 4.)
Declar. Conc. Trid. ad sess. 23. Cap. 12. de reformatione.

Der Ordination geht aber eine Prüfung voraus:

1. die Aufnahmsprüfung, welche nach dem Ende des akademischen Studiums erfolgt;
2. die Anstellungsprüfung.

Die Pflichten der evangelischen Geistlichen sind dieselben, wie im kanonischen Rechte, mit Ausnahme des Cölibates.

Die Vorrechte, und zwar die geistlichen, sind diejenigen, welche aus der Natur des geistlichen Standes herfließen, nicht diejenigen, die das kanonische Recht den Priestern nach dem Systeme der Hierarchie einräumt; die weltlichen Vorrechte sind dieselben wie im katholischen Rechte.

Drittes Kapitel.

Von der Kirchenregierung.

A. Der katholischen Kirche überhaupt. *)

Hier ist zu handeln:

1. von der Beschaffenheit der Kirchengewalt in der katholischen Kirche;
2. von der Ausübung dieser Kirchengewalt oder der Kirchenregierung und den verschiedenen Arten derselben;
3. von den Kirchenämtern;
4. von den Subjekten der Kirchenregierung in der katholischen Kirche.

---

*) Walter c. l. §. 8. — 19.
Eichhorn c. l. p. 455 — 462. p. 539 — 547.

§. 36.

Beschaffenheit der Kirchengewalt.

Die Kirchengewalt ist nach dem Systeme der Hierarchie eine auf göttlicher Anordnung beruhende, blos der Geistlichkeit zustehende Gewalt, alles das zu bestimmen, anzuordnen und zu verrichten, was das Wohl und Beste, sowohl der ganzen Kirche, als ihrer Glieder erfodert. Sie heißt jurisdictio ecclesiastica im weitern Sinne. [1])

Sie hat als Bestandtheile:

1. das Recht, die wesentlichen Religionshandlungen zu verrichten (potestas ordinis s. ministerii);

2. alle Rechte, die zur Erhaltung der Kirchendisciplin nothwendig sind (potestas jurisdictionis im engern Sinne oder Kirchengewalt im engern Sinne) — Gesetzgebung, Oberaufsicht, richterliche Strafgewalt (jurisdictio im eigentlichen und strengsten Sinne). Besetzung der Kirchenämter. Die Kirchen-Gewalt betrachtet man nach dem Systeme der Hierarchie als ausschließendes Recht der Geistlichen. [2])

Eintheilung der Kirchen-Gewalt.

1. In Rücksicht ihres Zweckes und Gegenstandes in eine Innere (j. interna s. fori interni);

2. oder Aeußere (j. externa s. fori externi).

---

[1]) Cap. 15. X. de praescript. (2, 29.)
Cap. 17. X. de priv. (5, 33.)
Cap. 6. de praebendis in sexto. (3, 4.)

[2]) Michl's Kirchenrecht. §. 17.

§. 37.

Kirchen-Aemter.

Die Befugniß der Theilnehmung an der Kirchenregierung ist durch ein Kirchenamt bedingt.

Die Kirchenämter sind wieder verschieden:

1. nach Verschiedenheit der Funktionen sind sie öffentliche (officia ecclesiastica publica) und gemeine (officia eccles. vulgaria). Erstere sind diejenigen, deren Geschäfte in solchen Verrichtungen bestehen, welche sich auf jurisdictio und ordo beziehen. Letztere sind diejenigen, welche mit keiner jurisdictio und ordo verbunden sind, z. B. officium divinum eines Mönchs, Amt des Kirchners.

Die officia publica sind nun theils:

1. officia sacra;
2. officia in specie sic dicta;
3. officia mixta.

Erstere sind diejenigen, welche im exercitium actuum ordinis s. in jurisdictione ecclesiastica interna bestehen, z. B. das Amt eines Pfarrers, Weihbischofes ꝛc.

Die zweiten sind solche, deren Funktionen die Ausübung der jurisdictio ecclesiastica externa betreffen, z. B. das Amt eines Abtes, bischöflichen Offizials.

Die dritten sind solche, deren Funktionen auf Beides, auf Ausübung der äußern und innern Jurisdiktion sich beziehen, z. B. das Amt des Papstes, Diözesan-Bischofes.

2. Nach Qualität ist das Kirchenamt ein solches, welches mit einer Präeminenz verbunden ist, die einer kirchlichen Person darum zusteht, weil mit dem Amte eine jurisdictio ecclesiastica ordinaria in sensu eminente talis verbunden ist, Dignität, Prälatur genannt, oder ein solches, welches mit einer

solchen Präeminenz nicht verbunden ist und offic. eccles. publicum heißt.

Auch mit gemeinen Kirchenämtern, die keine Jurisdiktion haben, ist oft ein persönlicher Ehrenvorzug verknüpft und heißt Personat, ihm entgegen stehen die off. eccles. simplicia. [3])

Dignitas und Personatus werden oft verwechselt. [4])

§. 38.

Subjekte der Kirchenregierung.

Subjekte der Kirchenregierung sind die Kirchen = Obern und alle Jene, die das Kirchenregiment führen. Ihnen gegenüber stehen die Laien, die dem Kirchenregimente unterworfen sind. Die Herrschergewalt, die Jenen eigen ist, heißt majoritas; ihr gegenüber steht die obedientia. Unter den Obern findet eine gewisse Subordination statt; zwar nehmen alle Antheil an dem Kirchenregimente, haben aber nicht alle dieselbe Jurisdiktion, sondern nehmen an der Ausübung der Kirchen-Gewalt nach dem Grade Antheil, den ihnen das Amt oder die Conzession der Kirchen-Obersten gibt. Dieß heißt hierarchia jurisdictionis, verschieden von hierarchia ordinis, d. h. dem Systeme, das auf die verschiedenen Grade der Fähigkeit zur Verrichtung solcher Handlungen sich bezieht, die das verbum ministerii divini betreffen, und durch den Ordo bestimmt wird. [5])

---

[3]) Cap. 6. X. de consuetud.
Cap. 28. X. de praebendis.

[4]) Cap. 8. X. de constit.
Cap. 8. X. de rescriptis.

[5]) Böhmer's j. eccles. prot. T. I. L. I. titl. 33. §. 1.

Die Superiores ecclesiae catholicae sind entweder Prälaten, denen eine Dignität zusteht, oder Pfarrer, die sie nicht haben.

Viertes Kapitel.

B. Von der Regierung in der katholischen Kirche insbesondere.

1. Von dem Papste. *)

§. 39.

Unter den Prälaten steht der römische Bischof oder der Papst auf der höchsten Stufe. [1])

Der Papst ist das Oberhaupt der Kirche, Primas von Italien, Erzbischof der römischen Provinz, Bischof der römischen Diözese, Pfarrer der römischen Peterskirche und wieder ein weltlicher Fürst. Er wird von den Cardinälen gewählt.

Diese wählen den Papst im Conclave. Vorhergeht die Messe in der heil. Peterskirche, worauf die Cardinäle sich in

---

*) Walter c. l. §. 120 — 126.
Eichhorn c. l. p. 574 — 596.

1) A. Tosi's gegenwärtiger Staat des päpstlichen Hofes, aus dem Italiänischen von Bertram. Halle. 1771.
Was ist der Papst? von J. V. Eybel. Wien. 1782.
Abt Parisel von dem Papste und seinen geistlichen Rechten, aus dem Französischen von G. v. Güldenapfel. 2 Bde. 8. Landshut. 1806.
J. Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. Bullioni et Francofurti. 1763. 4.
Jos. de Maitre du Pape.
J. v. Müller: Was ist der Papst? (Werke. Bd. VIII.)

Prozession in's Vaticanum (Pallast des Papstes) begeben. Zwei Drittel der gegenwärtigen Stimmen entscheiden die Wahl. Dieß geschieht aber nur dann, wenn mehrere Subjekte auf der Wahl sind; dann ist Der gewählt, dem $^2/_3$ zustimmen. Die Stimmensammlung heißt Scrutinium. Der weiland deutsche Kaiser, Frankreich und Spanien haben das jus exclusivum dandi.

Von den Rechten des Papstes.

Die Rechte des Papstes sind theils

A. Ehren-Rechte (jura honoris) und zwar:

1. Dem Papste gehört der Vorzug vor allen und jeden Mitgliedern der katholischen Kirche; er hat den Vorzug vor den Bischöfen und allen gekrönten Häuptern.
2. Eigene Titulaturen. Wer mit ihm spricht, redet ihn padre santissimo oder sanctissime pater an. Sich selbst nennt er: servus servorum Dei.
3. Das Zeichen einer dreifachen goldenen Krone (triregnum).
4. Besondere Zeichen der Ehrerbietung:
   1. Küssen der Füße.
   2. Katholische Kaiser und Könige müssen ihm die Steigbügel halten.
   3. Kaiserliche Obedienz-Gesandtschaft. Gleich nach der Krönung schickt der Regent einen Gesandten nach Rom, ihm seinen Gehorsam anzuzeigen. Dagegen erhält er ein Indult, wodurch er in jedem Jahre geistliche Präbenden ertheilen darf.

B. Theils Regierungs-Rechte und zwar:

1. gemeinschaftliche, die er blos durch Konkurrenz der Kirchen-General-Versammlung ausüben kann;

2. päpstliche Reservat-Rechte, d. h. solche, die er allein ausüben kann. Sie sind zweifach:

a) wesentliche (Primatialrechte), die aus dem Zwecke des Primats nothwendig fließen;

b) nicht wesentliche (jura pap. secundaria vel adventitia vel accidentalia), die aus dem Zwecke des Primats nicht nothwendig herfließen.

Die päpstlichen wesentlichen Reservatrechte sind:

1. ihm kommt die Oberaufsicht der katholischen Kirche zu. Er ist befugt, von Allem Erkundigung einzuziehen und Legate und Nuntien in alle katholischen Reiche zu schicken.
2. Das Recht, jeden ihm untergeordneten Kirchen-Obern zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten (Devolutions-Recht).
3. Das Recht, bei entstandenen Irrungen in Glaubens-Lehren Dekrete zu erlassen.
4. Das Recht, allgemeine Concilien zu berufen, da den Vorsitz zu führen und die erste Stimme zu geben.
5. Vollziehung der Gesetze in Kirchensachen. Bestrafung der Widerspenstigen und Schutz Derjenigen, die von Kirchen-Obern gekränkt und beeinträchtigt wurden.
6. Zur Beförderung der kirchlichen Einigkeit allgemeine Disciplinar-Gesetze, jedoch mit Vorbehalt der landesherrlichen und bischöflichen Genehmigung, bekannt zu machen, auch Dispensationen zu ertheilen.

Die päpstlichen unwesentlichen Reservatrechte sind:

1. Unbestrittene und zwar:

a) das Recht, die Bischöfe zu bestimmen; [2])

---

[2]) Konkordat von Bayern. Art. 9.

b) das Recht, den Bischof zu consecriren und den Eid der Treue zu fodern;
c) das Recht, Bischöfe abzusetzen oder zu versetzen;
d) das Recht, Bisthümer zu errichten und zu zertheilen;
e) das Recht, geistliche Orden zu stiften und aufzuheben;
f) das Recht, Verstorbene zu canonisiren und zu beatisiren;
g) das Recht, dem Erzbischof das Pallium zu ertheilen;
h) das Recht, in gewissen vorbehaltenen Fällen Absolution und Dispensation zu ertheilen.

2. Bestrittene und zwar:
a) das Recht, mit jedem Bischof eine konkurrirende Jurisdiktion auszuüben;
b) das Recht, außer den römischen Bezirken Pfründen zu vergeben;
c) das Recht, in Ehesachen allein zu dispensiren;
d) das Recht, Klöster-Exemtionen zu ertheilen. [3])

2. Von den Kardinälen, *) Consistorien, der römischen Curie, den Legaten.

§. 40.

Die Kardinäle sind:

1. der Regel nach die ersten nach dem Papste, vor den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen;
2. sie haben besondere Kleidung, einen purpurrothen vier-

---

[3]) Michel's Kirchenrecht. §. 33. p. 119.
*) J. Kleiner, diss. de origine et antiquitate muneris etc. Hei-

eckigten Hut (galerus purpureus), purpurfarbenen Talar (coll. purpuratorum); zuweilen tragen sie sich auch violet, zur Advent- und Fastenzeit und zur Trauer um den Papst;

3. sie heißen eminentissimi;
4. sie haben eine entscheidende Stimme, wie der Bischof, bei allgemeinen Kirchen-Versammlungen;
5. sie haben auch das ausschließliche Recht, einen Papst zu wählen;
6. sie können auch die Tonsur und ordines minores ertheilen, doch muß der Kardinal wenigstens Priester seyn;
7. die Streitigkeiten der Kardinäle unter sich kann blos der Papst entscheiden; 72 Zeugen müssen gegen einen Kardinal seyn.
8. Vergehungen gegen Kardinäle sind crimina laesae majestatis. Solche Delinquenten sind unfähig, Testatoren oder Erben zu seyn.
9. Stirbt der Papst, so regiert das Kardinal-Collegium den weltlichen K. Staat;
10. die Zahl der Kardinäle ist im Baseler Concilium auf 27 gesetzt. Paul IV. hat sie auf 70 vermehrt.

Protector nationis ist derjenige Kardinal, der von den europäischen Souveränen erwählt ist, die Kirchen-Angelegenheiten für seine Nation zu besorgen. Sie heißen Kronkardinäle, und erhalten den Hut von dem Souverän, der sie besoldet. [4])

Ein Protector nationis germanicae existirt auch.

---

delberg. 1767 — 68. Abgedruckt in Schmid's Thes. jur. eccles. T. VI. Diss. 9 u. 10.

Tosi cit. loc. II. Thl.

Walter c. l. §. 126 — 132.

Eichhorn c. l. I. Thl, p. 596 — 615.

[4]) Moser's deutsches ausw. Staatsrecht. 5 Thl. 2 cap. §. 17.

Von den Consistorien.

Consistoria sind Versammlungen über Kirchen-Angelegenheiten. Es präsidirt der Kardinal-Dekan, und zwar ist dieß immer der Kardinal-Bischof von Ostea. Sie sind theils ordentliche und geheime, theils außerordentliche und öffentliche.

1. Der Gegenstand der ersteren ist die Ernennung neuer Kardinäle, Confirmation der schon erwählten höheren Kirchen-Prälaten, Eintheilung der bischöflichen Coadjutorien, Absetzung der Bischöfe, Errichtung, Theilung und Vereinigung der Bisthümer.
2. Der Gegenstand der zweiten sind: Seelsorge ꝛc. Die vota cardinalium sind hier nicht entscheidend, sondern blos die des Papstes.

Von den einzelnen Congregationen.

Von den Consistorien unterscheiden sich die einzelnen Congregationen, d. h. einzelne Versammlungen von Kardinälen, die der Papst zu besondern geistlichen Geschäften niedersetzt. Sie sind theils ordentliche und feststehende, theils außerordentliche und vorübergehende, d. h. solche, die blos in vorkommenden Fällen niedergesetzt werden.

Congregatio status, wenn der Papst einem engeren Ausschusse die Besorgung gewisser Sachen aufträgt.

Die ordentlichen sind:

1.) Congregatio cardinalium consistorialis, mit welcher der Papst zuvörderst eine Sache überlegt, ehe er sie in pleno consistorio vorträgt. Sie schreibt sich vom Papste Sixtus I. her.

2.) Congregatio sancti officii s. inquisitionis, die das Inquisitions-Gericht gegen die Ketzer formirt. Paul III. ordnete sie an i. J. 1542 mit 6, später 8 Kardinälen; Sixtus V. setzte fest, nicht mehr als 12 sollten es seyn.

Hier präsidirt der Commissarius sancti officii oder der Papst.

3.) Congregatio super negotiis episcoporum et regularium, worin die Sachen der Bischöfe, Aebte und Mönchs-Orden verhandelt werden. Papst Sixtus V. ist ihr Stifter.

4.) Congr. rituum, welcher über die Liturgie und Ceremonien bei dem Gottesdienste der katholischen Kirche die Oberaufsicht zusteht. Papst Sixtus V. ist ihr Stifter. Die Congregatio super canonisatione sanctorum ist nicht, wie der Autor meint, mit ihr vereinigt, sondern gehört zu den außerordentlichen. [5])

5.) Congregatio de propaganda fide, welche die Erwählung der Missionäre zur Ausbreitung des katholischen Glaubens zum Zwecke hat. Gregor XV. ist ihr Stifter und Urban VIII. ihr Erweiterer.

6.) Congregatio pro interpretatione Concilii Tridentini wurde von Pius IV. i. J. 1563 gestiftet, um die Streitigkeiten über die dunklen Stellen des Tridentinischen Conciliums zu entscheiden. Sixtus V. hatte sie erweitert i. J. 1587, und ihr das Departement über die Beobachtung der Tridentinischen Vorschriften übergeben. Ihre Erklärungen muß der Papst bewilligen, und die vorgeschriebene Form muß dabei beobachtet seyn: Unterschrift des Vorstandes und Sekretärs und das Congregations-Siegel.

7.) Congregatio indicis librorum prohibitorum, von

---

[5]) Behem, prael. in jus eccles. universum. P. I. §. 482.

Sixtus V. für die Censur der theologischen Schriften angeordnet.

Von der römischen Curie.

Von den päpstlichen Consistorien unterscheide die römische Curie. Sie besteht aus vielen Collegien:

1.) Die Cancellaria Romana. Hier werden auch die Bullen ausgefertigt.

2.) Die Secretaria apostolica, welche die päpstlichen Breven ausfertiget. Der Vorgesetzte heißt Secretarius brevium, und von ihm werden die Breven unterschrieben.

3.) Dataria apostolica, die es blos mit Gnadensachen zu thun hat, von dem Wort datare, die Zeit bestimmen, das Datum setzen, weil der Vorgesetzte, der Prodatarius, sorgfältig die Zeit der ertheilten Gnade unter die Ausfertigung des Rescriptes setzen muß.

4.) Die poenitentiaria apostolica von Pius V., die von solchen Verbrechen lossprícht, welche der Papst sich allein vorbehielt, z. B. Todtschlag. Sie besteht aus dem Cardinalis poenitentiarius major und mehreren Offizianten. Wer etwas anzubringen hat, wendet sich durch seinen Beichtvater oder Bischof an sie, mittelbar unter einem erdichteten Namen.

5.) Rota Romana, das höchste geistliche Gericht der katholischen Kirche, es besteht seit Sixtus IV. aus 12 Beisitzern (auditores rotae romanae), die um einen runden Tisch in der Versammlung herumsitzen. Sie sind aus verschiedenen Nationen gewählt:

a) ein Deutscher, den der deutsche Kaiser ernannte;
b) 2 Franzosen;
c) 2 Spanier;
d) 7 Italiäner.

Der Ursprung der Benennung rota ist ungewiß. Schott leitet sie von der Gestalt des Zimmers, das radförmig ist, her.

6.) Signatura justitiae, dazu bestimmt, die Zuläßigkeit einer an die römische Rota gebrachten Appellation zu bestimmen.

7.) Signatura gratiae, welche blos die Justizsachen, die rechtlich begünstigt sind, zu entscheiden hat, also summarische Rechtssachen.

8.) Camera apostolica.

Von den päpstlichen Legaten.

Legaten sind Gehülfen des Papstes, die päpstlichen Reservat-Rechte und kirchlichen Regierungs-Geschäfte in auswärtigen katholischen Staaten zu besorgen. [6])

Ursprünglich gab es 2 Arten:

1.) temporarii v. extraordinarii, zeitige oder außerordentliche, die blos zu einzelnen kirchlichen Geschäften bestimmt sind, und deren Amtsführung nur bis zur Ausrichtung derselben dauerte;

2.) perpetui et ordinarii. Sie waren zweifach:

1. solche, die in Konstantinopel am Hofe des römisch-griechischen Kaisers beständig wohnten, um dort die weltlichen Angelegenheiten der römischen Kirche zu betreiben. Sie heißen apocrysiarii und responsales.

---

[6]) Comment. historico-canon. de legatis et nuntiis pontificum eorumque fatis et potestate. Salzburg. 1785.

Hederich's Abhandlung vom päpstlichen Gesandtschaftsrechte. Bonn. 1787.

Pfeifer, über die päpstlichen Nuntiaturen in Deutschland. 1786.

C. F. Moser, Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. Frankfurt und Leipzig. 1788 und 90. 2 Bde. 8.

2. solche, die aus den Bischöfen in den Provinzen gewählt wurden, um als Stellvertreter des Papstes die päpstlichen Reservatrechte über einen Bezirk auszuüben (vicarii sedis apostolicae).

Heut zu Tage nimmt man 2 Arten der päpstlichen Legate an:

1.) legati dati seu missi, wenn sie mit besonderem Auftrage vom Papste in auswärtige katholische Reiche geschickt wurden, um gewisse Reservatrechte im Namen des Papstes auszuüben;

2.) legati nati sedis apostolicae, welche die Befugniß haben, gewisse päpstliche Reservatrechte im Namen des Papstes auszuüben. Dieß Geschäft ist immer mit der Prälatur verbunden. So hatten es die Erzbischöfe von Cöln, Salzburg, Mainz; noch jetzt: der Erzbischof von Prag in Böhmen, der von Pisa in Italien, der von Canterbury in England, von Toledo in Spanien, in Frankreich der Erzbischof von Bordeaux.

Auch der König von Sicilien ist geborener Legat des päpstlichen Stuhles in seinem Lande, und zugleich auch Papst in seinem Lande mit allen Rechten. Monarchia sicula. Er heißt pater beatissimus. Den Ursprung leitet man gewöhnlich von einer Conzession Urban's II. her. [7])

In Ansehung der monarchia sicula ist nichts geändert; aber die Gewalt der übrigen legatorum natorum ist beschränkt und hört auf, wenn legati missi da sind, daher sie ohne besondern Auftrag des Papstes keine päpstlichen Reservatrechte ausüben. [8])

---

[7]) Böhmer, princ. j. can. §. 131. not. 6.
Sauter, fund. etc. P. 4. §. 480.
Ludewig in den hallischen Gelehrten-Anzeigen. I. Thl. IV. 204.

[8]) J. Schott, diss. de legatis natis. Bamberg. 1778.

Die legati missi s. dati sind verschieden:

I. In Ansehung ihrer Macht und ihres Ansehens:

1) legati a latere, die aus den Kardinälen gewählt, und in besonders wichtigen Geschäften an Könige und mächtige Fürsten abgeordnet werden. Ihre Rechte sind:

1. das Recht, die Wahl der Erzbischöfe und Bischöfe zu bestätigen; [9])

2. das Recht, mit allen Kardinälen, mit den Bischöfen und Erzbischöfen bei der Vergebung aller Benefizien zu konkurriren; [10])

3. das Recht, Patronat-Pfarreien zu vergeben; [11])

4. in der Abwesenheit eines legati a latere soll die Jurisdiktion ruhen; [12])

5. in ihrer Anwesenheit soll sich kein Patriarch und Erzbischof das Kreuz vortragen lassen.

2) Nuntii apostolici, die keine Kardinäle sind, und zwar:

1. missi cum potestate legati a latere, diejenigen, die gleiches Ansehen und Vollmacht wie legati a latere haben;

2. missi simpliciter legati, die gewöhnlichen Legaten.

II. In Rücksicht der Dauer ihrer Legation:

1) missi ordinarii, auch perpetui. Ihr eignes Gericht heißt

---

[9]) Cap. 36. de elect. in sexto.
Cap. 3. 4. X. de off. leg.

[10]) Cap. 31. X. de praebendis.
Cap. 1. 2. de off. leg. in sexto.

[11]) Cap. 6. X. de off. leg.

[12]) Cap. 8. X. de off. leg.

Nuntiatur-Gericht, und ist zu Wien, Cöln, Brüssel, München; [13])

2) missi extraordinarii oder temporarii, denen die Besorgung gewisser Rechts-Geschäfte nur auf eine Zeitlang übertragen wurde, und dieß sind unsere heutigen Legaten.

III. Rücksichtlich der Amtsgewalt sind die heutigen Gesandten sehr verschieden von den ältern. Letztere wurden, wenn sie in Länder abgesandt wurden, als ordinarii betrachtet, hatten jurisdict. eccles. wie die Bischöfe und Erzbischöfe in den Provinzen. [14])

Sie konnten auch die Kosten ihres Unterhaltes und Hofstaates fodern (procurationes).

Heut zu Tage kommt es auf den Inhalt der Vollmacht an (des päpstlichen Creditivs). Die Gültigkeit der Vollmacht ist zu beurtheilen:

1. nach den Gränzen der päpstlichen Primitiv-Gewalt;
2. nach den Verträgen, die der Papst geschlossen mit andern Nationen;
3. nach der Vorschrift des Conc. Trid. sess. 24. cap. 23.;
4. nach der Observanz und dem Herkommen. [15])

Heut zu Tage darf der Papst keine Legaten und Nuntien schicken ohne Einwilligung des Regenten (jus non admittendi papales legatos). [16])

---

[13]) Pragmatische und aktenmäßige Geschichte der zu München errichteten Nuntiatur. Frankfurt und Leipzig. 1787.

[14]) Cap. 1. X. de off. leg.
Cap. ult. X. de off. leg.

[15]) Böhmer's jus eccles. prot. T. I. lib. 1. titl. 30. §. 1.

[16]) Endres, discursus politico-canonicus de recusatione visitationis apostolicae in A. Schmid's Thes. jur. eccles. germ. T. II.

3. Von den Erzbischöfen, Patriarchen und Bischöfen. *)

§. 41.

Erzbischof (metropolitanus) ist ein solcher Bischof, der einer ganzen Kirchen-Provinz vorgesetzt ist und das Kirchen-Regiment über mehrere kirchliche Diözesen führt, die zusammen eine Provinz ausmachen. Der Erzbischof ist Bischof in seiner Diözese und Erzbischof über die ganze Kirchen-Provinz. In Ansehung des erstern hat er die Rechte der Bischöfe, in Rücksicht des zweiten hat er mehrere Vorrechte, deren Inbegriff das jus metropoliticum ausmacht.

§. 42.

Rechte desselben.

A. Ehren-Rechte.

Ehren-Rechte desselben sind:

1. der Vorrang vor allen Bischöfen und Geistlichen seines Kirchengebiets (honor praeeminentiae);
2. das Vortragen des Kreuzes. Anfangs hatten es der Papst, legati a latere und die Patriarchen. Im 13. Jahrhunderte ging es auf die Erzbischöfe über; [17])
3. die Ehre des Palliums. [18])

Das Pallium ist kein Mantel, der den Leib bedeckt, sondern nur eine Binde, die aus zwei von weißer Baumwolle verfertigten

---

*) Walter c. l. §. 148 — 150. §. 133 — 140.
Eichhorn c. l. I. Thl. p. 615 — 674.

[17]) Cap. 23. X. de privilegiis.
Clem. secunda. eod.
Moser, von der deutschen Religions-Verfassung. 3. B. 4. Cap.

[18]) J. Ch. Pertsch, tract. canonicus de origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis. Helmstädt. 1757.

Streifen besteht, als Zirkel um den Hals geht und auf den Schultern ruht.

Das Recht, es zu ertheilen, gehört zu den Reservatrechten des Papstes und es wird blos dem Erzbischof ertheilt. Durch Privilegien hatten es einige exemte Bisthümer, z. B. Bamberg und Passau. [19])

Der Erzbischof muß binnen vier Monaten nach seiner Wahl entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten um das Pallium bitten. Das Pallium soll unentgeldlich ertheilt werden; doch später kostete es sehr beträchtliche Summen. Nach laut angestellten Klagen wurde es wieder unentgeldlich ertheilt. [20])

Durch die Wiener Concordate hat der Papst die Pallien-Gelder wieder erlangt; man bat daher, die Summen etwas zu verringern. Der Gebrauch desselben ist nur auf die Gränzen der Kirchen-Provinz beschränkt und es wird nur in der Kirche bei den feierlichen Messen getragen. Blos der Papst allein kann es überall gebrauchen; doch auch nur an gewissen im römischen Missalbuche bestimmten Tagen. Wird der Erzbischof versetzt, so muß er ein neues Pallium lösen und es wird mit demselben begraben. Keiner darf es dem Andern leihen. Für zwei Erzbisthümer gehören zwei Pallien.

§. 43.

B. Kirchliche Regierungs-Rechte.

Nach dem Conc. Trid. sess. 23. bestehen die kirchlichen Regierungsrechte (jura jurisdictionis) in folgenden:

1. der Erzbischof hat die Oberaufsicht über die Bischöfe

---

[19]) Pertsch, pallium herbipolitanum impugnatum et defensum. Helmstädt. 1759.

[20]) Gatterer's Corp. jur. eccles. cath. p. 30.

seiner Provinz. Die ihm untergebenen Bischöfe heißen Suffragan=Bischöfe, quia a suffragio sunt ab episcopo in causis provinciae ecclesiasticis;

2. der Erzbischof hat das Recht, die nachläßigen Bischöfe der Kirche im Hirtenamte zu ergänzen;

3. das Recht, die Diözesen seiner Kirchen=Provinz zu visitiren, jedoch nur aus einer in der Provinzial=Kirchen=Versammlung erfolgten Genehmigung;

4. hat er das Recht, Provinzial=Kirchen=Versammlungen zu berufen und darin den Vorsitz zu führen. Wegen der vielen Kosten sind sie seltener.

5. Das Recht, allgemein verbindliche Verordnungen für die ganze Provinz zu erlassen;

6. die ordentliche Gerichtsbarkeit. *)

Ehemals hatte Deutschland 8 Erzbischöfe, worunter 4 unmittelbare waren: Mainz, Trier, Cöln, Salzburg, die aber durch den Lüneviller Frieden aufgehoben wurden; und 4, die unter der Landeshohheit des Kaisers standen, und zwar:

1. der Erzbischof von Laibach im Herzogthume Krain,
2. der Erzbischof von Wien,
3. der Erzbischof von Prag,
4. der Erzbischof von Olmütz in Mähren. [21])

In Bayern sind 2 erzbischöfliche Sitze: in München, von Freising dahin verlegt; ihm sind untergeordnet: Augsburg's, Passau's und Regensburg's Bischöfe; und in Bamberg, unter ihm Würzburg, Eichstädt und Speyer.

---

*) Viele dieser Rechte sind jetzt eingegangen. Vergleiche Walter. §. 148.

[21]) Ständlin's kirchliche Geographie und Statistik. II. Thl. p. 340.

In Preußen sind 2 Erzbisthümer zu Cöln, unter ihm Trier, Münster und Paderborn, dann zu Gnesen und Posen, unter ihm Culm.

In den kleinern Staaten der Bundesfürsten ist vermöge Abrede mit dem Papste noch ein Erzbisthum errichtet worden, dessen Sitz zu Freyburg im Breisgau ist; als Suffragan-Kirchen: Mainz, Fulda, Rothenburg am Neckar und Limburg. [22])

§. 44.

Von den Patriarchen.

Patriarchen sind heut zu Tage diejenigen Prälaten oder Bischöfe der katholischen Kirche, deren Kirchenregiment sich über mehrere erzbischöfliche und bischöfliche Kirchensprengel erstreckt. Die Vereinigung mehrerer Kirchen-Provinzen heißt ein Patriarchat, und das Kirchenregiment, das zwischen dem päpstlichen und erzbischöflichen seinen Sitz hat, heißt regimen patriarchale. In neuerer Zeit entstanden wieder solche Patriarchen, wie der zu Aquileja, der nach Venedig versetzt wurde.

Primas ist der erste und vorzüglichste Bischof einer Nation. So der in Prag. In Spanien der Erzbischof von Toledo, in Portugal der Erzbischof von Braga, in Frankreich der Erzbischof von Rheims und jetzt von Lyon. Der Primas einer Nation krönt den König, kann National-Concilien halten, hat in denselben den Vorsitz und die Direktion. Auch hat er besondere Vorsorge und Oberaufsicht für die Beobachtung der Kirchengesetze des ganzen Landes. [23])

---

[22]) Klüber in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. §. 24. Frankfurt am Main. lit. d.

[23]) Eybel, introd. in jus eccles. cathol. §. 99.

§. 45.

Von den Bischöfen. *)

Der Bischof ist ein solcher Prälat, dem das Kirchenregiment über eine bestimmte Diözese aus eigenem Rechte zusteht.

1. Man unterscheide den Diözesan-Bischof vom Weih-Bischof. Letzterer hat nicht das Kirchenregiment, sondern hat nur den ordo episcopalis erhalten, und unterstützt den Bischof bei Verrichtung der Pontifikalien;

2. eine solche Prälatur heißt episcopatus, Bisthum;

3. das bischöfliche Kirchenregiment ist:

a) seinen Gränzen nach ein partikuläres, d. h. es ist durch das Ganze der Diözese geographisch beschränkt und geht nicht aus demselben hinaus; [24])

b) in Absicht auf Subordination ist er dem Erzbischofe oder dem Papste untergeordnet;

c) seinem Umfang nach begreift es alle Theile, sowohl des innern als des äußern Kirchenregiments, so weit sie dem höhern Kirchenregiment nicht vorbehalten sind;

d) die bischöfliche Kirchengewalt ist potestas ordinaria, die ihm jure proprio als Nachfolger der Apostel zusteht; [25])

e) der Inbegriff aller in dem bischöflichen Kirchenregi-

---

*) Eybel. Was ist ein Bischof? Wien. 1782. 8.
Walter und Eichhorn (am oben angeführten Orte).

[24]) Cap. 3. de officio ord. in sexto.
Clem. unica de for. comp.
Conc. Trid. sess. 6. cap. 5. de reform.

[25]) Cap. 7. de offic. ordin. in sexto.
Synod. Trid. sess. 23. cap. 4. de sacramento ordinat.

ment enthaltenen Rechte heißt jus episcopale, und in so fern es sich blos auf die Gränzen der Diözese beschränkt, jus dioecesanum;

f) die Diözesan=Bischöfe sind in Absicht auf die Subordination gegen das höhere Kirchenregiment exemte oder Suffragan=Bischöfe. Letzteres sind auch die Weihbischöfe. [26])

Exemte Bischöfe sind diejenigen, welche unmittelbar unter dem Papste stehen und von der Kirchen=Jurisdiktion des Erzbischofs befreit sind. Exemte Bischöfe waren ehemals die Bischöfe von Bamberg und Passau.

Nach dem bayerischen Concordate, Art. 2., soll der Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion für seine Lebens=Dauer haben. Nach seinem Tode soll Passau als Suffragan=Kirche dem Erzbisthume von München und Freising untergeordnet seyn.

§. 46.

Von den Rechten der Bischöfe.

Ihre Rechte zerfallen in 2 Hauptklassen:

1. in Stand= und Ehren=Rechte (jura status et dignitatis episcopalis);
2. in Kirchen=Regierungs=Rechte.

Zu den ersteren gehören:

1. dem Diözesan=Bischof gebührt die Regierung vor allen andern Geistlichen der Diözese;
2. ihm gebührt der ausgezeichnete Titel reverendissimus. Ist er zugleich ein Fürst, so erhält er den Titel illustrissimus. Er selbst nennt sich von Gottes Gnaden;

---

[26]) F. A. Dürr. Von den Weihbischöfen. Mainz. 1782. 8.

3. hat er eigene Insignien in Ansehung der Kleidung:

a) den Bischofsstab (pedum episcopale) als Symbol des geistlichen Hirtenamtes;

b) den Ring, als Symbol, wodurch die geistliche Vermählung des Bischofes mit seiner Kirche angezeigt wird;

c) die Bischofs-Mütze mit 2 Hörnern oder Inful (mitra bicornis), als Symbol der beiden Gesetztafeln Mosis;

d) das Brustkreuz;

e) eigenthümliche Handschuhe und Sandalen;

f) Dalmatica, ein weiter Rock mit langen Aermeln;

g) als Symbol seiner geistlichen Regentschaft hat er auch einen Thron.

4. Von den Decanen, Archidiaconen und Pfarrern.

§. 47.

Die Rechte des Decans sind:

1. er hat in dem ihm angewiesenen Distrikte die Aufsicht über die Geistlichkeit seines Capitels;
2. er macht die bischöflichen Befehle in seinem Bezirke bekannt;
3. er versammelt das Capitel und präsidirt darin;
4. er führt die Geistlichen seines Bezirks in ihr Amt ein;
5. er kann die Verlassenschaft eines verstorbenen Pfarrers einsiegeln und ein Inventar aufnehmen;
6. er sorgt auch für die Beerdigung desselben;
7. er hat auch in seinem Bezirke die Kirchen-Visitation;
8. oft hat er auch Gerichtsbarkeit. Doch kann er bloße

Güte versuchen; wenn diese nicht hilft, so hat er den Bericht an seine Behörde zu machen. [27])

Nach dem heutigen Rechte wählen die Capitularen ihren Decan selbst, und der Bischof bestätigt ihn.

§. 48.

Der Bischof hat noch einen Vikarius, der ihm die Pontifikalien verrichtet (vicarius in pontificalibus). Anfangs waren es die Chorbischöfe oder Landbischöfe, was aber auf den Synoden zu Ancyra und Laodicea verboten wurde. Seit dem 13. Jahrhunderte sind diese Chorbischöfe abgekommen und an deren Stelle die sogenannten Titular-Bischöfe getreten, welche man heißt: episcopi in partibus infidelium. — In Oesterreich und Bayern heißen die praelati infulati, welche bischöfliche Insignien haben, Chorbischöfe. [28])

Die Gelegenheit zur Austheilung dieses Titels war folgende:

Die orientalischen Bischöfe wurden durch die Türken vertrieben, sie flohen nach Deutschland, und die andern Bischöfe nahmen sie zu Nicäa auf. Als diese ausgestorben waren, wurden Bischöfe geweiht zum Andenken an die orientalische Kirche, und bekamen den Namen irgend eines Bisthums im Orient. Daher episcopus in partibus infidelium, weil die Ungläubigen den Orient hatten. Die Titularbischöfe müssen vom Papste bestätigt werden.

---

[27]) van Espen, j. eccles. univ. P. I. Titl. II. cap. 2.
Schenkl, inst. jur. eccles. P. IV. §. 544.

[28]) F. A. Dürr, diss. de suffrag. etc. §. 6.

§. 49.

Von den Archidiaconen.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit hatte der Bischof eigene vicarii, welche ursprünglich vicarii dati waren. Weil bei diesem Geschäfte die archidiaconi anfangs keine Geistlichen waren, so übertrug ihnen der Bischof die Rechtssachen. Sie waren gleichsam die Minister des Bischofs. Sie waren außer vicarii dati auch noch archidiaconi vicarii nati, weil der Bischof die Ausübung der Gerichtsbarkeit mit ihrem Archidiaconatsamte verband. Anfangs war nur Ein Archidiaconus in der Diözese, dann mehrere. Das Bisthum Hildesheim war in 7 Archidiaconate eingetheilt. [29])

Sie haben die Prüfung der Candidaten des Distrikts; präsentiren den Bischof zur Ordination; haben die Aufsicht über alle Geistliche ihres Distrikts; müssen für Reparatur der Kirchen-Gebäude sorgen; haben Kirchen-Visitationen in ihrem Distrikte; können Synoden halten. [30])

Sie führen auch die Aebte und Abtissinnen in den wirklichen Besitz ihrer Pfründen ein; sie haben die Revision über die Kirchenrechnung; üben Gerichtsbarkeit zwischen den Bischöfen und Archipresbytern; sie haben eine Gerichtsbarkeit in erster Instanz, so daß von ihren Beschlüssen an den Bischof appellirt wird.

Sie haben aber ihre Rechte nach und nach mißbraucht und wir dürfen ihr heutiges Recht nicht nach den Dekretalien beurtheilen; heute ist der Titel in mancher Diözese blos ein Ehren-

---

[29]) Decret. lib. 1. titl. 23. de off. ordin.

[30]) A. Schmidt, de synod. archid. in s. thes. jur. eccles. germ. Tom. 3. diss. 9.

Titel. An ihre Stelle treten die sogenannten vicarii episcoporum in spiritualibus. Es sind vicarii dati und nati. Sie sind erst nach der vierten allgemeinen lat. Synode i. J. 1216 eingeführt worden.

Diese sind zweierlei:

1. vicarii generales, welche die ihnen übertragene geistliche Gerichtsbarkeit in der höhern Instanz im Namen des Bischofs über die ganze Diözese ausüben;
2. vicarii speciales, welche nur in einem gewissen Bezirke die Gerichtsbarkeit ausüben; von ihren Aussprüchen findet die Appellation an den vicarius generalis, von diesem an den Erzbischof statt.

Das höchste geistliche Gericht in der Diözese ist das General-Vikariat. Darin ist der Vorstand der General-Vikar, die Beisitzer sind die geistlichen Räthe. Unter diesem stehen nun die übrigen geistlichen Gerichte, judicia foraneorum. Kein Vikar kann dispensiren oder Absolution ertheilen ꝛc. Hiezu wird immer ein besonderer Auftrag des Bischofs erfodert. [31])

§. 50.

Von den Pfarrern. *)

Das Regimen presbyteriale ist von doppelter Art: parochiale oder presbyteriale tantum. Ersteres ist blos auf die Gränzen der Parochie beschränkt, letzteres nicht. Es gibt also Priester, die keine Pfarrer sind, z. B. Gesandtschafts-Priester, Feldpatres.

---

[31]) Gambsjäger, jus eccles. T. I. §. 82.

*) Walter c. l. §. 142 — 145.
Eichhorn c. l. I. Thl. p. 644 — 661.

Pfarrer (plebanus, curatus, rector parochialis ecclesiae) ist ein solcher Priester, dem die Seelsorge nebst innerer Kirchen-Jurisdiktion über eine eigene Gemeinde innerhalb eines bestimmten Distrikts der Diözese als Amtsrecht ausschließlich übertragen ist. Das Kirchenregiment ist also ein inneres. Parochie hieß ursprünglich das Gebiet eines Bischofs und war also ursprünglich so viel als Diözese. Später (und noch jetzt) ward Parochie nur ein Theil der Diözese, über dessen Einwohner dem Priester die Seelsorge zusteht. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch ist es die Gemeinde selbst, über welche der Priester das Pastoralamt hat.

Zu den wesentlichen Bestimmungen einer Parochie gehört:

1. das Daseyn einer eigenen Gemeinde;
2. ein bestimmter Distrikt der Diözese, in welchem die Mitglieder der Gemeinde wohnen;
3. ein angestellter Priester, der das ausschließende Recht hat, in den Gränzen dieses Distrikts die Seelsorge zu üben und alle darauf sich beziehenden Funktionen zu verrichten;
4. das Daseyn einer Kirche.

Sind die Gränzen einmal bestimmt, so sind sie unveränderlich. [32])

Ist die Gränze zweifelhaft, so entscheidet nach dem kanonischen Rechte eine durch 40jährigen Besitz begründete Verjährung. [33])

---

[32]) Cap. 5. 6. 7. caus. 1. 6. quaest. 5. Grat. Decret. Cap. 4. X. de parochiis.

[33]) Cap. 8. 9. X. de praescriptionibus (2, 26).

§. 51.

Von dem Parochial-Rechte.

Der Inbegriff von Rechten des Pfarrers in seiner Parochie heißt Parochialrecht. In ausgedehnter Bedeutung ist es der Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem Parochial-Systeme entspringen. Es hat in sich:

1. die Rechte und Pflichten des Pfarrers selbst (jus parochiale parochi);
2. die Rechte und Pflichten der Eingepfarrten (jus parochiale parochianorum).

ad 1. Die besonderen Rechte der Pfarrer sind: Der Pfarrer hat

1. das Recht, alle zur Seelsorge gehörigen und mit dem Priester-Orden verbundenen Handlungen ausschließlich, jedoch mit der Subordination unter den Bischof zu verrichten. Dahin gehört: Predigen, Religionsübung, Verwaltung der Sakramente, so weit sie nicht zu den Pontifikalien gehören, die Haltung eines Kirchhofes, [34]) die Verkündigung der Festtage, der Fasten und Indulgenzen; Bekanntmachung des zu ordinirenden Kandidaten. [35])
2. Haben sie eine Art von innerer Jurisdiktion, deren Ausübung das regimen presbyteriale ausmacht. Sie haben ein forum poenitentiale, vermöge dessen sie Beichte hören, Buße auflegen und absolviren. Es heißt auch Schlüssel-Gewalt, Bind- und Löse-Schlüssel. [36])

---

[34]) Cap. 3. de sepulturis in sexto.

[35]) Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. u. sess. 24. cap. 4. Cap. 5. u. 6. X. de sepulturis.

[36]) Conc. Trid. sess. 23. cap. 1.

Daher haben sie auch in allgemeinen Angelegenheiten der Kirche auf Synoden eine entscheidende Stimme.

3. Haben die Pfarrer auch gewisse von Seite des Staates ihnen eingeräumte und von der Kirche gebilligte Rechte.

Dahin:

a) die unmittelbare Leitung des Schulwesens und die Aufsicht über ihre Lehrer;

b) Leitung der Armen-Versorgungs-Anstalten in ihren Pfarreien;

c) die Besorgung der Beförderung gewisser gemeinnütziger Anstalten, z. B. Kuhpocken-Impfung;

4. haben sie die Aufsicht über die Verwaltung der zu ihrer Pfarrei gehörigen Kirchengüter; [37])

5. haben sie ein Recht, gewisse Abgaben und Gebühren von den Mitgliedern ihrer Pfarrei zu fodern.

Zu den Abgaben gehört:

1. der Zehnt oder der zehnte Theil aller innerhalb des Pfarrdistrikts gebauten Früchte (jus decimarum). Im kanonischen Rechte wird dieß Recht aus göttlicher Anordnung deducirt. [38])

Dieses Recht steht den Pfarrern in Rücksicht aller Früchte zu. [39])

Eine streitige Frage ist es, ob dem Pfarrer auch das Recht auf Noval-Zehnten zustehe?

Viele bejahen diese Frage, sich berufend auf Cap. 13. 17. 29. 30. X. de decimis. [40])

---

[37]) Conc. Trid. sess. 22. cap. 9.

[38]) Cap. 1. 29. 30. X. de decimis. (3, 30.)

[39]) Cap. 14. 23. 24. X. de decimis.

[40]) Gambsjäger, jus. eccles. §. 178. u. 79.
van Espen, jus eccles. univ. T. II. sect. 2. titl. 2. n. 29.

Andere räumen dieß Recht dem Bischof der Diözese ein. [41])

Heut zu Tage kommt aber bei diesem Rechte blos die Observanz, das Herkommen in Betracht, nicht das corp. jur. can. Im Zweifel streitet die Vermuthung für den Pfarrer. [42])

2. Die Oblationen, d. h. freiwillige Opfergaben der Gemeinde zur Unterhaltung ihres Pfarrers.

Zu den Gebühren gehören:

1. jura stoli. Sie sind Gebühren, welche der Pfarrer für bestimmte Amtsverrichtungen fodern kann, die er zum Besten einzelner Parochianen vorgenommen hat, z. B. Tauf-, Kopulations-Gebühren, Gebühren für Seelen-Messen, Beichtpfenning. Man stritt sich darüber. [43])

Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren beweist die heilige Schrift. [44])

2. Gewisse feststehende Einkünfte, entweder jährlicher Gehalt oder Naturalien aus dem Kirchen-Vermögen. Pfarr-Bauern haben sie, die den Acker bestellen sollen. [45])

Die besonderen Pflichten des Pfarrers sind:

1. der neue Pfarrer muß innerhalb 2 Monaten das Glaubensbekenntniß dem Bischofe ablegen; [46])

2. sie sind zur strengen Beobachtung ihrer Residenz ver-

---

[41]) Dürr, diss. de parocho a perceptione decimarum novalium excluso in Schmid's thes. j. eccles. T. VII. N. 1.

[42]) Gambsjäger S. 327. und Böhmer's Rechtsfälle. 3 Thle. decisio 231. N. 6. p. 527.

[43]) Gullmann's kurze Geschichte der Stolgebühren der Pfarrer. Göttingen. 1785. 8.

[44]) I. Br. Pauli an die Corinther. 9. Kap. 14. V.

[45]) Wiese, Handbuch des Kirchenrechtes. I. Thl. §. 124.

[46]) Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de reformatione.

pflichtet,[47]) d. h. sie sollen sich nicht aus ihrer Parochie entfernen und der Seelsorge mit allem Eifer obliegen. Zu einer Reise muß der Bischof Urlaub geben, der sich jedoch nur auf 2 Monate beschränken darf.

3. Sie müssen ihr Pastoralamt in eigener Person verrichten, außer bei hinlänglichen Ursachen;
4. erklärt es das Conc. Trid. für eine Pflicht des Pfarrers, sich der Kranken, Armen und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde anzunehmen;
5. sie sollen alle Sonn- und Festtage eine Messe im Pfarr-Orte halten;
6. sie dürfen ihre Parochialrechte nur in ihrer Parochie ausüben;[48])
7. sie müssen über die von ihnen vollzogenen Ministerial-Handlungen, z. B. Trauungen, Taufen, Begräbnisse, genaue Kirchenbücher halten.[49])

Diese Zeugnisse haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden und vollkommene Beweiskraft.[50])

ad 2. Die Rechte und Pflichten der Eingepfarrten sind:

Die Eingepfarrten müssen die Handlungen des Pfarramtes blos von ihrem Pfarrer vornehmen lassen, daher der Pfarrer ein Zwangsrecht hat, d. h. jus cogendi parochianos ad sacra percipienda. Sie sollen daher:

---

[47]) Conc. Trid. sess. 5. cap. 2.
Conc. Trid. sess. 23. cap. 1.
Conc. Trid. sess. 24. cap. 4.

[48]) Can. 6. D. 71. — Can. 1. caus. 13. q. 1. Decreti.
Cap. 1. 2. X. de parochiis.

[49]) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matrim.

[50]) Böhmer's jus parochiale sect. 4. cap 1. §. 30.

1. blos bei ihm in die Kirche gehen und keinem fremden Gottesdienste beiwohnen; [51])
2. sie sollen blos bei ihm die Sakramente empfangen, beichten und kommuniziren. [52])

Doch ist es heute nicht so strenge mehr. [53])

Die Parochianen müssen auch an jedem Sonntage und Festtage der Messe beiwohnen. [54])

Sie sollen auch auf ihrem Gottesacker sich begraben lassen und Seelen-Messen halten lassen. [55])

§. 52.

Von den *Parochianis.*

Parochiani sind Diejenigen, die der Seelsorge und inneren Jurisdiktion eines Pfarrers unterworfen sind, und daher nicht nur die sacra von ihm empfangen, sondern auch die Pfarrlasten zu entrichten haben.

Die Eigenschaft hängt theils

I. von gesetzlicher Bestimmung ab. Dahin:

a) es muß der Parochian in der Gränze der Parochie seinen beständigen Wohnsitz haben;

b) muß er in Ansehung der Seelsorge nicht eximirt seyn, d. h. nicht seinen eigenen Prediger haben;

c) muß er dieselbe Religion haben, wie die Pfarrgemeinde.

---

[51]) Cap. 2. 5. X. de parochiis.

[52]) Cap. 12. X. de poenitentiis et remiss.
Cap. 42. X. de simonia.
Conc. Trid. sess. 24. cap. 4. de reformatione.
Cap. 2. X. de parochiis.

[53]) Sauter fund. P. 4. §. 538.

[54]) Clem. I. de privilegiis.

[55]) Böhmer's jus paroch. sect. 4. cap. 5.
= - - sect. 7. cap. 3.

ad a) Der bloße temporäre Aufenthalt macht noch keine Parochie. [56])

ad b) Klöster, wo der pater superior selbst Priester ist. [57])

Soldaten im Felde, Gesandte und Landesherren einer andern Religion.

ad c) Doch müssen solche die Reallasten zahlen. [58])

Hieraus folgt:

1.) Es kann auch Jemand ein Eingepfarrter von zwei Gemeinden seyn, wenn er in zwei Pfarreien ein Domicilium hat.

2.) Die Ehefrau und die Dienstboten gehören zur Pfarrei des Hausherrn, wenn sie mit ihm gleiche Religion haben. [59])

Die Wittwe bleibt so lange Mitglied der Parochie ihres Mannes, bis sie in einer Ehe das Domicilium ändert.

Fremde mögen sich zu der Pfarrei halten, in deren Gränze sie leben.

II. Von freiwilliger Affiction. [60])

§. 53.

Von den Coadjutoren.

Coadjutoren sind Gehülfen und Stellvertreter des Pfarrers. Werden diese Coadjutoren aus den Klöstern genommen, so heißen sie stationarii; das Kloster hat eine Station. [61])

---

[56]) L. 7. Cod. de incolis. (10, 39).
Böhmer's jus parochiale sect. 3. cap. 2. §. 9.

[57]) Cap. 16. X. de ex. praelat.
Clem. 1. §. 2. de privilegiis.

[58]) Böhmer, cit. loc. §. 14. 15.

[59]) Böhmer's jus paroch. sect. 2. §. 23.

[60]) Böhmer's princ. §. 44.
Gambsjäger jus. eccles. §. 176.

[61]) van Espen, jus eccles. univ. T. I. P. 11. titl. 3. cap. 8.
Hederich, elem. jur. can. Pars 3. §. 118.

Doch gibt es auch beständige Vikarien. Wenn nämlich eine Gemeinde so zahlreich ist, daß ein curatus der Seelsorge allein nicht vorstehen kann, so erhält er einen Gehülfen mit Genehmigung des Diözesanbischofs. Sie heißen vicepastores, capellani. Wo seminaria clericorum sind, dienen diese zur Aushülfe.

Fünftes Kapitel.

Von der Regierung der evangelischen Kirche.

A. Ueberhaupt. *)

§. 54.

Ihren Ursprung verdankt die evangelische Kirche der Reformation zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. Ihr erstes Fundamentalgesetz in Bezug auf Verfassung ist die sächsische Kirchen-Visitations-Ordnung. a)

Das öffentliche Glaubensbekenntniß ist die Augsburger Konfession. b)

---

*) Eisenschmidt, über die Kirchenregierung und Kirchengewalt in der evangelischen Kirche. Rottenburg. 1821.
Nettelbladt, über die Kirchengewalt des evangelischen Landesherrn in Ansehung seiner Unterthanen, in seinen Abhandlungen von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechtes. Halle. 1783. 4. Abhandlung.
Walter c. l. §. 27. — 40.
Eichhorn c. l. I. p. 675 — 698.

a) Böhmer, princ. jur. can. §. 36.
Chursächsischer Visitations-Artikel von 1525 — 28, lat. und deutsch von Melanchthon, mit historischen Einleitungen von G. Th. Steubel. Altdorf. 1776.

b) Rosenmüller's Abhandlung, was meinen wir Protestanten? Leipzig. 1790.

§. 55.

Innerer und äußerer Zustand der evangelischen Kirche.

a) Innerer Zustand. In der evangelischen Kirche fällt alles Ansehen von Hierarchie und Subordinationsnexus ganz hinweg. Als Grundprinzipien gelten:

1. die christliche Kirche ist ursprünglich eine Gesellschaft, die auf freiwilliger Verbindung der einzelnen Glieder durch Uebereinstimmung des Glaubens beruht und gemeinschaftlichen Gottesdienst nach der reinen Lehre des Evangeliums zum Zwecke hat. c)

2. Durch die kirchliche Verbindung haben die einzelnen Glieder der Kirche keineswegs ihren Glauben von der Vorschrift Anderer abhängig gemacht, sondern vollkommene Gewissensfreiheit beibehalten, d. h. die uneingeschränkte Befugniß, über Religionswahrheiten nachzudenken. d)

3. Die christliche Kirche ist eine völlig gleiche Gesellschaft, in welcher alle einzelnen Glieder ohne alle gegenseitige Subordination gleiche Rechte genießen.

4. Die Kirchengewalt ist in der evangelischen Kirche wieder auf ihre ursprünglichen Rechte zurückgeführt worden; die Geistlichen üben ihre Gewalt, die Besorgung des ministerii divini, als zur Beförderung des kirchlichen Zweckes nothwendig, im Auftrage der Gemeinden aus.

Plank's Reformations-Geschichte. 2 Bd. p. 444.

Weber's krit. Geschichte der Augsburger Konfession. 2 Thle. Frankfurt. 1783 — 84.

Seckendorf's commentarius de Lutheranismo et reformatione religionis. Leipzig. 1688. 4. 1694. Fol.

c) Art. 7. Augsb. Konf. Art. 8. eod.

d) Augsb. Konf. Art. 28.

b) Aeußerer Zustand.

1. Verhältniß zur weltlichen Staatsgewalt. Die evangelische Kirche ist, wie eine jede andere Gesellschaft, dem juri circa sacra majestatico des Regenten unterworfen, wenn er auch katholisch seyn sollte.

So viel aber insonders die Rechte der evangelischen Landesherrn betrifft, so sind sie in Ansehung der evangelischen Länder von doppelter Art:

a) Rechte, welche dem evangelischen Landesherrn vermöge des ihm übertragenen Kirchenregiments zustehen.

b) Rechte, welche ihm als Landesherrn vermöge der Landeshohheit zustehen, die aus dem jure circa sacra majestatico herfließen, also Rechte der Landeshohheit in Kirchen-Sachen. e)

c) Nach der ehemaligen deutschen Reichsverfassung haben sie noch andere Rechte ausgeübt, die ihnen vermöge der Verbindung zustanden, in welcher sie seit **1526** zur Vertheidigung ihrer Religions- und Gewissensfreiheit und zur Aufrechthaltung der Schlüsse des Religions- und Westphälischen Friedens standen, und Ein Collegium bildeten, welches corpus evangelicorum hieß. f)

Nach heutigem Gebrauche findet dieß nicht mehr statt. g)

---

e) Glaub, über das Verhältniß der protestantischen Kirche zum Staate. Glogau. 1820.

f) Posselt, historia corp. evangel. Kiel. 1784.
J. M. Bülow, über die Geschichte und Verfassung des Corp. evangel. Regensburg. 1795.
Ständlin's kirchl. Geographie und Statistik. 2 Bde. p. 358. ff.

g) Behr, von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechts-Pflege seiner Gliederstaaten. Stuttgart. 1820.
Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes. §. 121.

2. Verhältniß zur geistlichen Gewalt und Jurisdiktion der katholischen Bischöfe. Diese Gewalt wurde durch den Religions- und Westphälischen Frieden über die Augsburgischen Religions-Verwandten aufgehoben.

3. Verhältniß der evangelischen Kirche zwischen den beiden Parteien (Lutheranern und Reformirten). Dieß Verhältniß ist im 7ten Artikel des Osnabrück'schen Friedensschlusses festgesetzt worden. h)

§. 56.

Unterschied des Kirchenregiments der evangelischen Kirche von dem der katholischen.

1. Die evangelische Kirche hat kein inneres Kirchenregiment, welches Glauben und Gewissen angeht.

2. Sie hat kein regimen eccles. universale unter einem sichtbaren Oberhaupte.

3. Das Kirchenregiment wird daher auch in regimen eccles. commune und speciale eingetheilt. Ersteres ist dasjenige, welchem Mitglieder der evangelischen Kirche jeder Art unterworfen sind; letzteres dasjenige, dem blos Regularen und besondere Congregationen unterworfen sind.

Die Kirchenregierung ist:

1. eine öffentliche (regimen eccles. publicum), welche
   a) in Ländern, wo der Landesherr evangelisch ist, von ihm geführt wird;
   b) in Ländern, wo der Landesherr katholisch ist, durch ein allgemeines Kirchen-Consistorium; [1])

h) Wiese's Handbuch des heutigen Kirchenrechtes. III. B.

[1]) K. Edikt über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche in Bayern, vom 26. Mai 1818.

2. eine Privat-Kirchen-Regierung, die von der evangelischen Gemeinde selbst durch Presbyterien geführt wird, z. B. in der reformirten Kirche.

Das öffentliche Kirchenregiment führt daher:

1. der Landesherr selbst und unmittelbar (reg. eccles. publicum);
2. oder die Ausübung hat das Consistorium und der Superintendent (reg. eccles. vicarium).

Wodurch trennte sich die evangelische Kirche von dem Papste und den katholischen Bischöfen und erhielt ein eigenes Kirchenregiment?

Der Grund liegt im Religions- und Westphälischen Frieden.

a) Durch den Religionsfrieden wurden die Lutheraner in Glaubenssachen von der Diözesan-Gewalt befreit.

b) Durch den Westphälischen Frieden wurde alle Diözesan-Gewalt der katholischen Bischöfe über die Lutheraner eingestellt und auch auf die Reformirten ausgedehnt. [2])

§. 57.

Wie und aus welchen Gründen ist das Kirchenregiment in die Hände der Landesherren gekommen?

Ueber den Rechtsgrund der Kirchengewalt des Landesherrn herrschen in Deutschland drei Systeme. Das älteste ist das Territorialsystem. Dieses System nimmt die Landeshohheit als den alleinigen Grund aller Rechte an, die dem evangelischen Landesherrn in Kirchensachen über seine evangelischen Unterthanen zustehen. Thomasius war sein Hauptvertheidiger. [3])

---

[2]) Art. 5. §. 48. instrum. pacis Osnabrucensis.

[3]) Thomasius diss. de jure principis circa sacra etc.

Daher heißt es auch das Thomasius'sche System. Doch ist er nicht der Urheber desselben; denn schon Aeltere hatten dasselbe aufgestellt, z. B. Hugo Grotius, Herrmann Conring, Seckendorf im deutschen Fürstenstaate. II. Thl. 11. Capitel.

Heut zu Tage ist es verworfen.

Das zweite ist das Episcopalsystem. Es nimmt an, durch die in dem Religions- und Westphälischen Frieden geschehene Suspension der Kirchengewalt über die vorigen Unterthanen sey die Kirchengewalt ipso jure auf die evangelischen Landesherren übergegangen.

Man führt als Grund an: die evangelischen Landesherren hatten gleich nach dem Religionsfrieden i. J. **1555** sich als oberste Bischöfe in ihren Ländern aufgeworfen, und nannten ihre Kirchengewalt ein jus episcopale. [4])

Der Urheber dieses Systems ist der prof. juris zu Greifswalde M. Stephani. [5])

Theodor Reinkingk erweiterte es, [6]) daher heißt es das Reinkingk'sche. Anhänger dieses Systemes sind: Karpzow, Nettelbladt, Mosheim. [7])

Doch auch dieses System hat, wie das obige, wenig innere Haltbarkeit; denn

---

[4]) Westphälische Friedens-Unterhandlungen bei Meier. T. II. p. 69. p. 692. 693.

[5]) Tractatus de jurisdictione tam civili quam ecclesiastica. Frankfurt. 1611.

[6]) Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico. Gießen. 1619.

[7]) B. Carpzow, jurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis.
Stryk, diss. de jure episc. princ. evangel. Halle. 1694.
Link, tractatus de jure episc. Altdorf. 1694.
Nettelbladt, Anmerkungen über die Kirchengewalt der evangelischen Landesherren, in seinen Abhandlungen. Halle. 1783.

1. es kommt nicht darauf an, was die evangelischen Landesherren thaten;
2. jene Stelle des Westphälischen Friedens, worauf das System gebaut ist, beweist ebenfalls nichts.

Das dritte System ist das Collegialsystem. Es nimmt an, durch die Aufhebung der bischöflichen Kirchengewalt sey die neue evangelische Kirche wieder in alle Rechte ihrer ursprünglich-natürlichen Freiheit zurückgetreten. Die Kirchengewalt, als ursprüngliches Gesellschaftsrecht der Kirche, sey also wieder an die Gemeinden gekommen, denen sie ursprünglich zustand. Diese hätten nun die Kirchengewalt ihrem Landesherren theils ausdrücklich theils stillschweigend übertragen.

Dieses System stellte zuerst Pfaff auf. [8])

Es heißt daher auch das Pfaff'sche System. Anhänger und Vertheidiger dieses Systems sind: Cramer, Böhmer, Schnaubert, Pütter, Wiese ꝛc. [9])

Unter den angeführten Systemen ist es das beste und haltbarste.

Gründe für dasselbe sind:

1. es ist schon in der Natur der Sache selbst gegründet. Denn die Kirchengewalt ist nach der Lehre der Vernunft und heiligen Schrift ein Collegialrecht, welches blos der Kirche zusteht;

---

[8]) Origines juris ecclesiastici. p. 193.
Dessen diss. de jure sacrorum absoluto et collegiali.

[9]) Cramer's diss. de jure circa sacra collegiali et majestatico. Marburg. 1606. in f. opusc. T. II. diss. 4.
Böhmer's princ. jur. can. §. 42. 67.
Schnaubert in seinen Abhandlungen über Kirche und Kirchen-Gewalt. p. 147.
Pütter in seinen Erörterungen und Beispielen des deutschen Staats- und Fürstenrechtes. 2 Bde. 12. Erört. p. 60.

2. hängt es mit den wesentlichen Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes genau zusammen;
3. unterstützt und bestärkt es die Geschichte von der Entstehung und Ausbildung der Kirchenverfassung in den einzelnen Ländern.

§. 58.

Nach dem Collegialsystem stellt der Landesherr im Verhältniß zur Kirche seines Landes eine zweifache Person vor:

1. die Person eines Landesherrn;
2. die eines Repräsentanten der evangelischen Kirche seines Landes, in welchem er das Recht der Kirchengewalt zum Besten der Kirche seines Landes ausübt. Daher ist seine Gewalt von dreifacher Art:

a) eine weltliche Gewalt, die ihm vermöge der Landeshohheit zusteht und welche man das jus circa sacra territoriale nennt. Es begreift:

aa) die gemeinen Hohheitsrechte, die auch schon vor der Reformation jedem weltlichen Regenten in Kirchensachen über seine Unterthanen zustanden;

bb) das Reformationsrecht;

cc) die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über die Kirche;

b) der Landesherr hat auch diejenigen Hohheitsrechte, welche die Bischöfe ursprünglich der Verleihung des weltlichen Regenten zu verdanken hatten und die nachher den weltlichen Regenten ganz entrissen und zu unabhängigen Rechten der Kirchengewalt gemacht wurden. Z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit. Diese Rechte fielen wieder an die evangelischen Landesherren zurück.

c) Der Landesherr hat auch eine geistliche Gewalt, die stylo publico das bischöfliche Recht des evangelischen

Landesherrn genannt wird und auf geschehener Uebertragung der Gemeinde beruht.

Die Gränze des evangelischen Landesherrn bei Ausübung seines Episcopalrechtes wird bestimmt:

1. durch die Natur der Kirchengewalt selbst. Er kann also den Lehrbegriff nicht ändern, noch neue Lehrsätze einführen.
2. Durch die Verfassung der evangelischen Kirche eines jeden Landes, sie sey durch Landesgrundgesetze, oder durch Herkommen bestimmt;
3. durch den Zweck der kirchlichen Verbindung.

§. 59.

Nach dem Collegialsystem gehören dem Landesherrn folgende Rechte:

1. die ursprünglichen Majestäts- und Hohheitsrechte, die vor der Reformation den katholischen Bischöfen zustanden, sind nach Aufhebung der Diözesangewalt dem evangelischen Landesherrn wieder gegeben.
2. Die Rechte, welche den Päpsten und Bischöfen vermöge eines besondern Privilegiums und nach der Observanz zustanden, sind in den evangelischen Ländern erloschen.
3. Die eigentliche Kirchengewalt oder das bischöfliche Recht der evangelischen Landesherren besteht daher blos in dem Inbegriff der kirchlichen Collegialrechte, deren Ausübung nach aufgehobener Kirchengewalt des Papstes und der Bischöfe dem evangelischen Landesherrn theils ausdrücklich theils stillschweigend übertragen wird.

Wenn eine evangelische Kirche unter katholischen Landesherren sich befindet und sie eine öffentliche oder Privat-Religionsübung hat, wer hat das Regiment?

Nicht der Regent, sondern die Kirche selbst. [10])

B. Von der Regierung der evangelischen Kirche insbesondere.

1. Von den Consistorien. *)

§. 60.

Begriff und Entstehung.

Consistorien eines evangelischen Landesherrn in Deutschland sind Collegien, aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzt und bestimmt, die ihnen übertragenen Rechte der Kirchengewalt auszuüben. Den Ursprung leitet man her von den Presbyterien, die ehemals den geistlichen Rath ausmachten. Sie vertraten aber eigentlich die Stelle der bischöflichen Officiale und Vicariate. [11])

Im R. R. heißt Consistorium der geheime Staatsrath. [12])

In der katholischen Kirche ist es das Collegium der Cardinäle, welches unter der Aufsicht und der Direction des Papstes versammelt ist.

---

[10]) Feuerbach, eine längst entschiedene Frage über die obersten Episcopalrechte der protestantischen Kirche; von Neuem beantwortet. Nürnberg. 1823.

*) Eichhorn c. l. I. p. 711 — 751. 768 — 794.

[11]) Böhmer's jus eccles. protest. L. I. T. 28. §. 11.

[12]) Haubold, comment. de constitution. principum romanorum. Lipsiae. 1788.

Das Recht, ein Consistorium zu bestellen (jus consistorii, Consistorialrecht), hat Derjenige, welchem das Recht der Kirchen-Gewalt und geistlichen Gerichtsbarkeit zukommt. Insofern nun:

1. durch das Consistorium Rechte der Kirchengewalt ausgeübt werden, gehört es zu den Collegialrechten der Kirche;
2. insoferne aber durch die heutigen evangelischen Consistorien die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, ist die Errichtung der Consistorien auch als Theil der weltlichen Landeshohheit der Regenten anzusehen. Es ist also genau erwogen nichts anderes, als ein Kirchen- und Landes-Justiz-Collegium. [13])

Der Landesherr bestellt es; oft aber haben das jus consistorii auch Städte, Akademien ꝛc. auszuüben. Der Umfang der Rechte des Consistoriums hängt ab von der individuellen Kirchenverfassung. Im Allgemeinen kann man die Rechte desselben eintheilen in die ordentlichen, die ihm nach der ursprünglichen Verfassung der evangelischen Kirche zustehen, und in die außerordentlichen, die ihm blos vermöge eines besondern Auftrages des Landesherrn zukommen. Daher: die Vocation der Prediger, das Recht, die Ordination des Pfarr-Amtes zu bestellen.

Zu den ordentlichen Rechten der Consistorien gehören zwei Hauptklassen:

1. Das Consistorium hat die allgemeine Direction aller kirchlichen Angelegenheiten und die Oberaufsicht über alle kirchlichen Gegenstände. Dieses Recht bezieht sich aber nicht blos auf Angelegenheiten des Gottesdienstes in der gewöhnlichen liturgischen Beziehung, sondern auch auf den Lebenswandel

---

[13]) Schnaubert's Grundsätze des protestantischen Kirchenrechtes.

und die Amtsführung der Geistlichen, auf Schulanstalten des Landes, auf geistliche Seminare und Anstellung der Lehrer bei denselben, auf Prüfung der Candidaten, auf Kirchenärare, auf alle pia instituta, auf Stipendien, Besoldungen und Accidenzen der Geistlichen und Schullehrer. Diese Oberaufsicht übt es unmittelbar aus oder mittelbar in minder wichtigen Angelegenheiten, worüber aber das Consistorium Bericht fodern kann.

2. Die geistliche Gerichtsbarkeit über seinen Bezirk in allen den Sachen, welche vor die geistlichen Gerichte gehören. Dahin: Rechtssachen der Geistlichen, Ehesachen, Benefiziat-Sachen.

§. 61.

Eintheilung der Consistorien.

Das Consistorium ist:

1. ein Landesconsistorium oder Immediatconsistorium, unter dem alle evangelischen Kirchen eines Landes stehen;
2. ein Mediatconsistorium, das nur auf die Kirchen eines gewissen Distrikts in einem Lande sich beschränkt.

Das erstere ist von doppelter Art: ein landesherrliches Consistorium, wenn es von dem evangelischen Landesherrn selbst ist errichtet worden, oder ein kirchliches, wenn es von der evangelischen Kirche unter einem katholischen Landesherrn ist bestellt worden. Dieß kann beruhen auf landesherrlicher Concession oder auf dem Besitzstand des Entscheidungs-Jahres 1624.

Je nachdem auch das Consistorium einem Andern untergeordnet ist oder nicht, ist es ein unteres oder oberes. Ersteres heißt auch Mediat-Consistorium.

Grundsätze darüber:

1. die Rechte solcher Mediatconsistorien sind theils durch die landesherrliche Verwilligung, theils durch das Herkommen und den Besitzstand bestimmt, und blos auf die angewiesenen Distrikte beschränkt;
2. sie sind den Landesconsistorien in der Provinz der Regel nach untergeordnet;
3. sie können auf alle Consistorialrechte Anspruch machen, insofern sie nicht etwa der höhern Instanz vorbehalten sind;
4. die Mediatconsistorien sind auch an die allgemeinen Landesgesetze und Kirchenordnungen gebunden;
5. der Landesherr hat die höhere Aufsicht über diese Mediatconsistorien.

§. 62.

Alle Mitglieder der Kirche sind dem Consistorium unterworfen. Es kann die Parteien vorladen ohne Zuthun der Justiz-Beamten. Selbst die Familie des Landesherrn steht unter ihm.

Ob auch der Landesherr demselben in Kirchen-Sachen unterworfen ist, ist streitig.

Schnaubert K. R. §. 132. bejaht es; Böhmer jus eccles. prot. L. I. §. 28. §. 41. L. II. T. 2. §. 17. u. 18., Wiese, G. L. Böhmer verneinen es.

Beide Meinungen lassen sich aber vereinbaren:

1. der Landesherr, als Mitglied der Kirche, ist ohne Zweifel in geistlichen Sachen, die seine Privatperson betreffen, den Kirchengesetzen und auch den geistlichen Gerichten seines Landes unterworfen;

2. als öffentliche Person, Regent des Landes, hat er das Dispensationsrecht und kann also bestimmen, ob die Entscheidung seiner geistlichen Privatsachen dem Consistorium seines Landes oder dem eines fremden Landes überlassen sey.

2. Von den Superintendenten und Pfarrern. *)

§. 63.

Superintendenten sind das, was bei den Katholiken die Bischöfe sind, nur mit dem Unterschiede der gegenseitigen kirchlichen und Religionsbestimmungen. Das Recht, Superintendenten zu ernennen, gehört zu den Collegialrechten der Kirche, steht dem evangelischen Landesherrn als Repräsentanten seiner Kirche zu und gehört der Regel nach zu seinen Reservatrechten. Ausnahmen macht das Preußische Landrecht, wonach die Superintendenten von den Consistorien gewählt und von den Landesherren bestätigt werden. [14])

Rechte und Pflichten derselben.

Es kömmt hiebei besonders an:

1. auf die besondere Verfassung und Superintendenten-Ordnung eines Landes;
2. auf die besondere Instruktion des Superintendenten bei seiner Anstellung (literae vocationis).

Danach bestehen die Rechte und Pflichten derselben in folgenden:

1. Superintendenten sind gleichsam die Organe des Consistoriums. An sie gelangen alle Verfügungen der Be-

---

*) Eichhorn c. I. I. p. 751.

[14]) Pr. L. R. II. Thl. §. 51.

hörden und sie müssen solche den Geistlichen und Schullehrern ihrer Diözese mittheilen;

2. sie haben die Aufsicht über die ihnen untergebenen Geistlichen ihrer Diözese;

3. sie müssen für die Erhaltung der Rechte der Landes-Obrigkeit in Kirchensachen sowohl, als auch für die Rechte der evangelischen Gemeinde und der Geistlichen ihrer Diözese sorgen;

4. für gehörige Befolgung der Kirchenordnung Sorge tragen;

5. sie verrichten ordentlicher Weise die Ordination der Kandidaten ihrer Diözese;

6. sie führen die ordinirten Prediger und Pfarrer in ihr Amt ein (Investitur);

7. sie müssen sorgen, daß, wenn eine Pfarre erledigt ist, das Amt durch die benachbarten Prediger gehörig versehen werde;

8. sie müssen die verstorbenen Geistlichen dem Consistorium anzeigen;

9. darauf bedacht seyn, daß kein Unwürdiger die Kanzel besteige;

10. von Zeit zu Zeit Kirchenvisitationen vornehmen;

11. sie haben die Inspektion über die Schulen ihrer Diözese;

12. Aufsicht über die Kirchen- und Pfarrgebäude;

13. Administration der Kirchengüter und milden Stiftungen;

14. das Recht, Synoden zu halten;

15. sie können von allen Kirchengliedern und Beamten Achtung und Gehorsam fodern. Doch haben sie keine Gerichtsbarkeit.

§. 64.

Von den Pfarrern. *)

Das Wort Parochie hat 2 Bedeutungen:

1. versteht man darunter eine kirchliche Gemeinde, über welche einem Prediger das Seelsorgeamt in einem gewissen Distrikte ausschließlich zusteht;
2. einen unter kirchlicher und staatshohheitlicher Autorität bestimmten Distrikt, in welchem einem Prediger die Seelsorge über die darin wohnenden Mitglieder der evangelischen Kirche übertragen wird (Kirchspiel). Ein evangelischer Pfarrer ist also ein solcher Prediger, der mit einem ausschließlichen Rechte zur Verwaltung des Pastoralamtes bei einer gewissen Gemeinde anzustellen ist. Die Errichtung einer Parochie gehört zum Reservatrechte des evangelischen Landesherrn. Zu der Veränderung einer Parochie gehört die Zustimmung des Kirchenpatrons und der Gemeinde. [15])

§. 65.

Pastoralrecht ist ein Inbegriff besonderer Rechte und Pflichten, welche sowohl dem Pfarrer in Ansehung der ihm vertrauten Seelsorge bei seiner Gemeinde, als auch der Gemeinde selbst vermöge der kirchlichen Verbindung als Gesellschaft zukommt.

1.) Rechte und Pflichten des Pfarrers sind:

a) das ausschließende Recht der die Seelsorge betreffenden Ministerialhandlungen; [16])

---

*) J. H. Böhmer, jus parochiale. Halae. 1760.

[15]) Böhmer's jus eccles. prot. Sect. 3. cap. 3. §. 9. 10. 11.

[16]) Wiese's Handbuch III. Thl. 1. Abtheil. §. 382. p. 176.

b) jeder Pfarrer hat das Recht, die mit seinem Amte verbundenen Einkünfte und Vortheile zu genießen. Sie sind doppelter Art:

aa) feststehende, jährliche Einkünfte in Geld oder Naturalien;

bb) zufällige Einnahmen, sogenannte Stolgebühren.

2.) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde sind:

1. Jede Gemeinde hat das ihr eigenthümliche Gesellschafts-Recht, ihre Pfarrer und Kirchendiener zu berufen und zu erwählen.
2. Jedes Mitglied ist verbunden, sich zu seiner Parochie zu halten, wo es eingepfarrt ist.
3. Die Eingepfarrten müssen die sie betreffenden liturgischen Handlungen nur von ihrem Pfarrer vollziehen lassen.
4. Die Eingepfarrten müssen auch die Parochiallasten tragen. [17])

§. 66.

Regimen eccles. privatum. Evangelische Gemeinden haben eigene Collegialrechte; die Ausübung derselben nennt man regimen eccles. privatum. [18])

Der Umfang dieser Rechte wird bestimmt durch Kirche oder Landesherrn oder Herkommen. Doch ist die Gemeinde dabei immer dem höhern Regimente des Landesherrn oder der Consistorien unterworfen. Die Gemeinde übt diese Rechte selbst aus, oder überläßt die Ausübung gewissen Mitgliedern. Das erstere nennt man regimen ecclesiasticum privatum proprium. Dazu wird erfodert:

---

[17]) Böhmer's jus eccles. prot. sect. 7. cap. 3. 6. ff.

[18]) Böhmer's princ. jur. can. §. 194. ff.

1. daß alle stimmfähigen Mitglieder zusammenberufen werden;
2. müssen wenigstens $^2/_3$ erschienen seyn;
3. von diesen muß dann durch Stimmenmehrheit der Schluß gefaßt werden. [19])

Bei Aenderung in Religionsbegriffen oder der Liturgie oder bei Gegenständen der jura singulorum wird Stimmen=Einheit erfodert. [20])

Ist die Ausübung gewissen Mitgliedern überlassen, so sind diese entweder einzelne Personen, oder ganze Kirchencollegien. Zu erstern gehören die Kirchenvorsteher (provisores ecclesiae); Kirchenpfleger, d. h. diejenigen, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Almosenanstalt anvertraut ist. Sie werden als Vormünder betrachtet. [21])

Zu den Kirchencollegien gehören die Presbyterien. Presbyterium ist ein aus Geistlichen einer Gemeinde und einigen auserwählten Mitgliedern derselben zusammengesetztes Collegium, welches dazu bestimmt ist, die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, als Stellvertreter derselben, vermöge Auftrag zu leiten und die ihr zustehenden Collegialrechte Namens derselben auszuüben.

Ein solches Presbyterium repräsentirt:

1. die Gemeinde;
2. dirigirt es die Kirche;
3. führt es die Oberaufsicht über die Kirchenbeamten;
4. es beruft die neu anzustellenden Prediger und introduzirt sie;

---

[19]) Cap. 29. 36. X. de elect. (1. 6.)

[20]) Schnaubert's protest. Kirchenrecht. §. 151.
Wiese's Kirchenrecht. III. Thl. §. 396. p. 246.

[21]) Clem. 2. de domibus religiosis.

5. es bestellt die Verwalter der Kirchengüter und nimmt ihnen die Rechnung ab;
6. zuweilen hat das Presbyterium auch jura Consistorii;
7. es ist das höchste Landesconsistorium oder dem evangelischen Landesherrn selbst untergeordnet. [22])

Von Presbyterien unterscheide man die sogenannten Stadtministerien, die blos aus den Seelsorgern oder den Pastoren einer Stadt bestehen und dazu bestimmt sind, um diejenigen Gegenstände mit gemeinschaftlichem Rathe und Sorgfalt zu verhandeln, welche das Predigtamt betreffen, wofern nicht etwa demselben nach Observanz, Landes- oder Kirchenverfassung das jus consistorii zusteht. [23])

Sechstes Kapitel.

Von der Natur, d. h. den einzelnen Bestandtheilen der Kirchengewalt in beiden Kirchen.

a) Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 67.

Die Bestandtheile der Kirchengewalt sind theils allgemeine, theils besondere, auf einen bestimmten kirchlichen Gegenstand sich beziehende.

---

[22]) Kayser's Abhandlung über die Presbyterien überhaupt und über die Einführung derselben in Bayern. Erlangen. 1820.
Lehmus Entwurf einer Presbyterialverfassung. Nürnberg. 1821.
Eisenschmidt, über Kirchenregiment und Kirchengewalt. 1822. 22. Abschnitt.

[23]) Böhmer's princ. jur. can. §. 297.

Die allgemeinen sind die gesetzgebende, vollziehende und oberaufsehende Gewalt. Von ersterer ist hier die Rede.

Die gesetzgebende Gewalt äußert sich in dem Rechte, über kirchliche Gegenstände Gesetze zu geben. Diese Gesetze sind theils solche, welche

1. die Kirche vermöge der Kirchengewalt gab, und solche, welche
2. der weltliche Regent vermöge der jurisdictio circa sacra majestatica ertheilte.

Erstere heißen leges ecclesiasticae im eigentlichen Sinne. Letztere heißen leges ecclesiasticae politicae oder leges saeculares circa sacra.

Die Kirchengesetze sind von doppelter Art: öffentliche und Privatgesetze. Erstere sind diejenigen, welche von den Obern der Kirche entweder allein oder mit Zuziehung der Repräsentanten derselben gegeben worden sind. Letztere sind diejenigen, die von einer kirchlichen Gesellschaft vermöge der ihr zustehenden Collegialrechte gegeben worden sind und heißen kirchliche Statuten.

§. 68.

In der römisch-katholischen Kirche hat man zweierlei Gesetze zu unterscheiden: allgemeine (leges eccles. universales) und besondere (leges eccles. particulares). Die ersteren verbinden alle Mitglieder der katholischen Kirche. Die zweiten sind diejenigen, die blos einen bestimmten Theil der katholischen Geistlichkeit betreffen. Die allgemeinen Gesetze gibt

1. das General-Concilium, welches die ganze katholische Kirche repräsentirt (Concilien-Schlüsse);
2. der Papst; seine Gesetze heißen päpstliche Constitutionen oder Bullen.

§. 69.

Vom General=Concilium. *)

Ein Generalconcilium ist diejenige Kirchenversammlung, zu welcher alle Bischöfe und Prälaten der römisch=katholischen Kirche als Repräsentanten derselben eingeladen sind. Hier erscheinen nicht blos Bischöfe, sondern auch Kardinäle.

1. Das Recht, ein General=Concilium zu berufen, steht dem Papste zu; er hat den Vorsitz und die Direktion. [1])
2. Ein solches Concilium repräsentirt die ganze Kirche. [2])
3. Den Concilien steht nach dem jetzt herrschenden Episcopalsystem die höchste geistliche Gewalt zu.
4. Dem Generalconcilium wird eine Untrüglichkeit in Glaubenssachen zugeschrieben.

In Disciplinarsachen ist dieß nicht der Fall.

§. 70.

Partikulargesetzgebung steht

1. dem Bischofe in seiner Diözese zu;
2. haben die Partikular=Concilien ein solches Recht.

Dahin gehören:

a) die bischöflichen;
b) die Provincialconcilien;
c) die Nationalconcilien.

3. Das Recht der Partikular=Gesetzgebung haben auch vermöge eines besondern Privilegiums

---

*) Walter's Kirchenrecht. §. 151 — 155.
Eichhorn, II. Thl. p. 3. ff.

[1]) Can. 4. 5. 7. Dist. 17. Can. 15. Const. 24. q. 1. Can. 17. Caus. 9. Decret.

[2]) Can. 2. D. 15. Can. 1. Caus. 25. q. 1. Decret.

1. die Kardinäle in ihren Kirchensprengeln, [3])
2. die Domkapitel der Cathedralkirchen bei erledigtem bischöflichem Stuhle; [4])
3. die Kirchen-Prälaten, welche von der Jurisdiction des Diözesanbischofs eximirt sind.

§. 71.

Gesetzgebung in der evangelischen Kirche. *)

In der evangelischen Kirche hat der Landesherr das Recht der Gesetzgebung.

Bei landständischer Verfassung ist er an die Einwilligung der Landstände gebunden. Auch Synoden hat diese Kirche; General- und Partikularsynoden. Erstere sind diejenigen, wozu alle Geistliche eines evangelischen Landes berufen werden.

1. Das Recht, allgemeine Synoden zu berufen, steht dem evangelischen Landesherrn zu. Ihm gebührt der Vorsitz, die Direction, die Bestätigung der Synodal-Schlüsse;
2. solche allgemeine Synoden finden in der evangelischen Kirche dann statt, wenn von der Ausübung der gemeinsamen Rechte der Kirchenregierung die Rede ist.

Partikular-Synoden sind diejenigen, wozu blos die Geistlichen eines gewissen Distrikts von dem Distriktsdekane berufen und die unter seinem Vorsitze gehalten werden.

---

[3]) Cap. 11. X. de major. obed.

[4]) Cap. 11. 14. X. de obed.
Cap. unic. eod. in sexto.

*) Eichhorn II. p. 44 — 65.

§. 72.

Eintheilung der evangelischen Kirchengesetze.

Die evangelischen Kirchengesetze sind:

1. in Rücksicht des Umfanges: Allgemeine (leges ecclesiae generales), welche eine Regel aufstellen, die als gemeines Recht für alle Mitglieder der evangelischen Kirche oder als besonderes Recht für gewisse Klassen kirchlicher Personen gelten soll.
2. Besondere (leges ecclesiae speciales), die blos für einzelne Fälle oder einzelne Personen etwas festsetzen. Sie sind:
   a) solche, welche eine Ausnahme vom gemeinen Landrechte enthalten. Privilegien und Dispensationen.
   b) Solche, die keine Ausnahme machen. Rescripte an einzelne Kirchenbeamte.

§. 73.

Allgemeine Kirchengesetze sind verbindlich:

1. wenn sie gehörig bekannt gemacht, in der Kirche von der Kanzel gelesen, angeschlagen oder in öffentlichen Blättern eingerückt sind. Sie wirken nicht rückwärts. [5])
2. Insofern sie der Kirchenverfassung gemäß sind;
3. sie verbinden nur diejenigen Mitglieder der Kirche, welche dem Kirchenregimente des Regenten unterthan sind, von dem sie gegeben wurden.

Privatgesetze oder kirchliche Statuten sind vertragsmäßige Rechtsnormen einzelner kirchlicher Gemeinden oder

---

[5]) Cap. 1. de conccss. prael. in sexto.

geistlicher Corporationen. Solche Statuten gelten als Verträge, wenn der obere Gesetzgeber sie nicht bestätigt hat; als wahre Gesetze, wo seine Bestätigung hinzukommt. Es bleibt aber dem oberen Gesetzgeber das Recht, widerrechtliche und gemeinschädliche Statuten aufzuheben.

Die Strafen der Uebertretung der Kirchengesetze bestehen:

1. in Nullität der Handlung;
2. in eigentlichen Strafübeln (nur nicht in weltlichen körperlichen Uebeln), z. B. Suspension, Ausschließung von der Kirchengemeinde.

§. 74.

Rechte des Regenten in Ansehung der Kirchengesetze.

I. Ein Recht, welches aus der oberaufsehenden Gewalt des Staates über die Kirche fließt, ist, daß Gesetze und Anordnungen der Kirche nur unter Aufsicht des Staates geschehen und nicht ohne landesherrliche Prüfung vollzogen werden dürfen (placetum regium). *)

II. Rechte, welche aus der advocatia ecclesiastica des Staatsregenten fließen, sind

1. das Recht des weltlichen Regenten, den Kirchengesetzen durch seine Autorität noch größere Kraft zu verschaffen und sie durch Androhung weltlicher Strafen noch wirksamer zu machen;
2. das Recht, durch weltliche Hülfe die Vollziehung derselben zu befördern;
3. das Recht, über kirchliche Gegenstände selbst Gesetze zu geben und dadurch zu bewirken, daß durch das Wohl der Kirchengesellschaft das Beste des Staates befördert

*) Eichhorn II. p. 28 — 31.

werde, z. B. das Recht, der zweckwidrigen Vermehrung des Kirchenvermögens Schranken zu setzen (Amortisations-Gesetze); außerwesentliche Handlungen abzuschaffen, z. B. Wallfahrten.

III. Rechte, die in Ansehung der Kirchenversammlung ihm zustehen, sind:

1. das Recht, die Erlaubniß zu Kirchenversammlungen zu ertheilen;
2. das Recht der Oberaufsicht bei den Kirchenversammlungen; das Recht, seine Kommissarien dazu zu senden;
3. das Recht, die Schlüsse der Kirchenversammlungen zu bestätigen; denn erst durch die Bestätigung des Staates erhalten sie verbindliche Kraft. Der Staat hat
4. auch das Recht des oberherrlichen Schutzes in Ansehung der Concilien. Es muß:
   a) der Regent dafür sorgen, daß die Kirche ungestört ihre Versammlungen halten könne;
   b) er muß auch über die Befolgung der Concilien-Schlüsse Acht haben und darf der Kirche seine Hülfe nicht versagen.

§. 75.

Gegenstände der Kirchengesetzgebung.

Es leuchtet von selbst ein, daß die Kirchengesetzgebung sich nur über kirchliche Gegenstände (causas ecclesiasticas) erstrecke, d. h. solche, die von der Kirche vermöge der Kirchengewalt bekannt gemacht worden sind. Gegenstände der Kirchengewalt sind solche Angelegenheiten, die schon ihrer Natur nach Mittel zur Gottesverehrung sind oder doch wenigstens von der Kirche dazu bestimmt und gebraucht werden können. Die Gegenstände der Kirchengesetzgebung sind von doppelter Art:

1. sie gehören schon an sich oder der Natur nach zur Religion und kirchlichen Gottesverehrung, oder
2. es sind an sich nur weltliche Sachen, können aber doch zum Zwecke der Kirche als Mittel gebraucht werden.

Erstere heißen causae mere ecclesiasticae; letztere heißen gemischte kirchliche Sachen (causae ecclesiasticae mixtae), z. B. solche, welche das Vermögen der Kirche betreffen.

§. 76.

Fernere Eintheilung der Kirchengesetze. *)

Die Kirchengesetze sind auch noch leges scriptae und leges non scriptae. Erstere sind im juristischen Sinne diejenigen, welche sowohl ihre Entstehung als verbindliche Kraft ursprünglich durch ausdrückliche Willenserklärung des Kirchengesetzgebers erhalten haben. Letztere sind diejenigen, welche ihre Entstehung und Gültigkeit nicht durch Promulgation und gesetzgebende Kirchen-Gewalt, sondern nur mit deren Genehmigung durch Gewohnheit erhielten. Im grammatischen Sinne heißen geschriebene Gesetze diejenigen, welche schriftlich verfaßt sind. Ungeschriebene, die es nicht sind. Dahin die kirchlichen Traditionen als solche Rechtsnormen, welche sich auf zwar ursprünglich promulgirte, aber nicht schriftlich verfaßte Kirchen-Gesetze berufen, und die blos mündlich überliefert wurden. [c])

Es sind theils göttliche, theils menschliche.

Kirchengewohnheitsrechte sind diejenigen, welche aus einer gleichförmigen, als eine Norm des Rechts beobachteten, vieljährigen Handlungsweise der Mitglieder einer Kirche ihr Daseyn und durch den Willen des Gesetzgebers ihre verbind-

---

*) Eichhorn II. p. 36 — 44.

c) Grat. Decret. Can. 5. D. 11. I. Thl.

liche Kraft erhielten. Sie heißen auch Observanzen. Aber letzteres im eigentlichen Sinne ist eine solche verbindliche Norm, die in einem kirchlichen Collegium durch Beobachtung mit stillschweigender Uebereinkunft der Mitglieder desselben ist bestimmt worden.

Der Unterschied beider ist einleuchtend:

1. eine Kirchengewohnheit ist Gesetz für alle Mitglieder der Kirchengesellschaft und erhält ihre Gültigkeit durch Ratihabition des kirchlichen Gesetzgebers. Diese ist verschieden: ausdrücklich oder stillschweigend, wenn der Gesetzgeber die bisherige Handlungsweise weiß und solche ohne Widerspruch geschehen läßt. Die Observanz gilt blos als stillschweigender Vertrag unter den Mitgliedern eines Collegiums.
2. Zur Einführung eines Gewohnheitsrechtes wird eine Mehrheit gleichförmiger Handlungen und eine Reihe von Jahren erfodert, seit welcher die Norm beobachtet wurde. Allein eine Observanz kann auch schon durch eine einzige Handlung begründet werden, welche in der Meinung einer Befugniß von den übrigen Mitgliedern unternommen ist. [7])

§. 77.

Von den speziellen Kirchengesetzen. *)

Spezielle Kirchengesetze sind theils solche, die eine Ausnahme von den Vorschriften des gemeinen Rechtes enthalten

---

[7]) Böhmer's princ. §. 236.
Hofacker's princ. jur. civ. T. I. §. 227.
Schnaubert's Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchen-Rechte. I. Thl. N. 6.

*) Eichhorn II. p. 16 — 27. 63 — 65.

(Privilegien und Dispensationen), theils solche, die keine Ausnahme machen, sondern nur an einzelne Personen gerichtet sind, z. B. Rescripte. Gesetze, wodurch zu Gunsten eines Subjekts eine Ausnahme von der Vorschrift des gemeinen Kirchenrechtes gemacht wird, heißen Privilegien. Sie sind:

1. besondere Rechte (jura singularia), Rechtswohlthaten, wodurch zum Vortheil einer gewissen Klasse oder Person oder Mitglieds der Kirche eine Ausnahme gemacht wird, z. B. besondere Rechte der Geistlichen.
2. Privilegien im eigentlichen Sinne, als solche Verordnungen des Kirchengesetzgebers, wodurch in Ansehung eines Individuums eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte für alle künftigen Fälle gleicher Art gemacht worden ist. [8])
3. Dispensationen, d. h. solche spezielle Verordnungen eines Kirchenobern, wodurch blos in Ansehung eines einzelnen Mitglieds der Kirche in einem einzelnen bestimmten Falle eine Ausnahme von der Regel des gemeinen Kirchenrechtes gemacht worden ist.

§. 78.

Eintheilung der Privilegien.

In Rücksicht des Subjekts zerfallen sie:

1. in persönliche, welche einer Person, sie sey eine einzelne oder moralische, auf solche Art verliehen werden, daß sie mit dem Tode oder dem Aufhören des Privilegirten erlöschen;
2. dingliche Privilegien (realia), die mit einer gewissen Sache auf solche Art verbunden sind, daß

---

[8]) Hufeland, neue Ansicht der Lehre von Privilegien, in seinen Abhandlungen des Civilrechtes. I. Bd. N. 3.

sie ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers auf jeden Besitzer übergehen und mit dem gänzlichen Untergange der Sache erlöschen;

3. gemischte Privilegien, die einer bestimmten Person in Verbindung mit einer bestimmten Sache zustehen und mit der Trennung von der Sache aufhören. [9])

Jeder Gesetzgeber kann Privilegien und Dispensationen nur in dem Umfange seiner Gewalt ertheilen. In Absicht auf die katholische Kirche steht dieß Recht nicht nur dem Papste, sondern jedem Bischofe in seiner Diözese zu. Doch übt der Papst dieß Recht selbst aus in wichtigen Angelegenheiten und überläßt es dem Bischofe in minder wichtigen Fällen. (Indult.)

In Absicht auf die evangelische Kirche steht es dem evangelischen Landesherrn zu. Die Consistorien können sich dieß Recht nicht anmassen, wenn es ihnen der evangelische Landesherr in minder wichtigen Fällen nicht überläßt.

Oft gilt eine Kirchendispensation nicht, wenn sie nicht der weltliche Gesetzgeber bestätigte.

Daher gibt es:

1. blos kirchliche Dispensationen, die blos geistliche Wirkungen hervorbringen, z. B. Befreiung von der Irregularität eines Geistlichen;

2. disp. publicae, die auch eine Wirkung im Staate hervorbringen, z. B. Dispensationen in Ehesachen. [10])

---

[9]) L. 68. D. de R. J.

[10]) Hederich elementa. P. 2. §. 11.
J. H. Böhmer's diss. de romana ecclesia matre indulgentissima. §. 53 — 58 als Vorrede vor dem IV. Tom. des jus eccles. protest.

Bedürfen kirchliche Obere:

a) in ihren eigenen geistlichen Angelegenheiten selbst eine Dispensation?

Allerdings; denn kirchliche Obere sind nach ihrer Privatperson so gut Mitglieder der Gemeinde, als Andere, und sind daher den gewöhnlichen Kirchen-Gesetzen unterworfen und bedürfen einer Dispensation in ihren eigenen Privatangelegenheiten.

b) Wer erheilt diese Dispensation?

Wenn der kirchliche Obere keinem andern Obern unterworfen ist, so ertheilt er sie sich selbst. [11])

b) Von der vollziehenden Gewalt der Kirche.

§. 79.

Die vollziehende Gewalt besteht in der Befugniß, durch gesetzliche Mittel alles das in Wirklichkeit zu bringen, was der Beförderung des Kirchenzweckes entspricht.

Vermöge derselben

I. ist der Kirchenregent befugt, durch Befehle seine Gesetze in einzelnen Fällen zur Anwendung zu bringen. Sie ergehen in Form eines Schreibens an gewisse kirchliche Personen und heißen rescripta eccclesiastica oder literae. Sie werden in einer gewissen solennen Form abgefaßt (stylus curiae). Mangel dieser Form macht den Verdacht der Verfälschung. [12])

Was die päpstlichen Rescripte anbetrifft, so sind sie theils Breven, theils Bullen, je nachdem sie wichtige oder minderwichtige Gegenstände betreffen. Der Unterschied beider ist:

---

[11]) Diss. cit. §. 51.
G. L. Böhmer's pr. jur. can. §. 224.

[12]) Cap. 6. X. de crim. falsi.
Cap. 12. X. de privil.

1. Breven sind Rescripte, die in minder wichtigen Kirchen-Sachen erlassen werden, — Bullen, die in wichtigen Kirchensachen erlassen werden;
2. an den Bullen hängt das große bleierne Siegel; die Breven haben blos den päpstlichen Fischerring. Er schreibt sich her vom Papste Innocenz XII.; [13])
3. die Bullen werden vom Papste selbst, die Breven vom Sekretär unterschrieben;
4. die Bullen sind auf Pergament, die Breven auf Papier.

Die Rescripte können auch von dem Landesherrn erlassen werden. Sie zerfallen in Justiz- und Gnaden-Rescripte. Erstere enthalten blos Bestimmungen über die bereits erworbenen Rechte; letztere haben die Ertheilung einer Gnade zum Inhalte. Ihr Unterschied ist:

1. Gnadenrescripte erhalten ihre Wirkung gleich vom Augenblicke ihrer Ausfertigung an (a tempore dati); Justiz-Rescripte treten erst von der Zeit in Wirkung, wo sie dem Richter insinuirt worden sind. [14])

Gnadenrescripte haben auch erst dann ihre Wirksamkeit, wo sie insinuirt sind, wenn sie zur Vollziehung die Mitwirkung eines kirchlichen Obern erfodern, z. B. bei mandatis de providendo, oder einen Befehl an irgend einen Bischof enthalten. [15])

2. Gnadenrescripte erlöschen nicht durch den Tod des Ertheilers, sollte dieser auch früher erfolgen, als der Begünstigte zum Genusse desselben gelangen konnte. Justiz-

---

[13]) Will's diss. de annulo piscatorio. Altdorf. 1787.

[14]) Cap. 7. c. 29. X. de rescriptis.
Cap. 9. 14. eod. in sexto.
Cap. 7. X. de praebendis in sexto.
Cap. 59. X. de appellationibus.

[15]) Cap. 38. X. de rescriptis.
Böhmer's jus eccles. L. I. T. 23.

Rescripte verlieren durch den Tod des Rescribenten ihre Wirksamkeit und Kraft. [16])

3. Justizrescripte müssen binnen einem Jahre insinuirt werden, wenn unterdessen der Gegner ein neues Rescript sollte ausgemittelt haben. [a])

Gnadenrescripte sind an diese Frist nicht gebunden. Die Bekanntmachung ist willkürlich. [17])

Doch die sogenannten Wiener Konkordate machen eine Ausnahme, wo die Gnadenrescripte des Papstes, worin er eine Pfründe vergab, binnen drei Monaten bekannt gemacht werden müssen. [18])

4. Einem Gnadenrescripte kann zu jeder Zeit entsagt werden, einem Justizrescripte nicht, wenn es einmal insinuirt wurde. [19])

Zur Gültigkeit der Rescripte gehört:

1. in Ansehung des Inhalts:
   a) daß die Sache dem rescribirenden Obern in der Supplik nach Wahrheit müsse vorgestellt seyn. Ist dieß nicht der Fall, so ist es ein heimlich erschlichenes, entweder durch Anführung falscher Thatpunkte oder durch Verschweigung gewisser wesentlicher faktischer Umstände;
   b) sie dürfen nichts enthalten, was dem Wohle des Staates oder der Kirche zuwider ist und die Rechte eines Dritten beeinträchtigt.
2. In Rücksicht der Form:

---

[16]) Cap. 25. X. de off. jud. delegati.
a) Cap. 9. X. de rescriptis.
[17]) Cap. 9. X. de rescriptis.
Cap. 11. de praeb. in sexto.
[18]) Engel, Colleg. jur. can. L. I. T. 3. §. 23.
[19]) Cap. 1. X. de mutuis petitionibus.
Böhmer's princ. jur. can. §. 227.

a) Rescripte müssen von dem Obern selbst oder von autorisirten Personen unterschrieben seyn;

b) sie müssen auch das Datum enthalten;

c) mit dem Siegel des Regenten versehen seyn; [20])

d) sie müssen in dem hergebrachten Kanzleistyle abgefaßt seyn. [21])

Rücksichtlich der Form der päpstlichen Bullen ist zu bemerken:

1. sie müssen mit dem Namen des Papstes anfangen und den Beisatz haben: episcopus, servus servorum Dei;

2. päpstliche Rescripte müssen mit der Angabe des Jahres, Monats des Pontifikats, des Tags und Ortes schließen;

3. in der Anrede an Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe müssen sie den Ausdruck haben: venerabilis frater; an andere Geistliche und Laien: dilecti filii;

4. sie müssen das päpstliche Siegel haben;

5. der Befehl in Gnadensachen muß durch fiat oder concessum, in Justizsachen durch placet ausgedrückt seyn;

6. an Gnadenrescripten hängt das Siegel an einer rothen seidenen Schnur, an Justizrescripten hängt es an einer hänfenen Schnur; [22])

7. Bullen sind auf Pergament, Breven seit dem 16ten Jahrhundert auf Papier. [23])

---

[20]) Cap. 9. 14. de rescriptis in sexto.

[21]) Cap. 6. X. de crim. falsi.

[22]) Cap. 6. X. de crim. falsi.
Cap. 16. X. de rescript.

[23]) Riegger's instit. P. II. §. 91.

§. 80.

II. In der vollziehenden Gewalt liegt auch die richterliche Gewalt, *) d. h. Vollziehung der Justizgesetze durch Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Jurisdictio ecclesiastica im eigentlichen Sinne ist die Befugniß, in geistlichen Rechtssachen, sie mögen durch die Beschaffenheit ihres Gegenstandes oder durch den geistlichen Stand des Beklagten diese Eigenschaft erhalten, zu bestimmen, was den Gesetzen gemäß ist. [24])

Einfluß der Reformation.

1.) In der katholischen Kirche blieb die geistliche Gerichtsbarkeit von der weltlichen Regierung ganz abgesondert. Nachdem in den weltlichen Gerichten eine größere Ordnung war eingeführt worden, so wurde die jurisdictio ecclesiastica in ihre alten Gränzen zurückgeführt und nur auf geistliche Sachen beschränkt.

2.) Bei den Evangelischen wurde durch den Westphälischen Frieden auch die ganze Gerichtsbarkeit der Bischöfe über die evangelische Gemeinde aufgehoben und dem Landesherrn übergeben. [25])

---

*) Walter §. 176 — 190.
Eichhorn II. p. 131 — 186.

[24]) A. T. Alteserrae vindiciae jurisdictionis eccles. Paris. 1710.
J. M. Hebenstreit, diss. de historia jurisdict. ecclesiasticae. Leipzig. 1773.
Plank's Geschichte der christlichen Kirchen-Gesellschaftsverfassung. I. B. Cap. 7. 8. p. 308. ff.

[25]) Pütter's Erörterungen des deutschen Staats- und Fürsten-Rechtes.
Meier's deutsches geistliches Staatsrecht.

Die geistliche Gerichtsbarkeit wird begründet:

1. durch die Eigenschaft des Objekts;
2. durch den geistlichen Stand des beklagten Subjekts.

ad 1. Hier sind diejenigen Rechtssachen als Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten, welche

a) die Religion oder den Gottesdienst betreffen. Diese sind: rein geistliche oder gemischte.

Zu den rein geistlichen gehören:

aa) diejenigen, welche Religions- und Glaubenslehren, Uebung des Gottesdienstes überhaupt, die Liturgie, Einführung von Gesang- und Gebetbüchern, Katechismen, kirchliche Feste; dann diejenigen, welche die Fragen betreffen, ob jemand der herrschenden Religion im Staate zugethan sey oder nicht, ob irgend ein Mitglied der Kirche oder ein Religionslehrer einige dem Religionssymbole widersprechende Lehren ausstreue;

bb) alle die innere Kirchendisciplin, Synodalversammlungen und kirchliche Visitationen betreffenden Sachen;

cc) alle die geistlichen Aemter und geistlichen Pfründen betreffenden Sachen;

dd) Ehesachen, das Band der Ehe betreffend. [26])

Zu den gemischten gehören:

aa) alle Prozesse über Güter der Kirche, der Klöster, Schulen und Hospitäler und anderer milden Stiftungen;

bb) Streitigkeiten über die Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit;

cc) Streitigkeiten über das Patronatsrecht;

dd) Streitigkeiten über Kirchenzehnte;

ee) Begräbnißsachen;

---

[26]) Cap. 5. 7. X. qui filii sunt legitimi.

ff) solche Streitigkeiten, welche religiöse Orte betreffen, z. B. Kirchhöfe;

gg) Verbrechen gegen die Kirchengesetze, z. B. Simonie;

b) als Gegenstände der jurisdictio eccles. sind ferner noch zu betrachten diejenigen, welche durch die Gesetze ihrer religiösen Eigenschaft wegen bestimmt und daraus zu entscheiden sind.

ad 2. In Ansehung des Subjekts ist die geistliche Gerichtsbarkeit in den persönlichen Rechtssachen der kirchlichen Personen begründet, sofern sie belangt werden. Kirchliche und geistliche Personen, als Beklagte, sind ihres geistlichen Standes wegen nach dem gemeinen Kirchenrechte von der weltlichen Gerichtsbarkeit in persönlichen Sachen befreit.

1. Kirchliche oder geistliche Personen sind diejenigen, deren besonderer Stand ein Kirchen- oder Schuldienst ist. [27])

In der katholischen Kirche unterscheide man zwischen Geistlichen des höhern und niedern Ordens; die ersteren stehen unter dem bischöflichen Vikariate; die letzteren sollen nur dann den geistlichen Gerichtsstand genießen, wenn sie ein Kirchen- oder Schulamt versehen. [28])

2. Die Rechtssachen der kirchlichen Personen sind nur dann Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit

a) wenn sie als Beklagte zu belangen sind, als Kläger nicht. Actor sequitur forum rei. [29])

---

[27]) Can. 1. D. 21. Grat. Decret.
Pütter's auserlesene Rechtsfälle. I. Thl. Resp. 16.
Wiese's Handbuch des Kirchenrechtes. III. Thl. 1. Abtheil. §. 433. p. 467.

[28]) Conc. Trid. sess. 23. Cap. 6.
Riegger's inst. jur. eccles. P. II. §. 533.

[29]) Cap. 5. X. de foro compet.

b) Ihre Rechtssachen müssen persönliche Verbindlichkeiten des geistlichen Beklagten betreffen. Der befreite geistliche Gerichtsstand fällt weg:

aa) bei dinglichen Klagen, wo der weltliche Richter eintritt; [30])

bb) auch bei solchen persönlichen Klagen, bei welchen Geistliche blos in der Eigenschaft als Besitzer einer streitigen Sache belangt werden, ist der befreite Gerichtsstand derselben nicht gegründet, z. B. bei actiones in rem scriptae;

cc) der befreite Gerichtsstand fällt weg, wenn ein Geistlicher als Vasall oder Lehnsbesitzer in Anspruch genommen wird und die Sache vor die Lehnscurie gehört; [31])

dd) fällt er weg, wenn eine Klage nicht erst gegen einen Geistlichen angestellt wird, sondern der Prozeß vor einem weltlichen Richter schon anhängig ist. Dahin:

α) wenn ein Geistlicher in einer vor dem weltlichen Richter anhängenden Prozeßsache wegen der von ihm zu leistenden Eviction aufgefodert wird (litis denunciatio); [32])

β) wenn ein Geistlicher als Erbe einer weltlichen Person in einen vor dem weltlichen Richter bereits anhängenden Rechtsstreit succedirt. Hier muß derselbe den Prozeß da fortsetzen, wo er einmal angefangen ist. Der Grund ist die Dependenz. [33])

---

[30]) Cap. 20. X. de foro compet.

[31]) Cap. 6. X. de foro compet.

[32]) L. 1. C. ubi in rem actio.
L. 49. pr. P. de judiciis.

[33]) L. 30. l. 34. D. de judiciis.

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist begründet in allen persönlichen Sachen der Geistlichen. (Civil- oder Kriminal-Sachen. [34])

Doch geht sie in Kriminalsachen nur so weit, als kirchliche Strafen zu erkennen sind; aber nicht auf Leib- und Lebens-Strafen. [35])

Jedoch bleibt auch in peinlichen Sachen die jurisdictio des geistlichen Gerichts so lange begründet, bis der Geistliche degradirt und dem weltlichen Gerichte überliefert ist.

Der geistliche Gerichtsstand der Geistlichen ist ein doppelter:

1. ein allgemeiner (forum cler. commune), wo alle belangt werden können. Dieß ist die römische Curie. [36])
2. Ein besonderer Gerichtsstand (for. eccles. speciale), der durch seinen Wohnort oder seine Pfründe oder durch ein besonderes Verhältniß begründet wird. [37])

Bemerkungen.

1. Jeder Geistliche hat ein Recht, zu verlangen, daß er vor keinen andern Richter gestellt werde, als vor den geistlichen; [38])
2. der geistliche Richter hat ein jus quaesitum, die Gerichtsbarkeit über alle kirchliche und geistliche Personen auszuüben;

---

[34]) Auth. Statuimus Cod. de episcop. et clericis.

[35]) Cap. 10. X. de judiciis.

[36]) Cap. fin. X. de foro compet.
Riegger's instit. jurispr. eccles. P. II. §. 551.

[37]) Cap. 1. 2. 4. X. de foro compet.
Cap. 3. de temp. ord. in sexto.
Cap. 7. de offic. jud. in sexto.
Conc. Trid. sess. 23. cap. 6. sess. 24. cap. 5. de reformat.
Hederich, Elem. jur. can. K. 2. §. 38.
Riegger's instit. K. 2. §. 532.

[38]) Cap. 12. X. de for. compet.

3. keinem Geistlichen ist erlaubt, sich mit Uebergehung der geistlichen Gerichtsbarkeit dem weltlichen Richter in bürgerlichen Rechtssachen zu unterwerfen. Doch gibt es auch hier eine provocatio jurisdictionis accessoria, z. B. beim Evictionsfalle, besonders bei der Reconvention. [39])

§. 81.

Verlust der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Der geistliche Gerichtsstand geht verloren mit dem Verluste des geistlichen Standes selbst. Dieß geschieht:

1. bei den katholischen Geistlichen durch Degradation. Eine Suspension oder Absetzung ist nicht hinreichend. [40])
2. Ein evangelischer Geistlicher verliert ihn durch die bloße Absetzung. [41])

Bemerkungen.

1. Nach dem protestantischen Kirchenrechte steht das Privilegium des befreiten Gerichtsstandes auch der Ehefrau und den Kindern des Geistlichen zu. Ja sie behalten ihn auch nach dem Tode des geistlichen Familienvaters, bis die Kinder ein anderes Forum erhalten oder die Wittwe wieder heirathet. [42])

---

[39]) L. 22. D. de judic.
L. 14. C. de sentent. et interlocut. jud.
Cap. 3. de rescriptis in sexto.
Böhmer's princ. jur. can. §. 696.
Sauter, fundam. jur. eccles. P. 4. §. 421.

[40]) Cap. 10. X. de jud.
Cap. 2. de poenis in sexto.
Riegger's inst. jur. eccles. P. 4. §. 534.

[41]) Böhmer's jus eccles. prot. L. II. T. II. §. 49.

[42]) Puffendorf, observ. jur. univ. T. I. obs. 106. §. 2. T. II. obs. 93. T. III. obs. 197.

2. Das privilegium fori clerici hat auch nach protestantischem Kirchenrechte das Gesinde des Geistlichen, nicht so bei Katholiken. [43])

Im Königreiche Bayern sind die Geistlichen in bürgerlichen Personalklagen dem weltlichen Gerichte unterworfen. [44])

§. 82.

Eintheilung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die geistliche Gerichtsbarkeit zerfällt in die amtliche und delegirte. Erstere ist diejenige, die in allen geistlichen Rechts-Sachen innerhalb eines gewissen Distrikts begründet ist. Letztere ist diejenige, welche außer der Ordnung in Ansehung einer gewissen bestimmten geistlichen Rechtssache von dem ordentlichen geistlichen Richter übertragen wird.

Wer hat das Recht, Kommissionen zu bestimmen?

Dieß Recht steht dem kirchlichen Obern zu, der die Kirchen-Gewalt und Gerichtsbarkeit hat: der Papst, Erzbischof, Bischof und Namens seiner das Vikariat bei den Katholiken; bei Protestanten der Landesherr oder sein Consistorium.

Kommissarien werden ernannt:

a) auf Ansuchen der streitenden Parteien;

b) aus eigener Bewegung des geistlichen Richters.

---

43) Hederich, elem. jur. can. P. II. §. 139. nota a.
Riegger's instit. P. II. §. 505.
Böhmer's princ. §. 243.
Wiese's Handbuch des Kirchenrechtes. 3. Theil 1. Abtheilung. §. 433. p. 467,

44) Königl. Verordnung vom 24. März 1809. Regierungsblatt 1809. p. 897.
Verfassungs-Urkunde. T. 4. §. 9.
Döllinger's Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. III. B. p. 75.

Nur muß eine rechtmäßige Ursache dazu vorhanden seyn, z. B. wenn eine Rechtssache so gegründet ist, daß sie von dem ordentlichen geistlichen Richter nicht füglich erörtert werden kann, oder wenn der Richter gehindert ist, oder es die gemeine Wohlfahrt erfodert.

Kann ein Kommissär die übertragene Gerichtsbarkeit einem andern subdelegiren?

In der Regel nicht. Ausnahmen finden Statt:

1. wenn beide Parteien dazu einwilligen;
2. wenn der Obere dem Kommissär die Erlaubniß dazu gab. [45])

Zuweilen wird die Befugniß, zu subdelegiren, stillschweigend angenommen. Dahin:

a) wenn der Kommissär eine solche Person ist, die schon durch Stand und Würde zur Subdelegatur berechtigt ist, z. B. wenn er ein päpstlicher delegatus ist; [46])

b) wenn einem ganzen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Collegium ein solches Geschäft ist aufgetragen worden, das nicht anders von einer einzelnen Person als von subdelegirten Mitgliedern ausgeübt werden kann. [47])

Eine Kommission muß mit einem Auftragsschreiben versehen seyn (commissorium, commissoriale, rescriptum delegatorium). Es bestätigt die Aufstellung und bestimmt die Gewalt derselben. Dadurch muß:

---

[45]) Cap. 43. de off. et pot. del. in sexto.

[46]) Cap. 3. X. de offic. jud.
Cap. 11. pr. de respondendo in sexto.

[47]) Böhmer's princ. jur. can. §. 247. in f.

a) sich der Kommissär bei den Parteien legitimiren; daher es gleich bei der ersten Vorladung der Parteien in beglaubter Abschrift beigelegt und dem ordentlichen Richter Nachricht davon gegeben wird, insofern dieß nicht der Obere thut.

b) Aus diesem Kommissorium muß die Gewalt beurtheilt werden, ob sie auf die ganze Sache oder nur auf einen Theil geht;

c) das Kommissorium beschränkt sich blos auf die dem Kommissär aufgetragenen Rechtssachen. Ueberschreitet er diese Gränze, so muß er alle Kosten tragen und sein Verfahren ist nichtig. [48])

Es ist jedoch einem Kommissär alles dasjenige für stillschweigend aufgetragen zu halten, was mit der Kommission in unzertrennlicher Verbindung steht und gleichsam Mittel zum Zweck ist. [49])

Ist der Kommissär zur Untersuchung einer Sache angeordnet, so darf er die Zeugen unmittelbar vorladen und abhören, wenn sie auch unter verschiedenen Gerichtsbehörden stünden.

Kann ein Kommissär auch das Urtheil vollziehen?

1. Nach katholischem Kirchenrechte unterscheide man, ob der Kommissär ein päpstlicher Delegat ist oder blos von einem Diözesanbischofe bestellt wurde. Im erstern Falle kann er die Sentenz selbst vollstrecken. [50])

---

[48]) Cap. 22. X. de offic. etc.

[49]) Cap. 5. X. de offic. etc.
Cap. 28. X. eod.

[50]) Cap. 9. X. de offic.

Im zweiten Falle muß die Exekution dem delegirenden Obern überlassen werden. [51])

2. Nach protestantischem Kirchenrechte kann die Kommission, die vom evangelischen Landesherrn ernannt ist, das Urtheil sprechen und vollstrecken. [52])

Prozeßordnung. Der delegirte Richter muß nach den Regeln des ordentlichen Prozesses verfahren, wofern ihm nicht eine besondere Verfahrungsart vorgeschrieben ist.

Oft sind in einer und derselben Sache mehrere Kommissäre bestimmt.

Kann hier Einer ohne den Andern gültig verfahren oder müssen sie gemeinschaftlich handeln?

Man unterscheide:

a) ob sie indefinite, auf unbestimmte Art sind ernannt worden. Hier müssen sie gemeinschaftlich verfahren. Keiner kann ohne den Andern etwas thun. [53])

Ausnahme hat statt: wenn der Abwesende dem Andern seine Stelle übertragen hatte und dem Kommissär die Gewalt, zu subdelegiren, entweder in dem Auftragsschreiben ausdrücklich ertheilt wurde oder dem Kommissär dieselbe schon ipso jure zusteht. [54])

b) Die mehreren Kommissäre sind unter einer bestimmten Klausel ernannt worden. Diese ist eine doppelte: eine alternative: omnes vel singuli (sammt oder sonders), oder eine bedingte: omnes et singuli (sammt

---

[51]) Cap. 4. X. de foro compet.
Cap. 1. 7. 10. 21. 26. X. de offic. et pot. jud. deleg.
Riegger's instit. P. III. §. 495.

[52]) Böhmer's princ. jur. can. §. 252. in f.

[53]) Cap. 16. 22. X. de offic. et pot. jud. deleg.

[54]) Cap. 30. X. de offic.
Cap. 3. X. eod.

und sonders), d. h. daß, wenn Einer oder der Andere der Kommission nicht beiwohne, sodann die Uebrigen sich der Sache unterziehen sollten. [55])

Im ersten Falle kann auch Einer ohne den Andern sich dem aufgetragenen Geschäfte gültig unterziehen. Es findet sogar eine Prävention statt, d. h. wer zuerst den Auftrag zu vollziehen anfing, geht den Uebrigen vor. Es müßte diesem ausdrücklich verboten seyn.

Im zweiten Falle können zwar die Uebrigen die Kommission allein ausführen, wenn der Fall eintritt, daß Einer nicht dabei seyn könnte oder wollte. [56])

Es muß aber die Verhinderung den Uebrigen angezeigt werden. [57])

So lange dieß nicht geschah, kann Keiner ohne den Andern das Mindeste in der Sache unternehmen. Ein solches Verfahren ist nichtig. [58])

Gegen die Aussprüche und Erkenntnisse eines delegirten Richters finden eben so wie gegen die Erkenntnisse des ordentlichen Richters Rechtsmittel, z. B. Appellationen statt. Die Appellationen gehen von dem Delegirten an den Deleganten. [59])

Ist eine Subdelegation geschehen, so kann nach dem kanonischen Rechte auch von dem judice subdelegato ad subdelegantem appellirt werden, wenn dieser nur einzelne Akte, nicht das Ganze, jenem übertragen hatte. [60])

---

[55]) Cap. 8. de potestate in sexto.
Cap. 21. 23. 30. X. de off. et pot.

[56]) Cap. 13. X. eod.

[57]) Cap. 13. X. de rescript.

[58]) Cap. 21. X. de offic.

[59]) Cap. 3. 10. 11. 14. de offic. in sexto.
Böhmer's jus can. §. 251.

[60]) Cap. 18. 27. §. 2. X. de offic.

Ist dieß nicht der Fall, sondern ist das Ganze übertragen, so muß die Appellation an den delegirenden Obern geschehen. [61])

Die delegirte geistliche Gerichtsbarkeit endigt:

1. durch Ausrichtung der übertragenen Geschäfte;
2. durch Widerruf. Letzterer steht zwar dem delegirenden Obern ohne Unterschied zu; dem subdelegirenden aber anders nicht, als wenn er sich die Revocation vorbehielt oder noch res integra vorhanden ist, d. h. ehe noch der subdelegatus das aufgetragene Geschäft auszurichten angefangen hat. Die Revocation geschieht stillschweigend, wenn der delegirende Obere dieselbe Kommission einem Andern aufträgt. [62])
3. Durch den Tod des Delegirenden, wenn derselbe re adhuc integra erfolgt ist, d. h. ehe der Kommissär die Parteien vorgeladen hat. [63]) Dieß ist zwar bei den Katholiken außer Zweifel; aber ungültig ist es bei Protestanten. [64])
4. Durch den Tod auch nur Eines von mehreren Delegirten, welche ihre Vollmacht sammt und sonders erhielten.

c) Von der oberaufsehenden Gewalt. *)

§. 83.

Unter oberaufsehender Gewalt der Kirche versteht man die Befugniß, in allen Sachen, welche den Zweck der

---

[61]) Cap. 7. de offic. in sexto.

[62]) Cap. 28. §. 2. X. de offic.

[63]) Cap. 19. 20. 30. X. de offic. et pot. jud. deleg.
Cl. 2. ut lit. pend.
Cap. 6. de offic. in sexto.

[64]) Schnaubert's Grundsätze des Kirchenrechtes der Protestanten. §. 148. p. 158.

*) Eichhorn II. p. 188 — 194.

Kirche betreffen, Erkundigung einzuziehen und dafür zu sorgen, daß nichts geschehe, was die Beförderung und Erreichung des Kirchenzweckes hindert, sondern alles ordentlich und zweckmäßig zugehen und eingerichtet seyn möge.

Sie enthält:

1. das Recht, von allen religiösen Vorfällen in dem ihr untergebenen Distrikte Bericht einzuziehen;
2. das Recht, zur Erhaltung und Reinheit der Lehren und Sitten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen;
3. das Recht, Anstalten, die zum Zwecke der Kirche dienlich sind, zu genehmigen;
4. Kirchenvisitationen anzuordnen, um sich von der Lage der Dinge zu unterrichten.

§. 84.

Von Kirchenvisitationen. *)

Kirchenvisitation ist eine Untersuchung des Zustandes einer Kirche, die mit Autorität der Kirchenobern an Ort und Stelle in der Absicht vorgenommen wird, um das zu verbessern, was den Kirchengesetzen und dem Kirchenzwecke zuwider befunden wird. Da das Recht, Kirchenvisitationen anzuordnen, ein Recht der oberaufsehenden Gewalt der Kirche ist, so muß es

Dem zustehen, der die Kirchengewalt hat, und zwar

1. in der katholischen Kirche dem Papste und jedem Bischofe in seiner Diözese;
2. in der evangelischen Kirche dem evangelischen Landesherrn, als dem Obern der evangelischen Kirche;
3. zuweilen auch einem Andern titulo speciali, z. B. bei Kardinälen; [65])

---

*) Walter. §. 182. ff.
Eichhorn II. p. 193 — 203.

65) Cap. 11. X. de maj. et obed.

4. es kann dieß Recht, eine fremde Diözese zu visitiren, selbst durch Verjährung erworben werden. [66])

5. Hingegen steht den Kirchenpatronen kein jus visitandi zu. Nur müssen sie mit dabei zugezogen werden, weil auch ihnen daran gelegen ist, daß nichts zum Nachtheil der Kirche geschieht. [67])

6. Der Regel nach haben keine Stadtmagistrate ein solches Recht, sofern sie es nicht durch Cession oder Privilegien erworben haben oder durch den Besitzstand in Erbschaftssachen.

Das Kirchenvisitationsrecht erstreckt sich über alle Kirchen-Gemeinden, Institute und Personen, welche sich in dem Sprengel des Visitators befinden. Nach dem Umfange ist sie eine generelle und spezielle, je nachdem sie über alle Kirchen in der ganzen Diözese oder blos über einen gewissen Theil sich erstreckt.

Die Gegenstände der Kirchenvisitation sind:

1. die Verfassung der kirchlichen Institute;
2. sittlicher und religiöser Zustand der Kirchenglieder;
3. Lehren, Leben und Wandel der Geistlichen und übrigen Kirchendiener;
4. Vermögenszustand der Kirche und Administration der Kirchengüter.

Ordentliche Visitationen geschehen zur bestimmten Zeit und von den bestimmten Personen. — In der katholischen Kirche geschehen sie von den Generalvikarien und den Archidiaconen; in der evangelischen Kirche von den Superintendenten oder Decanen. [68])

---

[66]) Cap. 16. 18. X. de praescript.

[67]) Puffendorf, observ. jur. univ. T. IV. obs. 7.

[68]) Can. 10. caus. 10. q. 1. Grat. Decret.
Cap. 16. X. de offic.
Conc. Trid. sess. 24. cap. 8. de reform.

Das Recht der Visitation der Kirchenobern in der katholischen und evangelischen Kirche umfaßt:

1. das Recht, eine Kirchenvisitation anzuordnen;
2. das Recht, die Personen zu ernennen, welche sie vornehmen sollen;
3. das Recht, von den Kirchenvisitatoren Bericht zu fodern; [69])
4. das Recht, die Form und Weise, auch Visitations-Ordnungen zu bestimmen;
5. das Recht, dasjenige zu verbessern und abzustellen, was dem Kirchengesetze und dem Kirchenzwecke zuwider befunden wurde.

Sie sind keiner Extinctiv-Verjährung unterworfen. [70])

Auch dem Staate stehen Rechte bei Kirchenvisitationen zu, welche aus der oberaufsehenden Gewalt und Schutzgewalt des Staates herfließen:

1. in den katholischen Staaten darf sie nicht ohne Vorwissen des Landesherrn vorgenommen werden;
2. hat auch der Regent das Recht, zu jeder bischöflichen Kirchenvisitation seinen Kommissär abzuordnen, der darauf sehen muß, daß nichts Nachtheiliges für den Staat vorgehe, und alles zu besorgen hat, was zum Schutze der Kirche gehört.
3. In den evangelischen Ländern ist der evangelische Landesherr Regent seiner Kirche und seines Landes. Er läßt als Regent der Kirche dieselbe durch seinen Superintendenten visitiren; als Landesherr beordert er einen Justizbeamten dazu.

---

[69]) Cap. 11. caus. 16. q. 1. Decret.
Cap. 15. X. de offic.

[70]) Cap. 11. 16. X. de praescript.
Conc. Trid. sess. 24. de reform. cap. 3.

Siebentes Kapitel.

Von der Regierung einzelner Congregationen.

§. 85.

Von Kirchencongregationen überhaupt, und insbesondere von Mönchen und Nonnen. *)

Kirchencongregationen sind solche gesellschaftliche Verbindungen einzelner Mitglieder in der Kirchengesellschaft, welche zur Beförderung eines besondern religiösen Zweckes gestiftet und unter einer eigenen besondern Regierung vereinigt sind und hierin nach besondern Grundsätzen beurtheilt werden müssen.

Das Recht, solche Congregationen zu stiften, ist ein Recht der Kirchengewalt. Daher wird dazu nothwendig auch die Genehmigung der weltlichen Regierung erfodert. Sie sind von doppelter Art:

a) congregationes regularium;
b) congregationes saecularium.

Erstere sind diejenigen, die zur Beförderung eines religiösen Lebens gestiftet und vom Staate genehmigt sind, z. B. Klöster, Stifter, geistliche Ritterorden. Letztere sind diejenigen, die zur Beförderung eines andern religiösen Zweckes gestiftet sind, z. B. Schulen und Universitäten. Erstere sind congregationes religiosae; letztere congregationes saeculares.

§. 86.

Congregationes regularium.

Vita religiosa ist eine solche Lebensart, welche besondern Werken der Frömmigkeit und Andacht nach einer von der Kirche

*) Walter. §. 324 — 329.
Eichhorn II. p. 572 — 599.

vorgeschriebenen Regel gewidmet ist und wozu man sich durch feierliches Gelübde verpflichtet hat. Erfodert wird:

1. eine bestimmte Regel der Kirche, welche diejenigen, die sich der vita religiosa widmen, in allen Handlungen beobachten müssen. Daher: regulares.
2. Feierliches Gelübde, wodurch sie sich dazu verpflichtet haben. Dahin:
   a) Gelübde der Armuth, d. h. feierliche Entsagung alles Privateigenthums;
   b) Gelübde der Keuschheit, d. h. Entsagung alles ehelichen und außerehelichen Verbandes des andern Geschlechtes;
   c) Gelübde des Gehorsams, d. h. Entsagung alles eigenen Willens.

Regulares sind alle Mitglieder der Kirche, welche sich zu einer vita religiosa durch Ablegung dieser 3 Gelübde nach Regeln der Kirche und unter einem besondern Kirchenregiment verpflichtet haben. Der Zustand heißt: status religiosus.

Von diesen unterscheide man die quasi regulares, die sich zwar alle einem religiösen Leben widmen, aber die Ordensgelübde nicht ablegten, z. B. Canonici und Canonissen; patres oratorii, d. h. Mitglieder gewisser klostermäßig eingerichteter Priester-Seminarien, die dazu vereinigt sind, um durch ein gemeinschaftliches religiöses Leben der priesterlichen Erbauung desto mehr obliegen zu können.

Die Religiosen werden eingetheilt:

1. in solche, welche von der Gesellschaft der Menschen abgeschlossen in der Einsamkeit leben (Eremiten, monachi im engsten Sinne);
2. solche, welche in der Gesellschaft der Menschen leben;
   a) zu einem gemeinschaftlichen religiösen Leben nach

von der Kirche bestimmten Regeln vereinigt (coenobitae);

b) oder solche, die zu einer vita religiosa verpflichtet sind, aber nicht zu einer vita communis (regulares im engern Sinne), z. B. Domherren, geistliche Ordensritter.

§. 87.

1. Von den Mönchen und Nonnen.

Ein Mönchsorden ist der Inbegriff aller Mönche, die zusammen leben. Alle Klöster einer ganzen Provinz bilden eine General-Congregation. Alle Klöster, zu demselben Orden gehörend, bilden eine Corporation, die unter der Aufsicht eines Obern steht.

Ursprünglich bildete jedes Kloster eine von der andern unabhängige Gesellschaft mit eigenen Obern. Seit dem 10ten Jahrhunderte ward durch Abt Othilo diese Unabhängigkeit aufgehoben und aus den sämmtlichen Klöstern eines Ordens ward ein ganzes Corpus gebildet mit eigener innerer Verfassung (Ordens-Hierarchie). Jeder Orden hat seine Obern und Ordens-Obern.

Sie stehen in der folgenden Subordination:

1. das Oberhaupt des ganzen Ordens heißt der Ordens-General (superior generalis) und hat gewöhnlich in Rom seinen Aufenthalt und jurisdictio quasi episcopalis. Unter ihm stehen:
2. die Ordensprovinzialen, Vorsteher über die Klöster einer Provinz;
3. die Lokal-Aebte oder Vorgesetzte der einzelnen Klöster. Bei Benediktinern heißen sie Prioren, bei Domini-

kanern praepositi oder Pröpste, bei Franziskanern Quardiane, bei Jesuiten rectores.

Sie sind in solchen Sachen, die das Klosterregiment betreffen, an den Consens des Kapitels gebunden. Dieß ist eine Versammlung derjenigen Glieder des Ordens, welche den Senat der Ordenssuperioren ausmachen. Er ist von dreifacher Art:

1. das Generalkapitel aus den sämmtlichen Ordensprovinzialen;
2. das Provinzialkapitel aus einem Lokal-Abte;
3. das Lokalkapitel aus den Konventualen oder sogenannten patribus eines Klosters.

Die Mönche eines Klosters sind nämlich patres und fratres laici s. conversi. Ursprünglich waren die Mönche keine Geistliche, sondern nur bestimmt zur Uebung der Frömmigkeit. Später wurden sie auch Priester. Die patres haben Sitz in den Kapiteln und Antheil an der Verwaltung des Gottesdienstes; letztere waren blos Oekonomen, z. B. Kellner, Pförtner 2c.

Ein Kloster nach dem engsten Begriffe ist also eine Gesellschaft mehrerer Mönche, die unter einem gemeinschaftlichen Vorgesetzten zur gemeinschaftlichen Uebung eines religiösen Lebens, nach einer von der Kirche gebilligten Regel vereinigt sind.

Von Klöstern unterscheide man die Kloster-Obedienzen oder Mönchshöfe, d. h. kleine Klosterhöfe und Güter, die zu einem Hauptkloster dergestalt gehören, daß sie von einzelnen Mönchen unter Aufsicht eines Vorgesetzten (prior obedientiarius) verwaltet werden. Sie werden häufig zu Lehen gegeben und sind gleichsam eine Kolonie eines Hauptklosters. [1])

Die ganze Verfassung der Mönchsklöster geht auch auf die weiblichen Klöster. Die Mitglieder derselben zerfallen in

---

[1]) Bohmer's jus eccles. prot. L. III. T. 5. §. 175.

Chorjungfern und Laienschwestern. Die Vorsteherinnen sind: Abtissinnen, Priorinnen, Pröpste. Ihr Kapitel besteht aus den Chorjungfern. [2])

§. 88.

Die Rechte des Klosterregiments sind von doppelter Art;

1. ursprüngliche oder gesellschaftliche. Sie sind zweifach:
   a) geistliche, die sich auf ihre Regel und auf die Institute des religiösen Lebens beziehen. Dahin:
      aa) die den Aebten über ihre Mönche zustehende geistliche Gerichtsbarkeit;
      bb) das dem Kapitel zustehende Recht, ihre Aebte und Vorgesetzte selbst zu wählen. [3])
   b) Weltliche Rechte, und zwar solche, die sich auf die Administration der Güter beziehen. Dahin alle Verfügungen, welche die Einkünfte betreffen.
2. Erworbene Rechte, d. h. solche, die einem Kloster und dessen Vorgesetzten vermöge eines besondern Titels zustehen (vi specialis tituli). Diese sind wieder:
   α) geistliche Rechte; das Recht der Aebte, die pontificalia auszuüben, z. B. den Mönchen die primam tonsuram und ordines minores zu ertheilen, bischöfliche Insignien zu tragen;
   β) weltliche Rechte, z. B. ein Kloster hat das Zehntrecht, Hut- und Weiderecht.

Allerdings aber stehen die Klöster unter der Regierung des Bischofs der Diözese, in welcher sie liegen, falls sie nicht eine

---

[2]) Schmaubert's Grundsätze des Kirchenrechtes der Katholiken. §. 426.

[3]) L. 47. C. de episcop.
Can. 3. 5. 8. caus. 18. q. 2. Decret.
Sauter, fundamenta jur. eccles. cathol. P. 4. §. 443.

besondere Exemtion erworben haben. Nur in Sachen, die ihre Regel betreffen, sind sie unabhängig vom Bischofe. Den Bischöfen steht auch ein Strafrecht zu; [4]) auch können sie visitiren und die Klöster müssen auch die procurationes geben. [5])

So werden auch die Aebte von den Bischöfen der Diözese ordinirt und benedicirt. [6])

Oft aber sind Klöster durch Privilegien von der Regierung des Bischofs eximirt und zwar

1. total eximirt (monasteria nullius dioeceseos). Diese stehen unmittelbar unter dem Papste. Die Aebte haben eine eigene Diözese und dignitatem episcopalem.
2. Eine partielle. Hier ist das Kloster dem Diözesan-Bischofe unterworfen, nicht qua episcopo dioecesano, sondern qua delegato populi. Heut zu Tage wird die Total-Exemtion nicht mehr gestattet. [7])

§. 89.

Man wird ein Mönch oder eine Nonne durch die Kloster-Profession oder Professionsleistung (professio religiosa), d. h. das feierliche Versprechen, wodurch sich Jemand nach ausgestandenem Probejahre mittels Ablegung des Klostergelübdes zur Beobachtung einer gewissen Ordensregel auf ewig verbindlich macht. Sie war entweder ausdrücklich oder

---

[4]) Can. 1. caus. 16. caus. 18. q. 2. Decreti.

[5]) Cap. 16. X. de praescript.
Cap. 14. X. de censibus.

[6]) Can. 39. caus. 16. quaest. 1. Decreti.
Cap. 1. X. de aetate et qualitate ordinandorum.

[7]) Sauter, fundamenta. Tom IV. §. 447. d)

d) Mit Ausnahme in der Schweiz, wo alle Klöster total-exemt sind, d. h. unmittelbar unter dem Papste stehen.
(Anmerkung des Herausgebers.)

stillschweigend. Erstere besteht darin, wenn der Novize die Professionsformel auf feierliche Art aussprach und die drei Klostergelübde ablegte. Letztere bestand darin, wenn der Novize nach ausgestandenem Probejahre die Mönchskutte anlegte und der Klosterdisciplin willig folgte. [8])

Nach dem neuesten katholischen Kirchenrechte müssen alle Klosterprofessionen ausdrücklich geschehen. [9])

Zur Gültigkeit der Profession gehört:

1. daß Jemand überhaupt fähig sey, in einen Mönchs-Orden aufgenommen zu werden. Unfähig sind:
   a) Wahnsinnige;
   b) Kinder. [10])
2. Der Professe muß das gehörige Alter haben. Nach dem Conc. Trid. 16 Jahre. Ausnahme machen die Ordens- und Landesgesetze: Kapuziner 19 Jahre; Franziskaner 25 Jahre. In Bayern ein Alter von 21 Jahren; in Oesterreich eines von 24 Jahren.
3. Die Profession muß freiwillig geschehen. [11])

Binnen 5 Jahren kann auf die Ungültigkeit geklagt werden bei geistlichem und weltlichem Richter nach dem Conc. Trid. Hat Jemand diese Zeit verstreichen lassen, so wird auch die restitutio in integrum gestattet. Geistliche können aber zur Strafe in ein Kloster gestoßen werden. [12])

---

[8]) Cap. 13. X. de regularibus.
Cap. 22. X. eod.
Cap. 13. in sexto.

[9]) Conc. Trid. sess. 24. cap. 15. de regularibus.

[10]) Cap. 51. 12. 14. X. de regularibus.

[11]) Cap. 1. X. de his, qui vi metusque causa gesta sunt.

[12]) Cap. 35. X. de sentent. excommunicationis.

4. Die professio darf keinem Dritten zum Nachtheile gereichen. Kinder nicht ohne älterliche Einwilligung; Gatten ohne des Gatten Einwilligung. [13])

5. Der Novize muß die Probezeit ausgestanden haben. Noviziat ist eine gesetzlich bestimmte Zeit, während welcher sich derjenige, der in's Kloster gehen will, prüfe, ob er sich für fähig hält, die Ordensregel auf ewig zu beobachten. Die Zeit ist ein Jahr. Während dieser Zeit bekommt er einen Lehrmeister, Novizenmeister.

Bemerkungen.

a) Wenn ein Novize während des Probejahres einmal aus dem Kloster geht, ohne reditus, so muß er von neuem das Noviziat antreten.

b) Selbst wer aus einem Orden in einen strengeren treten will, muß in diesem ein neues Probejahr halten.

c) Während des Probejahres kann er immer noch austreten.

d) Während des Noviziats kann der Novize über sein Vermögen frei disponiren und zwar

aa) durch einen letzten Willen über sein ganzes Vermögen.

bb) Unter den Lebenden kann er nur in den letzten zwei Monaten seines Noviziats gültig disponiren und zwar mit Erlaubniß des Bischofs. Während des 1sten bis 10ten Monats kann er es nicht.

e) Alle Dispositionen und Renunciationen, die von einem

---

[13]) Can. 1. D. 30. Decret.
Can. 2. caus. 20. quaest. 2. Decret.
Can. 2. cap. 33. quaest. 5.
Cap. 2. 4. 13. 20. X. de conversione conjugatorum.

Novizen während des Probejahres geschehen sind, sind unter der Bedingung zu verstehen, wenn auch die Profession wirklich erfolgt ist; erfolgt sie nicht, so kann er alles revociren. [14])

§. 90.

Wirkung der Profession.

1. Die professio bindet den Mönch für sein ganzes Leben an's Kloster. Die Nonnen sind besonders an strenge Klausur gebunden.
2. Der Mönch ist zur strengen Beobachtung der Ordensgesetze verpflichtet.
3. Keuschheit ist eine Pflicht für sie; Ehen sind null und nichtig.
4. Auch wird durch die Klosterprofession
   a) die Irregularität unehelicher Geburt aufgehoben; [15])
   b) die Gültigkeit eines geschlossenen Eheverlöbnisses, ja sogar eine noch nicht durch Beischlaf vollzogene Ehe wird durch die Klosterprofession vernichtet; [16])
   c) Aeltern können ihre Kinder nicht weiter enterben, wenn sie in's Kloster gehen; [17])
   d) die Klosterprofession gibt dem Mönche einen rechtlichen Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt und alle Rechte des Ordens; selbst auch wenn das Kloster säcularisirt ist. [18])

---

[14]) Conc. Trid. sess. 25. cap. 16. de regularibus.
Böhmer's princ. jur. can. §. 422.

[15]) Cap. 1. X. de filiis presbyterum.

[16]) Cap. 1. X. de cler. et episcop.
Cap. 7. X. de convers. conjug.
Conc. Trid. sess. 24. cap. 6. de sacramentis.

[17]) Can. ult. c. 19. quaest. 3. Decret.

[18]) K. b. Verordnung von 1804. Regierungsblatt p. 568.
Michel's Kirchenrecht. §. 44. p. 177.

Aufhebung des Klostergelübdes.

Sie erfolgt:

1. wenn der ganze Orden oder das Kloster aufgehoben worden ist; [19])
2. wenn die Ordensgelübde durch päpstliche Dispensation aufgehoben worden sind;
3. wenn ein Mönch oder eine Nonne zur evangelischen Religion übertritt. Dadurch verlieren die Ordens-Gelübde von selbst ihre Kraft. [20])

Von nun an tritt auch die Fähigkeit ein, ein eigenes Vermögen zu erwerben; dann auch das bürgerliche Successions-Recht auf alle Erbschaften, die ihm nun zufallen. [21])

§. 91.

Auch in der evangelischen Kirche gibt es noch klostermäßige Congregationen. Die Mannsklöster sind Lehranstalten, Predigerseminare, Armenhäuser; die weiblichen Congregationen sind bestimmt zur Versorgung unverheiratheter Weibspersonen vom Stande, zu Hospitälern und Wittwenhäusern.

Grundsätze.

1. Klostergelübde und Ordenshierarchie ist hier ganz aufgehoben. Auch heißen sie Conventualen und Conventualinnen; Stiftsfräuleins und Stiftsdamen. Sie sind auch des freien Eigenthums fähig und Gehorsam dem Abte und der Abtissin schuldig; auch dürfen sie im Kloster nicht heirathen.

---

[19]) Sauter, fundam. T. II. §. 450.
[20]) Augsburger Konfession. Art. 24.
[21]) Glück's Intestat-Erbfolge. §. 29.
Königl. bayer. Verordnung vom 17. Februar 1803.

2. In Rücksicht der innern Verfassung ist die katholische beibehalten und die Grundsätze des kanonischen Rechtes gelten, soweit nicht Statuten, Observanzen 2c. sie modificiren.

3. In Rücksicht der äußern Verhältnisse sind sie dem Landesherrn unterworfen.

§. 92.

2. Von den *Canonicis* der Dom- und Collegiatstifte.*)

Ursprünglich hießen Canonici die Geistlichen, die von der Kirche ihren Unterhalt erhielten (stipendium vel praebenda) von Canon; Kirchenmatrikel hieß die Liste, auf welcher der Name der Geistlichen verzeichnet wurde, die von der Kirche eine Pfründe zum Unterhalte erhielten. [22])

Sie waren bei der bischöflichen Kirche auch Rathgeber und Mitregenten des Bischofs. In der Folge war bei denselben ein gemeinschaftlich kirchliches Leben eingeführt, und sie wurden verpflichtet, auch das officium divinum zu verrichten zu bestimmten Stunden (horae canonicae). So entstanden die Canonici im Sinne des neuern Rechtes; Chorherren vom Chorgesange (officium divinum), Domherren.

Selbst für Weiber wurde von Amalarius, einem Priester zu Metz, eine ähnliche Regel entworfen, die auch diese zum gemeinsamen Leben, zur Ehelosigkeit und zum officium divinum auf dem Chore einer Kirche verpflichtet. [23])

Canonici sind demnach Geistliche, welche bei einer Kirche

---

*) Eichhorn II. p. 601 — 627.
Walter s. o.

22) Thomasius vetus et nova ecclesiae disciplina. P. I. L. 3. cap. 8. §. 4.

23) Thomasius cit. l. P. I. L. 3. cap. 42. 43.

ein Collegium formiren und außer dem gewöhnlichen Gottesdienste auch noch zu besondern Andachtsübungen verpflichtet sind, die sie gemeinschaftlich im Chor der Kirche zu einer bestimmten Stunde (hora canonica) nach einer vorgeschriebenen Regel verrichten müssen. Von dieser regelmäßigen Lebensart heißen sie canonici. Ihre gemeinschaftliche Andachtsübung heißt officium divinum (Chorhaltung, Chordienst).

Es besteht darin, daß sie zu gewissen Stunden gewisse Hymnen aus den Psalmen Davids und Gebete aus dem Breviarium laut abbeten müssen. Es ist dreifach: matutinum, vespertinum und nocturnum. Diesen Dienst verrichten auch oft die Vicarien.

Eintheilung.

1. In Absicht auf die Lebensweise sind sie regulares, d. h. solche, die noch jetzt zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichtet sind; saeculares, die das gemeinschaftliche Leben verlassen haben. Erstere müssen ein Gelübde ablegen, das Gelübde der Armuth; letztere haben ein eigenes Vermögen. [24])
2. Nach Verschiedenheit der Kirchen, denen sie dienen, sind sie: canonici ecclesiarum cathedralium (Domherren), d. h. solche, welche ein Collegium bei der Domkirche bilden und den Senat des Bischofs ausmachen; oder canonici ecclesiarum collegiatarum, solche, die ein Collegium bei einer solchen Kirche bilden, wo kein Bischof ist. Eine Kirche, wo ein Collegium canonicorum ist, heißt ein Stift und zwar
   a) Hochstift, Erzstift, wenn die Kirche eine Kathedral-Kirche ist;
   b) ein Collegiatstift, wenn die Kirche keine solche ist.

---

[24]) Riegger's instit. P. III. §. 297.

Kapitel ist die Vereinigung aller Kanoniker einer Kirche, welche in Angelegenheiten ihres Stifts ein Stimmrecht haben.

Es ist:

α) ein Domkapitel, das aus Stiftsherrn besteht;

β) ein Collegialkapitel, wenn es aus den Kanonikern einer andern Kirche besteht.

3. Im Verhältniß zu den Kapiteln sind es canonici majores und minores. Erstere sind diejenigen, welche nicht nur einen Platz im Chore, sondern auch Sitz und Stimme im Kapitel haben und alle Präbenden genießen. Minores sind diejenigen, welche im Kapitel keinen Sitz und Stimme haben, aber doch den Kanonikatdienst verrichten müssen. Bei Domstiften heißen die canonici majores Kapitularen; die minores Domicellaren. Diese Eintheilung in majores und minores kommt nur bei den capitulis clausis vor, d. h. bei denjenigen, wo bei der Fundation schon eine bestimmte Anzahl von Kanonikern bestimmt ist und die Ueberzähligen nur eine Anwartschaft haben, auf den Fall, daß eine Stelle vakant wird. Ist aber bei einem Stifte keine gewisse Anzahl bestimmt, sondern erhält Jeder, sobald er unter die Zahl der Canonici aufgenommen ist, Sitz- und Stimmrecht und den Genuß einer Präbende, so ist es capitulum non clausum. [25])

§. 93.

Das Domkapitel macht den Senat des Bischofs aus und ist in Absicht der Stiftsregierung mit dem Bischofe als

---

[25]) Dürr's diss. de capitulis clausis ecclesiae tam cathedralium, quam colleg. in Germ. in Schmidt's thes. jur. eccles. T. V. diss. 5.
Riegger's instit. P. III. §. 208.

eine Congregation anzusehen, wodurch das Bisthum repräsentirt wird. [26])

Insofern aber das Domkapitel ein von dem Bischofe unterschiedenes selbstständiges Corpus bildet, dessen praeses oder Vorstand der Domdekan ist, ist es allerdings dem Bischofe unterworfen und muß ihm als seinem Vorgesetzten gehorchen. [27])

Die Kapitelsgeschäfte sind vertheilt unter die verschiedenen Mitglieder desselben, die dadurch eine besondere Dignität erhalten und daher dignitarii heißen.

Die Kapitelgeschäfte sind:

A. solche, die das Directorium betreffen. Diese besorgt:

1. der decanus capituli. Dieser ist Chef des Kapitels und hat dessen ganze Direction. Er beruft:

a) das Kapitel und hat in demselben den Vorsitz und Vortrag. Er dirigirt die Versammlung, sammelt die Stimmen und läßt das Conclusum durch den Stiftssyndicus ausfertigen.

b) Er muß darauf sehen, daß die Rechte und Privilegien des Kapitels nicht verletzt werden;

c) er muß auf die Beobachtung der Stiftsstatuten halten;

d) darauf sehen, daß der Chordienst gehörig verrichtet werde;

e) kann er Excesse bestrafen, da er die Aufsicht über die Disciplin hat.

2. Der Propst capituli hat die Oberaufsicht über die Oekonomie und Verwaltung der Kapitelsgüter. [28])

---

[26]) Cap. 3. X. de his quae fiunt a prael.
Cap. 19. X. de V. S.

[27]) Conc. Trid. sess. 6. cap. 4.
Conc. Trid. sess. 25. cap. 6. de reformatione.

[28]) Schmidt's instit. jur. eccles. germ. §. 86. 87.

Letzterer hat den Rang vor dem Decan. Diese beiden Vorsteher heißen dignitarii. So auch in Bayern.

B. Geschäfte, die das Directorium nicht betreffen, besorgt:

1. der primicerius oder Vorsänger, d. h. Derjenige, der den Chorgesang dirigirt. Unter ihm stehen die vicarii und choralistae.
2. Der Scholasticus oder Domscholastiker, der der Dom-Schule vorgesetzt ist und für geschickte und tugendhafte Lehrer sorgt und über sie die Aufsicht hält;
3. der Custos, d. h. Derjenige, welcher die Besorgung und Aufsicht über die Stiftskirche hat;
4. der Sacrista oder Thesaurarius, Schatzmeister, der nicht nur die Kirchengeräthe, sondern auch die Urkunden und Schriften des Stifts in Verwahrung hat. Viele dieser Aemter sind heut zu Tage bloße Titulaturen und Personate, mit welchen einige Vorzüge und die alten Emolumente, aber keine Funktion verbunden ist.

In Bayern bestehen die Kapitel der Metropolitankirche aus 10 Kanonikern; die Kapitel der bischöflichen Kirche aus 8 Kanonikern und 6 Vikarien.

Rechte und Vollstreckung der Geschäfte.

Die Rechte sind:

1. Ursprüngliche, die aus dem Zwecke der Gesellschaft herfließen und auf die innere Verfassung sich beziehen. Dahin:
   a) das Recht, Versammlungen zu halten;
   b) das Recht, in der Versammlung die das Collegium betreffenden Statuten zu machen, ohne Bestätigung des Bischofs;
   c) das Recht, eine gemeinschaftliche Kasse zu halten;

d) das Recht, gemeinschaftliches, öffentliches Siegel zu führen;

e) das Recht, einen Syndicus zu halten, welcher die rechtlichen Angelegenheiten des Stifts vor Gericht betreibt;

f) das Recht, correctiv in Jurisdiction über die Mitglieder des Kapitels zu verfahren; [29])

g) das Recht, den Decan zu wählen. In Bayern behält sich dieß Recht der König vor.

2. Erworbene Rechte, d. h. diejenigen, die das Kapitel vermöge eines Privilegiums erwarb:

a) jurisdictio ecclesiastica contentiosa, die dem Bischofe untergeordnet ist; [30])

b) Patronatrechte über Pfarrstellen;

c) Domkapitel haben das Recht, sede vacante das Bisthum zu administriren und einen neuen Bischof zu wählen.

Die Geschäfte werden theils der Reihe nach (per turnum), theils in Versammlung gemeinschaftlich (capitulariter) geordnet. Der wöchentliche turnus, der gewöhnlich dazu bestimmt ist, heißt hebdomatarius. Wenn letzteres geschieht, so müssen

a) alle Stiftsherren auf die gehörige Art zusammenberufen werden;

b) es müssen wenigstens $^2/_3$ erschienen seyn;

c) die Versammlung muß an dem bestimmten Orte (in der Kapitelsstube) geschehen;

d) die Sache muß in pleno vor dem Domdechanten ergehen und in pleno votirt werden;

---

[29]) Cap. 13. X. de offic. jud. ordin.

[30]) Cap. 11. de appellat. in sexto.

e) der Beschluß wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. [31])

Ausnahmen finden Statt:

1. wenn das Geschäft jura singulorum betrifft, wo Einmüthigkeit der Stimmen erfodert wird; [32])
2. wenn die vota minora saniora (gescheiter) sind, wo denn die Minorität den Vorzug hat. [33])

Erfoderniſſe zu einem Kanoniker.

Die Vorschriften des gemeinen kanonischen Rechtes bestimmen:

1. daß sie Geistliche seyn müssen. [34])

Sie müssen also:

a) das Cölibat,

b) nicht Irregularität haben, z. B. nicht unehelicher Geburt seyn;

2. beziehen sie sich auf den Zweck des kanonischen Lebens. Daher muß jeder in den erfoderlichen Wissenschaften und besonders im Gesange unterrichtet seyn.
3. Auf die besondern Stiftswürden; bei Domstiften werden adeliche oder graduirte Personen erfodert;
4. auf gemeine Gesetze, und sowohl auf deutsche als partikuläre Gesetze.

In Bayern werden blos Eingeborne zu Kapitularen gewählt. Wer also ein Kanonikus werden will, muß

---

[31]) Cap. 1. X. de his, quae maj.

[32]) Cap. 29. de R. J. in sexto.

[33]) Cap. 1. X. de his, quae funct. etc.
Cap. 42. X. de elect.
Böhmer's princ. §. 446.

[34]) Clem. 2. de aetate et qualitate praes.
Conc. Trid. sess. 24. cap. 4. de reformat.

1. von ehelicher Geburt seyn;
2. das gehörige Alter haben. Canonicus major muß 22 Jahre, Canonicus minor 14 Jahre alt seyn;
3. muß er Kleriker seyn;
4. die gehörigen Wissenschaften haben. Ehemals gab es dazu eigene Schulen, denen ein Domscholastiker vorgesetzt war, dessen Amt der magister scholae verwaltete. [35])
5. Muß er von Adel seyn, [36]) was jedoch vielfach modificirt ist.

Kanonikus wird man übrigens durch die Aufnahme in das Collegium canonicorum und dieß heißt Installation. Sie besteht darin, daß der Dechant des Kapitels dem neuen Kanonikus einen Platz im Chore anweist. Ihr geht voraus die Emancipation und Mehreres. [37])

---

[35]) G. L. Böhmer's comment. de tempore studiorum legitime a canonicis observando in s. obs. jur. can. obs. 7.
van Espen de instituto et officiis canonicis. P. I. cap. 3. P. III. cap. 5. §. 4.

[36]) Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de reformatione.
Westphälischer Frieden. Art. 7. §. 17.
G. L. Böhmer's diss. de jure pronotorum etc. in s. obs. N. 8.
Spittler's Zweifel gegen das ausschließliche Recht des alten Adels zu Domherrnstellen in den hohen Stiften im Göttinger Magazin. II. B. 3. Stück Nro. 4.
Seuffert's Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln nebst eigenen Bemerkungen über das ausschließliche Recht desselben auf Dompräbenden. Frankfurt. 1719.

[37]) Böhmer's princ. jur. can. §. 439. nota b.
Dürr's diss. de capitulis clausis etc. §. 10. in Schmidt's thes. jur. eccles. germ. T. III.

Zweiter Abschnitt.
Verwaltung der Kirche.

Achtes Kapitel.
Rechte der Kirche und des Landesherrn in Bezug auf Lehrsätze und Religionslehren.

§. 94. *)

I. Die Rechte der Kirche sind doppelter Art:

1. theils betreffen sie die Bestimmung der Glaubens-Lehren;
2. theils die Sorge für die Erhaltung der Reinheit derselben.

ad 1. Hier sind die Grundsätze zu unterscheiden, welche festsetzt

a) das natürliche Kirchenrecht, und zwar

aa) ist nach demselben der Religionsbegriff insoferne ein Gegenstand der Kirchengewalt, als die Gewissensfreiheit der Mitglieder nicht gekränkt wird.

bb) Bestimmung und Anerkennung des Religionsbegriffes kann also anders nicht, als mit gemeinschaftlicher Ueberzeugung der Wahrheit desselben geschehen.

---

*) Eichhorn II. p. 208 — 230.
Walter §. 40 — 45.

cc) In Glaubenssachen hat keine Stimmenmehrheit, noch gesetzliche oder richterliche Gewalt statt. [1])

b) Das positive Kirchenrecht, und zwar wird

α) in der katholischen Kirche dem Papste nebst dem allgemeinen Concilium das Recht, in Glaubenssachen zu entscheiden, eingeräumt, e) und es wird

---

[1]) Schnaubert's Abhandlung über Kirche und Kirchengewalt in Absicht auf die Religionsbegriffe. Jena. 1789.

e) Noch in neuerer Zeit wurde der Satz aufgestellt, daß nicht Concilium und Papst, sondern den Aussprüchen des letzteren allein die Unfehlbarkeit zukomme, als ob der dem Episcopate zukommende höhere Beistand nicht hinreichend genug sey, die katholische Kirche vor Irrthum und Verderben zu sichern. Diese Ansichten stellen auf: Kritischer Commentar über das Kirchenrecht von Dr. Frey. II. Thl. Bamberg. Dederich.
Katholische Dogmatik von Dr. Klee. I. Bd. Dann insbesondere: Le Pape, vom Grafen Joseph de Maistre, übersetzt von Lieber. Frankfurt. 1822.
Rapport de la religion et de l'état von Lamenais, und:
Der Triumph des heiligen Stuhles und der Kirche, von Dr. Mauro Capellari, Kamaldulensermönch, jetzt Papst Gregor XVI. 2 Thle. Augsburg. Schlosser. 1833.
Alle aufgeklärten Dogmatiker und Kanonisten haben aber dieser einseitigen Ansicht den Stab gebrochen. Walter in seinem Kirchen-Rechte behauptet §. 123:

„Die Theorieen, welche sich in der Doctrin über den Primat gebildet haben, lassen sich auf 3 Klassen zurückführen. Einige betrachten im streng monarchischen Sinne Papst und Kirche als Eins, und lassen alle Gewalt in der Kirche blos von dem Papste ausgehen. Diese Doctrin wird daher das Papalsystem genannt. Andere legen die höchste Gewalt in die Gesammtheit der Bischöfe, der im Falle des Widerspruchs selbst der Papst unterworfen seyn soll. Diese Theorie heißt daher das Episcopalsystem. Noch Andere, und dieses ist unstreitig die richtige Ansicht, betrachten den Papst als das Haupt, die Bischöfe als die Glieder, so daß der vollständige Körper der Kirche in ihrer Uebereinstimmung besteht." — An einem andern Orte über den Inhalt des Primats §. 121. sagt derselbe Autor: „Es zeichnet ihm (dem Papste) jedoch der Geist

αα) der Entscheidung eines allgemeinen Conciliums in Glaubenssachen ein untrügliches Ansehen beigelegt; [2])

---

seiner Stellung bei der Ausübung seiner Gewalt von selbst die Regel vor, daß er dieselbe wie ein treuer Vater nur zum Wohle der Christenheit gebrauchen soll. Daher ist gegen seine Verwaltung bescheidene Remonstration, ja bei offenbarer Ungerechtigkeit selbst äußerer Widerstand gestattet."

Die Unfehlbarkeit der Kirche, resp. der Gesammtbischöfe unter Vorsitz des Papstes, ergibt sich deutlich aus der heiligen Schrift und der Geschichte. Christus hat, im Sinne der katholischen Kirche, seinen Aposteln und mit ihnen dem Episcopate, als ihrer Nachfolgerschaft, seinen höhern Beistand versprochen, woraus sich die Unfehlbarkeit des Episcopats im Lehramte von selbst entwickelt. Die wichtigsten Punkte dieser Unfehlbarkeit (nach Brenner's Dogmatik I. Bd. Regensburg 1837) bestehen in Folgendem:

1. die Unfehlbarkeit des Episcopats ist die Freiheit desselben vom Irrthume in Er- und Bekennung der Lehre Christi.
2. Der Beweis für solche Unfehlbarkeit wird geführt:
   a) aus dem höhern Beistande, der dem Episcopate für das Lehramt zukommt. Wenn die Apostel und ihre Nachfolger von dem auf immer bei ihnen bleibenden Geiste in alle Wahrheit geführt (Joh. XIV. 16. 26. XVI. 13.), wenn sie nach dem Gebete Christi in seinem Worte von Gott geheiligt, d. h. in dasselbe völlig eingeweiht und darauf besiegelt (Joh. XVII. 11 — 20.), wenn sie vom Meister selbst in der Verkündigung seines Evangeliums durch alle Zeiten hindurch unterstützt (Matth. XXVIII. 20.) und zur Erleuchtung der Welt fortwährend von ihm bestellt werden (Eph. IV. 11 — 17); so folgt nothwendig, daß sie in ihrem Lehramte gegen jeden Irrthum gesichert seyn müssen.
   b) Aus der Bezeichnung der Kirche als Säule und Grundfeste der Wahrheit von Paulus. Es heißt: „*Ταυτα σοι γραφω — ἱνα εἰδῃς, πως δει εν οικω Θεου ἀναστρεφεσθαι, ἥτις εστιν εκκλησια Θεου ζωντος, στυλος και ἑδραιωμα της αληθειας. Και ὁμολογουμενως μεγα*

---

[2]) Matthäus 28. Kap. V. 19.
Augustinus epist. contra Manichaeos. cap. 5.

ββ) auch selbst die päpstliche Entscheidung wird in Glaubenssachen, wenigstens bis zur Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung, als wahr angenommen;

εστι το της ευσεβειας μυστηριον. Ὃς εφανερωθη'' — (I. Tim. III. 14. 15. 16.)

Wenn nun die Kirche Säule und Grundfeste, d. h. unerschütterliche Trägerin und Inhaberin der Wahrheit ist, so müssen vor Allem ihre Baumeister, welche im ganzen großen Gebäude dieß Kleinod anbringen und unterhalten, gegen jeden Mißgriff geschützt und vom Geiste des obersten Architekten geleitet seyn.

3. Die diese Unfehlbarkeit bei dem Episcopate bewirkende Ursache ist eigentlich Gott, oder: der Geist, der ihm die Wahrheit lehrt, der Vater, der ihn in seinem Worte heiligt, Christus, der ihm zur Seite steht bis an das Ende der Welt. Hienach ist also nicht der Mensch, sondern nur Gott unfehlbar, und dieser macht, daß der Mensch vor dem Irrthume bewahrt werde.

4. Das Subjekt dieser Unfehlbarkeit ist der Episcopat, oder die Gesammtheit der Bischöfe, keineswegs ein Einzelner, oder auch jeder Einzelne aus ihnen, weil die Unfehlbarkeit nicht als ein solches Eigenthum des Episcopats, wovon jedes Glied einen bestimmten Antheil hätte, angesehen werden kann, sondern weil sie vielmehr als Wirkung einer Leitung der Bischöfe durch Gott aufgefaßt werden muß. Diese Leitung erstreckt sich über sie nur als Gesellschaft. Wohl kann zwar ein oder der andere Vorsteher die Wahrheit verkennen, verlassen, verderben, aber das ganze Meisterthum kann solches nie; eben so wie einzelne Bösewichter sich und Andere zu Grunde richten können, aber die ganze Menschheit aus dem Plane Gottes nie hinausfallen oder denselben zu vereiteln im Stande seyn wird.

5. Das Objekt dieser Unfehlbarkeit ist die christliche Offenbarung, — die Wahrheit, das Wort des Vaters, die von Christus seinen Aposteln zur weitern Verkündung aufgetragene Predigt. Alles Andere, was nicht zum Evangelium gehört, oder in keiner wesentlichen Beziehung zu ihm steht, verdient

β) in der evangelischen Kirche gilt der Grundsatz des natürlichen Kirchenrechtes: jeder evangelische Christ hat das Recht der Selbstforschung in der heiligen Schrift, nach dem Spruche: Forschet in der Schrift, sie ist es, die von mir zeuget! [3])

---

diese Auszeichnung nicht. Dergleichen Gegenstände könnten z. B. seyn:

1. rein spekulative Untersuchungen in den theologischen Disciplinen;
2. neue Offenbarungen, außer der christlichen;
3. Wunder der Märtyrer und Heiligen, Reliquien derselben;
4. Begebenheiten in der Religions- und Kirchengeschichte;
5. religiöse Orden, fromme Anstalten.
6. Die Wirkung dieser Unfehlbarkeit ist auf einer Seite die Sicherstellung der Lehre Christi für alle Zeiten gegen jede Verfälschung, Mißdeutung, Stümmelung, Unterschiebung, auf der andern die Vergewisserung der Menschen, daß das, was der Episcopat als Lehre Christi annimmt und aufstellt, solche wirklich ist; denn wenn es solche nicht wäre, so wäre der Geist bei den von Gott verordneten Lehrern nicht geblieben, und hätte sie die Wahrheit nicht gelehrt, hätte sie der Vater in seinem Worte nicht geheiligt, wäre ihnen Christus nicht bis an das Weltende zur Seite gewesen, welches Alles seinen Verheißungen, Bitten und Betheurungen wider-

---

[3]) Hufeland, über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrsätze festzusetzen. Jena. 1788. f)

f) Selbstforschung und Selbststudium in der Schrift ist auch dem Katholiken nicht verboten; ja die Kirche empfiehlt dasselbe selbst dadurch, daß sie selbst Uebersetzungen der Bibel, unter ihrer Autorität, gestattet. Nur wenn irrige Lehren, d. h. solche, die der von ihr als unfehlbar aufgestellten widersprechen, aus derselben herausgedeutelt werden sollten, tritt sie als entscheidende und verwerfende Macht auf, kraft des ihr von Gott verliehenen Amtes. Den Standpunkt des Protestantismus hält sie hiebei freilich nicht für den richtigen, der da den todten Buchstaben der heil. Schrift als Norm des Glaubens hält, und die Ueberredung der menschlichen Vernunft über seinen Inhalt annimmt, und es für christliche Freiheit hält, ob und wie viel die Vernunft vom Buchstaben annehmen wolle.
(Anmerkung des Herausgebers.)

§. 95.

Der Inbegriff der Lehren einer Kirche ist das Symbolum, Konfession der Kirche. Deren gibt es besonders 3: das apostolische, Nicäische und Athanasische. Ersteres ist zwar der Lehre der Apostel gemäß, aber nicht von ihnen herzuleiten, sondern von verschiedenen christlichen Verfassern. Das Zweite ist auf der Kirchenversammlung von Nicäa gegen die Arianische Sekte aufgestellt worden, und wurde auf der Konstantinopolitanischen Synode mit mehreren Zusätzen vermehrt. Der Verfasser des Dritten ist ungewiß. [4]) Doch ist das Ansehen desselben als eines ökumenischen Symbols keinem Zweifel unterworfen. Diese drei Symbole werden von beiden christlichen Glaubensbekenntnissen angenommen. Die katholische Kirche hat das Lateranensische hinzugefügt, das von Vienne und das von Trident, dann den römischen Katechismus Pius V., und endlich sind auch alle allgemeinen Concilienschlüsse, welche Glaubenslehren enthalten, zugleich Symbole der Kirche.

Die evangelischen Kirchen in Deutschland, Dänemark, Schweden, Preußen, Liefland und Kurland vereinigen sich alle für die Augsburgische Konfession. Dazu rechnet man auch noch:

1. die Apologie der Augsburger Konfession;
2. die Schmalkaldischen Artikel;
3. den großen und kleinen Katechismus Luthers;
4. die Konkordienformel.

---

sprechen, daher seine Aussprüche und hiemit auch seine göttliche Sendung aufheben würde, was nun aber durchaus nicht mehr angenommen werden kann. —

Dieß sind die Hauptsätze eines in der katholischen Welt rühmlichst bekannten Theologen über die Infallibilität des Episcopats oder der Kirche; im Gegensatze zu den einseitigen Ansichten eines unfehlbaren Papstes. (Anmerk. des Herausgebers.)

---

[4]) Bingham, orig. eccles. Vol. IV. p. 114.

ad 2. Diese Rechte machen einen Theil der Oberaufsicht der Kirche aus. Daher:

1. kann die Kirche sorgen, daß nichts gegen die öffentlichen Religionsbegriffe öffentlich in der Kirche gelehrt werde. [5])

Ueber den Religionseid, den die Geistlichen bei Uebertragung ihres Amtes auf die symbolischen Bücher schwören, äußern sich viele Kanonisten zustimmend. [6])

Andere sind dagegen; [7]) doch lassen sich beide Meinungen vereinigen. Es kommt nur darauf an, wie der Eid abgefaßt ist; geht der Inhalt dahin, daß der Schwörende unabänderlich alles glauben und für wahr halten müsse, was in den symbolischen Büchern enthalten ist, so ist der Eid verwerflich. Soll der Eid aber nur die Versicherung der gegenwärtigen Ueberzeugung und das Versprechen bestärken, daß der Schwörende nach den kirchlichen Religionsbegriffen seine Religionshandlungen einrichten wolle, so ist er gültig. [8])

2. Hat die Kirche das Recht der Büchercensur, und zwar:
   a) in Ansehung der zum gemeinen kirchlichen Gebrauche bestimmten Erbauungsbücher;
   b) nicht aber über theologische Schriften der Gottes-Gelehrten; denn die Gewissensfreiheit fodert es, daß

---

[5]) Böhmer's jus eccles. prot. T. I. lib. 1. titl. 12. §. 20—24.
Walch's introductio ad libros symbolicos. p. 946.

[6]) Winkler's diss. de juramento religionis. Lipsiae. 1783.
Wiese's Handbuch des Kirchenrechtes. III. Thl. I. Abthl. §. 379.
Frey's allgemeines Religions-, Kirchen- und Kirchenstaats-Recht. §. 40.

[7]) J. H. Böhmer's jus paroch. sect. 3. cap. 1. §. 48. ff.
Schnaubert's Grundsätze des Kirchenrechtes der Protestanten. §. 186.
Abhandlung über den Religionseid. Berlin. 1785.

[8]) Groß, Lehrbuch des Naturrechtes. §. 277.
Michel's Kirchenrecht. §. 15. lit. a.

Jeder seine Religionsmeinung freimüthig und öffentlich an den Tag lege;

c) sie hat das Recht, dafür zu sorgen, daß dem Wohle der Kirche nicht durch Religionsstreitigkeiten und Religionslehren geschadet werde.

§. 96.

II. Rechte des Landesherrn in Ansehung der Religionslehren.

Diese fließen theils:

a) aus der weltlichen Oberaufsicht des Staates über die Kirche;

α) der Regent muß sorgen, daß keine dem öffentlichen Staatswohle nachtheiligen Lehren das Symbol der Kirche enthalte, daher sie ihm zur Einsicht müssen vorgelegt werden;

β) der Regent kann verbieten, daß in der Kirche etwas gelehrt werde, was wider das Recht der Kirche und gegen die Gesetze des Staates streitet; [9])

γ) der Regent kann verlangen, daß ohne seine Einwilligung keine dogmatischen Sätze bekannt gemacht werden;

δ) er hat dafür zu sorgen, daß nicht durch Religions-Streitigkeiten die Ruhe des Staates gestört werde; [10])

b) aus dem Rechte, die Kirche seines Landes gegen Verläumdungen anderer Kirchen zu schützen.

---

[9]) Königl. bayer. Edikt über die Freiheit der Presse ꝛc. III. Beil. zur Verfassungsurkunde.

[10]) Moser's Staatsrecht. 3. Thl. 2. B. 19. Kap. §. 12. ff. Böhmer's princ. §. 269.

Neuntes Kapitel.

Von der Liturgie.

A. Im Allgemeinen. *)

§. 97.

Unter dem Rechte der Liturgie versteht man das Recht, die Feier des gemeinschaftlichen Gottesdienstes dem Zwecke der Kirche nach zu bestimmen (jus liturgicum). In der katholischen Kirche hat es der Papst und jeder Bischof in seiner Provinz; in der evangelischen Kirche hat es der Regent. Es begreift in sich:

1. das Recht, liturgische Vorschriften (Agenden) abzufassen;
2. das Recht, dafür zu sorgen, daß sie bei dem Gottes-Dienste gehörig beobachtet werden. Ersteres gehört zu den Reservatrechten des Kirchenregenten; letzteres ad jura vicaria regiminis ecclesiastici.

Kein weltlicher Regent, als solcher, hat ein jus liturgicum, auch kein katholischer Bischof über die protestantische Gemeinde; [1]) auch nicht der Kirchenpatron; auch kein Prediger.

In Betreff der Liturgie hat aber auch die weltliche Obrigkeit

1. Rechte, die herfließen aus dem landesherrlichen jus reformandi, wodurch der Regent der Kirche seines Landes eine öffentliche oder Privatausübung gibt;
2. aus der beaufsehenden Gewalt des Staates über die Kirche.

Eintheilung.

Sie zerfällt in eine öffentliche und Privatliturgie.

---

*) Walter §. 270 — 71.
Eichhorn II. p. 232 — 261.

1) Böhmer's princ. §. 273.

1. In Hinsicht des Staates ist sie eine öffentliche, wenn sie solche Religionshandlungen betrifft, die in ihrer Wirkung sich außer der Kirchenversammlung im Staate äußern und außer dem gottesdienstlichen Versammlungsorte vollzogen werden, z. B. Geläute, Prozessionen. Privat-Liturgie ist diejenige, welche solche Religionshandlungen betrifft, die blos auf den kirchlichen Versammlungsort beschränkt sind.
2. In Rücksicht der Kirche ist eine öffentliche diejenige, welche solche Handlungen betrifft, die in der versammelten Gemeinde gefeiert werden. Privatliturgie ist diejenige, die außer der Gemeindeversammlung blos von einzelnen Mitgliedern gefeiert wird, z. B. Beichte, Kopulation.

Bemerkungen.

a) Wesentliche liturgische Handlungen können nur von ordinirten Priestern vollzogen werden, und zwar in der Kirche, z. B. Trauung, Abendmahl ꝛc. Alle andern können auch von einzelnen Mitgliedern gefeiert werden.
b) Der kirchliche Gottesdienst muß in dem bestimmten Kirchen-Gebäude, zur bestimmten Zeit, nach der Kirchenagende, in gehöriger Ordnung und festlicher Sprache, mit Ruhe und Andacht gefeiert werden (crimen turbatorum sacrorum).

§. 98.

Von den Festtagen.

Ein Hauptgegenstand der Liturgie ist die Bestimmung der Zeit, wann der Gottesdienst gefeiert werden soll. Festtage sind diejenige Zeit, welche zur Feier des gemeinschaftlichen kirchlichen Gottesdienstes bestimmt und zu diesem Zwecke mit der Bestimmung, die gewöhnlichen weltlichen Geschäfte zu unterlassen, unter öffentlicher Autorität angeordnet sind.

Eintheilung.

1. Nach Verschiedenheit des Zweckes: Sonntage oder eigentliche Festtage. Erstere sind zum allgemeinen religiösen Zwecke, letztere zum Feste Jesu angeordnet. [2])
2. Nach Verschiedenheit der Zeit sind es ordentliche, welche in der christlichen Kirche für immer angeordnet sind, und außerordentliche, die blos für besondere Fälle angeordnet sind. Erstere sind wieder von doppelter Art: unbewegliche, deren Feier alle Jahre an demselben Monatstage eintritt, z. B. Weihnachtsfest; bewegliche, bei denen der Tag wechselt. Sonach ist auch das Kalender-Wesen ein Gegenstand der Kirchengewalt, wozu die Veranlassung der Streit über die Feier des Osterfestes gab. [3])

Grundsätze.

I. Die Kirche hat das Recht
   a) Festtage anzuordnen. Es begreift in sich
      1. das Recht, Festtage zur Beförderung des kirchlichen Gottesdienstes zu bestimmen;
      2. die Feier an solchen Tagen anzuordnen.
   b) Festtage zu verlegen (jus transferendi);
   c) Festtage abzuschaffen;
   d) das Recht, von der Feier derselben zu dispensiren.

II. Der weltliche Regent hat das Recht

---

[2]) Böhmer's diss. de statu Christ. die. §. 14. ff. in s. diss. jur. eccles. antiqui.
L. 3. C. de feriis.

[3]) Neueste Staatsbegebenheiten vom Jahre 1577. p. 903.
Schröder, über das Kalenderwesen, in seinen juristischen Abhandlungen. II. B. Halle. p. 213.
Schneid, de utilitate studii chronologici in jure civ., in specie: de mutationibus Calend. Würzburg. 1782. sect. 2.

1. vermöge der oberherrlichen Schutz- und Schirmgerechtigkeit die Rechte und Pflichten der Kirche seines Landes bei der ruhigen Begehung ihres Festes zu schützen;
2. vermöge der oberaufsehenden Staatsgewalt hat er das Recht, darauf zu sehen, daß die Kirchenfesttage dem Wohle des Staates nicht nachtheilig werden. Er kann die gar zu vielen Festtage beschränken.
3. Er kann der Kirche befehlen, wegen einer dem Staate oder dessen Oberhaupte erzeugten göttlichen Wohlthat einen Festtag zu begehen. [4])

§. 99.

Von den Ferien.

Eine Folge der Festtage sind die Ferien und ihre Wirkung ist gesetzlich gebotene Unterlassung der Berufsgeschäfte.

Sie sind von doppelter Art: feriae publicae und feriae mere ecclesiasticae. Erstere sind vorhanden, wenn die Ferien der kirchlichen Feste von der weltlichen Obrigkeit geboten und auf die Entweihung Strafen gesetzt sind. Letztere sind diejenigen, die blos von der Kirche angeordnet sind und bei den partikularen Festen der Religionsparteien stattfinden.

B. Von einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, insbesondere von dem Gelübde, dem Eide und einzelnen Sakramenten.

§. 100.

Vom Gelübde. *)

Gelübde ist ein freiwilliges aus frommer Gesinnung Gott gethanes Versprechen, zu seiner Ehre etwas zu geben, oder zu

---

[4]) Michel's Kirchenrecht. §. 47.
Gambsjäger's jus eccles. §. 43. p. 94.

*) Walter. §. 346. Eichhorn II. p. 520 — 528.

thun, oder zu lassen, oder zu leisten. Sie erfodern zu ihrer Gültigkeit alles, was ein anderes Versprechen erst gültig machen kann:

1. auf Seite des Gelübdemachenden die Fähigkeit, sich verbindlich zu machen. Ausgeschlossen sind Unmündige. [5])
2. Freiheit des Willens. Ausgeschlossen ist Zwang, Betrug. [6])
3. Die Leistung des Gelübdes muß physisch und moralisch möglich seyn;
4. das Gelübde darf nicht zum Nachtheile eines Dritten gereichen.

Eintheilung der Gelübde.

Die Gelübde zerfallen in vota realia und in vota personalia. Erstere sind diejenigen, deren Gegenstand in der Leistung einer Sache aus dem Vermögen des Gelobenden zum Nutzen eines Dritten besteht. Letztere sind diejenigen, welche die Person des Gelobenden allein betreffen. Dingliche Gelübde begründen eine Klage, welche von Demjenigen, zu dessen Nutzen das Gelübde geschah, gegen den Gelobenden und seine Erben auf Erfüllung angestellt werden kann. [7])

Bei den persönlichen Gelübden unterscheide man zwischen dem protestantischen und katholischen Kirchenrechte. Nach letzterem ist ein feierliches Gelübde dasjenige, welches mit der

---

[5]) L. 2. §. 1. D. de pollicitationibus.
Cap. 7. X. de voto.
Cap. 11. X. de regularibus.

[6]) Cap. 1. X. de his, quae vi metusque causa fiunt.
Cap. 9. X. de convers. conjug.

[7]) L. 2. pr. §. 2. D. de pollicitationibus.
Cap. 6. X. de his, quae vi metusque causa fiunt.
Cap. 6. X. de testamentis.
Wiese's Handbuch des Kirchenrechtes. II. Thl. §. 63. p. 178.

gesetzlichen Feierlichkeit abgelegt ist, wie z. B. ein Kloster-Gelübde; ein unfeierliches, wo dieß nicht der Fall ist. Nach dem katholischen Kirchenrechte entspringt auch aus den persönlichen Gelübden eine Zwangsverbindlichkeit. Ist es ein feierliches, so hat es die Folge, daß die dawider unternommene Handlung schlechthin nichtig ist. Das unfeierliche Gelübde ist einer Absolution fähig. [8])

Ein persönliches Gelübde geht nicht auf die Erben über. [9])

Nach protestantischem Kirchenrechte kennt man diese Eintheilung nicht. Es entsteht auch aus einem persönlichen Gelübde keine äußere erzwingbare Verbindlichkeit, sondern blos eine innere Gewissenspflicht. [10])

Die Verbindlichkeit aus einem Gelübde gehört in das Gebiet der geistlichen Jurisdiktion, und kann von ihr aus rechtmäßigen Ursachen auch aufgehoben werden, und zwar:

1. wenn das Gelübde an sich nichtig ist (irritatio voti), z. B. wenn der Vater das Gelübde seiner Kinder, welches sie ohne ihn zu seinem Nachtheile machten, für nichtig erklärt wissen will; [11])
2. wenn eine physische oder moralische Unmöglichkeit eintritt, das Gelübde zu erfüllen, z. B. wenn der Gegen-

---

[8]) Cap. 3. X. qui clerici vel voventes.
Cap. un. de voto in sexto.

[9]) Cap. 8. X. de voto.

[10]) Böhmer's jus eccles. protest. T. III. L. 3. T. 34. §. 20.

[11]) 4. Buch Mos. 30. Cap. v. 4 — 16.
Cap. 2. caus. 20. q. 4. Decret.
Cap. 14. 15. caus. 32. q. 2. eod.
Cap. 4. caus. 33. q. 5.
Cap. 19. X. de jurejurando.
Cap. 27. de elect. in sexto.

stand zu Grunde gieng oder die Gesundheitsumstände des Gelobenden es nicht erlauben; [12])

3. wenn sonst eine rechtmäßige Ursache vorhanden ist. Diese Entbindung geschieht:

a) durch Dispensation,

b) durch Absolution.

Eine solche Dispensation und Absolution darf nie ohne rechtmäßige Ursache ertheilt werden. [13])

Das Recht, zu dispensiren und zu absolviren, steht dem Papste oder dem Bischofe zu. [14])

In gewissen Fällen kann nur der Papst allein dispensiren, z. B. von Klostergelübden (votum ingrediendi religionem), d. h. von dem Gelübde, in's Kloster zu gehen; andere Gelübde: nach Rom zu den Aposteln Petrus und Paulus zu wallfahrten, von der Wallfahrt zum heiligen Grabe ꝛc.

§. 101.

Vom Eide. *)

Eid im weitesten Sinne ist die Betheurung, die unter Berufung auf einen heiligen und ehrwürdigen Gegenstand ge=

---

[12]) Cap. 4. 8. X. de voto.
Cap. 1. 4. X. de voto.
Cap. 3. X. de jurejurando.

[13]) Riegger's instit. P. III. §. 627.

[14]) Riegger's instit. §. 628.

*) Walter §. 347 u. 348.
Eichhorn II. p. 529 — 547.
Malblanc de juramento. Tübingen. 1820.
Institutionen von Schmid (Phiseldek) über den Eid. Helmstädt. 1798.
J. C. Ch. Schmidt's Gedanken über den Eid in Grollmanns Magazin f. d. Phil. des Rechts. I. B. 2. H. N. 3.
Grollmann, über den Eid, in dessen Magazin. 1. Bd. 2. H. N. 4.

schieht. So schwört man nicht nur bei Gott, sondern auch bei den Heiligen, bei der Religion. Eid in der eigentlichen Bedeutung ist die heilige Versicherung oder Betheurung, welche durch Berufung auf Gott, als den allwissenden und gerechten Richter geschieht. Er zerfällt in den assertorischen und promissorischen. Letzterer bestätigt die Verbindlichkeit eines gethanen Versprechens.

Die Worte und Formeln des Eides sind gleichgültig, wenn nur darin Erinnerung an die Allwissenheit und Gerechtigkeit des göttlichen Richters ausgedrückt ist. Doch unterscheide man den gerichtlichen, der nach einer bestimmten Formel abgelegt wird, von dem außergerichtlichen. [15])

Letzterer hat keine bestimmte Formel; man hält schon die Versicherung an Eidesstatt für hinreichend. [16])

Der Eid vor Gericht erfodert eine gewisse Feierlichkeit; daher die Eintheilung in feierlichen und unfeierlichen Eid. Ersterer ist derjenige, der vor Gericht unter einer gesetzlichen Feierlichkeit abgeschworen wird, letzterer, wo dieß nicht der Fall ist.

(Das Uebrige von der Lehre vom Eide gehört in das gemeine Civilrecht).

§. 102.

Von den einzelnen Sakramenten. *)

a) Von der Taufe.

Nach protestantischem Kirchenrechte können Aeltern ihre Kinder aus der Taufe heben. [17])

---

[15]) Reichsabschied vom Jahre 1555. §. 307.

[16]) Böhmer's jus eccles. prot. T. I. L. 2. T. 24. §. 5. Bülow's und Hagemann's prakt. Erörterungen. I. B. Er. 33.

*) Walter. §. 268 — 69. §. 272 — 287. Eichhorn II. p. 262 — 293.

[17]) Hommel, epit. juris sacri. cap. 13. §. 6. nota w.

Die Pflichten der Taufpathen sind keine erzwingbaren Rechts-Pflichten, sondern bloße Liebespflichten.

Daraus folgt:

1. Niemand kann gezwungen werden, Pathe zu werden, sondern es ist dieß ein bloßes Werk der christlichen Liebe;
2. nach ausdrücklichen Gesetzen sollen die Pathen ihren Täufling blos zum christlichen Lebenswandel und zur Schule und zum Unterrichte anhalten. Die Pflicht, die Täuflinge auf eigene Kosten zu ernähren, ist nicht darunter begriffen. [18])

Donum baptismale (Pathengeschenk) gehört nicht den Aeltern, sondern ist Eigenthum der Kinder. Jedoch gebührt dem Vater, so lange das Kind in seiner väterlichen Gewalt ist, der Nießbrauch. [19])

Wirkungen der Taufe.

1. Der Getaufte erhält alle Rechte eines christlichen Mitgliedes und seinen Namen;
2. aus der Taufe entsteht geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis);
   a) paternitas. Sie tritt ein:
      1. zwischen dem Taufenden und dem Täufling;
      2. zwischen dem Getauften und den Pathen und dessen Ehegatten.
   b) Compaternitas. Sie entsteht:
      1. zwischen den Aeltern des getauften Kindes und dem Taufenden;

---

[18]) Bingham's orig. eccles. Vol. 4. L. 11. cap. 8. §. 3.
Wernher's princ. jur. eccles. Cap. 5. §. 63.
Wiese's Handbuch des Kirchenrechtes. III. Thl. §. 439. p. 331.

[19]) J. H. Böhmer's jus eccles. prot. L. 3. T. 42. §. 2.

2. zwischen den Aeltern des getauften Kindes und den Pathen und dessen Ehegatten.

c) Fraternitas. Sie entsteht zwischen dem getauften Kinde und den Kindern des Taufenden und den Kindern des Taufpathen; [20]) auch ist diese geistliche Verwandtschaft bei Katholiken ein Ehehinderniß. [21])

Allein es beschränkte sich anfänglich blos auf die paternitas; doch von Kirchenversammlungen und von den Päpsten wurde es auch auf die compaternitas und fraternitas ausgedehnt. [22])

Das Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de reform. matrim. hat die fraternitas spiritualis aufgehoben.

Ein Erbfolgerecht wird durch die geistliche Verwandtschaft nicht bewirkt. [23])

Bei den Protestanten gilt die Lehre von der geistlichen Verwandtschaft nicht.

§. 103.

b) Von der Beichte. *)

Nach dem katholischen Kirchenrechte ist die Beichte:

1. ein Sakrament, von Christo eingesetzt;

---

[20]) Cap. 1. X. de cogn. spirit.

[21]) L. 26. C. de nuptiis.

[22]) Cap. 1. 6. X. de cogn. spirit.
Cap. 1. eod. in sexto.

[23]) Glück's Intestaterbfolge. §. 24.

*) Cap. 12. X. de poenit. et remiss.
Eybel's Abhandlung: was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte? Wien. 1784.
Flügge's Geschichte des Kirchen- und Predigerwesens. 2. Thl. pag. 74.
G. Th. Ziegler's Abhandlung über die Beichtanstalt in der

2. die Verwaltung dieses Sakramentes kann nach kanonischem Rechte nur von ordinirten Priestern geschehen;
3. sie muß in der Pfarrkirche (coram parocho proprio) geschehen;
4. der Beichtende muß dem beichtehörenden Priester alle Sünden offenherzig angeben;
5. die Auflegung der Buße und der Genugthuung ist der Regel nach dem Gutbefinden des Priesters überlassen;
6. doch kann durch Ablaß und Indulgenz die Strafe erlassen werden.

Nach dem evangelischen Kirchenrechte hat die Beichte Statt als Vorbereitungsmittel zum Abendmahle. Sie ist:

1. kein Sakrament; [24])
2. sie besteht blos in einem allgemeinen Bekenntnisse unserer Sünden und Strafwürdigkeit vor Gott, begleitet von herzlicher Reue und verkündigter Lossprechung im Namen Gottes;
3. sie ist doppelt: eine allgemeine und Privatbeichte, je nachdem sie allgemein oder von dem Einzelnen im Beichtstuhle geschieht; doch der ersteren gehört der Vorzug.

---

katholischen Kirche, in der theologischen Zeitschrift, herausgegeben von Pfründ. Wien und Triest. 2. Jahrgang. 1814.

Salat, über die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte, in der Jahres-Schrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken. Ulm. 1814. 3. B. 3 Heft.

Walter §. 280 — 282.

Eichhorn II. p. 277 — 295.

24) Eisenschmid's Geschichte der vornehmsten Kirchengebräuche der Protestanten. p. 191.

4. die Absolution besteht blos in einer bedingten Verkündung der Vergebung der Sünden;
5. die Buße fällt auch weg. — Beichtpfenning. [25])

Rechtsgrundsätze.

1. Ein Priester darf Dasjenige, was ihm sub sigillo confessionis anvertraut ist, Niemanden offenbaren, selbst nicht der Obrigkeit. Auf eine solche Anzeige darf keine Untersuchung gegründet werden. [26]) Die Verletzung des Beicht-Siegels heißt Sacrilegium.
2. Es darf kein Geistlicher vermöge dessen, was ihm gebeichtet wurde, zu gerichtlichem Zeugen gezwungen werden. [27])
3. Nach protestantischem Kirchenrechte geht das Beichtsiegel auf schon begangene, nicht auf noch zu begehende Verbrechen, welche dem Staate und andern Personen nachtheilig seyn werden. [28])

---

[25]) Pertsch Recht der Beichtstühle. 3. H. §. 31.
Böhmer's jus parochiale. Sect. 7. cap. 2. §. 12.
Carpzow's jurisprud. Consist. P. I. def. 120.
Wiese's Handbuch des Kirchenrechtes. 3. Thl. §. 410. p. 341.

[26]) Pertsch Recht der Beichtstühle. 2. Abtheil. 4. Hauptst. §. 18.

[27]) Cap. 13. X. de excess.
Böhmer's jus eccles. prot. L. 5. T. 28. §. 48.

[28]) J. H. Böhmer's jus eccles. prot. T. V. L. 5. T. 38. §. 50.
Deyling's inst. jurisprud. pastor. P. III. cap. 4. §. 43.
Preuß. Landrecht. II. Thl. 11. Titl. §. 80. 81.
Dr. Andres, über das Beichtsiegel und die daraus abzuleitende Freiheit des Beichtprivilegiums der Zeugschaft im neuesten Archiv des Kriminalrechtes. I. B. 4. Heft. N. 25, Fortsetzung II. B. 1. St. N. 6.

Zehntes Kapitel.

Von der Ehe. *)

Allgemeine Einleitung.

§. 104.

Begriff der Ehe.

Die Ehe (matrimonium) ist nach der Ansicht des kanonischen Rechtes eine dauernde Verbindung zwischen Mann und Weib, die eine gegenseitige ausschließliche Gemeinschaft in Beziehung auf die Verhältnisse des Lebens begründet. Dieß bezeichnen die Worte: conjunctio individuam vitae consuetudinem continens. [1]) Zu dieser individua vitae consuetudo gehört auch die Befriedigung des Geschlechtstriebes, die in dieser Verbindung ausschließlich erlaubt ist, und als deren Zweck die Erzeugung von Kindern angesehen wird. [2]) Es gehört aber nicht zum Begriff der Ehe, daß dieser Zweck erreicht werden könne, sondern die Absicht der eingegangenen Verbindung darf der Erzeugung von Kindern nur kein Hinderniß in den Weg legen. Bei dieser Voraussetzung kann auch unter Personen, die nicht fähig sind, Kinder zu zeugen, eine wahre Ehe bestehen. [3])

---

*) Schott's Einleitung zum Eherechte.
v. Moy, von der Ehe ꝛc. Landshut. 1830.
v. Moy, Geschichte des Eherechtes. Regensburg. 1833.
Stapf's Pastoralunterricht. Frankfurt. 1831.
Walter §. 288 — 313. Eichhorn II. p. 296 — 519.

[1]) Can. 8. caus. 32. quaest. 3.
Can. 3. caus. 27. quaest. 2.
Cap. 11. X. de praesumtionibus.

[2]) Can. 22. caus. 31. quaest. 1.

[3]) Can. 6. caus. 32. quaest. 2.
Cap. 4. 5. X. de frigidis et maleficiatis.

§. 105.

Forum der Ehesachen.

Das Daseyn eines solchen Ehestandes sieht die christliche Kirche als göttliche Einrichtung an. Christus selbst macht die Christen aufmerksam, den Ehestand aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten, nicht blos als menschliche Einrichtung; denn Christus lehrt, daß das Dauernde des Ehestandes wesentlich und nicht willkürlich sey, und daß daher die Ehe nur aus bestimmten Gründen aufgehoben werden dürfe. [4]) Daher fanden schon die ältesten Christen nothwendig, einen rechtmäßigen Ehe-Stand auch äußerlich als solche Verbindung auszuzeichnen, indem nämlich die Ehegatten ihre Absicht, in einer solchen Verbindung zu leben, vor der kirchlichen Gemeinde erklärten (professio matrimonii in ecclesia). Hieraus entstand der Gebrauch, die Ehe durch einen Priester einsegnen zu lassen, was später durch bürgerliche Gesetze vorgeschrieben wurde. Aus demselben Gesichtspunkte mußte sich die Kirche bewogen finden, es ihrem Urtheile zu unterwerfen, welche Personen rechtmäßig die Ehe eingehen dürften, und aus welchen Gründen sie aufgehoben werden könne. Im römischen Rechte hing dieß zwar von bürgerlichen Gesetzen ab, und blieb es bis zu Justinian selbst; daher suchte die Kirche ihren Gesetzen die bürgerliche Sanktion zu verschaffen; dieß gelang ihr aber erst in dem germanischen Staate völlig. Hier wurden die Ehegesetze durchaus der Kirche überlassen, so daß die Kirchengesetze die ausschließliche Entscheidungsquelle für das Eherecht wurden, nur mit Ausnahme der Güterverhältnisse der Eheleute.

Zu dieser Zeit, im eilften Jahrhunderte, bildete sich auch

---

[4]) Matthäus 5. 32.; 19., 9.
I. Korinther 7., 5 — 15.

die Lehre aus, daß die Ehe ein Sakrament sey. Die Veranlassung dazu liegt in einer Stelle des Apostels Paulus, der die Verbindung zwischen Mann und Weib mit der Verbindung Christi und der Kirche vergleicht, [5]) woraus die katholische Kirche den Begriff eines Sakramentes deduzirte. Die Protestanten verwerfen jedoch diese Auslegung, indem sie jene Ausdrücke des Apostels nicht auf den Begriff eines Sakramentes bezogen. Das Concilium Tridentinum hat aber die Lehre vom Sakramente der Ehe neu bestätigt, und setzt das Anathema darauf, wenn jemand das Gegentheil behaupten würde. [6]) Die Materie des Sakramentes ist das foedus conjugale, die Verbindung der Ehegatten; die Form soll in der Einsegnungsformel bei der Kopulation stattfinden, der minister sacramenti ist der Geistliche. Allein da auch ohne Einsegnung eine wahre Ehe angenommen wird, wenn nur die Einwilligung gehörig erklärt ist, so muß man annehmen, daß dieß Sakrament manches von andern Abweichendes habe. Man kann hier zweierlei Ansichten aufstellen; entweder, daß die Form bei diesem Sakramente nicht wesentlich ist, sondern auch schon die bloße Verbindung der Eheleute diese Wirkung hervorbringt, oder wie einige, besonders neuere Schriftsteller annehmen, man betrachtet die Ehe nur als apta materia ad sacramentum, und leitet ihre Unauflöslichkeit, nach den Grundsätzen der Katholiken, nicht aus dem Sakramente ab, sondern blos aus der Gültigkeit der Ehe, und betrachtet also auch eine Ehe als unauflöslich, wenn gleich das Sakrament nicht wirklich vollzogen wird.

Obwohl nun die Protestanten ein Sakrament der Ehe verwerfen, so betrachten sie doch die Einsetzung des Ehestandes

---

[5]) Epheser 5, 31 — 32.

[6]) Conc. Trid. sess. 24. can. 12. de sacramento matrimonii.

als göttliche Einrichtung. Eben daher werden auch Ehesachen als solche angesehen, bei denen durch Erlaubniß, Verbot oder Trennung einer Ehe das Gewissen beschwert werden kann. Daher ist bei den Protestanten das Eherecht zwar für einen Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung betrachtet, allein es wird doch dabei vorausgesetzt, daß diese nichts verordnen dürfe, was mit den Religionsgrundsätzen über die Ehe im Widerspruch stehe.

Bei den Katholiken sind die Quellen des Eherechtes bis auf die neuesten Zeiten die Bestimmungen des kanonischen Rechtes und die Vorschriften des Concilium Tridentinum gewesen. Bei den Protestanten ist es hier wie mit andern Materien des kanonischen Rechtes gegangen. Sie haben es beibehalten, aber nach ihren Religionsgrundsätzen modificirt. [7])

In den neuesten Zeiten hat man bei der Abfassung von Kirchengesetzen das Eherecht auch in die allgemeine bürgerliche Gesetzgebung hineingezogen; doch ist hier immer das bisherige Kirchenrecht zu Grunde gelegt. In dem österreichischen Gesetz-Buche ist auf die bisherigen verschiedenen Grundsätze beider Religionsparteien gesehen worden; nur ist da, wo die Ehegatten verschiedene Religion haben, und wo beide Parteien in Hinsicht der Trennung der Ehe von einander abweichen, den Grundsätzen der katholischen Kirche der Vorzug gegeben. Das preußische Gesetzbuch hat die Grundsätze der evangelischen Kirche zu Grunde gelegt, und hat es für die Fälle der Abweichung der Katholiken dem Gewissen des katholischen Ehegatten überlassen, in wiefern er zur Eingehung einer Ehe eine besondere

---

7) Augsburger Konfession. Art. 23.

Schmalkaldener Artikel. Artikel 7. Von der Gewalt der Bischöfe.

Dispensation nöthig zu haben glaube, und in wiefern er sich nach der Ehescheidung wieder verheirathen könne.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung ergibt sich nun, daß Ehesachen vor das Forum der geistlichen Gerichte gehören, und es entsteht nur noch die Frage, in wie weit dieselben der geistlichen Gewalt angehören?

Insoweit die streitigen Punkte entweder die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe betreffen. [8]) Andere Ehe-Streitigkeiten, die das Band der Ehe nicht betreffen, z. B. Vermögen, Erbfolge ꝛc. sind Gegenstände der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Eine Ausnahme des gemeinen Rechtes gilt in Bayern durch die Verordnung vom 6. Oktober 1802, wonach

1. Sponsaliensachen nicht als Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit angesehen werden, und
2. solche Rechtssachen, die das Band der Ehe selbst betreffen, sollen
   a) bei protestantischen Eheleuten durch Verordnung vom 26. August 1810 (Regierungsblatt Nro. 42. p. 708.) vor dem ordentlichen Gerichte ihres Wohnortes instruirt und von dem Appellationsgerichte und dem Oberappellationsgerichte in letzter Instanz entschieden werden;
   b) bei katholischen Ehegatten, wenn es beide sind, sollen in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juli 1818 Sachen, welche die Schließung, Erhaltung, Trennung der Ehe betreffen, nur bei den katholischen geistlichen Gerichten angebracht werden können;
   c) bei gemischten Ehen soll die Kompetenz des Gerichts-

---

[8]) Cap. 3. X. de ordine cognit.

standes nach der Person des Beklagten beurtheilt werden. Ist also:

aa) der Beklagte der katholische Theil, so ist die Klage bei dem katholischen geistlichen Gerichte anzubringen. Dann kann der protestantische Ehegatte bei der protestantischen Behörde nachsuchen, daß das von dem katholischen Gerichte gefällte Urtheil in Ansehung seines protestantischen Ehe-Rechtes reformirt werde. Ist aber

bb) der Beklagte der protestantische Ehetheil, so ist die Klage bei den protestantischen Ehegerichten anzubringen. Ist von diesen erkannt worden, so kann das Erkenntniß von der katholischen Behörde nach katholischem Kirchenrechte abgeändert werden. [9])

§. 106.

Quellen des Eherechtes.

Diese sind:

1. die Bibel;
2. das römische Recht;
3. das kanonische Recht;
4. bei Protestanten die symbolischen Bücher ihrer Kirche;
5. bei Katholiken das Concilium Tridentinum;
6. eine gemeinschaftliche Quelle ist der Gerichtsgebrauch;
7. die Landesgesetze.

---

[9]) Novellen zum bayer. Landrechte. I. Thl. Nr. 39. §. 5.
Novellen zur bayer. Gerichtsordnung. III. B. Nr. 74.

§. 107.

Allgemeine Uebersicht des Eherechtes.

Bei Behandlung des Eherechtes kommt es auf vier Haupt-Punkte an:

1. auf Vorbereitung und Schließung der Ehe;
2. auf die Wirkung der Ehe;
3. auf Trennung der Ehe;
4. auf die Wirkung der getrennten Ehe.

Von den Verlöbnissen.

§. 108.

Begriff und Eintheilung.

Die Ehe wird vorbereitet durch die Erklärung der Verlöbniß-Einwilligung. Verlöbnisse, Sponsalien im eigentlichen Sinne, sind der Vertrag zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, künftighin eine Ehe eingehen zu wollen. [10])

Davon ist unterschieden die bloße Anmeldung, der bloße Vortrag einer Person an eine andere in der Absicht, ein Ehe-Verlöbniß mit ihr zu schließen. Sie geschieht von Dem, welcher ein Eheverlöbniß schließt, oder von einem Dritten im Namen Desjenigen, der sich verloben will. Auch das Jawort auf die Anmeldung macht noch keine Verbindlichkeit, sondern es gehört zu den tractatis sponsalitiis. [11])

Können beide Theile sich nicht vereinigen, so ist das ganze Geschäft nur eine Unterredung, die keine verbindliche Kraft hat. Sind sie aber einverstanden, so kömmt es darauf an, ob die

---

[10]) Can. 3. caus. 30. quaest. 5.
Cap. 2. X. de sponsalibus.

[11]) Hofmann's deutsches Eherecht. II. Hauptstück. §. 8.

Landesgesetze eine besondere Form und Feierlichkeit der Ehe-Verlöbnisse vorschreiben oder nicht. Im erstern Falle kommt es darauf an, ob die besondere Form beibehalten wurde oder nicht. Geschah das Letztere, so ist das Verlöbniß ungültig. Ist aber die Form beobachtet worden, so ist das Verlöbniß gültig. [12])

Im jure canonico sind Sponsalien jeder Vertrag, der zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes einer Ehe wegen eingegangen, wo aber die kirchliche Feierlichkeit noch fehlt. Darauf beruht die Eintheilung der Sponsalien in sponsalia de praesenti und sponsalia de futuro. Erstere sind derjenige Vertrag, durch welchen nicht blos die Verlöbnißeinwilligung, sondern auch der Konsens erklärt wird, wobei aber noch die kirchliche Feierlichkeit fehlte. Sponsalia de futuro sind die eigentlichen Sponsalien, wo blos die Verlöbnißeinwilligung erklärt wird. [13])

Ueber den Ursprung dieser Eintheilung herrschen verschiedene Meinungen. Mehrere glauben, die Scholastiker seyen die Erfinder. Andere glauben, Augustinus sey der Erfinder, sich berufend auf Can. ult. c. 27. q. 2. Decreti. Allein letzterer Text rührt nicht von Gratian her. Die richtigste Meinung geht dahin, daß die Protestanten selbst auf diese Eintheilung fielen, um die Frage zu entscheiden, inwiefern von Sponsalien abgegangen werden könne, oder wiefern solche gehalten werden sollen.

Nach neuerem Kirchenrechte entstehen sponsalia de praesenti nicht blos durch die verba: de praesenti; die sponsalia

---

[12]) Gottschalk, de sponsoribus sponsal. Lipsiae. 1802.

[13]) Cap. 31. X. de sponsalibus et matr.
Cap. 30. eodem.
Cap. 3. X. de sponsalibus duorum.

de futuro werden nicht durch hinzugefügten Beischlaf in eine Ehe verwandelt. [14])

In der evangelischen Kirche fehlt heute die ganze Eintheilung der Sponsalien; nicht so in der katholischen. Bei dieser gelten noch besonders folgende Bestimmungen:

1. sponsalia de praesenti machen schon einen wirklichen, aber noch nicht vollzogenen Vertrag; die sponsalia de futuro sind nur ein Vorbereitungsvertrag;
2. sponsalia de praesenti sind unauflöslich; sponsalia de futuro hindern die Ehe mit einer andern Person nicht, wenn auch ein Eid sie bekräftigte;
3. sponsalia de praesenti lassen keine Bedingung zu,
   a) keine suspensive,
   b) keine resolutive.

Sponsalia de futuro können eine Bedingung haben. Nur muß

α) die Bedingung möglich, und
β) eine solche seyn, die sich nicht von selbst versteht.

§. 109.

Eingehung des Verlöbnisses.

Hier gilt als Grundsatz: Wer fähig ist, eine Ehe einzugehen, kann auch ein Verlöbniß schließen. Doch gibt es Ausnahmen, wonach Individuen, die zwar keine Ehe eingehen können, doch fähig sind, ein Verlöbniß zu schließen, wenn das Hinderniß ein blos temporäres ist, welches mit der Zeit aufhört.

1. Eine Wittwe kann während des Trauerjahres ein Verlöbniß schließen, wenn gleich nicht heirathen; [15])

---

[14]) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de reform. matr.
[15]) L. 10. §. 1. D. de his, qui not. inf. (3, 2).

2. ein Unmündiger kann ein Verlöbniß schließen, doch keine Ehe, wenn er über 7 Jahre alt ist und der Vater und der Vormund einwilligt. [16])

Sponsalia impuberum werden jedoch als bedingte Eheverlöbnisse angesehen und nur für den Fall gültig, wenn sie nach eingetretener Mündigkeit nochmals genehmigt worden sind. [17])

Auch ist bei diesen sponsalibus impuberum keine Konventionalstrafe von Wirkung.

Hat ein Unmündiger mit einem Mündigen ein Verlöbniß geschlossen, so kann Letzterer von seinem Versprechen nicht abgehen, wenn dem Unmündigen nach erreichter Mannbarkeit an der Vollziehung gelegen ist. Aber auch der Unmündige ist an sein Versprechen gebunden, wenn es zum Beischlaf kam. [18])

Protestanten sollten davon keinen Gebrauch machen, weil es Folge der sponsalia de praesenti ist. [19])

§. 110.

Erfoderniße der Verlöbnißeinwilligung.

Die Verlöbnißeinwilligung darf:

1. keinen wesentlichen Irrthum zum Grunde haben. Dahin gehört:
   a) Irrthum in der Person;
   b) Irrthum in Ansehung solcher Eigenschaften, welche zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden, oder doch vorauszusetzen waren, z. B. Vernunft=

---

[16]) L. 14. D. de sponsalibus.
L. 1. §. 2. D. de adm. et per. tut.

[17]) Cap. 29. X. de sponsalibus.
Cap. 7. 8. X. de sponsalibus impuberum.

[18]) Cap. 4. X. de resp. impub.
Cap. un. §. 2. eodem in sexto.

[19]) Thibaut's System der Pandecten. I. B. §. 412.

Gebrauch, Fähigkeit zum Beischlaf, unbescholtenes Leben, keusches Leben ꝛc.

Ist ein Verlöbniß ungültig, wenn die Jungfrauschaft nicht stattfindet und dieß erst entdeckt wurde?

Allerdings, weil der Jungfrau Keuschheit eine stillschweigende Bedingung ist.

Auch die Braut kann einen unbescholtenen Lebenswandel voraussetzen, und im Gegentheile dem Bräutigam den Abschied geben. [20])

Irrthum in Ansehung des Vorzugs, der Standesgleichheit und des Charakters des andern Theils werden in jure canonico nicht geachtet. [21])

Bei Sponsalien wird aber doch der Irrthum in den erwähnten Nebenumständen, wenn er eine unglückliche Ehe begründen würde, auch geachtet. Ist ein solcher Irrthum durch einen dolus des andern Theils veranlaßt worden, so behaupten katholische Kirchenrechtslehrer, daß wegen dieses Irrthums eine geschlossene Ehe könne aufgehoben werden. [22])

2. Die Einwilligung darf nicht durch Betrug erschlichen seyn; der Betrug mag von den Kontrahenten oder von Dritten begangen seyn. [23])

Nicht der Betrüger, sondern der Betrogene hat das Recht,

---

[20]) C. 4. c. 32. q. 4.
C. 2. c. 32. q. 6.

[21]) C. un. §. 2. c. 29. q. 1.

[22]) Engel's Collegium. L. 4. titl. 1. §. 4. nota 2.
Schmidt's instit. juris ecclesiast. T. 2. §. 92.
Michel's Kirchenrecht. §. 70.

[23]) Brauer de jure connub. L. 1. cap. 19.

von dem Verlöbnisse abzustehen. Dieß lehrt die Vernunft und die Analogie des gemeinen Rechtes. [24])

Besonders merkwürdig über diesen Fall ist im jure canonico das Kap. 26. X. de sponsalibus. [25])

3. Die Verlöbnißeinwilligung darf nicht widerrechtlich erzwungen seyn, wobei es gleichviel ist, ob der Zwang durch wirkliche Zufügung oder Androhung von Uebeln geschah. [26])

Selbst der Vater hat kein Recht, sein Kind zur Ehe zu zwingen. [27])

Ungestümme und zudringliche Ueberredung gilt gleich dem Zwange. Ein widerrechtlich erzwungenes Verlöbniß ist selbst nichtig, wenn ein Eid hinzugekommen. [28])

Der Mangel der Einwilligung kann durch erfolgte Ratihabition gehoben werden; die Einwilligung kann übrigens ausdrücklich und stillschweigend gegeben werden, per facta concludentia. [29])

Ein bloßes Stillschweigen ist aber nicht hinreichend. [30])

---

[24]) L. 1. §. 1. D. de doli mali et met. except.
L. 34. §. 1. D. de R. J.
L. 29. C. de pactis.

[25]) cf. Böhmer's jus eccles. prot. T. 3. L. 4. titl. 1. §. 142.

[26]) C. 15. 28. X. de sponsalibus.

[27]) L. 12. C. de nuptiis.
C. 3. c. 31. q. 2.
C. 14. 17. X. de sponsalibus.

[28]) C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim.
C. 22. c. 22. q. 4.

[29]) C. 7. §. 3. c. 30. q. 5.
Eisenhart's Grundsätze des deutschen Rechtes in Sprüchwörtern. 2. Abtheil. p. 99. ff.

[30]) Schmidt's instit. jur. eccles. Tom. II. §. 74. nota * und Schenkel's instit. jur. eccles. Part. II. §. 642. geben einen

Die Einwilligung kann persönlich unter Gegenwärtigen, und auch durch Briefe unter Abwesenden oder durch Mittels-Personen geschehen. Letztere müssen eine Spezialvollmacht haben, die auf das Verhältniß des Verlöbnisses gerichtet seyn muß, und worin auch genau die Person angegeben ist. [31])

Die Vollmacht darf nicht vor Abschließung des Verlöbnisses widerrufen seyn, sollte auch der Bevollmächtigte keine Nachricht davon haben. [32])

§. 111.

Einwilligung dritter Personen.

Es kann der Fall eintreten, daß auch die Einwilligung dritter Personen nöthig ist, und zwar:

a) die Einwilligung der Aeltern. [33])

Hier gelten folgende Grundsätze:

1. nach dem römischen und kanonischen Rechte wird nur die Einwilligung des Vaters erfodert; [34])
2. das deutsche Recht erfodert auch die Einwilligung der Mutter. [35])

---

besonderen Fall an, dessen Entscheidung aber von den Meisten verworfen wird.

cf. Eybel's introd. in jus eccles. cathol. T. IV. §. 345. n. a. Michel's Kirchenrecht. §. 61. p. 277.

31) L. 34. pr. D. de ritu nuptiarum.

32) Cap. ult. de procuratoribus in sexto.

33) Pr. J. de nuptiis.
L. 2. D. de ritu nuptiarum.

34) L. 1. §. 1. D. de sponsalibus.
C. 1. 3. 4. c. 30. q. 5.
C. 12. 13. 16. c. 32. q. 2.

35) Hofmann's deutsches Eherecht. §. 10.
G. L. Böhmer's diss. de necessario parentum consensu in nuptiis. Halae. 1740.

Die Einwilligung der Aeltern kann auch stillschweigend seyn, wenn sie, nachdem sie Nachricht davon haben, nicht widersprechen. [36])

Wo die Aeltern die Einwilligung nicht geben können, was ist Rechtens?

a) der Vater kann wegen Wahnsinns die Einwilligung nicht geben. [37]) Hier wird der Konsens des Vaters durch den Kurator oder den Geistlichen ergänzt.

b) Der Vater ist gehindert durch Abwesenheit, in der Gefangenschaft, sein Aufenthaltsort ist unbekannt. Hier sollen die Kinder drei Jahre warten; kommt er nicht, so können sie sich ohne Einwilligung verheirathen. [38])

Wenn die Heirath so beschaffen ist, daß der Vater bei seiner Gegenwart gewiß würde einwilligen, so können sie gleich sich verheirathen. [39])

Wenn die Aeltern ohne rechtmäßige Ursache nicht einwilligen, so können die Kinder klagen bei der Obrigkeit, und diese kann den Konsens ergänzen. [40])

Nur derjenige Theil kann aber klagen, dem die Einwilligung versagt wurde. Der andere Theil ist nicht dazu berechtigt. [41])

Manſel's diss. de aequali utriusque parentis jure quoad consensum in sponsalia. Rostock. 1760.

Zech's diss. de sponsalibus academicorum absque parentum consensu contractis. Ingolstadt. 1815. in Schmidt's Thesaurus. Tom. VI. N. 15.

[36]) L. 7. D. de sponsalibus.
L. 5. C. de nuptiis.

[37]) L. 25. C. de nuptiis.

[38]) L. 9. §. 1. l. 10. D. de ritu nuptiarum.

[39]) L. 11. D. eodem.

[40]) L. 19. D. de ritu nuptiarum.

[41]) Böhmer's princ. §. 370.

b) Einwilligung des Vormunds bei Unmündigen. Bei Minderjährigen wird die Einwilligung des Kurators nicht erfodert. [42])

Nach vielen deutschen Landesgesetzen (Preuß. Landrecht, Bayerischem Rechte cf. Verordg. vom 25. April 1779) wird die Einwilligung des Kurators als wesentliches Requisit zur Gültigkeit erfodert. [43])

Bei'm Eheverlöbniß der Leibeigenen wird die Einwilligung des Leibherrn erfodert. [44])

Bei Eheverlöbnissen der Soldaten die Einwilligung des Regimentschefs.

Nach bayerischem Rechte (Verordnung vom 2. Mai 1806 Regierungsblatt p. 175) wird erfodert, daß Personen, die nicht siegelmäßig sind, sich nicht anders als vor der weltlichen Obrigkeit verloben sollen. Siegelmäßige Personen können auch außergerichtlich ein Verlöbniß schließen. [45])

Auf dem Vorhandenseyn oder dem Mangel dieser Einwilligung beruht auch die Eintheilung in sponsalia publica und clandestina. Ersteres sind:

1. diejenigen, welche mit Einwilligung der Personen geschlossen sind, deren Einwilligung nach den Gesetzen erfoderlich ist;
2. diejenigen, welche mit Beobachtung der gesetzlichen Form geschehen. Das Gegentheil in beiden Fällen sind sponsalia clandestina.

---

[42]) L. 8. C. de nuptiis.
L. 20. D. de ritu nuptiarum.

[43]) Michel's Kirchenrecht. §. 61. p. 278.

[44]) Böhmer's jus eccles. prot. L. IV. T. 9. §. 6.

[45]) Cf. auch: k. b. Edikt vom 26. Mai 1818. VIII. Beilage zur Verfassungsurkunde.

§. 112.

Wirkung der Sponsalien.

Hier gelten folgende Grundsätze:

1. Sind die Sponsalien gültig geschlossen, so sind sie entweder unbedingt oder unter einer Bedingung geschlossen. Im erstern Falle unterscheide man das römische von dem kanonischen Rechte.

   a) Das römische Recht gestattet keine Klage aus einem solchen Verlöbnisse, weil Ehen mit freier Einwilligung aus bloßer Liebe geschlossen werden müssen. Daher ist selbst eine Konventionalstrafe ohne Wirkung. [46])

   Strenger ist

   b) das kanonische Recht. Nach demselben entsteht aus gültig geschlossenen unbedingten Verlöbnissen eine vollkommene Verbindlichkeit. [47])

   Daher in der Praxis dem Verlobten eine Klage gestattet ist: Eheklage, actio matrimonialis, actio ex sponsalibus. Sie muß nach gemeinem Kirchenrechte vor den geistlichen Gerichten angestellt werden, wenn nicht Landesverordnungen eine Ausnahme machen. [48])

   Das kanonische Recht erlaubt auch eine Kirchencensur; absoluter Zwang soll nicht stattfinden. [49])

---

[46]) L. 134. pr. D. de V. O.
L. 2. C. de inutilibus stipulat.
L. 1. C. de sponsalibus.
L. 14. C. de nuptiis.
L. 5. C. de sponsalibus.

[47]) Cap. 10. 22. X. de sponsalibus.

[48]) Schmid's Lehrbuch der gerichtlichen Klagen und Einreden. §. 294 — 98.

[49]) Cap. 17. X. de sponsalibus.

Die Praxis läßt statt der Kirchencensur eine Gefängniß-strafe von etlichen Wochen oder eine Geldstrafe eintreten. Haben diese Strafen keinen Erfolg, so findet kein weiterer Zwang mehr Statt, sondern der widerspenstige Theil wird zu einem verhältnißmäßigen Ersatze verurtheilt. [50])

Auch bei Eheverlöbnissen ist nach neuerem und heutigem Rechte die Konventionalstrafe eine Verbindlichkeit; nur bei den Sponsalien der Unmündigen ist sie ungültig. [51])

2. Ist ein gültiges Eheverlöbniß bedingt geschlossen worden, so treten die Wirkungen der bedingten Verträge ein, welche auch das kanonische Recht sanktionirt hat. Man unterscheide:

a) die Existenz der Bedingung schwebt noch in Ungewißheit (conditio pendet). Pendente conditione kann kein Theil gegen den andern auf Erfüllung des Eheversprechens klagen. Pendente conditione dies obligationis neque cedit, neque venit. [52]) Beide Theile müssen also den entschei-

---

[50]) Einen andern Fall siehe: Puffendorf's observationes. T. I. obs. 210. Tom. IV. obs. 245.
Hofacker's princ. Tom. I. §. 392.
Schnaubert's Kirchenrecht der Protestanten. §. 231.
Schott's Eherecht. §. 151. nota 3.
Thibaut's System der Pandecten. I. Bd. §. 216.

[51]) Cap. 29. X. de sponsalibus.
Böhmer's jus ecclesiasticum. Tom. III. Lib. 3. T. 1. §. 129 — 30.
Hellfeld's diss. de effectu poenae conventionalis sponsalibus adjectae. §. 30. ff.
Riegger's institutiones. P. 4. §. 16.
Weber's natürliche Verbindlichkeit. §. 84.

[52]) L. 113. pr. D. de V. S.

denden Ausgang abwarten, und kein Theil darf sich mit einer andern Person verloben; [53])

b) existirt die Bedingung, so erhält dadurch das Verlöbniß eine verbindliche Kraft, ohne daß eine neue Erklärung der Verlöbnißeinwilligung erfodert wird. Die eingetretene Bedingung wird nun zurückgezogen auf das eingegangene Geschäft, und das Verlöbniß nun so angesehen, als wäre es unbedingt geschlossen. Conditio existens retrotrahitur ad initium actus.

c) Tritt die Bedingung nicht ein, so haben die Sponsalien keine Wirkung, wenn auch ein Eid sie bekräftigt hätte. Juramentum sequitur naturam actus, cui accedit. [54]) Doch kann Derjenige, zu dessen Gunsten die Bedingung beigefügt ist, dieselbe erlassen, und dann wird sie als erfüllt angesehen. [55]) Auch eine stillschweigende Erlassung folgt, wenn noch vor dem Eintritte derselben der Beischlaf erfolgt seyn sollte. [56])

§. 113.

Von den heimlichen Eheverlöbnissen.

Heimliche Verlöbnisse sind diejenigen:

1. welche mit Mangel der Einwilligung derjenigen Personen, deren Konsens nach den Gesetzen erfoderlich

---

[53]) Cap. 3. 5. 6. X. de conditionibus adpositis.

[54]) Cap. 3. X. de conditionibus adpositis.

[55]) L. 29. C. de pactis.

[56]) Cap. 3. 5. X. de conditionibus adpositis.
Wiese's Handbuch des Kirchenrechtes. II. B. §. 270.

ist, geschlossen sind. (Winkelverlöbnisse). Sie stif= ten keine Ehe. [57])

Es wird aber vorausgesetzt, daß die Aeltern rechtmäßige Ursache hatten, die Einwilligung zu verweigern. [58])

Dagegen hebt ihre nachfolgende Einwilligung die Klandestinität auf. [59])

Wird bei heimlichen Sponsalien das Recht der Aeltern, zu klagen, durch den Beischlaf aufgehoben?

Mehrere Rechtslehrer sind der Meinung: es komme darauf an, ob die Frau auf Vollziehung der Ehe klage oder der Mann. Im erstern Falle gehe das Recht des Weibes dem Rechte der Aeltern vor; im zweiten Falle habe der Verführer kein Recht, auf Vollziehung zu klagen. Allein die meisten Rechtsgelehrten widersprechen auch im erstern Falle, weil sonst das Recht der Aeltern der Willkür der Kinder Preis gegeben wäre, und es würde die Ungerechtigkeit entstehen, daß eine unerlaubte Handlung durch eine zweite hinzugekommene unerlaubte Handlung gültig werden könnte. [60])

---

[57]) Eisenhart's Grundsätze. p. 101.
Königl. bayer. Verordnung vom 2. Mai 1806.
Cap. 25. 28. X. de jurejurando.

[58]) Engel's Collegium juris canonici. L. 4. T. 2. §. 2. n. 11.
Böhmer's principia juris canonici. §. 368.

[59]) L. 5. C. de nuptiis.
Michel's Kirchenrecht. §. 61. p. 279.

[60]) Hommel's rhapsodiae. Vol. I. obs. 244.
Schott's Eherecht. §. 93. nota 4.
Hofacker's princ. Tom. I. §. 377.
Schnaubert's Kirchenrecht der Protestanten. §. 279.
Quistorp's Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechts= Materien. I. B. 2. St. Nro. 13.
Gambsjäger's jus ecclesiasticum. Tom. II. §. 218.

Wenn es nicht bei den Sponsalien blieb, sondern die Ehe wäre heimlich vollzogen worden, können die Aeltern die Nichtigkeit der Ehe bewirken?

Man unterscheide das katholische und protestantische Kirchen-Recht. Nach dem katholischen Kirchenrechte kann die einmal geschlossene Ehe nicht weiter angefochten werden, wenn der Ehe-Konsens vor dem kompetenten Pfarrer und zwei Zeugen erklärt wurde. [61])

Nach protestantischem Kirchenrechte gilt nach der Meinung Einiger der Augsburgische Reichsabschied vom Jahre 1548 Art. 29. §. 9., wonach die Ehe wegen Ermanglung der Einwilligung der Aeltern nicht aufgehoben werden könne. [62])

Allein dieß Reichsgesetz ist das berüchtigte Augsburgische Interim, was für Protestanten keine Kraft haben kann. Es gilt deshalb das römische Recht und das ältere reine kanonische Recht, wonach eine solche Ehe für nichtig erklärt ist, vorausgesetzt, daß auch die priesterliche Trauung feierlich erfolgte. [63])

Heimliche Verlöbnisse sind ferner auch diejenigen:

2. welche in Mangel gesetzlicher Form geschlossen sind. Hier entscheiden die Landesgesetze. Nach gemeinem Rechte ist die Meinung verschieden. Ist die Strafe

---

[61]) Conc. Trident. sess. 24. de reformatione matrimonii. cap. 1.

[62]) Danz's Handbuch zu Runde's Privatrecht. VI. B. §. 564. p. 163.
Schnaubert's Kirchenrecht der Protestanten. §. 229.
Böhmer's princ. §. 369. in f.

[63]) Pr. J. de nuptiis. §. 3.
Can. 3. 4. c. 30. q. 5.
Böhmer's jus ecclesiasticum. L. IV. T. 2. §. 22. T. 3. §. 51.
Lauterbach's Collegium theoretico-practicum. L. 23. T. 1. §. 14. 44.
Hofacker's princ. Tom. I. §. 377.
Höpfner's Commentar. §. 112. p. 142.

der Nichtigkeit nicht ausdrücklich angedroht, so sind nach der Meinung Einiger die Verlöbnisse der Art blos unerlaubt. Nach der richtigeren Meinung aber sind sie nichtig; denn eine Handlung, der gerichtlichen Form zuwider, ist nichtig, wenn auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich wäre angedroht worden. [64])

§. 114.

Fernere Wirkung der Sponsalien. Kollision derselben.

Aus einem gültigen Eheverlöbnisse entsteht die Pflicht zur gegenseitigen Treue (crimen bonorum sponsalium).

Das römische Recht setzt als Strafe die Infamie. [65])

Das kanonische Recht setzt Kirchenbuße. [66])

Allein heute gelten Beide nicht, sondern willkürliche Strafen treten ein. [67])

Ist ein zweites Verlöbniß geschlossen, ehe das erste aufgehoben wurde, so ist das neue ungültig. Der erste Verlobte ist berechtigt, von dem früheren Verlöbnisse abzugehen, wenn er sich seines Rechtes, Einspruch zu thun, nicht bedienen will. [68])

Es wird aber vorausgesetzt, daß das erste Verlöbniß gültig sey; ist dieß nicht der Fall, so konnte daraus keine Verbindlichkeit entstehen. Hier hat das später gültig geschlossene Verlöbniß den Vorzug. [69])

---

[64]) L. 5. C. de legibus.
K. b. Verordnung vom 2. Mai 1806, wonach alle Winkelverlöbnisse nicht nur strafbar, sondern auch null und nichtig sind.

[65]) L. 1. L. 13. §. 1. 2. D. de his qui notantur infamia.

[66]) Cap. 22. 31. X. de sponsalibus.

[67]) Schott's Eherecht. §. 152. nota 3.

[68]) Cap. un. X. de sponsalibus in sexto.

[69]) Böhmer's princ. jur. can. §. 377.
Hofacker's princ. Tom. I. §. 393.

Es kann das zweite Verlöbniß dadurch auch konvalesciren, wenn die Verbindlichkeit des früheren Verlöbnisses auf irgend eine Art aufgehört hat.

Es kann auf die bisherige Weise eine Kollision der Sponsalien entstehen, und dann gelten folgende Rechts-Grundsätze:

1. das erste gültig geschlossene Verlöbniß hat wegen des vollkommen erworbenen Rechtes den Vorzug vor dem spätern, und zwar
   a) wenn gleich zu dem letztern ein Eid hinzukam, weil ein Eid nichtig ist, wenn die Rechte eines Dritten dadurch sind gekränkt worden; [70])
   b) wenn auch das Spätere durch den Beischlaf wäre bestätigt worden; denn da es an sich nichtig ist, so konnte es durch eine zweite unerlaubte Handlung keine Gültigkeit erhalten. [71])

Wenn zu dem zweiten Verlöbnisse die Trauung hinzukam, so kommt es darauf an, ob die Trauung legitimo modo oder heimlich geschah. Im erstern Falle kann die Ehe von dem zuerst Verlobten nicht weiter angefochten werden, wenn er präkludirt ist mit seinem Einspruche durch das öffentliche Aufgebot. Sollte jedoch eine schuldlose Unkunde der Proklamation dem ersten Verlobten zu Statten kommen, so kann er doch das Interesse fodern. [72])

Im zweiten Falle kann sie nach protestantischem Kirchen-Rechte nichts zum Nachtheile des ersten Verlobten bewirken. [73])

---

[70]) Cap. 28. X. de jurejurando.

[71]) Michel's Kirchenrecht. §. 61.
Carpzow's jurisprudentia consistorialis. L. II. def. 65.

[72]) Schott's Eherecht. §. 52.

[73]) Böhmer's jus ecclesiasticum. Tom. III. L. 4. T. III. §. 52.

Nach katholischem Kirchenrechte kommt es darauf an, ob die Erklärung des Ehekonsenses vor dem kompetenten Pfarrer und vor zwei Zeugen geschehen ist oder nicht. Im erstern Falle ist die Ehe für gültig zu halten und hat den Vorzug vor dem früheren Eheverlöbnisse. [74])

2. Unter mehreren Sponsalien geht das erstere dem letztern vor, wenn auch das frühere bedingt, das spätere unbedingt geschlossen seyn sollte. Hier gilt: conditio existens retrotrahitur ad initium actus. [75])
3. Ist das erste Eheverlöbniß ungültig, so hat das zweite, das dem Gesetze gemäß geschlossen ist, den Vorzug vor dem ersten.

§. 115.

Aufhebung gültiger Sponsalien.

Die Aufhebung gültiger Sponsalien geschieht:

1. durch Verwandlung in eine Ehe;
2. durch den Tod des einen Verlobten;
3. durch Einwilligung beider Theile, wenn auch ein Eid oder Beischlaf vorhanden wäre. [76])

Ist bei der letztern Art nicht Mitwirkung des geistlichen Richters nöthig?

Mehrere Rechtsgelehrte bejahen diese Frage, sich berufend auf cap. 2. citatum, wo aber blos von einer Ermahnung die Rede ist. Daher meinen die meisten protestantischen und katho=

---

74) Riegger's institutiones. P. IV. §. 24.
Eybel's introductio. Tom. IV. §. 350.
Michel's Kirchenrecht. §. 61. p. 288.

75) Cap. 5. X. de conditionibus appositis in sponsalibus.

76) Cap. 2. X. de sponsalibus.
Cap. 29. §. 1. X. de jurejurando.

lischen Kirchenrechtslehrer, daß geistliche Mitwirkung unnöthig sey. [77])

Indeß müssen die Bestimmungen der Landesgesetze dabei beobachtet werden.

4. Durch einseitige Auffagung (repudium). [78])

Dieß geschieht nach römischem Rechte ohne weitere Ursache durch die bloße Formel: conditione tua non utor. [79])

Eine justa causa kam nach dem römischen Rechte nur dann in Betracht, wenn von Verlust oder doppeltem Ersatze der arrha sponsalitia die Rede war.

Allein das kanonische Recht erlaubt einseitige Aufhebung nur mit rechtmäßiger Ursache. [80])

Das Daseyn einer solchen Ursache hebt

1. das Verlöbniß ipso jure auf, z. B. wenn der katholische Bräutigam in den geistlichen Stand tritt; [81]) wenn die Bedingung, unter welcher das Verlöbniß geschlossen ist, nicht eintrat; [82])
2. gibt ein Recht, auf die Aufhebung des Eheverlöbnisses zu klagen (actio repudii); [83])
3. gewährt eine Einrede gegen die von dem andern Theile angestellte Eheklage (exceptio repudii).

---

[77]) van Espen jus eccles. univ. Tom. I. P. II. sect. 1. T. XII. cap. 2. §. 22.
Riegger's instit. P. IV. §. 25.
Böhmer's princ. §. 372.
Wiese's Handbuch. II. Thl. §. 271.

[78]) L. 101. §. 1. l. 191. D. de V. S.

[79]) L. 2. §. 2. de div. et rep.
L. 1. C. de sponsalibus.

[80]) Cap. 10. X. de sponsalibus.

[81]) Cap. 1. X. de clericis conjugatis.

[82]) Cap. 5. 6. X. de conditionibus appositis.

[83]) Schmid's Lehrbuch der Klagen. §. 304 — 8.

Eine solche rechtmäßige Ursache ist

a) Verletzung der Verlöbnißtreue;

aa) durch unzüchtigen Umgang mit andern Personen, [84])
wobei auch nicht der Eid bindet;

bb) durch ein geschlossenes zweites Eheverlöbniß mit einer andern Person;

cc) durch heimliche Entweichung in ein fremdes Land; [85])

dd) durch ungebührliche Zögerung in Vollziehung des Eheversprechens, wenn der Bräutigam die Braut zwei Jahre inter praesentes und drei Jahre inter absentes auf sich warten ließ. So nach römischem Rechte. [86])

Im kanonischen Rechte ist eine solche Wartezeit nicht bestimmt, sondern es unterscheidet blos das cap. 5. X. de sponsalibus folgendes: Der Bräutigam ist entwichen und die Braut verlassen. Die Braut stellt die Repudienklage an. Erscheint nun der Bräutigam nicht in dem gerichtlichen Termine, so ist repudium vorhanden. — Der Bräutigam ist gegenwärtig, zögert aber ohne Noth. Hier setzt ihm der Richter einen Termin zur Vollziehung der Ehe; kommt der Bräutigam nicht, so geht das Ganze zurück. [87])

Ausnahmen finden Statt nach den besondern Landes-Gesetzen. [88])

---

[84]) L. 5. C. de sponsalibus.
Cap. 25. X. de jurejurando.

[85]) Cap. 5. X. de sponsalibus.

[86]) L. 2. C. de sponsalibus.
L. 2. C. de repudiis.

[87]) Brauer de jure connubii. L. I. cap. 25. Nro. 46.
Riegger's institutiones. Part. 4. §. 24.
Eybel's introductio. Tom. 4. §. 550. nota *

[88]) Preuß. Landrecht. 2. Thl. 1 Titel. §. 128 — 130.

Eine rechtmäßige Ursache ist ferner:

b) eine unvorhergesehene Veränderung der Umstände in der Person des andern Theils, wegen welcher das Verlöbniß nicht geschlossen worden wäre, wenn sie schon anfangs stattgehabt hätte. Auch der Eid hindert hier nichts. [89])

Dahin wird gerechnet:

α) eine solche Veränderung der Sitten des einen Theils, welche ihm den Haß des andern Theils zuzogen; [90])

β) eine den ehelichen Umgang verhindernde Krankheit, welche ansteckend ist und Unvermögen zum Beischlafe bewirkt; [91])

γ) Wahnsinn; [92])

δ) Religionsveränderung. [93])

Eine fernere rechtmäßige Ursache ist:

c) Minderjährigkeit, wenn auch keine der oben erwähnten Ursachen vorhanden wäre. [94])

Wenn ein geschlossenes gültiges Verlöbniß aufgehoben wird, wie ist es mit dem Mahlschatze (arrha sponsalitia)? —

Erfolgt die Ehe, so behält jedes seinen Mahlschatz. [95])

---

[89]) Cap. 25. X. de jurejurando.

[90]) Böhmer's jus ecclesiasticum. Tom. III. L. 4. T. 1. §. 180. Leyser's meditationes ad Pandectas. Vol. V. spec. 295. med. 5. Puffendorf's observationes. T. III. obs. 166. geben mehrere praktische Fälle an.

[91]) Cap. 3. X. de connub. laes.

[92]) L. 8. P. de sponsalibus.
L. 16. §. 2. P. de ritu nuptiarum.

[93]) Böhmer's jus ecclesiasticum prot. §. 177.
Hofacker's princ. Tom. I. §. 399.

[94]) Böhmer's jus ecclesiasticum. Tom. III. L. 4. T. I. §. 88.

[95]) Lauterbach's Collegium theoretico-pract. L. 23. T. I. §. 26.
Thibaut's System der Pandecten. I. B. §. 420.

Wenn das Eheverlöbniß aufgehoben wird, so geschieht ferner

1. die Aufhebung mit gegenseitiger Einwilligung. Hier müssen den Mahlschatz beide zurückgeben. [96])
2. Die Vollziehung der Ehe ist auf andere Art gehindert worden. Hier kommt es darauf an:
   a) ob das Verhältniß durch die Schuld des einen Theils getrennt ist. Hier verliert der schuldige Theil seinen Mahlschatz, und das Empfangene muß er zurückgeben, und hat er noch keinen Mahlschatz gegeben, so muß er das Doppelte restituiren. Als Minderjähriger gibt er nur das Einfache. [97])
   b) Es ist keinem Theile eine Schuld beizulegen, sondern dem Zufall; z. B. es erfolgte der Tod des einen Theiles. Hier soll nach römischem Rechte die empfangene arrha zurückgegeben werden. [98])

Wenn also der Bräutigam stirbt, so muß die Braut die arrha restituiren. Allein nach heutigem Rechte wird der Braut-Schatz nicht restituirt. [99])

Was die Geschenke anbelangt, welche sich die Brautleute außer dem Mahlschatze zu geben pflegen (munera sponsalitia), darüber gibt Entscheidung l. 15. C. de donationibus ante nuptias, l. 16. C. eodem.

---

[96]) L. 7. 15. 16. P. de ritu nupt.

[97]) L. 5. C. de sponsalibus.
Lauterbach's Collegium. L. 23. T. I. §. 25.

[98]) L. 3. C. de sponsalibus.

[99]) Lauterbach cit. loco.
Stryk usus modernus Pandectarum. L. 23. T. I. §. 24.
Hofacker's principia juris civilis. Tom. I. §. 390.

Von der Schließung der Ehe.

§. 116.

Erfoderniſſe.

Böhmer's diss. de diverso sponsalium et matrimonii jure. Halae. 1737.

Wer eine Ehe eingehen will, muß

1. mannbar ſeyn;
2. die Fähigkeit haben, den Ehekonſens auf verbindliche Art zu erklären; [100])
3. darf ſonſt kein richterliches Hinderniß ihm entgegenſtehen.

Daher ſind unfähig:

a) Unmündige. Nach römiſchem Rechte Mannsperſonen unter 14 Jahren, Frauensperſonen unter 12 Jahren. [101])

Auch das kanoniſche Recht erfodert Mündigkeit. Allein es macht eine Ausnahme, wenn ſich das Zeugungsvermögen vor dem gewöhnlichen Alter einſtellen ſollte. [102])

Die deutſchen Rechte erfodern wenigſtens bei Mannsperſonen 18 Jahre, bei Frauen 14 Jahre. [103])

b) Alle Unvermögenden (spadones), im kanoniſchen

---

[100]) L. 16. §. 1. D. de ritu nuptiarum.

[101]) L. 4. D. de ritu nuptiarum (23, 2.).

[102]) Cap. 3. X. de dispensat. impub.

[103]) Hofmann's deutſches Eherecht. 1. Hauptſtück. §. 2.
Bülow's und Hagemann's praktiſche Erörterungen. II. B. Nro. 61.
Preuß. Landrecht. II. Thl. 1. Titel. §. 37.
Das bayeriſche Recht verlangt bei Mannsperſonen ein Alter von 18 Jahren, bei Frauen ein Alter von 14 Jahren; ſiehe Handbuch des bayeriſchen Kirchenrechtes. II. Thl. §. 143.

Rechte: frigidi, [104]) auch Kastraten. Die Ehe der ersteren wird gestattet:

a) wenn beide Theile die Unfähigkeit kannten;

b) wenn der vermögende Theil sich seines Rechtes, auf Nichtigkeit zu klagen, begibt. [105])

Die Ehen der Kastraten werden im römischen Rechte und im Kirchenrechte der Katholiken und Protestanten unbedingt verboten. [106])

Doch kann einem Kastraten die Ehe durch Dispensation erlaubt (civiliter pro matrimonio gehalten) werden. Die Ehen betagter Personen sind erlaubt. [107])

Sind auch die Ehegatten unfähig zum Kinderzeugen, so hat doch die Ehe alle rechtliche Wirkung.

§. 117.

Geschlossene und vollzogene Ehe.

Eine Ehe ist geschlossen (matrimonium contractum), sobald der Ehekonsens auf verbindliche Art erklärt wurde.

Eine Ehe ist vollzogen (matrimonium consummatum):

1. der Form nach durch die priesterliche Einsegnung nach vorhergegangenem Aufgebote;
2. dem Wesen nach durch den Beischlaf.

Nach römischem und kanonischem Rechte trat die rechtliche Wirkung der Ehe in dem Augenblicke ein, wo sie rechtlich geschlossen ist. Nach deutschem Rechte wird die Vollziehung der

---

[104]) Cap. 2. X. de frigidis.

[105]) Cap. 4. X. de frigidis.
Cap. 5. X. eodem.

[106]) L. 39. D. de jure dotium (23, 3.).
Bulla Sixti V. v. 1556 in Riegger's institutiones. P. 4. §. 103.
Böhmer's jus ecclesiasticum. L. 4. T. 15. §. 10.

[107]) L. 27. C. de nuptiis.

Ehe durch Beischlaf erfodert, wenn die Wirkung eintreten soll, die das deutsche Recht vorschreibt: Morgengabe, Gütergemeinschaft. [108])

§. 118.

Arten der Eheschließung.

Die Ehe wird geschlossen durch die gesetzmäßige Erklärung der Einwilligung.

1. Nach dem kanonischen Rechte wird zur Schließung einer gültigen Ehe die bloße Erklärung des Ehekonsenses, auch ohne Zuziehung eines Priesters für hinlänglich gehalten, und zwar per verba de praesenti, oder faktisch durch Beischlaf. [109])

2. Das neuere Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten hat eine eigene Form vorgeschrieben. Die bloße Erklärung des Ehekonsenses per verba de praesenti oder die faktische Erklärung ist hienach nicht gültig. Die Form ist verschieden in der katholischen und protestantischen Kirche.

a) Bei Katholiken wird nach Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr. erfodert, daß die Erklärung vor dem kompetenten Pfarrer und in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen geschehen solle. Daher:

aa) nur die Gegenwart, nicht die Einsegnung des Pfarrers zur Schließung der Ehe erfodert wird. Die Einsegnung gehört nicht zur Schließung, sondern zur feierlichen Vollziehung.

bb) Der Pfarrer und die Zeugen brauchen nicht besonders wegen der Ehe erbeten zu seyn. Ihre bloße,

---

[108]) Eisenhart, Grundsätze. 2. Abthlg. Nr. 11. 18. p. 132. 134.

[109]) Cap. 25. 30. 31. X. de sponsalibus.
Cap. 6. X. de conditionibus appositis.

nur zufällige Gegenwart genügt auch wider ihren Willen. [110])

Die Zeugen dürfen weder blind noch betrunken seyn. [111])

Uebrigens wird auf die Qualität der Zeugen keine Rücksicht genommen, sie können Manns- oder Frauenspersonen, Minderjährige oder Mündige seyn; selbst die nächsten Blutsfreunde. [112])

cc) Es muß der eigene Pfarrer gegenwärtig seyn, d. h. derjenige, in dessen Parochie die Verlobten ihren Wohnsitz haben. Sind sie in verschiedenen Parochieen, so ist die Gegenwart eines der beiden Pfarrer hinreichend, sey es der Pfarrer der Braut oder des Bräutigams. Vor einem fremden Pfarrer geschieht die Schließung der Ehe nur mit Erlaubniß des Bischofs oder des ordentlichen Pfarrers. Vagabunden können zwar ihre Ehe vor jedem Pfarrer schließen, in dessen Parochie sie sich zur Zeit aufhielten. Nach dem Concil. Trid. soll der Pfarrer, bei dem sie die Ehe schließen, eine genaue Nachricht einziehen über sie und vom Bischofe erst die Erlaubniß erhalten. Den parochus proprius bestimmt nicht blos der Ort, sondern auch das Amt und die Religion. Dieser ist also nur der Seelsorger; katholische Brautleute können daher ihre Ehe nicht vor dem protestantischen Pfarrer erklären.

dd) Auf den Ort, wo die Ehe geschlossen wird, kommt

---

110) Gerardus, Comm. in jus eccles. univ. T. III. diss. 5. p. 138. van Espen's jus ecclesiasticum. P. 2. Sect. 1. Titul. 12.

111) Michel's Kirchenrecht §. 80.

112) van Espen citato loco. §. 21.
Riegger, institutiones. Tom. IV. §. 364.

es nicht an. Daher kann auch der Pfarrer in einer fremden Parochie, ohne Erlaubniß des einschlagenden Pfarrers, seinem Parochianen bei Schließung der Ehe gültig assistiren.

ee) Wenn ein Pfarrer ohne die gehörige Zahl von Zeugen, oder die Zeugen ohne den Pfarrer beiwohnen, so ist die Ehe nichtig.

ff) Der Pfarrer soll die geschlossene Ehe in ein Buch eintragen, und den Namen der Eheleute, Tag, Zeugen ꝛc. und dieß Buch sorgfältig bewahren.

b) Bei Protestanten wird die priesterliche Einsegnung oder Trauung zur gültigen Schließung einer Ehe erfodert, und der Ehekonsens kann auf keine andere Art gültig eingegangen werden. Deßwegen ist aber doch die Trauung nicht so wesentlich, daß nicht Dispensation und Staats-Gesetze eine Abänderung treffen könnten. [113])

Wenn beide Verlobte verschiedener Religion sind, was ist zur Schließung der Ehe nothwendig?

Die Erklärung des Ehekonsenses vor dem Pfarrer und zwei Zeugen ist nicht genug, sondern die priesterliche Einsegnung muß noch hinzukommen. Es ist gleichviel, welcher Pfarrer die Trauung verrichtet. [114])

Ist die Ehe in der vorgeschriebenen Form geschehen, so heißt

---

[113]) Böhmer, jus eccles. T. III. L. 4. Titul. 3. §. 42. 46.
Hommel, epitome juris sacri. cap. 53. §. 21.
Ejusdem Rhapsodiae quasi forenses. Vol. II. obs. 409. Nr. 5.

[114]) Schnaubert, Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchen-Rechte. I. Thl. Art. 1. §. 4.
Böhmer, jus parochiale. Sect. 4. cap. 3. §. 13.
Riegger, institutiones. Part. 4. §. 75. 76.
Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. VI. B. §. 561. p. 149.

sie matrimonium ratum; ist sie durch priesterliche Kopulation vollzogen, so heißt sie matrimonium consummatum. Nur die Katholiken machen diesen Unterschied, weil die priesterliche Einsegnung nicht zur Schließung einer gültigen Ehe gehört. Nach protestantischem Kirchenrechte ist erstere nicht ohne letztere möglich.

§. 119.

Vom Aufgebote.

Aufgebot, Proklamation ist die öffentliche Bekanntmachung einer Ehe, welche zwei Personen mit einander einzugehen Willens sind und die vom Pfarrer deßwegen geschieht, um zu erfahren, ob der Ehe etwa ein Hinderniß entgegenstehe. [115])

Innocens III. führte sie als Kirchengesetz ein im Jahre 1216. [116])

Das Conc. Tridentinum hat es auch bestätigt, und zwar auf dreimal in drei auf einander folgenden Sonntagen von dem Pfarrer. [117])

So ist es auch bei den Protestanten. Diese Bekanntmachung ist:

1. ihrer Natur nach eine Art der Ediktalzitation, wodurch Jeder bei Strafe der Praeklusion aufgefodert wird, mit seinen Einsprüchen sich zu nahen.
2. Die Form muß
   a) von dem kompetenten Pfarrer der Verlobten geschehen. Sind sie in verschiedenen Parochieen, so muß das Aufgebot in jeder Parochie geschehen. Oft

---

[115]) Capitular. Caroli Magni L. VI. cap. 33. L. VII. cap. 179. Cap. 27. X. de sponsalibus.

[116]) Cap. 3. X. de clandestina despons.

[117]) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de reform. matr.

auch an einem dritten Orte, wo sich einer der Verlobten eine Zeit lang aufhielt. Sind sie verschiedener Religion, in den Parochieen beider Kirchen.[118])

b) Das Aufgebot muß dreimal an drei Sonntagen geschehen.[119])

3. Die Wirkung der Proklamation ist, daß, wenn ein gesetzliches Hinderniß entgegentritt, die Ehe so lange suspendirt wird, bis das Hinderniß gehoben ist. Kann es nicht gehoben werden, so ist die Ehe nichtig. Wird ein Hinderniß nach den drei Terminen angegeben, so wird, wenn es ein öffentlich trennendes, noch nach der Copulation darauf Rücksicht genommen und die Ehe getrennt.

4. Die Proklamation darf in der Regel nicht unterlassen werden. Dispensation findet Statt. Die Verlobten müssen durch gegebenen Handschlag an Eidesstatt dem Pfarrer geloben, daß sie sich mit Niemanden der Ehe wegen in ein Versprechen einließen. Sollte Verdacht da seyn, so wird der Eid der Ledigkeit (juramentum integritatis) geleistet.[120])

Bei Katholiken ertheilt die Dispensation der Bischof oder das Vikariat.[121])

Bei den Protestanten der Regent oder das Konsistorium.

5. Ist das Aufgebot unterlassen worden, so ist die Ehe doch nicht ungültig, wenn sonst derselben nichts im Wege steht. Allein die Unterlassung wird an dem Priester und an den Kopulirten bestraft. Nach gemeinem Rechte be-

---

[118]) Gönner, Rechtsfälle. III. B. N. 31.
[119]) Cap. 27. X. de sponsalibus.
[120]) Hommel, epitome juris sacri. Cap. 83. N. 6.
[121]) Riegger, Institutiones P. 4. §. 56.

steht diese Strafe bei dem Pfarrer in dreijähriger Suspension, bei den Kopulirten in einer Kirchenbuße. [122])

Jetzt tritt statt der Kirchenbuße eine willkührliche Strafe ein. Doch sind dabei die besondern Ordnungen des Landes zu berücksichtigen. [123])

Nothfälle nimmt man aus, z. B. Soldaten auf dem Marsche. Allein es verliert derjenige dadurch sein Recht nicht, der auf Annullation der Ehe klagen will.

§. 120.

Von der priesterlichen Einsegnung.

Die priesterliche Einsegnung, benedictio sacerdotalis s. Copula sacerdotalis ist diejenige feierliche Handlung, wo zwei Personen, nachdem sie einander ihre Einwilligung vor dem Priester gaben, in liturgischer Weise eingesegnet und für Eheleute erklärt werden. [124])

Nach protestantischem Kirchenrechte wird die priesterliche Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe erfodert.

Sie geschieht:

1. nach dem herkömmlichen liturgischen Gebrauche. Bei Katholiken die Messe, Brautmesse. [125])
2. Von einem wirklichen Priester. Nach kanonischem Rechte ist sie gültig von einem abgesetzten Priester. [126])

---

[122]) Cap. ult. X. de clandest. despons.
Conc. Trid. de reform. matrim. cap. 5.

[123]) Michel's Kirchenrecht. §. 67. p. 307.

[124]) Conc. Trid. cap. 1. de ref. matr.
Riegger, institutiones jurisprud. eccles. P. 4. §. 69.

[125]) Riegger, cit. l. P. 4. §. 61.

[126]) Cap. ult. X. de clerico excommunicato et deposito.
van Espen, jus univers. P. II. T. 12. §. 17.

Nicht so ist es bei Protestanten. [127])

3. Der Priester muß der kompetente Pfarrer seyn. Sind die Verlobten in verschiedenen Pfarreien eingepfarrt, so traut der Pfarrer der Braut. [128])

Sind die Verlobten verschiedener Religion, so soll nach gemeinem Rechte der Pfarrer der Braut die Trauung verrichten. Nach bayerischem Rechte (siehe Verordnung v. 21. Dezbr. 1806. Regierungsblatt 1807. Stück 80. §. 5.) soll die Trauung dem Priester des Bräutigams gebühren.

Wollen die Brautleute an einem dritten Orte sich trauen lassen, so müssen sie Erlaubniß, und der parochus competens die Trauungsgebühr erhalten.

§. 121.

Einige Eintheilungen der Ehe.

Die Ehe ist matrimonium publicum oder clandestinum, je nachdem bei der Vollziehung der Ehe die kirchlichen Feierlichkeiten beobachtet worden sind oder nicht.

1. Nach katholischem Kirchenrechte kann auch eine heimliche Ehe ein matrimonium ratum seyn, weil die gesetzlichen Feierlichkeiten nicht zur Ehegültigkeit gehören. [129])

Sie ist nur unerlaubt und strafbar.

2. Bei Protestanten unterscheide man:

a) es fehlt der Ehe nur an dem öffentlichen Aufgebote. Hier ist das matrimonium zwar strafbar, aber nicht ungültig.

---

[127]) Böhmer, comment. de copulae sacerdotalis a deposito clerico etc. Göttingen 1745.

[128]) Böhmer's jus parochiale. L. 4. cap. 3. §. 11.
Riegger's institutiones. Part. 4. §. 62. 68.
Wiese's Handbuch ꝛc. III. Thl. §. 422.

[129]) Riegger's institutiones. P. 4. §. 69.

b) Es fehlt an der Trauung; dann ist sie null und nichtig.

c) Die Trauung ist von einem inkompetenten Pfarrer geschehen. Dann ist die Ehe unerlaubt, aber nicht ungültig.

Gewissensehe ist diejenige Ehe, welche heimlich ohne kirchliche Form durch die obrigkeitliche Erklärung des Ehekonsenses eingegangen ist, und blos auf der Versicherung ehelicher Treue beruht. Unter Privatpersonen ist sie verboten, und wird als Konkubinat angesehen bei Katholiken und Protestanten. [130])

Ob nicht unter fürstlichen und erlauchten Personen diese Ehe gültig sey?

Man unterscheide:

1. zwischen erlauchten und fürstlichen Personen der katholischen Religion versteht es sich von selbst, daß sie selbst als fürstliche Personen den kirchlichen Gesetzen unterworfen sind, und daß nach ihrer Religion die Ehe nicht anders gültig sey, als nach den Kirchengesetzen. [131])
2. Bei solchen der Augsburgischen Konfession sind die Meinungen getheilt. Mehrere meinen, daß die Ehe gültig und die Kinder rechtmäßig seyen. [132])

Andere behaupten das Gegentheil. [133])

---

130) Böhmer, princ. jur. can. §. 357.
Michel's Handbuch des Kirchenrechts. II. Th. §. 669.

131) Eybel, introd. T. 4. §. 364. nota b.

132) Schott's Eherecht. §. 173. nota 2.
Thibaut, System der Pandekten. I. B. §. 107.
Hofacker, princ. T. I. §. 537.

133) Moser's deutsches Staatsrecht. 18. Titel. p. 494.
Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts. §. 253.
Danz, Handbuch des Privatrechts. VI. Thl. §. 561. p. 151.

Für die erstere Meinung spricht übrigens der Gerichtsgebrauch.

Bei den Katholiken ist auch diejenige eine Gewissensehe, welche zwar vor Pfarrer und Zeugen, aber ohne alles Aufgebot und Feierlichkeit in der Stille eingegangen und Zeit Lebens heimlich gehalten wurde. Sie ist gültig. Doch ist Dispensation von Seite des Bischofs erfoderlich. [134])

Ehe zur linken Hand ist eine solche, welche zwar nach Vorschrift der Kirchengesetze gehörig eingegangen ist, wo aber weder die Frau, noch Kinder an den Standesrechten des Mannes Antheil nehmen dürfen, und sich mit einer gewissen, in den Ehepakten festgesetzten Abfindung begnügen müssen.

Von der Ehe unterscheide man den Konkubinat, eine zwischen einer ledigen Manns- und Frauensperson, ohne die kirchliche Form und Affektion, blos zum Beischlaf auf unbestimmte Zeit eingegangene Verbindung. [135])

Der Unterschied von der Ehe liegt darin:

1. in Ansehung des Zweckes, daß es blos eine conjunctio concubitus causa ist;
2. fehlt die Form der Ehe und die Affektion; [136])
3. in Ansehung der Dauer;
4. ohne die rechtliche Wirkung der Ehe. Die deutschen Reichsgesetze erklären ihn für ein Verbrechen.

Von den Hindernissen der Ehe.

§. 122.

Allgemeine Begriffe, Eintheilung und Grundsätze.

Ehehinderniß ist der Mangel eines von den Gesetzen vorgeschriebenen Erfodernisses, ohne welches die Ehe nicht stattfindet, oder eine geschlossene Ehe nicht fortbestehen kann.

---

134) Michel's Kirchenrecht. §. 67. p. 308.
135) Can. 6. c. 32. q. 2.
136) L. 4. D. de concubinis. (25, 7.)

Sie sind verschieden:

1. entweder kirchliche oder weltliche Hinderniſſe, je nachdem ſie von der Kirchengewalt oder von der weltlichen Staatsgewalt ſind beſtimmt worden. Das Recht, Ehehinderniſſe feſtzuſetzen, ſteht nicht nur der Kirche, ſondern auch der weltlichen Regierung zu, aus Gründen des öffentlichen Wohles; [137])

2. ſie ſind öffentliche oder Privathinderniſſe, je nachdem ſie aus Gründen des gemeinen Kirchen- oder Staatswohles angeordnet ſind, z. B. impedimenta consanguinitatis oder affinitatis, oder ſich blos auf das Privatintereſſe der Heirathenden oder dritter Perſonen beziehen, z. B. Mangel der Einwilligung, eheliches Unvermögen. Bei öffentlichen Hinderniſſen kann der Richter von Amtswegen Unterſagung anſtellen und Aufhebung veranſtalten; letztere geben nur der gekränkten Perſon ein Recht, auf Aufhebung der Ehe zu klagen. [138])

3. Sie ſind von doppelter Art, entweder vernichtende (impedimenta matrimonium dirimentia), oder blos aufſchiebende, verbietende (impedimenta impedientia tantum), je nachdem die Ehehinderniſſe auf ſolchen Urſachen beruhen, wodurch eine Ehe als ſchon vollzogen wieder aufgehoben werden kann, oder auf ſolchen Urſachen, welche der Schließung entgegenſtehen, aber die geſchloſſene Ehe nicht vernichten, ſondern ſie blos ſtrafbar machen.

---

137) Riegger's instit. jur. eccles. P. 4. §. 81. ff.
Michel's Kirchenrecht. §. 68. p. 310.
Schnaubert's Grundſätze des Kirchenrechtes der Katholiken. §. 525.

138) Schott's Eherecht. §. 76.

Allgemeine Grundsätze.

1. Ein Ehehinderniß muß immer schon vor wirklich geschlossener Ehe vorhanden seyn. [139]) Ist es durch Schuld der Ehegatten während der Ehe entstanden, so kann Strafe eintreten. [140])
2. Die kirchliche Obrigkeit kann ohne Genehmigung des weltlichen Regenten keine trennenden Hindernisse festsetzen. [141])
3. In Absicht auf die rechtliche Wirkung ist der Unterschied wichtig, ob die Ehehindernisse beiden Theilen bekannt waren oder nicht. Im erstern Falle ist die Ehe nichtig und strafbar. Im zweiten Falle hat die Ehe alle rechtliche Wirkung, bis die Obrigkeit sie trennte (matrimonium putativum). Sie ist eine Ehe, welcher zwar ein öffentliches Hinderniß entgegensteht, das aber, weil es den verbundenen Personen beiderseits oder einerseits unbekannt ist, doch die bürgerliche Wirkung der Ehe so lange nicht aufhebt, bis sie getrennt wird von der Obrigkeit. [142])

Dahin:

a) wenn Personen einander bona fide heirathen, welche in indispensablem Grade der Verwandtschaft stehen;

b) wenn einer von beiden Theilen noch in rechtmäßiger Ehe lebt und dieß dem andern Theile unbekannt blieb. [143])

---

[139]) Can. 25. c. 32. q. 7.
Cap. 11. X. de convers. conjugat.

[140]) Schott's Eherecht. §. 68.
Böhmer's princ. §. 380.

[141]) Böhmer's principia. §. 381.

[142]) L. 57. §. 1. D. de ritu nuptiarum.

[143]) Böhmer's Rechtsfälle. I. B. 1. Abtheilung. Nro. 22.

Die Kinder einer solchen Ehe sind legitime Kinder und successionsfähig. [144])

Auch die Ehefrau hat das Recht einer rechtmäßigen Ehefrau.

Sind beide Theile in mala fide, so wird eine solche Ehe aufgehoben und zieht empfindliche Strafen nach sich, z. B. Konfiscation des Heirathsgutes und der donatio propter nuptias. [145])

§. 123.

Von den aufschiebenden Hindernissen.

Aufschiebende Hindernisse sind solche, welche der Schließung einer Ehe entgegenstehen, aber die geschlossene Ehe nicht aufheben:

1. Die geschlossenen Zeiten (tempus clausum), d. h. diejenigen Zeiten, in welchen keine Ehe vollzogen werden darf, z. B. Fastenzeit, öffentliche Buß- und Festtage.
2. Verbot der Obrigkeit, wenn z. B. ein Dritter Einspruch gethan hat. [146])
3. Mangel der Einwilligung des Dritten, dessen Konsens erfodert wird. Hier unterscheide man: nach katholischem Kirchenrechte ist dieser Mangel der Einwilligung nur ein impedimentum impediens und hebt die Ehe nicht auf. Nach protestantischem Kirchenrechte kann Mangel der Einwilligung ein impedimentum dirimens seyn und die Ehe aufheben.
4. Ein Privatgelübde der Ehelosigkeit. Es kann aber von der Kirche erlassen werden. Nach protestantischem Kirchen-

---

144) L. 57. §. 1. D. de ritu nuptiarum.
Cap. 2. 8. 14. 15. X. qui filii sint legitimi.

145) L. 52. D. de ritu nuptiarum.
L. 4. C. de incestis nuptiis. (5, 5.)

146) Cap. 28. X. de matrim. contracto contra impedimenta eccles.

Rechte hat es gar keine verbindliche Kraft und bewirkt kein Ehehinderniß.

5. Ein schon geschlossenes gültiges Eheverlöbniß. So nach katholischem Kirchenrechte; nach protestantischem Kirchen-Rechte kann dasselbe auch ein impedimentum dirimens werden, wenn der Verlobte mit einer andern Person heimlich die Ehe vollzieht, und dann kann die Ehe getrennt werden.

6. Das Trauerjahr der Wittwe, wenn es überschritten ist, macht die Ehe nicht ungültig.

7. Nach vielen deutschen Partikulargesetzen ist Mangel der Auseinandersetzung der Aeltern mit den Kindern der ersten Ehe ein impedimentum impediens. [147])

§. 124.

Impedimenta dirimentia.

a) Privata.

Die impedimenta dirimentia sind entweder Privathinderniße oder öffentliche. Jene sind diejenigen, welche blos das Privatinteresse der Ehegatten oder eines Dritten betreffen, z. B. dessen Einwilligung erfoderlich war. Sie entstehen:

1. aus Mangel der freien Einwilligung. Dahin:

   a) wenn die Ehe durch Zwang veranlaßt wurde, er sey Zufügung oder bloße Androhung von Uebeln, die eine Gefahr auf Leib und Leben befürchten ließen. [148])

Dieser Fall ist wohl jetzt nicht mehr möglich, weil jede Ehe vor dem Priester geschlossen werden muß.

---

147) Schott's Eherecht. §. 108.

148) L. 3. §. 1. l. 4. l. 8. §. 1. 2. D. quod metus causa.
L. 14. C. de nuptiis.
Cap. 6. 14. 15. 28. X. de sponsalibus.

b) Wenn der Ehekonsens durch Betrug veranlaßt wurde. Hier gilt, was oben (§. 6.) gesagt wurde.

c) Wenn der Ehekonsens einen wesentlichen Irrthum zu Grunde hat. Dahin:

aa) Irrthum in der Individualität der Person;

bb) in Ansehung solcher Eigenschaften, die der Irrende zur Bedingung gemacht, oder stillschweigend voraussetzen konnte, z. B. Vernunftgebrauch. Trifft der Irrthum den Mangel der Jungfrauschaft, so unterscheide, ob der Mangel mit einer wirklichen Schwangerschaft verbunden ist oder nicht. Im erstern Falle ist bei Katholiken und Protestanten die Ehe nichtig. [149])

Wenn von keiner Schwangerschaft die Rede ist, sondern nur von einem schlechten, unzüchtigen Lebenswandel, so befolgen die Katholiken das kanonische Recht, welches verordnet, daß eine Ehe nicht wieder aufgehoben werden soll. [150])

Die Protestanten entscheiden nach ihren Gesetzen, sich auf das Mosaische Recht, und den Ausspruch Christi berufend. [151])

Böhmer [152]) behauptet: der entdeckte Mangel ist ein

---

[149]) L. 25. §. 1. D. de jurejurando.
Cap. 25. §. 1. X. de jurejurando.
Eisenhart's Grundsätze des deutschen Rechtes in Sprüch-Wörtern. II. Abtheil. p. 108.
Gönner's auserlesene Rechtsfälle. III. B. N. 28. p. 20. ff.
G. L. Böhmer's Rechtsfälle. I. B. 2. Abtheil. N. 63. p. 490.

[150]) Can. un. §. 5. in f. caus. 29. q. 1.
Cap. 25. X. de jurejurando.
Gönner's Rechtsfälle. III. B. p. 25.
Michel's Kirchenrecht. p. 319.

[151]) 5. B. Mos. 22. Kap. 13. Vers. ff.
Matthäus 5. Kap. Vers 32.
Matthäus 19. Kap. Vers 7.

[152]) in seinem jus eccles. prot. T. III. L. 4. T. 5. §. 2.

impedimentum dirimens, er sey mit einer Schwangerschaft verbunden oder nicht. [153])

Irrthum in Ansehung des Vermögens, der Standesgleichheit und des Charakters des Andern werden bei Katholiken und Protestanten für unschädlich gehalten. [154])

Die durch Betrug entstandene Nichtigkeit einer Ehe kann durch Ratihabition geheilt werden. Eine solche Ratihabition hat eine zurückwirkende Kraft. [155])

2. Aus einer unheilbaren Unfähigkeit zur Beiwohnung, d. h. eheliches Unvermögen (impotentia conjugalis). Dieß gibt aber nur dann einen Grund auf Nichtigkeit der Ehe

a) wenn es schon vor Schließung der Ehe vorhanden war. Ein erst während der Ehe zufällig entstandenes Unvermögen zum Beischlaf hebt die Ehe nicht auf. [156])

b) Wenn es unheilbar ist. Ist dieß nicht, so kommt es darauf an, ob sich der unvermögende Theil einer chirurgischen Operation unterwerfen will oder nicht. Im letztern Falle kann die Ehe getrennt werden. [157])

c) Es muß das eheliche Unvermögen rechtlich erwiesen seyn. Als Beweismittel dienen:

---

153) Mosheim's diss. de divortiis.
Michaelis Mosaisches Recht. II. Thl. §. 92. 93.
Hofacker's princ. T. I. §. 474.
Schott's Eherecht. §. 89.

154) Can. un. §. 2. caus. 29. q. 1.
van Espen's jus eccles. univ. P. II. sect. V. T. 13. c. 4.
Schmidt's instit. jur. eccles. T. II. §. 490.
Schott's Eherecht. §. 89.
Schweppe's Römisches Privatrecht. §. 709.

155) Böhmer's jus eccles. prot. T. III. L. 4. T. I. §. 142.

156) Can. 25. c. 32. q. 7.
Cap. 1. 2. X. de conjugio lepros.

157) Böhmer's jus eccles. cit. loco.

aa) weder das eigene Geständniß des angeblich unvermögenden Theiles,

bb) noch die Eidesdelation.

Das erstere (aa) wegen besorglicher Collusion (Einverständniß mit Jemand Anderem); das zweite (bb) aus dem Grunde, weil das eheliche Unvermögen einen körperlichen Mangel voraussetzt, dessen Beschaffenheit nur der Kunstverständige erkennen muß. Wenn aus der Besichtigung durch Kunstverständige sich ein völliges Unvermögen ergibt, so ist die Ehe nichtig. Ergibt sich aber noch kein völliges Unvermögen, so sind beide Theile zu einer dreijährigen Probe verpflichtet (experimentum triennii), d. h. die Ehegatten müssen so lange beisammen bleiben, bis von Zeit der geschlossenen Ehe an gerechnet drei Jahre verflossen sind. Sind nun alle Mittel vergeblich versucht worden, so kann die Ehe getrennt werden; doch nicht eher, als nach dem juramentum impotentiae von beiden Theilen, wenn der Beschuldigte das Unvermögen einräumt, außerdem nur vom klagenden Theil.[158])

Begibt sich der Klagende seines Rechtes, so kann die Ehe nicht getrennt werden. [159])

§. 125.

Impedimentia dirimentia.

b) Publica.

Unter die impedimenta dirimentia publica werden gerechnet:

1. das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit. Die Protestanten erkennen dieß Verbot nicht als ein vernichtendes an.

---

[158]) Nov. 22. cap. 6.
Cap. 5. 7. X. de frigidis.
Böhmer's jus eccles. prot. T. IV. L. 4. T. XV. §. 33—34.
Puffendorf's observat. jur. univ. T. IV. obs. 293.
Hofacker. T. I. §. 355.

[159]) Cap. 4. X. qui matr. accus. poss.

2. Die höheren Orden;

3. eine noch bestehende frühere Ehe schadet und vernichtet jede zweite Ehe (impedimentum legaminis). Gleichzeitige Bigamie ist verboten. [160])

4. Ungleichheit der Religion, zwischen Christen und Nicht-Christen. [161])

5. Ehebruch. Nach römischem und kanonischem Rechte ist die Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin schlechterdings verboten. [162])

Das neue päpstliche Recht verbietet sie in zwei Fällen:

a) wenn der ehebrecherische Theil dem unschuldigen Ehe-Gatten nach dem Leben gestanden;

b) wenn der Ehebrecher auf den Todesfall seines unschuldigen Gatten dem Mitverbrecher die Ehe versprach. [163])

Der Beischlaf eines Ehemannes mit einer ledigen Frauens-Person ist nach römischem Rechte blos stuprum, nicht adulterium. [164])

Das kanonische Recht nennt Ehebruch bösartige Verletzung

---

[160]) L. 2. C. de incestis et inutilibus nuptiis.
L. 18. C. ad leg. Jul. adult.
Art. 121. d. P. G O. Karls V.

[161]) L. 6. C. de Judaeis.
C. 10. c. 28. q. 1.
Glück's Pandecten-Commentar. 24. Thl. §. 1216. lit. d.

[162]) L. 26. D. de ritu nupt.
L. 27. C. ad legem Juliam de adulteriis.
Nov. 134. cap. 12.
C. 1. caus. 31. q. 1.
C. 4. c. 30. q. 1.

[163]) Cap. 1. 6. 3. X. de eo, qui duxit in matr. etc.

[164]) L. 6. §. 1. D. ad leg. Jul. de adult.

der ehelichen Treue durch Beischlaf einer verheiratheten Person mit einer andern, mit der sie nicht verheirathet ist. [165])

6. Entführung. Das römische Recht verbietet die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten schlechterdings. Das kanonische Recht erlaubt in gewissen Fällen die Ehe, wenn die Entführte nachher ganz frei ihre Einwilligung zur Ehe gegeben hat. [166])

7. Vormundschaftliches Verhältniß. Nach römischem Rechte ist die Ehe verboten zwischen Vormund und Mündel, und zwischen der Pflegbefohlenen und dem Sohne ihres Vormundes, und der Mündel und dem Vater ihres Vormundes. [167])

Mehrere bezweifeln die Anwendbarkeit dieser letztern Fälle, weil der Vormund jährliche Rechnung ablegen müsse. [168])

Allein die Strafe der Infamie findet nur nicht Statt; das Verbot aber bleibt. [169])

8. Nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft.

---

[165]) Can. 3. caus. 32. q. 4.
Can. 15. caus. 32. q. 5.
Peinl. G. O. Karls V. Art. 120.
Glück's Pandecten-Commentar. §. 1216. lit. b.

[166]) Cap. 6. 7. X. de raptibus.

[167]) L. 15. D. de sponsalibus.
L. 66. pr. l. 67. §. 3. D. de ritu nupt.
L. 7. C. de interdicto matr.
L. 66. pr. l. 67. §. 2. D. de ritu nupt.

[168]) Puffendorf's observ. T. II. obs. 94.

[169]) Hofacker's princ. T. I. §. 369.
Höpfner's Commentar. §. 126. p. 177.
Thibaut's System der Pandecten. 1. Thl. §. 397.

§. 126.

Verwandtschaft als *impedimentum dirimens publicum.*

Begriff und Eintheilung.

Verwandtschaft (Sippschaft) ist das durch Erzeugung zwischen gewissen Personen entstandene Verhältniß, von denen entweder der Eine von dem Andern, oder Beide von einer gemeinschaftlichen dritten Person abstammen. (Cognatio, im kanonischen Rechte parentela genannt). [170])

Eintheilung.

1. Wahre (cognatio vera s. naturalis) und rechtlich fingirte oder nachgebildete (cognatio ficta). Erstere ist diejenige, welche auf wirklicher Zeugung, letztere diejenige, welche auf rechtlich fingirter Zeugung beruht.
2. Die wahre ist eine rechtmäßige (legitima) oder unrechtmäßige (illegitima oder naturalis im eigentlichen Sinne), je nachdem sie durch eheliche oder außereheliche Zeugung entstanden ist.
3. Die rechtlich fingirte ist
   a) eine bürgerliche (cognatio civilis s. legitima im eigentlichen Sinne). Im kanonischen Rechte eine cognatio legalis.
   b) Eine geistliche (spiritualis), je nachdem sie durch Adoption entstanden ist oder durch Taufe oder Firmung.
4. Verwandtschaft der geraden Linie, wenn die Verwandten von einander abstammen und also zu einander im Verhält-

---

[170]) L. 1. §. 10. D. de suis et legitimis heredibus.
L. 1. §. 1. D. unde cognati.
C. 14. c. 35. q. 2. 3.

niß von Ascendenten und Descendenten stehen. Sie ist zweierlei:

a) cognatio snperior (die Verwandtschaft der aufsteigenden), cognatio inferior (der absteigenden Linie);[171])

b) Verwandtschaft der Seitenlinie, die durch gemeinschaftliche Abstammung von einer dritten Person entstanden ist und wo also die miteinander verwandten Personen von einem gemeinschaftlichen Stammvater oder Stammmutter abstammen.

Grad der Verwandtschaft (gradus cognationis) ist der Abstand gewisser Personen von einander in Ansehung der Erzeugung; die Grade sind also die einzelnen Zeugungen in jeder Linie.[172])

Nach römischem Rechte macht jede einzelne Zeugung einen Grad aus, selbst bei der Seitenlinie. Nach kanonischem Rechte wird in der geraden Linie jede Zeugung gezählt und in der Seitenlinie werden zwei Personen nur für Eine Generation gezählt. Eine aufeinander folgende Reihe von Verwandten heißt Linie (ordo).[173])

Die Linie ist:

1. die gerade Linie (linea recta), wenn sie blos aus Ascendenten und Descendenten besteht, und ist nach ihrer Richtung linea ascendens, blos aus Ascendenten bestehend (superior), oder descendens (inferior), die blos aus Descendenten besteht.
2. Seitenlinie (l. collateralis, transversa, obliqua), Zwerglinie, die aus Seitenverwandten besteht.[174])

---

[171]) L. 1. §. 1. D. de gradibus.
Pr. J. de gradibus cognat.

[172]) L. 10. §. 10. D. de gradibus.

[173]) L. 1. pr. D. de gradibus.

[174]) L. 9. D. de gradibus et adfinibus.

Sie ist:

1. eine gleiche (linea collateralis aequalis), wenn beide Reihen von Seitenverwandten gleich sind;
2. eine ungleiche (l. collateralis inaequalis), wo beide Reihen nicht gleich lang sind.

Respectus parentelae, wo der Entfernte dem Andern älterliche Verehrung schuldig ist, z. B. Tante und Neffe.

Grade berechnen (gradus computare) heißt: die nähere und entferntere Verwandtschaft gewisser Personen angeben. *) Das römische Recht bedient sich der scalarum, das kanonische Recht des Bildes eines Baumes mit Zweigen. Das deutsche Recht bildet sie am menschlichen Körper nach den Gliedern desselben ab. [175])

Die Regeln hiebei sind:

1. die des römischen Rechtes ist: quot sunt generationes, tot sunt gradus inter personas, de quarum cognatione quaeritur.
2. Die Regel des kanonischen Rechtes stimmt darin überein, daß es die Grade für Generationen nimmt. [176])

Das kanonische Recht zählt auch die Grade in der geraden

---

*) Wie diese Berechnung geschieht, lehren:
Weiser's Anleitung zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade. Stuttgart. 1781.
Moser, von der Berechnung der Ehegrade. Ebend. 1786.
Schlegel's kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei Heirathen. Hannover. 1802.

[175]) Pandecten-Kommentar. 23. Thl. §. 1209.

[176]) Can. 18. c. 35. q. 2. 3.
C. 2. §. 1. c. 35. q. 5.

Linie, wie das römische Recht; aber in der Seitenlinie nimmt es zwei gradus legales für Einen kanonischen an. [177])

Es zählt in der Seitenlinie nur die in der Einen Linie vorhandenen Generationen bis zum stirpes communis; in der gleichen Seitenlinie sind zwei Personen in demjenigen Grade verwandt, in welchem die eine vom stirpes communis absteht. [178])

In der ungleichen Seitenlinie wird auf die längere Seite gesehen und nun die Regel festgesetzt, in welchem Grade der Entferntere vom stirpes communis absteht, in dem ist er mit Dem verwandt, der dem stirpes communis näher ist. Der Neffe ist also mit seiner Tante im zweiten Grade verwandt. Diese Computation soll von Alexander II. auf einem Concilium im Jahre **1565** bei Strafe des Anathema festgesetzt worden seyn. Es stammt aber dieselbe nicht vom Papste her, sondern ist aus dem alten deutschen Rechte entlehnt. Auch ist sie nicht zur Zeit Alexanders II., sondern schon vor demselben gültig gewesen. Der Papst selbst beruft sich in C. 2. c. 35. q. 5. auf ein Schreiben des Papstes Gregor des Großen in C. 20. c. 35. q. 2. 3. [179])

§. 127.

Schwägerschaft.

Schwägerschaft nach römischem Rechte hat verschiedene Bedeutungen, es leitet aber die Affinität immer aus einer gesetzmäßigen Ehe her. [180])

Es ist also im eigentlichen Sinne die Verbindung, welche

---

[177]) Can. 2. §. 4. c. 35. q. 5.

[178]) Cap. ult. X. de consanguinitate.

[179]) Vergleiche Glück's Pandecten-Commentar. 23. Thl. §. 1210.

[180]) L. 4. §. 3. D. de gradibus et affinibus.

aus einer rechtmäßigen Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des Andern entsteht. Also ist:

1. der Grund der wahren Affinität eine gültige Ehe. Aus einem unehelichen Beischlafe und verbotener Ehe entsteht sie nicht. [181])

Nach römischem Rechte ist die bloße Schließung der Ehe zur Begründung einer Affinität hinreichend, wenn auch noch kein Beischlaf da ist. Nuptias non concubitus, sed consensus facit. [182])

Daraus folgt, daß mit Aufhebung der Ehe auch die Affinität erlischt. [183])

2. Das Verhältniß der wahren Affinität entsteht zwischen dem Ehegatten und den Blutsfreunden des Andern. Daher sind alle Verwandte des Mannes mit der Frau verschwägert, und die Verwandten der Frau mit dem Manne. [184])

3. Zwischen den beiderseitigen Verwandten der Frau und des Mannes unter einander hat keine Schwägerschaft statt, weßwegen unter ihnen die Ehe verboten wäre; daher die Ehe unter zugebrachten Kindern erlaubt ist. [185])

Das kanonische Recht hat aber als Abweichungen:

1. daß es zum Daseyn einer Schwägerschaft einen Beischlaf erfodert;

---

181) L. 4. §. 8. D. de gradibus et affinibus.

182) L. 5. 6. D. de ritu nuptiarum.
L. 8. C. de incest. nupt.

183) Vinnius Comment. ad §. 6. J. de nuptiis.

184) L. 4. §. 3. D. de gradibus et affinibus.

185) §. 8. J. de nuptiis.
L. 34. §. 2. D. de ritu nuptiarum.
L. 10. §. 14. D. de gradibus.
Glück's Pandecten-Commentar. 23. Thl. §. 1211. p. 204.

2. auch schon bei jedem vollzogenen Beischlafe ohne Rücksicht auf Ehe findet Schwägerschaft statt.

Schwägerschaft ist daher das Verhältniß, welches durch den Beischlaf zweier Personen zwischen der Einen derselben und den Verwandten der Andern begründet wird. Auch bei Protestanten gilt dieser Begriff. [186])

Daraus folgt:

1. nach kanonischem Rechte ist ohne fleischliche Vermischung durchaus keine wahre Schwägerschaft denkbar. Die Ehe selbst ist an sich nicht hinreichend. [187])

   Aus einer Ehe mit einer zum Beischlafe unfähigen Person entsteht kein schwägerschaftliches Verhältniß. [188])

   Ob übrigens der Beischlaf ein ehelicher oder außerehelicher ist, darauf kommt nichts an nach kanonischem Rechte.

2. Die Affinität entsteht zwischen dem einen Konkumbenten und den Blutsverwandten des konkumbirenden Theils, sie mögen rechtmäßige Ehegatten seyn oder nicht. [189])

3. Die beiderseitigen Blutsverwandten sind unter sich nicht verschwägert, sondern können auch einander heirathen. [190])

---

[186]) Böhmer's princ. jur. can. §. 391.
Schlegel's Darstellung ꝛc. p. 25.

[187]) Can. 15. c. 27. q. 2.
Can. 17. eodem.

[188]) Can. 11. c. 35. q. 2. 3.
Can. 18. c. 27. q. 2.

[189]) C. 13. 14. c. 35. q. 2. 3.
C. 1. c. 35. q. 10.

[190]) Cap. 5. X. de consanguinitate et affinit.

4. Die Affinität als Ehehinderniß erlischt auch selbst durch den Tod Desjenigen nicht, durch dessen Vermischung sie entstanden war. [191])

Die Nähe der Schwägerschaft bestimmt sich

1. nach römischem Rechte. Dieß kennt keine Grade der Schwägerschaft, sondern hat für jede Person einen eigenen Namen. [192])
2. Das kanonische Recht geht von dem Grundsatze aus, daß Mann und Frau wie Ein Leib zu betrachten sind. Daher zählt das kanonische Recht die Grade in der Schwägerschaft so, wie in der Blutsfreundschaft. In welchem Grade Einer mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in dem ist er auch mit dem andern verschwägert. [193])

So wie also im ersten Grade der Blutsfreundschaft in der aufsteigenden Linie Vater und Mutter, in der absteigenden Linie Sohn und Tochter, in der Seitenlinie Bruder und Schwester miteinander verwandt sind, so sind im ersten Grade der Affinität aufwärts der Stiefvater und Stiefmutter, abwärts Stiefsohn und Stieftochter, Tochtermann und Sohnesfrau, in der Seitenlinie des Mannes Bruder und Schwester miteinander verschwägert.

Von der wahren Schwägerschaft unterscheide man die quasi affinitas (affinitas ficta), im kanonischen Rechte publica honestatis justitia genannt. [194])

Ein solches Verhältniß entsteht:

---

191) C. 1. c. 35. q. 10.
192) L. 4. §. 5. 6. D. de gradibus.
193) C. 3. c. 35. q. 5.
194) Cap. un. de spons. et matr. in sexto.

1. aus einem gültig geschlossenen Eheverlöbniß. Diese Art stammt aus dem römischen Rechte; das Ehehinderniß daraus überschreitet aber nicht den ersten Grad der geraden Linie; verboten ist daher die Ehe zwischen Braut und ihres Bräutigams Sohn oder dessen Vater, zwischen dem Bräutigam und seiner gewesenen Braut Tochter oder Mutter. [195])

Das kanonische Recht dehnt das Ehehinderniß auf den äußersten Grad der Consanguinität und wahren Schwägerschaft aus. Ehen bis zum siebenten Grade waren verboten. [196])

Allein durch die Konstitution Innocens III. im Cap. 8. X. de cons. et adfin. wurde es auf den vierten Grad beschränkt. Es setzt aber immer unbedingte, mit einer bestimmten Person geschlossene Sponsalien voraus; aus bedingten Sponsalien entsteht kein impedimentum publicae honestatis, so lange sie noch nicht eintreten. [197])

Das Concilium Tridentinum beschränkte dieß Hinderniß dahin, daß es den ersten Grad nicht überschreiten soll; es ist sowohl von der geraden als von der Seitenlinie zu verstehen. Verboten ist also die Ehe des Bräutigams mit der Mutter, Tochter und Schwester der Braut und die Ehe der Braut mit dem Vater, Sohn oder Bruder des Bräutigams. Fortdauernd bleibt dieß Hinderniß, wenn auch das Verlöbniß nachher durch Uebereinkunft der Verlobten wieder aufgehoben wurde, wenn nur die Sponsalien gültig sind geschlossen worden. [198])

---

[195]) §. 9. J. de nuptiis.
L. 12. §. 1. 2. D. de ritu nupt.
L. 14. in f. D. eodem.

[196]) Cap. 8. X. de spons. et matr.

[197]) Cap. un. de sponsalibus et matr. in sexto.

[198]) Glück's Pandecten-Commentar. 23. Thl. §. 1212.

2. Nach kanonischem Rechte aus einer durch Beischlaf noch nicht vollzogenen Ehe. [199])
3. Nach römischem Rechte durch Ehescheidung und zwar zwischen dem einen geschiedenen Ehegatten und den Kindern des andern aus einer neuen Ehe. [200])

Auch im kanonischen Rechte gilt dieß.

4. Aus der Adoption, zwischen dem Adoptivsohn und der Frau des Adoptivvaters, zwischen dem Adoptiv-Vater und der Frau des Adoptivsohnes, wodurch der Anständigkeit wegen ein Hinderniß begründet wird, weil die Frau des Adoptivvaters im Verhältnisse zu dem Adoptivsohne als dessen Stiefmutter, die Frau des Adoptivsohnes aber als dessen Schwiegertochter angesehen wird. [201])

Die Protestanten richten sich in Ansehung der Quasiaffinität nach dem römischen Rechte.

Nach älterem kanonischen Rechte gab es 3 Arten der Affinität:

1. diejenige, welche aus einer alleinigen Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern entsteht;
2. diejenige, welche stattfindet zwischen dem einen Ehe-Gatten und Denen, die mit dem andern Ehegatten in primo genere verschwägert sind, z. B. mit meiner Stiefmutter bin ich in primo genere verschwägert;

---

199) C. 17. c. 27. q. 2.
C. 15. c. 27. q. 2.

200) L. 12. §. 3. D. de ritu nupt.
§. 9. J. de nupt.

201) L. 14. pr. §. 1. 4. D. de ritu nupt. Dasselbe steht auch im kanonischen Rechte: C. 6. c. 30. q. 3. cap. un. X. de cognatione legali.

heirathet sie, so habe ich mit ihrem Manne das secundum genus.

3. Die dritte findet statt zwischen dem einen Ehegatten und Denen, die mit dem andern Ehegatten in secundo genere verschwägert sind, z. B. zwischen mir und dem zweiten Manne, den meiner Frau Brudersfrau nach dem Tode ihres Mannes wieder geheirathet hat.

Nach älterem kanonischen Rechte gab es in der zweiten und dritten Gattung Eheverbote. [202])

Innocens III. hob die zweite und dritte Art ganz auf. [203])

§. 128.

Eheverbote aus Blutsfreundschaft und Schwägerschaft.

I. Nach dem Mosaischen Rechte. [204])

Die Mosaischen Gesetze verbieten die Ehe in Ansehung der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft nicht bis auf einen gewissen Grad, sondern sie nennen in jeder Linie gewisse Personen, mit denen die Ehe verboten ist.

Die einzelnen Eheverbote betreffen theils die Blutsfreundschaft, theils die Schwägerschaft.

---

202) C. 12. c. 35. q. 2. 3.
C. 22. c. 35. q. 2. 3.

203) Vergleiche Cap. 8. X. de cons. et affin.
Schlegel's Darstellung. p. 211.
Glück's Pandecten-Commentar. 23. Thl. §. 1214.

204) III. B. Mos. 18 — 20. Kap.
Michaelis Mosaisches Recht. 6 Thle.
Dessen Abhandlung von den Ehegesetzen Moses, welche die Heirathen in naher Freundschaft untersagen. Göttingen. 1768. 4.

1. In gerader Linie:

a) der Blutsfreundschaft sind verboten:

aa) die Ehe des Sohnes mit der Mutter; [205])

bb) die eines Großvaters mit des Sohnes Tochter; [206])

cc) des Großvaters mit der Tochter Tochter. [207])

b) In Ansehung der Schwägerschaft ist verboten:

α) die Ehe des Stiefsohnes mit der Stiefmutter, die in dem Mosaischen Rechte des Vaters Weib genannt wird. [208])

Es ist kein Unterschied nach diesen Gesetzen, der Vater lebe noch oder sey gestorben; des Vaters Frau sey seine rechte Frau oder seine Konkubine, sie lebe mit dem Vater in der Ehe oder sey geschieden, oder sey Wittwe. Der Sohn habe sie geheirathet, oder unehelich beigeschlafen, alles ist gleichviel.

Auch der Apostel Paulus untersagt diese Ehe in 1. Kor. 5. Kap. Vers 1 — 5.

Die Ehe des Stiefsohnes mit des verstorbenen Stiefvaters zweiter Frau gehört nicht hieher, obgleich es Einige glauben. Noch weniger steht der Ehe des Stiefsohnes mit der Mutter der Stiefmutter ein Verbot entgegen, weil sie in keiner Affinität zu einander stehen.

β) Die Ehe des Stiefvaters mit der Stieftochter;

γ) die Ehe des Stiefgroßvaters mit der Tochter des Stiefsohnes;

---

205) 3. B. Mos. 18, 7.

206) 3. B. Mos. 18, 10.

207) 3. B. Mos. 18, 10.

208) 3. B. Mos. 18, 8.
3. B. Mos. 20, 11.
5. B. Mos. 22, 50.
5. B. Mos. 27, 20.

δ) die Ehe des Stiefgroßvaters mit der Tochter der Stieftochter;

ε) die Ehe des Schwiegersohnes mit der Schwieger-Mutter. [209])

Die Ehe mit der Stiefschwiegermutter (d. h. Stiefmutter der Frau) ist nicht verboten, ja im alten Testamente erlaubt. [210])

ζ) Die Ehe des Schwiegervaters mit der Schwieger-Tochter. [211])

Die Ehe mit der Stiefschwiegertochter ist nicht verboten.

Auf alle diese verbotenen Ehen ist Lebensstrafe gesetzt. [212])

2. In der gleichen Seitenlinie:

a) in Ansehung der Blutsfreundschaft ist verboten:

aa) die Ehe mit der vollbürtigen Schwester (soror germana);

bb) mit der halbbürtigen Schwester von väterlicher Seite (soror consanguinea);

cc) mit der halbbürtigen Schwester von mütterlicher Seite (soror uterina). [213])

Es ist kein Unterschied, die Schwester sey eine eheliche oder uneheliche. [214])

---

[209]) 3. B. Mos. 18, 17.
3. B. Mos. 20, 14.
5. B. Mos. 27, 23.

[210]) 2. B. Samuels 12, 8.
1. B. Samuels 18, 27.

[211]) 3. B. Mos. 18, 15. — 3. B. Mos. 20, 12.

[212]) 5. B. Mos. 20. Kap. V. 11 — 14.

[213]) 3. B. Mos. 18, 9.

[214]) 3. B. Mos. 18, 11. — 3. B. Mos. 20, 17.
4. B. Mos. 27, 22.

b) In Ansehung der Schwägerschaft ist verboten:

α) die Ehe mit des Bruders Frau; [215]) ohne Unterschied, der Bruder sey vollbürtig oder halbbürtig; ein halbbürtiger Bruder von väterlicher oder mütterlicher Seite; der Bruder sey lebend oder todt; das Weib sey geschieden oder nicht. Eine Ausnahme hat statt, wenn der verstorbene Bruder ohne Kinder verstorben ist. (Leviratsehe). [216])

Daraus folgt: die Gesetze verbieten die Ehe mit des Bruders Frau ausdrücklich; auch mit seiner Wittwe, wenn sie Kinder hinterlassen hat; nur eine Ausnahme findet Statt, wenn keine Kinder von dem verstorbenen Bruder da sind. Viele sind anderer Meinung. [217])

Luther und Melanchthon vertheidigen sie auch. Vergleiche Glück's Pandecten-Commentar. 24. Thl. §. 1218. p. 666.

β) Mit der noch lebenden Frau Schwester. [218])

Die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester ist nicht verboten, wenn auch Einige das Gegentheil behaupten. [219])

3. In der ungleichen Seitenlinie:

a) der Blutsfreundschaft ist verboten:

aa) die Ehe mit des Vaters Schwester;

---

[215]) 3. B. Mos. 18, 16.
3. B. Mos. 20, 21.

[216]) 5. B. Mos. 25, 5.
5. B. Mos. 25, 7 — 10.

[217]) Augustinus quaestiones in Leviticum q. 61.

[218]) 3. B. Mos. 18, 18.

[219]) Vergleiche Glück's Pandecten-Commentar. 24. Thl. §. 1218. p. 274.

bb) die Ehe mit der Mutter Schwester; [220]) nach der gemeinen Erklärung wird dieß Verbot von der voll- und halbbürtigen Schwester des Vaters und der Mutter verstanden. Michaelis nimmt nur die vollbürtige Schwester an. [221])

Hier ist aber blos von der Schwester des leiblichen Vaters und der Mutter die Rede; denn die Ehe des Stiefsohnes mit seiner Stiefmutter Schwester, oder des Stiefvaters Schwester ist nicht verboten.

Ob auch die Ehe der Nichte mit des Vaters oder der Mutter Bruder, und die Ehe mit des Bruders oder Schwester Tochter verboten ist, ist streitig. Moses verbot sie nicht; viele Rechtsgelehrte glauben, sie sey stillschweigend verboten. Glück glaubt, sie sey nicht verboten. Gründe dieser Meinung sind:

1. es ist bemerkenswerth, daß in den Gesetzen Moses die Ehe mit des Vaters Schwester eben so erlaubt war, als mit des Bruders Tochter. [222])
2. Nach Moses Zeiten wurde auch diese Ehe für unverboten gehalten; [223])
3. wurde nach hebräischer Sitte auch die Tante für eine nähere Blutsfreundin gehalten, als die Nichte.
4. Man kann nicht behaupten, daß bei dieser Ehe ein

---

[220]) 3. B. Mos. 18, 12 — 13.
3. B. Mos. 20, 19.

[221]) Böhmer's Rechtsfälle 3. B. 1. Abtheil. Nro. 179.
Klein's Rechtssprüche der Hallenser Juristenfakultät. 2. B. Nro. 15.

[222]) 2. B. Mos. 6, 20.
4. B. Mos. 26, 59.

[223]) Josephus antiquitates judaicae. Lib. 12. cap. 4. §. 6. — L. 17. cap. 1. §. 3. — L. 18. cap. 5. §. 1. 4.

gleicher Grund vorhanden sey, wie bei der Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester; letztere ist verboten, weil sie des Vaters oder der Mutter nächste Blutsfreundin ist. [224])

Die Uebertretung dieses Verbotes mit der Mutter oder Vaters Schwester zieht keine Lebensstrafe nach sich.

b) In der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft ist verboten, und zwar ausdrücklich die Ehe mit des Vaters Bruders Frau; [225]) des Vaters Bruder mag leben oder todt seyn.

Ist auch die Ehe mit der Mutter Bruders Wittwe verboten? Namentlich ist sie nicht verboten; viele halten sie für stillschweigend verboten. Allein dieß ist falsch; sie ist nicht verboten, wie die Meisten auch glauben. [226])

Gründe für diese Meinung sind:

1. Moses verbietet die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe an zwei Orten, während er eines Verbotes mit der Mutter Bruder nicht erwähnt;
2. die Wittwe des Mutter-Bruders gehört nicht zum Hause und Geschlechte des Vaters, noch in das Leviratsrecht. Dieß beweist die jüdische Familiengeschichte. [227])

---

[224]) Luther, vom ehelichen Leben, 2. Thl. seiner Werke. (Jenaer Ausgabe). p. 149. ff.

[225]) 3. B. Mos. 18, 14.
3. B. Mos. 20, 20.

[226]) Baumgarten, theologische Bedenklichkeiten. 1. Sammlung. p. 189. 6. Sammlung. p. 260.
Michaeli's Abhandlung. §. 203.
Böhmer's Consult. et decis. jur. Tom. I. Cons. 161.
Ludewig, Hallische gelehrte Anzeigen. 1. Thl. St. 182. p. 746.
Brückner, decis. jur. matr. cap. 6. §. 17.

[227]) Michaeli's Abhandlung. §. 103.

Einige Ehen will man bestreiten:

a) die Ehe mit der Wittwe des Bruders-Sohnes;

b) die Ehe mit der verstorbenen Frau Schwester-Tochter;

c) die Ehe mit des Stiefsohnes nachgelassener Wittwe;

d) die Ehe mit der verstorbenen Stieftochter Mann.

Keine dieser Ehen ist jedoch in den Gesetzen des Moses namentlich verboten, und auch kein Grund des Verbotes vorhanden. [228])

Lassen die Mosaischen Verbote eine Ausdehnung zu? Allerdings, in Ansehung der Gleichheit des gesetzlichen Grundes. [229])

Ist nicht Ausdehnung möglich wegen Gleichheit des Grades? Schon zur Zeit der Reformation stritt man sich darüber. Eine solche Ausdehnung ist aber nicht möglich. [230])

§. 129.

II. Nach dem römischen Rechte.

Nach dem römischen Rechte ist

1. wegen der Verwandtschaft verboten:

a) in der geraden Linie zwischen Ascendenten und Descendenten die Ehe schlechterdings und bis in's Unendliche; [231])

b) in der ungleichen Seitenlinie verbietet das römische Recht die Ehe zwischen solchen Verwandten bis in's

---

228) Vergleiche Glück's Pandecten-Commentar. 24. Thl. §. 1218.

229) Hofacker's princ. jur. civ. Tom. I. §. 360. nota b.

230) Michaelis Abhandlung. §. 81. p. 238.
Schlegel's Darstellung. p. 103. ff.

231) §. 1. J. de nuptiis.
L. 53. D. de ritu nuptiarum.

Unendliche, unter denen ein älterliches und kindliches Verhältniß stattfindet. Die Ehe mit des Vaters oder der Mutter, Großvaters oder Großmutter Schwester, mit des Bruders oder der Schwester Tochter oder Enkelin u. s. w. sind eben so, wie die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten schlechterdings verboten. [232])

c) In der gleichen Seitenlinie verbietet das römische Recht nur die Ehe zwischen Geschwistern, sie seyen vollbürtig oder Halbgeschwister, in rechtmäßiger Ehe oder durch außerehelichen Beischlaf erzeugt. [233])

Die Ehen zwischen Geschwister-Kindern sind nach römischem Rechte nicht verboten. [234])

2. Wegen der Schwägerschaft

a) in der geraden Linie zwischen solchen Personen, welche durch eine eheliche, jedoch getrennte Verbindung in das Verhältniß von Aeltern und Kindern gegen einander getreten, schlechterdings und bis in's Unendliche, zwischen Stiefältern und Stiefkindern, zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern. [235])

b) In der gleichen Seitenlinie verbietet das römische Recht

---

[232]) §. 3. J. de nuptiis.
§. 5. J. eod.
L. 17. §. 2. l. 39. pr. l. 56. D. de ritu nuptiarum.
L. ult. C. de incest. nupt.

[233]) §. 2. J. de nupt.
L. 54. D. de ritu nupt.

[234]) L. 3. l. 67. §. 1. D. de ritu nupt.
L. 23. 24. D. de conditionibus instit. §. 4. J. de nuptiis.
Glück's Pandecten-Commentar. 23. Thl. §. 1213. p. 323.

[235]) §. 6. 7. J. de nupt.
L. 4. §. 4. 7. D. de gradibus et affinibus.
L. 14. §. 4. D. de ritu nupt.

die Ehe mit der Frau Schwester und des Bruders Frau ohne allen Unterschied. [236])

c) In der ungleichen Seitenlinie ist nirgends ein Verbot enthalten, nicht einmal in den Fällen, wo unter Bluts-Verwandten die Ehe wegen des resp. parentelae verboten ist.

§. 130.

III. Nach dem kanonischen Rechte.

Nach dem kanonischen Rechte ist die Ehe verboten:

1. Wegen der Blutsfreundschaft. Nach älterem kanonischem Rechte war die Ehe bis zum siebenten Grade der kanonischen Komputation verboten. [237])

Nach neuerem kanonischen Rechte ist sie verboten bis zum vierten Grade (inklusiv) nach einer Verordnung des Papstes Innocens de anno **1216** in Kap. **8.** X. de cons. et affinit. — Doch geht diese Verordnung nur die Seitenlinie an, weil auch die verbotenen sieben Grade sich auf die Seitenverwandtschaft beschränken. In der geraden Linie der Verwandtschaft wich es nie vom römischen Rechte ab. [238])

Der Grund des Verbotes bis zum vierten Grade ist enthalten im Kap. 8. cit. In der ungleichen Seitenlinie wird der vierte Grad blos nach der längeren Seite bestimmt. Ist also jemand auf der längeren Seite im fünften Grade verwandt, so ist die Ehe erlaubt und es kommt nichts an auf die kürzere Verwandtschaft der personae propioris. [239])

---

[236]) L. 5. 1. 8. C. de incestis nuptiis.

[237]) Can. 1. 17. c. 35. q. 2. 3.
Can. 2. c. 35. q. 5.

[238]) Glück's Pandecten-Commentar. 23. Thl. §. 1213. p. 351. ff.

[239]) Koch, opuscula juridica can. p. 70.

2. Wegen der Schwägerschaft sind die Ehen verboten in demselben Grade, in welchem sie wegen der Verwandtschaft verboten sind, ohne zwischen legitimer oder illegitimer Schwägerschaft zu unterscheiden. [240])

§. 131.

IV. Nach dem heutigen Rechte.

Hier gelten folgende Grundsätze:

1. die Katholiken befolgen das kanonische Recht in beiden Fällen, der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft. Das Conc. Trident. de reform. matrim. sess. **24**. cap. **4**. hat die Eheverbote in der illegitimen Schwägerschaft der kanonischen Komputation bis zum zweiten Grade eingeschränkt.

2. In der evangelischen Kirche gilt nicht das kanonische Recht, sondern das mosaische Recht und das römische. Das älteste protestantische Kirchengesetz über die verbotenen Ehegrade ist in der Kirchenordnung des Churfürsten Moriz von **1543** enthalten. [241])

Die erlauchten Personen der Augsburgischen Konfession befolgen blos das römische Recht. [242])

Die Privatpersonen der Augsburger Konfession befolgen das mosaische Recht und die Ehen- und Kirchenordnungen. In Ansehung der Ehen, die das römische Recht wegen des Wohlstandes verbietet, richten sich Privatpersonen nach dem römischen Rechte. Auch folgende Ehen sind verboten, die im römischen Rechte verboten sind, um des Wohlstandes willen:

---

240) C. 14. c. 35. q. 2. 3.
C. 1. X. de consang. et affinit.

241) Böhmer's jus eccles. prot. T. IV. L. 4. T. XIV. §. 28.
Schlegel, Darstellung. p. 359. ff.

242) Schnaubert's Kirchenrecht. §. 244.

1. Die Ehe des Stiefvaters mit des Stiefsohnes nachgelassener Wittwe;
2. die Ehe der Stiefmutter mit der Stieftochter Mann. [243])

In wiefern findet gegen mosaische Eheverbote Dispensation Statt?

Mehrere halten dafür, daß keine Dispensation stattfinde, weil sie Sittengesetze sind. [244])

Andere nehmen Dispensation an, und zwar aus folgenden Gründen:

1. nicht alle mosaischen Eheverbote sind reine Natur- und Sittengesetze. Viele haben in der besondern Denkungs-Art, den Gewohnheiten der Israeliten ihren Grund. [245])
2. Erhellet aus der Aeußerung Christi und seiner Apostel, daß die mosaischen Gesetze, als solche für Christen keine verbindliche Kraft mehr haben; [246])
3. haben im neuen Testamente die Apostel, da wo sie sich auf die mosaischen Eheverbote berufen konnten, es doch nicht gethan. [247])

Doch sind nicht zu dispensiren diejenigen mosaischen Gesetze, welche einen moralischen Grund haben, und das sind eben diejenigen, welche Todesstrafe androhen. [248])

---

243) L. 15. D. de ritu nupt.
Böhmer's jus eccles. prot. L. 4. T. 14. §. 33.

244) Hofacker's princ. T. I. §. 368.
Böhmer's princ. jur. can. §. 389.
Ammon's Abhandlung über das mosaische Fundament der mosaischen Eheverbote. Göttingen. 1798.

245) Michaelis Abhandlung. 6. Kapitel.

246) Matthäus 12, 1 — 8.
Lukas 6, 5.
Paulus Ep. ad Galat. 3, 23 — 25; 4, 3 — 4, 5 — 9; 5, 1. ff.

247) 1. Korinther 5, 1.

248) Dr. Gabler's Gutachten über die Zulässigkeit der Ehe mit des Vaters-Bruders Wittwe. Nürnberg. 1797.

§. 132.

Eheverbote wegen bürgerlicher oder geistlicher Verwandtschaft.

Bürgerliche oder legale Verwandtschaft ist diejenige, welche durch Adoption entsteht. Die Eheverbote daraus nimmt auch das kanonische Recht an. [249])

Sie sind von zweierlei Art:

1. solche, welche auch noch nach aufgehobener Adoption fortdauernd bleiben. Dahin:
   a) die Ehe des Adoptivvaters mit der Adoptivtochter oder Enkelin; [250])
   b) die Ehe des Adoptivsohnes mit der Frau des Adoptiv-Vaters und die Ehe des Adoptivvaters mit der Frau des Adoptivsohnes. Zwischen diesen Personen ist ein analoges Schwägerschaftsverhältniß vorhanden. [251])
2. Solche, die nach aufgehobener Adoption auch aufhören. Dahin:
   a) die Ehe des Adoptivsohnes mit der Schwester oder Vaters-Schwester des Adoptivvaters, wenn sie sorores consanguineae vom Vater sind; die Ehe des an Enkels Statt adoptirten Kindes mit der Tochter des Adoptivvaters, welche durch die Adoption eine amita desselben wurde. [252])

---

249) C. 1. c. 30. q. 3.
Cap. un. X. de cognationibus legal.

250) §. 1. J. de nuptiis.
l. 55. pr. D. de ritu nupt.
C. 1. c. 30. q. 3.

251) L. 14. pr. §. 1. D. de ritu nupt.

252) L. 11. §. 2. D. de ritu nupt.
§. 5. J. eod.

b) Die Ehe des Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern und Enkeln des Adoptivvaters. Dieß Eheverbot hört auf:

aa) wenn der Adoptivvater das Adoptivkind aus seiner Gewalt entläßt;

bb) wenn der Vater seinen leiblichen Sohn emanzipirt.[253])

Diese Verbote finden nur bei solchen Personen Statt, welche durch Adoption mit dem Adoptivvater in ein Agnations-Verhältniß getreten sind; doch gilt dieß nur bei Personen männlichen Geschlechtes.

Erlaubt ist die Ehe:

1. mit der Tochter meiner Adoptivschwester, weil durch das weibliche Geschlecht keine Adoption entsteht;[254])
2. mit des Adoptivvaters Halbschwester mütterlicher Seite; denn die soror uterina gehört nicht zur Familie des Adoptivvaters;
3. die Ehe mit meiner Mutter Adoptivschwester. Die Ehe mit der Mutter und der Mutter-Schwester des Adoptivvaters ist verboten aus Rücksicht der Schicklichkeit.[255])

Doch dauert dieß Ehehinderniß nur während der Adoption.[256])

Dieß Recht gilt auch noch heut zu Tage:

1. bei den Katholiken. Denn das kanonische Recht hat

---

253) L. 23. in f. D. de adopt.
§. 2. J. de nuptiis.
L. 17. pr. D. eod.
L. 55. §. 1. D. eod.

254) §. 3. J. de nupt.
L. 12. §. 4. D. de ritu nupt.

255) L. 23. D. de adopt.

256) L. 55. §. 1. D. de ritu nupt.

die Eheverbote wegen der Adoption bestätigt, und das Conc. Tridentinum nichts geändert.

2. Bei den Protestanten. [257])

Die Eheverbote wegen geistlicher Verwandtschaft entstehen nach einer Verordnung Bonifacius VIII. blos durch Taufe und Firmung. [258])

Man unterscheide:

1. das römische Recht verbietet die Ehe zwischen Denen, welche durch Taufe in das Verhältniß von geistlichen Aeltern und Kindern gesetzt werden; [259])
2. das kanonische Recht verbietet sie auch wegen der Compaternität und Fraternität.
3. Das Concilium Tridentinum hat das Verbot dahin beschränkt, daß nur zwischen den Gevattern und dem Taufenden an einem und dem Täufling und seinen Aeltern am andern Theile eine geistliche Verwandtschaft statthabe. [260])

Dasselbe gilt auch bei der Firmung.

Heut zu Tage gelten diese Verbote der geistlichen Verwandtschaft blos bei Katholiken, nicht bei Protestanten. [261])

§. 133.

Vom Dispensationsrechte der Ehehindernisse.

Das Dispensationsrecht der Ehehindernisse steht zu, nach Unterschied der weltlichen und kirchlichen Ehehindernisse, theils der weltlichen, theils der geistlichen Obrigkeit.

---

257) Böhmer's jus eccles. Prot. Tom. IV. L. IV. T. XII. §. 3. Glück's Pandecten-Commentar. 23. Thl. §. 1815.

258) C. 2. de cognat. spirit. in sexto.

259) L. 26. C. de nuptiis.

260) Conc. Trid. sess. 24. de reform. matr. cap. 2. 3.

261) Böhmer's jus eccles. prot. L. IV. T. 21. §. 12. 14. Glück's Pandecten-Commentar. 23. Thl. §. 1215. lit. b.

a) In der katholischen Kirche findet folgendes Dispensations-System statt:

1. bei den vernichtenden Ehehindernissen eignet sich der Papst dieß Recht allein zu, als Reservatrecht. [262])

Das trennende Hinderniß ist ein bekanntes oder heimliches. Im erstern Falle wendet sich der Supplikant unmittelbar an den Papst; die Vermittlung geschieht durch das Vicariat. Im zweiten Falle geht die Supplik an den Kardinal-Pönitentiar.

2. Die Bischöfe können von allen blos aufschiebenden und verbietenden Ehehindernissen in ihrer Diözese dispensiren mit Ausnahme des Hindernisses, welches aus einem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit entsteht, was der Papst dispensiren muß. Vernichtende Ehe-Hindernisse kann der Bischof ausnahmsweise nur in folgenden Fällen dispensiren:

a) wenn es die höchste Noth erfodert, z. B. wenn der Verkehr mit dem Papste unmöglich ist, oder eine Trauung auf dem Todbette geschehen soll;

b) wenn die Ehe schon vollzogen ist und nicht ohne öffentliches Aergerniß getrennt werden kann. [263])

Außerdem muß der Bischof durch besondere päpstliche Indulte dieß Dispensationsrecht zu erhalten suchen und dieß heißt eine Fakultät.

b) In der protestantischen Kirche hat das Dispensationsrecht der evangelische Landesherr. Bei den katholischen Landesherren steht dieß Recht den evangelischen Konsistorien zu.

Die Wirkung einer erhaltenen Dispensation ist:

---

[262]) Riegger's instit. T. IV. §. 180.

[263]) Wiese's Kirchenrecht. 2. Thl. §. 283. p. 652.

1. nach katholischem Kirchenrechte muß die Ehe, wenn wegen eines vernichtenden Hindernisses Dispensation verlangt wurde, mit aller Feierlichkeit wieder geschlossen werden, weil die frühere nichtig war. [264])
2. Bei Protestanten ist dieß nicht nöthig, sondern die einmal geschehene Trauung konvaleszirt durch die Dispensation rückwärts. [265])

Von den Wirkungen der Ehe.

§. 134.

a) In Ansehung der Eheleute.

Die rechtliche Wirkung der Ehe betrifft theils die Gatten, theils die Kinder.

In Ansehung der Gatten unterscheide:

1. was das Vermögen anbetrifft. Das Nähere davon gehört in das Civilrecht.
2. Was ihre Person anbetrifft, und davon ist hier die Rede.

A. Gegenseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten. Sie sind:

a) beide Ehegatten haben gesetzliches Recht und Pflicht zur ehelichen Beiwohnung und die unbedingte Pflicht auf sich, allen Beischlaf mit Andern zu meiden;

b) die Pflicht des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und Zusammenwohnens;

c) die wechselseitige Unterstützung in Betreff der Haushaltung. Der Inbegriff aller der gegenseitigen Pflichten, welche durch Natur und Zweck der Ehe bestimmt werden, heißt eheliche Treue. [266])

---

[264]) Riegger's instit. Part. 4. §. 185.
[265]) Böhmer's princ. jur. can. §. 400.
[266]) Böhmer's princ. jur. can. §. 401.

Sie ist

1. wechselseitig; [267])
2. von ihr kann weder Gelübde noch Eid befreien.

B. Besondere Rechte und Pflichten der Ehegatten.

a) der Ehefrau:

aa) die Ehefrau ist schuldig, dem Manne zu folgen, wo er seinen Wohnsitz aufschlagen will. Uxor sequitur domicilium mariti. Es wäre denn, daß der Ehemann aus einer gesetzwidrigen Ursache entwichen, oder eines Verbrechens wegen des Landes verwiesen wurde, oder in's Zuchthaus kam; [268]) obgleich viele Rechtsgelehrte anderer Meinung sind.

bb) Sie nimmt an dem Stande und an der Würde des Mannes Antheil, erhält dessen Forum und bei gleicher Religion mit ihm auch sein Parochialrecht. [269])

Dieses Standes- und Parochialrecht hat sie auch nach dem Tode des Mannes, bis sie sich wieder verheirathet. [270])

b) Des Ehemannes:

aa) Der Mann hat die eheliche Gewalt (potestas maritalis) d. h. das Recht, die Handlungen seiner Frau

---

[267]) Can. 23. c. 33. q. 5.
Cap. 6. in f. X. de adulteriis.
Cap. 13. X. de rest. spoliatorum.

[268]) L. 8. §. 2. C. de repudiis.
L. 24. C. de donat. inter virum et uxorem.

[269]) L. 8. D. de senatoribus.
L. 10. C. de nuptiis.
L. 13. C. de dignitatibus.
C. 7. X. de sepulturis.

[270]) L. 22. §. 1. D. ad municipalem.

zum Wohle des Haushalts seinem Willen gemäß zu leiten. [271])

Die Frau hat die Pflichten der Ehrerbietung. [272])

Hat der Mann das Recht der Züchtigung? Einige Rechtsgelehrte sprechen es ihm ab, sich berufend auf l. 8. §. 2. C. de repudiis. [273])

Nach der Theorie läßt sich dieß Recht dem Ehemanne nicht absprechen. [274])

bb) Der Mann hat ein Recht auf die Dienste der Ehefrau, soweit sie zur Besorgung der Hauswirthschaft nöthig sind. Auf den Erwerb der Frau aus Kunstdiensten hat der Mann keinen Anspruch, wenn das Haushalten nicht dabei leidet, z. B. die Frau übt Hebammendienste. [275])

cc) Der Mann führt den Prozeß der Frau (vi mandati praesumti). [276])

dd) der Mann hat die Pflicht, die Frau standesmäßig zu ernähren, wenn sie auch kein Heirathsgut zugebracht. Die Ehefrau muß im Nothfalle auch dem armen Manne die Alimente geben. [277])

---

271) Paulus Brief an die Epheser. 5, 23.

272) L. 14. §. 1. D. solut. matr.
Paulus cit. l. 5, 24.
Pauli ep. ad Coloss. 3, 18—19.

273) Schott's Eherecht. §. 181. nota 3.

274) Nov. 117. cap. 14.
Hommel's Rhaps. Vol. VI. obs. 738.
Hellfeld's jurispr. T. II. §. 1224.

275) Struben, rechtl. Bedenken. 4. Thl. Bed. 25.

276) L. 21. C. de procuratoribus.

277) L. 22. §. 8. D. solut. matr.
L. 29. C. de jure dotium.
Schott's Eherecht. §. 182.

§. 135.

b) Wirkungen in Bezug auf die Kinder.

Diese bestehen in Folgendem:

1. eine gültige Ehe gibt den Kindern das Recht der ehelichen Geburt (jura legitima natalium).

Demnach wird:

a) ein Kind für ein eheliches gehalten, welches in der nachher erfolgten Ehe geboren, wenn es auch vor der Ehe erzeugt wurde. Nicht auf das tempus conceptionis, sondern auf das tempus editionis kommt es an.[278]) Doch wird vorausgesetzt, daß der Ehemann den antizipirten Beischlaf einräume und die Kinder für die Seinigen anerkenne. Sonst wird derselbe nur für den rechtlichen Vater gehalten, wenn das Kind nicht vor dem Anfange des siebenten Monats nach vollzogener Ehe zur Welt kommt.[279])

b) Es wird für ein eheliches gehalten, wenn es auch nur noch während der Ehe gezeugt wurde, obgleich es nach getrennter Ehe geboren worden ist. Es muß aber binnen den nächsten zehn Monaten nach getrennter Ehe geboren worden seyn.[280])

Uebrigens kommt nichts darauf an, die Ehe mag ein matrimonium ratum oder legitimum oder beides

---

[278]) Nov. 89. cap. 8. in f.
L. 11. C. de naturalibus liberis.

[279]) Ueber andere Umstände, die eintreten können, siehe
L. 12. D. de statu hom.
L. 16. D. de his, qui sui vel alieni juris sunt.

[280]) L. 29. pr. D. de lib. et pot.
L. 3 §. 9. 11. D. de suis et legitimis heredibus.

zugleich seyn. Auch die in matrimonio putativo erzeugten Kinder sind rechtmäßige eheliche Kinder. Brautkinder sind gleich ehelichen, wenn der Vater entweder durch widerrechtliche Entweichung oder durch seinen Tod die Vollziehung der Ehe durch priesterliche Trauung unmöglich macht.

2. In Ansehung der schon vor der Ehe aus unehelichem Beischlafe gebornen Kinder hat die Ehe die Wirkung der Legitimation, wodurch sie eheliche Kinder werden. Nach römischem Rechte können aber nur solche Kinder

a) legitimirt werden, welche in dem Konkubinat vor der Ehe erzeugt wurden (lib. naturales). [281]) Allein

b) nach kanonischem Rechte können alle unehelichen Kinder durch die Ehe legitimirt werden, wenn nur die Ehe unter den Aeltern zulässig ist oder selbst durch Dispensation zulässig gemacht wird. [282])

Gilt dieß auch von adulterinis? Mehrere sagen Ja. [283])

Von der Trennung der Ehe.

§. 136.

a) Im Allgemeinen.

Getrennt wird die Ehe:

1. durch den Tod;

---

[281]) L. 5. 6. 7. 10. 11. C. de naturalibus liberis. Nov. 78. cap. 4. — Nov. 89. cap. 8.

[282]) C. 1. 6. X. qui filii sint legitimi.

[283]) Böhmer's jus eccles. prot. T. IV. L. 4. T. 17. §. 16. ff. Puffendorf's observat. jur. univ. T. I. obs. 163.

Das Gegentheil behaupten Andere, z. B. Schrader, Abhandlungen aus dem Civilrechte. I. B. N. 1. — Glück, Pandekten-Kommentar. 2. Thl. §. 146.

2. nach katholischem Rechte durch Ablegung der feierlichen Ordensgelübde, wenn die Ehe noch nicht durch Beischlaf vollzogen war; [284])

3. durch Erklärung des Richters, und zwar

1. weil eine Ursache der Nichtigkeit vorhanden ist. (Annullirung oder richterliche Nichtigkeitserklärung.)

2. Weil eine Ursache der Ehescheidung vorhanden ist.

Ehescheidung ist die Trennung einer an sich gültigen Ehe, welche bei Lebzeiten des Ehegatten geschieht. Sie war ehemals eine doppelte: eine öffentliche (divortium publicum) d. h. eine solche, welche durch richterliches Erkenntniß geschieht; eine Privatscheidung (divortium privatum), welche ohne richterliche Autorität geschieht.

Nach römischem Rechte geschah sie

1. vermöge einer gegenseitigen Uebereinkunft der Ehegatten (divortium bona gratia factum);

2. durch eine Verstoßung gegen den Willen des andern Theils aus einer rechtmäßigen Ursache mittels eines Scheidebriefs (repudium). [285])

Ein solches Divortium privatum war erlaubt:

1. bei den Juden; [286])

2. bei den Römern vor Justinian. [287])

Justinian hob dieß auf in seiner Nov. 117. cap. 10. Nov. 134. cap. 11. Doch nimmt er aus:

---

[284]) Cap. 2. 7. 14. X. de convers. conjugatorum.
Conc. Trid. sess. 24. cap. 6. de sacram. matr.

[285]) L. 38. D. soluto matr.
L. 6. C. de repudiis.

[286]) 5. B. Mos. 25, 1 — 5.

[287]) L. 60. §. 1. l. 61. l. 62. pr. D. de donationibus inter virum et uxorem.
L. 6. D. de divortiis.

a) wo es geschieht wegen Erwählung des Klosterlebens von Seite des einen Ehegatten; [288])

b) wegen Unvermögen des Mannes in drei Jahren, den Beischlaf zu vollziehen. [289])

Nach heutigem Rechte ist kein divortium privatum erlaubt; alles divortium ist publicum.

Es ist von doppelter Art: divortium proprie sic dictum oder divortium improprium, d. h. Scheidung von Tisch und Bett (separatio a thoro et mensa).

Eigentliche Ehescheidung ist die gänzliche Aufhebung einer an sich gültigen Ehe, welche bei Lebzeiten des Ehegatten aus rechtmäßiger Ursache durch richterliches Erkenntniß geschieht.

Uneigentliche Ehescheidung ist blos die Aufhebung derjenigen Rechte und Pflichten des Ehegatten, welche das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffen, ohne daß das Band der Ehe dabei aufgelöst wird. [290])

§. 137.

b) Ehescheidung insbesondere.

I. Nach römischem Rechte ist erlaubt die gänzliche Trennung der Ehe durch Auflösung des Ehebandes. [291])

---

[288]) Nov. 22. cap. 5.

[289]) Nov. 22. cap. 6.

[290]) Mosheim's diss. de divortiis.
F. Popp, über Ehescheidungen, für gebildete Leser aus allen Ständen. Amberg und Sulzbach 1800.
Harmonie der neuesten bayrischen Ehescheidungsgesetze mit Schrift und Tradition. Bamberg u. Würzburg 1809.
Dr. Socher, über die Ehescheidung in katholischen Staaten. Landshut 1810.
Binterim, über Ehe und Ehescheidung. Düsseldorf 1819.

[291]) L. 8. 9. C. de repudiis.
Nov. 12.

Die Ehescheidungsursachen sind folgende:

1. wenn die Frau ohne Wissen des Mannes gegen den Staat oder dessen Oberhaupt konspirirt;
2. wenn die Frau einen Ehebruch beging;
3. wenn sie dem Manne nach dem Leben gestrebt hat, oder gefährliche Nachstellungen nicht abwandte;
4. wenn sie mit einem fremden Manne gehalten oder gebadet hat;
5. wenn sie aus dem Hause sich entfernt und bei andern Personen, als ihren Aeltern, sich aufhielt;
6. wenn sie ohne Wissen des Mannes öffentlichen Schau-Spielen beiwohnte.

Die Frau klagt gegen den Mann auf Ehescheidung:

1. wegen feindseliger Konspiration gegen den Staat;
2. wegen gefährlicher Nachstellung des Lebens;
3. wegen Verkuppelung der Frau;
4. wegen einer falschen Anklage desselben wegen eines begangenen Ehebruchs;
5. wegen vertrauten Umgangs des Mannes mit andern Weibern.

II. Nach kanonischem Rechte, welches die Katholiken befolgen, wird das Band der Ehe für unauflöslich gehalten, und daher eine eigentliche Ehescheidung nicht gestattet; ausgenommen, wenn von ungläubigen Ehegatten einer zur christlichen Religion übertritt und der ungläubige Ehegatte dann der Fortsetzung der Ehe sich weigert. [292])

An die Stelle der eigentlichen Ehescheidung tritt die separatio a thoro et mensa. Sie tritt ein:

1. wegen Ehebruchs;

---

[292]) Cap. 7. 8. X. de divortiis.

2. wegen Uebergangs des einen Theils zur Ketzerei oder nicht christlichen Religion;
3. wegen unvermeidlicher Seelengefahr, wenn ein Theil den andern zu Verbrechen oder sündlicher Handlung reizen oder zwingen will;
4. wegen Gefahr des Lebens oder der Gesundheit. [293])
5. wegen unversöhnlichen, durch Schlägereien oder gefährliche Drohungen entstandenen Hasses. Sie dauert auf Lebenszeit.

Michel in seinem Kirchenrechte §. 84. bemerkt noch, daß eine Frau wegen eines Verbrechens ihres Mannes, welches mit Infamie oder Landesverweisung belegt ist, eine solche Scheidung verlangen könne.

III. Bei Protestanten findet eine gänzliche Ehescheidung Statt. Sie weichen ab vom kanonischen Rechte, und berufen sich auf die Lehre Christi und seiner Apostel. In folgenden Fällen findet eine Scheidung Statt:

1. wenn sie aus einer von Christo oder seinen Aposteln gebilligten Ursache geschieht;
2. wenn die Ursache gehörig erwiesen ist. Eine solche Ursache ist Ehebruch und jede andere diesem gleichkommende bösliche Verletzung der ehelichen Treue. [294])

Die Ehescheidungsursachen sind:

1. eigentlicher Ehebruch, und zwar schon ein vermutheter, eine gegründete Wahrscheinlichkeit; [295])
2. bösliche Verlassung. [296])

---

[293]) Cap. 2. X. de conjug. lepros.

[294]) Matthiä 5, 32; 19, 3 — 9.
Markus 10, 11 — 12.
Puffendorf's observ. jur. univ. P. I. obs. 160.

[295]) Cap. 12. X. de praesumtionibus.

[296]) 1. Korinther 7, 10 — 16.

Sie findet Statt:

a) wenn sich ein Ehegatte von dem andern ohne rechtmäßige Ursache entfernt;

b) wenn der Entwichene die Absicht hat, nimmer zurückzukehren;

c) die Absicht dadurch zu erkennen gab, daß er keine Nachricht von sich hören ließ;

d) auch durch Obrigkeit nicht hat bewogen werden können, zurückzukehren.

Der Entwichene muß daher vor allen Dingen vorgerufen werden. Ist sein Aufenthalt unbekannt, so muß er edictaliter zitirt werden. Erscheint er nicht, so muß er nochmals zur Bescheinigung der Hindernisse seines Ausbleibens strenger zitirt werden, d. h. unter der Verwarnung, daß er bei fernerem Ausbleiben für einen böslichen Verlasser seines Eheweibes erklärt werden solle. Bleibt der Beklagte dennoch aus, so wird die bösliche Verlassung für erwiesen angenommen und geschieden. Findet sich aber der Entwichene noch vor dem Urtheile ein, so muß, wenn Aussöhnung zu bewirken ist, die Ehe fortgesetzt werden. Doch kann der verlassene Ehegatte zur Hebung des Verdachts des Ehebruchs die Ableistung des Reinigungseides verlangen.

Eine fernere Ehescheidungsursache ist:

3. Lebensnachstellung;
4. hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht;
5. schwere Verbrechen;
6. dauernde Unverträglichkeit.

Kann wegen unversöhnlichen Hasses und Vergeblichkeit aller angewandten Mittel der Aus-

söhnung die Ehe geschieden werden durch richterlichen Ausspruch?

Einige sagen: Ja

a) weil eine solche Abneigung der Gemüther gegen den Zweck der Ehe streitet;

b) weil ein solcher tödtlicher Haß gefährliche Folgen besorgen läßt. [297])

Andere verneinen diese Frage; nur durch landesherrliche Dispensation könne die Ehescheidung stattfinden. [298])

Die erstere Meinung nimmt die Erlanger Juristenfakultät an.

Wegen bloßer Unglücksfälle während der Ehe (Wahnsinn oder zufälliges Unvermögen) kann keine Ehescheidung bewirkt werden. [299])

Nach den Gesetzen unterscheide man aber das römische vom kanonischen Rechte. Ersteres erlaubt eine Ehescheidung bei Wahnsinnigen, wo keine Hoffnung der Wiederherstellung da ist. [300])

Das kanonische Recht dagegen verwirft diese Bestimmungen. [301])

Wenn die Ehegatten verschiedener Religion sind und Ursache der Ehescheidung eintritt, was ist Rechtens?

---

[297]) Hofmann's Eherecht. 10. Hauptstück. §. 8. N. 8.
Klein's merkwürdige Rechtssprüche der Haller Juristenfakultät. 1. Thl. N. 13.
Popp, über Ehescheidung. 6. Abtheil. p. 207.
Schmalz, Rechtsfälle. 2. Bd. N. 30.

[298]) Böhmer's Rechtsfälle. I. Thl. N. 27.
Runde, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. I. B. N. 18.

[299]) Böhmer's princ. jur. can. §. 408.
Schott's Eherecht. §. 223. nota 2.
Hofacker's princ. T. I. §. 403. in f.

[300]) L. 22. §. 7. D. solut. matr.

[301]) Can. 25. c. 32. q. 7.

Hier kommt es darauf an, wer von den beiden Theilen die Ehescheidungsklage erhebt.

1. Der katholische Theil ist der unschuldige und klagt. Er kann nach den Grundsätzen seiner Religion nie auf völlige Ehescheidung klagen, sondern nur auf Scheidung von Tisch und Bett.
2. Der unschuldige Theil ist der Protestant. Dieser kann zwar seinerseits auf gänzliche Ehescheidung klagen; allein in Ansehung des katholischen Ehegatten bleibt die Ehe ungetrennt (matrimonium claudicans). Daraus folgt, daß zwar der Protestant wieder heirathen kann, aber nicht so der Katholik bei Lebzeiten des andern Theils. Doch erlaubt man die Ehe durch Dispensation. [302])

Kann eine katholische Person einen vom Bande der Ehe geschiedenen Protestanten heirathen, ohne gegen ihre Grundsätze des Kirchenrechtes zu handeln?

Einige verneinen diese Frage; [303]) andere bejahen sie. [304])

---

[302]) Schnaubert's Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchen-Rechte. I. Thl. N. 1.
Schott's Eherecht. §. 119.
Gambsjäger's jus eccles. T. II. §. 247.

[303]) Schott's Eherecht. §. 219.
Schnaubert's Beiträge zum Staats- und Kirchenrechte. I. Thl. N. 1. §. 8.
Kübel. Können ledige Katholiken die nach protestantischen Gesetzen geschiedenen Personen ehelichen? Merseburg. 1804.
Gambsjäger's jus eccles. §. 247.
Rechtberger, enchyridion jur. eccles. T. II. §. 216.

[304]) Werkmeister. Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind. Karlsruhe. 1810.
Fr. Feuerlein's Abhandlung: Findet die anderweite Ehe eines geschiedenen Protestanten mit einer ledigen Katholikin

Das neueste Kirchenrecht und die Praxis verneinen gleichfalls diese Frage. [305])

§. 138.

Wirkung der geschiedenen Ehe.

Ist die Ehe durch Ausspruch des geistlichen Gerichtes getrennt, so sind die Folgen

1. auf Seite des Ehegatten:

a) beide Ehegatten können nun wieder zur zweiten Ehe schreiten, nach protestantischem Kirchenrechte. (Ueber das katholische Kirchenrecht siehe weiter unten). Es wäre denn, daß dem schuldigen Theile zur Strafe wäre auferlegt worden, unverheirathet zu bleiben. [306])

b) Die Ehegatten treten außer alles persönliche Verhältniß; selbst den Namen und Stand des Mannes behält die Ehegattin nur dann, wenn sie der unschuldige Theil ist.

c) In Rücksicht des Vermögens hört alle Erwerbung von einander auf. Es wird auch jede Disposition auf den Todesfall durch die Scheidung aufgehoben. [307])

Von einer Erbfolge ist ohnehin nicht die Rede. [308])

d) Jeder Theil kann sein eingebrachtes Vermögen zurück-

---

bei Lebzeiten des geschiedenen protestantischen Theiles statt? Frankfurt. 1812.

Michel's Kirchenrecht. §. 85. p. 387.

[305]) Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen. I. B. 2. Stück. p. 423.

P. Brunquell. Beweis für die Unauflösbarkeit des Ehebandes. Augsburg. 1810.

[306]) Böhmer's jus eccles. prot. L. IV. T. 6. §. 7. 8.

[307]) L. 49. §. 6. D. de legatis in tertio.

[308]) L. un. §. 1. D. de bon. poss. unde vir et uxor.

fodern, so weit nicht eben die Strafe der Verwirkung den Schuldigen trifft.

Diese Strafen sind:

a) die Frau als schuldig verliert nach Nov. 117. cap. 8. 11. §. 2. ihr Heirathgut, das an die Kinder fällt, oder an den unschuldigen Ehemann, welcher auch in dem erstern Falle den lebenslänglichen Nießbrauch hat. [309])

b) Der schuldige Ehemann muß nicht nur den Brautschatz zurückgeben, sondern der Frau auch die verschriebene donatio propter nuptias zum Gewinne lassen. [310])

Hat der Ehemann keine donatio p. n. bestellt, so muß er der Frau den vierten Theil seiner Güter zur Entschädigung abtreten. Diese Vermögensstrafen finden Statt, es mag der schuldige Theil durch Ehebruch oder andere gleiche Ursache die Ehescheidung bewirkt haben. [311])

Die Privatstrafen wegen verschuldeter Verletzung der ehelichen Treue können weder von den Erben des

---

[309]) Nov. 134. cap. 10. macht hierin zwar eine Aenderung; auch das kanonische Recht hat diese Strafe aufgehoben und die erstere Novelle bestätigt. Cf. cap. 4. X. de donationibus inter vir. et uxor. So auch die Praxis: Hofacker's princ. Tom. I. §. 493. nota a.

[310]) L. 8. §. 7. l. 11. §. 1. 2. C. de repudiis.

[311]) L. 24. C. de jure dot.
L. 8. §. 3. 4. 7. l. 11. C. de repudiis.
Nov. 22. cap. 15. §. 2.
Nov. 117. cap. 8. §. 5.
Cap. 4. X. de donationibus inter virum et uxorem. So auch die Praxis: Leyser medit. sp. 314. med. 8. sp. 579. med. 5.
Hommel, rhapsod. Vol. V. obs. 609.
Puffendorf's observ. T. III. obs. 122. T. IV. obs. 240.

Unschuldigen, noch gegen den Erben des Schuldigen verfolgt werden, wenn sie von dem unschuldigen Theile nicht schon bei Lebzeiten eingeklagt wurden. [312])

Wenn jedoch die Ehescheidungsklage durch Tod des einen Ehegatten ist verhindert worden und vor dem Tode keine Aussöhnung stattfand, so kann nach kanonischem Rechte der Schuldige mit der exceptio adult. zurückgewiesen werden. [313])

2. Die Kinder werden dem unschuldigen Ehegatten überlassen. Doch die Alimentation hat der Vater ohne Unterschied. Die Mutter ist nur in subsidium dazu verpflichtet, wenn der Vater kein Vermögen hat. [314])

Einige Modifikationen sind noch in Bezug auf die Katholiken zu bemerken: durch Scheidung von Tisch und Bett wird das Band nicht aufgelöst, sondern werden nur die gegenseitigen Pflichten und Rechte erlassen, welche das Beiwohnen betreffen. Lasten der Ehe, Rechte des Heirathgutes, die donatio propter nuptias bleiben.

Behält der schuldige Theil sein Erbrecht?

Böhmer bejaht diese Frage. Cf. dessen princ. jur. can.

§. 413.

Andere sagen aber das Gegentheil. [315])

Diese Scheidung ist nun von doppelter Art:

---

312) Glück's Rechtsfälle. III. Thl. N. 46. p. 264. ff.

313) Cap. 4. X. de donationibus inter virum et uxorem.

314) L. un. C. divort. facto apud quem liberi educentur.
Nov. 117. cap. 7.

315) Hofacker. Tom. I. §. 495.
Glück's Intestaterbfolge. §. 119. p. 443.
L. un. §. 1. D. unde vir et uxor.
L. 49. §. 6. D. de legat. in tertio.
Nov. 53. cap. 6.
Nov. 117. cap. 5.

1. perpetuirlich, auf die ganze Lebenszeit sich erstreckend, blos bei Katholiken;

2. temporär, blos auf kürzere Zeit; bei Protestanten blos auf den Fall, wenn die Ehegatten in Unvermögigkeit gerathen sind. [316])

Wann findet die Ehescheidungsklage nicht Statt?

1. wenn der unschuldige Ehegatte dem schuldigen Theile seine Untreue verziehen hat. [317])

Es geschieht ausdrücklich oder stillschweigend, d. h. wenn der unschuldige Ehegatte, nachdem er von der Untreue des Andern Wissenschaft erhielt, demselben ehelich beiwohnt. [318])

2. Wenn der klagende Theil sich derselben Untreue schuldig machte. Hier hat der Beklagte die exceptio compensationis. [319])

3. Wenn der klagende Theil selbst zu der Untreue Veranlassung gab, z. B. durch Verkupplung oder Verweigerung der ehelichen Pflicht. [320])

Von der zweiten Ehe.

§. 139.

Zweite Ehe ist jede neue Ehe, welche nach einer vorhergegangenen gültigen und rechtmäßig aufgehobenen Ehe geschlossen wurde. Die Zahl kommt nicht in Anschlag.

---

316) Schnaubert's Grundsätze des protest. Kirchenrechtes. §. 26. Schott's Eherecht. §. 227. Hofacker's princ. Tom. I. §. 408.

317) L. 13. §. 9. D. ad leg. Jul. de adult. coercendis.

318) Böhmer's observationes ad Carpzovium. q. 55. obs. 2. Schott's Eherecht. §. 223.

319) L. 39. D. solut. matr.

320) L. 47. D. eod.

Sie ist entweder:

a) matr. restauratum, wenn sie unter denselben Personen geschlossen wird, welche die frühere eingingen;

b) oder nuptiae secundae im eigentlichen Sinne, wenn sie mit einer dritten Person geschlossen wurde.

Bei dem matrimonium restauratum ist alles das zu beobachten, was bei der Eingehung der ersten Ehe beobachtet werden mußte. [321])

Ist dieß geschehen, so wird die Ehe im Zweifel ganz so wiederhergestellt, wie sie anfangs bestanden hat; auch das Heirathgut der ersten Ehe wird in der zweiten Ehe als stillschweigend redintegrirt gehalten. [322])

Was die zweite Ehe im eigentlichen Sinne anbelangt, so muß

1. die vorhergehende Ehe durch Scheidung oder Tod gänzlich getrennt seyn. Ist der Tod nicht notorisch, so muß hinlänglicher Beweis da seyn.
2. Ist die erste Ehe völlig aufgehoben, so erlaubt selbst das kanonische Recht eine zweite Ehe unbedingt, wenn auch Jemand zum dritten-, vierten- ꝛc. Male heirathen sollte; [323])
3. wird vorausgesetzt, daß der zweiten Ehe kein Hinderniß in dem Wege steht.

Dahin gehört:

a) wenn dem schuldigen Theile die Strafe der Unverheirathung auferlegt wird;

b) wenn die Ehegatten verschiedener Religion sind und

---

321) L. 18. D. de ritu nupt.
L. 7. C. de nuptiis.
Böhmer's jus eccles. prot. L. 4. T. 13. §. 47.

322) L. 40. L. 64. D. de jure dot.

323) C. 11. c. 31. q. 1.

der protestantische Theil auf Ehescheidung klagte, so kann nur dieser, nicht der katholische zur zweiten Ehe schreiten;

c) verbietet das römische Recht einer Wittwe bei Strafe der Infamie, ante annum luctus zur zweiten Ehe zu schreiten. [324])

Das kanonische Recht hat dieß Verbot aufgehoben. [325])

Uebrigens kann

d) die zweite Ehe so wenig durch ein Versprechen einer verwittibten Person, als durch Verbot des Testaments geheilt werden. Beides hat keine verbindliche Kraft. Ist einer Wittwe eine Erbschaft unter der Bedingung, im Wittwenstande zu bleiben, vermacht, so ist diese Bedingung gültig und die Wittwe muß Kaution leisten, die Erbschaft zurückzugeben, wenn sie heirathet. [326])

Poenae secundarum nuptiarum treten ein, wenn Kinder aus der ersten Ehe da sind. Diese Strafen sind:

A. solche, welche beide Ehegatten treffen. Sie sind:

aa) der zur zweiten Ehe schreitende Vater oder die Mutter verliert das Eigenthum dessen, was sie durch die Freigebigkeit des ersten Gatten erhielten und behalten davon

---

[324]) L. 1. D. de his, quae notantur inf.
L. 1. 2. C. de secundis nuptiis.
Nov. 22. Cap. 22.
L. 11. §. 5. D. de his qui notantur inf.

[325]) C. 7. c. 2. q. 3.
Cap. 4. 5. X. de secundis nupt.
Riegger's instit. P. 4. §. 335 u. 36.
Hofacker's princ. T. I. §. 511.
Glück's Pandecten-Commentar. 5. Thl. §. 379. p. 184. ff.

[326]) Nov. 122. cap. 43. 44.

den Nießbrauch Zeit Lebens. Die Proprietät bekommen die Kinder erster Ehe. [327])

bb) Kann der parens binubus oder die Mutter dem zweiten Gatten nicht mehr zuwenden, als ein Kind der ersten Ehe bekommt, und wenn die Kinder in ungleiche Theile zu Erben eingesetzt sind, so kann dem zweiten Ehe-Gatten nur so viel vermacht werden, als das Kind bekommt, welches minimam portionem erhält. [328])

B. Besondere Nachtheile:

a) Der Vater, wenn er den Kindern Vermächtnisse auszustellen hat, muß denselben Kaution stellen. [329])

b) Die Mutter verliert:

aa) das Vormundschafts- und Erziehungsrecht der Kinder der ersten Ehe; [330])

bb) die Mutter verliert das Recht, die Schenkung wegen Undankbarkeit derselben zu revoziren. [331])

Diese Strafen sind durch das kanonische Recht nicht aufgehoben, sondern gelten noch heut zu Tage. [332]) Sie setzen aber eine wirklich vollzogene Ehe voraus; ein bloßes Eheverlöbniß hat die Wirkung nicht.

---

[327]) Nov. 22. cap. 23. Rücksichtlich des Aequivalents siehe: Nov. 22. cap. 29. — Nov. 89. cap. 1. — L. 4. §. 6. C. de secundis nuptiis.

[328]) L. 6. C. de secundis nuptiis.
N. 22. cap. 27.

[329]) N. 22. c. 41.

[330]) L. 1. C. ubi pupillus educari debeat.
Nov. 22. c. 38.

[331]) L. 7. C. de revocandis donationibus.

[332]) Puffendorf's observat. juris. T. I. obs. 23.

Eilftes Kapitel.

Von dem Vermögen der Kirche.

§. 140.

A. Ueber Reparaturkosten der Kirche.

Folgendes sind die allgemeinen Grundsätze darüber:

1. Die Kirche hat als Gesellschaft das Recht und die Pflicht, zu sorgen, daß die Kirche in gutem Zustande erhalten werde. Die Pflicht liegt zunächst den Kirchenvorstehern und Geistlichen ob. Daher können auch sie von Amtswegen gegen Diejenigen klagen, welchen die Pflicht obliegt, die Pfarrei repariren zu lassen.
2. Eine Reparatur darf nicht ohne Erlaubniß der Kirchen-Obern geschehen, weil Kirche und Kirchengüter unter ihrer Aufsicht stehen.
3. Es wird auch die Einwilligung des Patrons erfodert, weil er in subsidium zu den Reparaturkosten beitragen muß. [1])
4. Es wird daher eine vorläufige Besichtigung erfodert, ob der Bau auch nothwendig sey. Denn eine causa utilitatis ist nicht hinreichend. [2])

Wovon sind die Kosten zu bestreiten?

1. Vor allen Dingen aus dem Kirchenärar. Nach der ältern Einrichtung war der vierte Theil des Kirchenvermögens dazu bestimmt, was aber jetzt außer Gebrauch ist. [3])

---

[1]) Böhmer's jus parochiale. Sect. 7. cap. 3. §. 5.

[2]) Nov. 67. cap. 3.
Böhmer's Rechtsfälle. II. B. 1. Abtheil. Resp. 118. Nro. 7.

[3]) Can. 30. c. 12. q. 2.
C. 28. 30. c. 2. q. 2.

2. Reicht dieß nicht hin, so müssen Jene beitragen, welche aus dem Vermögen der Kirche Revenüen beziehen, z. B. Kirchen=Zehnten. [4])

Selbst die Pfarrer sind nicht ausgenommen. [5])

3. Auch der Patron muß beitragen; wenn aber letzterer keine Kirchenrevenüen bezieht, und auch keine Andern der Art da sind, so kommen die Eingepfarrten daran. [6])

Die Reparaturkosten werden übrigens repartirt nach dem Fuße der Kontribution, d. h. so wie zu andern Gemeindekosten kontribuirt wird, so geschieht es auch hier. [7])

4. Auch der Patron, wenn die Pfarrgemeinde arm ist, muß kontribuiren; ist auch er arm, so muß

5. der Kirchensuperior oder der Landesherr dazu beitragen oder die Erlaubniß ertheilen, Kollekten zu veranstalten.

Nach königl. Edikt vom 24. März 1809 §. 52. sollen die Ueberschüsse des Kirchenvermögens einer andern einzelnen Gemeinde nach hinlänglicher Deckung der Lokalbedürfnisse dazu angewendet werden. [8])

Die Pfarrer müssen aber doch die kleinen Reparaturen in

---

[4]) Cap. 4. X. de eccles. aedif.

[5]) Cap. 11. X. de eccles. aedif. et rep.

[6]) Puffendorf's observ. T. IV. obs. 241.
Selchow's Rechtsfälle. III. B. p. 269.
Schnaubert's Grundsätze des Kirchenrechts. §. 291. 345.

[7]) Bülow's und Hagemann's praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrsamkeit.
Böhmer's jus parochiale. Sect. VII. cap. 3.

[8]) Franke, über die Verbindlichkeit der Eingepfarrten, zum Baue und Unterhalte der Pfarr= und Küstergebäude beizutragen ꝛc. Schwerin u. Wismar. 1806. 4.
Erörterung der Frage: wem liegt bei unzureichendem Kirchen=Aerar die Verbindlichkeit ob, zum Baue der Kirchenreparatur beizutragen. Rostock. 1806.

ihren Wohnungen bestreiten und können nichts dafür in Rechnung bringen. [9])

§. 141.

B. Von den religiösen Sachen, besonders den Coemeteriis.*)

Piae causae sind solche Anstalten, welche unter öffentlicher Autorität zur Beförderung eines religiösen oder wohlthätigen Zweckes gestiftet sind, und Sachen, die ihnen gewidmet sind, heißen religiöse Sachen. Zu denselben gehören vorzugsweise die Coemeteria, d. h. öffentliche zum Begräbniß einer christlichen Gemeinde geweihte Plätze. Sie befinden sich entweder bei der Parochialkirche der Gemeinde, oder sind davon abgesondert. Im erstern Falle heißen sie Kirchhöfe; im zweiten Falle Gottesäcker. Letzteres besonders darum, weil in diesen Orten gleichsam die Aschen der Sterblichen ausgestreut werden. Friedhöfe, weil man sie als ein Asyl wider unrechtliche Gewalt betrachtete und sie zu den befriedeten Orten gehören, wo jedes Verbrechen strenger gestraft wird.

Der Ursprung schreibt sich aus dem neunten Jahrhunderte, da Leo Philosophus erlaubte, Todte in der Stadt zu begraben. [10])

---

[9]) Puffendorf's obs. T. IV. obs. 201. 202.
Gregel's diss. de onere reficiendi ecclesias etc. Würzburg. 1793.
Quistorp's rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrsamkeit. 1. Thl. B. 78. p. 269.

*) Walter §. 326.
Eichhorn II. p. 548 — 561.

[10]) Böhmer's jus eccles. prot. T. II. L. 3. T. 28. §. 9.
van Espen, jus eccles. univ. P. II. sect. 4. T. 7. cap. 2. §. 11.

Rechtliche Eigenschaft dieser Institute.

Sie sind:

1. dem Eigenthume und dem Gebrauche nach res universitatis. Das Eigenthum gehört der Gemeinde; jedes Mitglied hat das Recht auf eine Grabstätte in dem Gottesacker der Gemeinde.
2. Ihrer Bestimmung nach sind sie res religiosae; bei den Katholiken gehören sie zu den rebus benedictis, d. h. zu den mit geweihtem Wasser besprengten Gegenständen.[11])
3. Ihrer Qualität nach sind es res ecclesiasticae, sie stehen unter der geistlichen Gerichtsbarkeit; unter den Bischöfen bei Katholiken, unter den Konsistorien bei Protestanten.

Was gehört zur Anlegung und Errichtung derselben?

Man unterscheide:

1. die Erlaubniß, dieselben anzulegen, muß der Landesherr ertheilen. Denn die Anlegung und Verlegung derselben gehört zur Landespolizei.
2. Die Fundation muß auf Kosten der Gemeinde geschehen. Fehlt es an einem schicklichen Platze, so kann auch ein Mitglied, das ein schickliches Grundstück dazu hat, genöthigt werden, dasselbe zu verkaufen um einen billigen Preis.[12])
3. Die Errichtung, d. h. die Handlung, wodurch ein gewisser Platz als ein Begräbnißort für eine gewisse christliche

---

11) Cap. 4. X. de religiosis domibus.
Cap. 7. X. de consecrat. eccles.
Cap. 13. X. de sepulturis.

12) Böhmer's princ. jur. can. §. 604.
Schnaubert's Grundsätze des Kirchenrechtes. §. 296.
Wiese's Handbuch des Kirchenrechtes. 3. Thl. 1. Abthl. §. 444.

Gemeinde sein gesetzliches Daseyn erhält. Sie gehört der geistlichen Gewalt an, bei den Katholiken dem Bischofe, bei den Protestanten dem Konsistorium. [13])

Jedes Mitglied, welches Antheil hat an dem Gottesacker, hat das Recht, allda unentgeltlich begraben zu werden. Denn es ist ja eine res universitatis. Doch haben auch einzelne Mitglieder ein besonderes Recht auf einen bestimmten Platz titulo speciali. Daher gibt es sepulcra communia, worauf jedes Mitglied jure universitatis Anspruch hat; sepulcra propria diejenigen, worauf irgend ein Mitglied ein besonderes Recht vermöge eines besondern Titels erwarb. Letzteres kann gleich anfangs bei Fundation der Kirche, oder auch später durch Kauf ꝛc. oder selbst durch Verjährung geschehen. [14])

Die sepulcra propria sind persönliche oder Erbbegräbnisse. Erstere sind blos auf die Person des Erwerbers eingeschränkt, letztere gehen auf die Erben des Erwerbers über, und zwar solche, welche auf alle Erben übergehen, heißen eigentliche Erbbegräbnisse, Familienbegräbnisse (sepulcra familiaria v. gentilitia), solche, die für eine ganze Familie bestimmt sind. [15])

Der Unterschied zwischen Beiden ist: Bei den eigentlichen Erbbegräbnissen haben alle Erben, Intestat- oder Testaments-Erben Antheil; bei Familienbegräbnissen kommt es nicht auf das Erbrecht an, sondern alle Mitglieder der Familie haben Anspruch darauf, selbst der enterbte Sohn. [16])

Jeder muß auf dem Kirchhofe begraben werden; das Recht, in der Kirche begraben zu werden, hat

---

[13]) Dr. Schrader's vermischte jurist. Abhandlungen. 1. Bd. p. 390.

[14]) Stryk, usus. mod. §. 11.
Glück's Pandecten-Commentar. 11. Thl. §. 768. p. 400.

[15]) L. 5. P. de religiosis.

[16]) L. 6. D. de religiosis.
Glück's Pandecten-Commentar. §. 768. p. 402.

1. der Landesherr und seine Familie;
2. der Patron;
3. die Geistlichkeit;
4. der Wohlthäter der Kirche.

Ehemals konnte es Jeder auch für Geld haben, in der Kirche begraben zu werden; jetzt nicht mehr. [17])

Diejenige Begräbnißhandlung nun, welche unter Christen nach der gewöhnlichen liturgischen Form geschieht, nennt man ein christliches Begräbniß. Dazu wird erfodert:

1. das Begräbniß geschehe auf dem Kirchhofe;
2. die Leiche werde zum Begräbniß geleitet (honor sepulturae).

Es ist:

a) ein feierliches, das mit Kirchengepränge geschieht;
b) ein stilles, wo dieß nicht der Fall ist.

Juden und selbst nach strengem kanonischem Rechte ungetaufte Kinder sind ausgeschlossen; jetzt ist letzteres nicht mehr.

Bemerkungen:

1. Begräbnisse gehören zu den Parochialhandlungen. Der Pfarrer hat in Rücksicht der Feierlichkeit die Leitung und Aufsicht. [18])
2. Jeder Parochian muß auf dem Gottesacker, wo er eingepfarrt ist, begraben werden. Will er anderswo begraben werden, so muß der Pfarrer die Gebühren doch erhalten. [19])

Auch Fremde werden auf dem Gottesacker der Parochie begraben, in deren Gränzen sie gestorben sind, wenn sie nicht

---

[17]) Handbuch des bayer. Kirchenrechtes. 2. Bd. §. 116.
[18]) Cap. ult. X. de sepult.
[19]) Cap. 8. 10. X. de sepult.

verordnet haben, daß sie in ihrer Heimath begraben werden sollen. Der Pfarrer bekömmt aber die Funeration. [20])

Die Transportirung der Leiche muß mit Erlaubniß und Besichtigung der Ortspolizei geschehen. Der Pfarrer, durch dessen Kirchspiel die Leiche geht, erhält keine Funeration.

3. Jeder Pfarrer muß ein genaues Sterbregister führen in seiner Parochie. [21])
4. Die in Deutschland gebilligten christlichen Religions-Parteien dürfen sich das gegenseitige Begräbniß nicht untersagen. [22])

Versagung eines christlichen Begräbnisses ist eine Strafe; sie besteht in der gänzlichen Ausschließung vom Gottesacker oder in der Versagung der Kirchenbegleitung und liturgischen Formeln. Ersteres heißt Todtenbann.

§. 142.

C. Von den Zehnten. *)

Das deutsche Wort Zehnt, decimae, hat eine dreifache Bedeutung:

1. in subjektivem Sinne ist es das Recht, aus einer fremden Sache einen bestimmten Theil der Früchte jährlich zu erheben von dem Eigenthümer derselben.
2. Im objektiven Sinne ist es ein durch Vertrag oder Gesetz oder Herkommen bestimmter Theil der Früchte aus einer fremden Sache, welchen der Eigenthümer derselben jährlich zu entrichten verpflichtet ist. Derjenige,

---

20) Cap. 3. de sepult. in sexto.

21) Bayr. Regierungsblatt v. 1803. p. 73 — 80.

22) Art. 5. §. 35. Instrum. pacis Osnabruc.

*) Walter, §. 242. 243. 244. 250. 255. 261.
Eichhorn, II. p. 815 — 825.

welcher den Zehnt gibt, heißt Zehntpflichtiger, Zehnthold; der das Zehntrecht hat, heißt der Zehntherr. — Gewöhnlich besteht der Zehnt in dem zehnten Theile der Früchte, oft auch in einem größern Theile. Die Vermuthung streitet jedoch so lange für den zehnten Theil, bis das Gegentheil erwiesen ist. [23])

3. Im geographischen Sinne ist es der Distrikt, worin das Zehntrecht ausgeübt wird.

Eintheilung der Zehnten.

Die Haupteintheilung ist die in Kirchen= oder geistliche, und weltliche oder Laienzehnte (decimae ecclesiasticae und decimae laicales s. seculares).

So theilt man sie ein:

a) in Rücksicht des Subjekts, wenn sie einer Kirche zustehen, einer Stiftung oder einem Pfarrer vermöge seines Amtes (decimae ecclesiasticae). Alle, die dieß nicht sind, sind decimae laicales.

b) In Rücksicht des Grundes, aus welchem Zehnten gefodert werden können. Diejenigen, welche vermöge der Kirchengesetze gefodert werden können, sind ecclesiasticae; jene, welche aus einem andern Grunde als ex lege ecclesiastica gefodert werden können, sind weltliche. Das kanonische Recht stellt den Grundsatz auf: die Zehnten sind juris divini. [24])

Man beruft sich dabei auf mehrere Stellen in den Büchern Moses. [25])

---

[23]) Struben, Rechtl. Bedenken. 4. Thl. B. 169.

[24]) Cap. 7. 13. 20. X. de decimis.
Cap. 5. X. de parochiis.

[25]) 5. B. Mos. 10, 9.
2. B. Mos. 12, 19.
4. B. Mos. 18, 23.

Diese Ansicht erlosch aber im Verlaufe der Zeit, jetzt sind sie daher nicht mehr juris divini, sondern sind vermöge der Acquisition entweder geistliche oder weltliche, je nachdem sie die Kirche oder ein Anderer erwarb durch rechtmäßigen Titel. Selbst ein Laie kann Zehntrecht auf Kirchengüter haben:

1. wenn er sich bei Uebertragung seiner Güter an die Kirche oder bei Fundation der Kirche den Zehnten vorbehielt;
2. wenn er von der Kirche mit Zehnten beliehen wird;
3. auch kann er sie durch Verjährung erwerben. Sie muß aber titulata seyn, d. h. einen Zeitabschnitt von 20 Jahren haben. [26])

Eine eigene Art der Zehnten sind die Realzehnten, d. h. diejenigen, welche auf Grundstücken haften, und Personalzehnten, wo die Verbindlichkeit auf der Person haftet. Diese sind jedoch heute nicht mehr, sondern blos die Realzehnten. Auch zerfallen die Zehnten in Ansehung der Früchte in große und kleine. Zu ersteren gehören solche, welche von Getreide, Wein und solchen Früchten gegeben werden, welche der Halm trägt; zu letztern diejenigen, welche von jungem Vieh oder Gartenfrüchten gegeben werden.

In Ansehung der Art, wie die Zehnten geleistet werden, gibt es:

1. Naturalzehnten, Garbenzehnten, wenn sie von Früchten, so wie sie in Haufen oder Garben abgetheilt sind, entrichtet werden.
2. Sackzehnten, welche in einem Aversionalquantum an ausgedroschenem Getreide oder Gelde entrichtet werden. Sind sie ursprünglich Naturalzehnten, so kann der Zehnt-Pflichtige sie immer wieder in Natur prästiren, wenn er

---

[26]) Böhmer's princ. §. 648.

auch noch so lange Sackzehnten entrichtet hat. [27]) Eben so kann auch der Zehntherr den Zehnten wieder in Natur fodern, wenn er noch so lange Sackzehnten empfing. [28]) Ausnahme von diesem Grundsatze hat Statt:

1. wenn seit undenklicher Zeit Sackzehnten gegeben sind;
2. wenn das Recht, Naturalzehnten zu fodern, durch Verjährung erloschen ist, d. h. es muß der Zehntherr, der lange Zeit Sackzehnten annahm, jetzt Naturalzehnten wieder erlangen; der Zehntpflichtige muß sie verweigern und blos Sackzehnten liefern wollen;
3. der Zehntherr muß sich bei dem Widerspruche der Zehnt-Pflichtigen stillgehalten haben, und ein Zeitraum von 40 Jahren verstrichen seyn. [29])

§. 143.

Von Exceptionen gegen den Zehntberechtigten.

Ist ein Grundstück einmal zehntbar, so muß Jeder den Zehnten entrichten, der keine Exception beweisen kann.

Sie wird erworben:

1. durch Privilegien der kompetenten Obern, d. h. bei Kirchen-Zehnten des Kirchenobern, des Papstes oder der Bischöfe bei Katholiken, des evangelischen Landesherrn bei Protestanten; bei weltlichen Zehnten des weltlichen Regenten;
2. durch rechtsgültigen Vertrag;
3. durch Verjährung. Der bloße Nichtempfang von Seite des Zehntherrn ist nicht hinlänglich, sondern eine Usucapio libertatis wird erfodert. Es muß:

---

[27]) Struben, Rechtl. Bed. 2. Thl. B. 44.
[28]) Struben, Rechtl. Bed. c. 1.
[29]) Böhmer's princ. §. 653.

a) der Zehntherr den Zehnten gefodert haben;
b) der Zehntpflichtige muß die Entrichtung verweigert haben, in der Meinung, er sey es nicht schuldig;
c) der Zehntherr muß sich dabei beruhigt haben, und darüber muß die Verjährungszeit verstrichen seyn. [30])

§. 144.

Eine besondere Art Zehnten sind auch Rottzehnten, Neubruchzehnten (decimae novales). Neubruch, Neuland ist ein solches Grundstück, das bei Menschengedenken kein Gegenstand einer ordentlichen landwirthschaftlichen Bearbeitung gewesen ist. [31])

Neubruchzehnten sind solche, welche von einem urbar gemachten oder neu gerotteten Lande zu entrichten sind. [32])

Wer fodert ein solches Zehntrecht?

Man sehe auf die Landesgesetze oder Observanzen. Entscheiden sie nichts, so macht das gemeine Recht den Unterschied:

1. es ist der ganze Distrikt zehntbar, wo das urbar gemachte Grundstück liegt. Hier unterscheidet das kanonische Recht. Es kommt darauf an, ob der Zehntherr eine Kirche oder ein Geistlicher ist, und dieser hat ein Recht auf den Novalzehnten. Ist der Zehntherr ein Weltlicher, so hat er kein Recht auf den Rottzehnt. [33])

Heut zu Tage distinguirt man nicht so, sondern allgemein

---

[30]) Böhmer's princ. §. 652.

[31]) Cap. 21. X. de V. S.

[32]) Runde, über den Begriff der terra novalis in seinen Beiträgen zu Erläuterung rechtl. Gegenstände. 1. Thl. Nr. 14.

[33]) Cap. 25. X. de decimis.
Böhmer's princ. §. 657.

gilt: Wem ein allgemeines Zehntrecht in einem Distrikte zusteht, der hat das Recht auch auf den Rottzehnt. [34])

2. Ist der Distrikt nicht dem allgemeinen Zehntrechte unterworfen, so hat Niemand auf den Novalzehnt Anspruch, wenn nicht der Grundeigenthümer bei Verleihung des wüsten Platzes denselben sich vorbehielt. [35])

Zwölftes Kapitel.

Vom Patronatsrechte. *)

§. 145.

Der Ausdruck Patronatrecht hat zwei Bedeutungen:

1. Ueberhaupt ist es der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der Fundation einer Kirche oder Kirchenpfründe ordentlicher Weise entspringen, und sich vorzüglich auf die Verleihung und Erhaltung derselben beziehen.

---

[34]) Bülow und Hagemann's praktische Erörterungen. 3. B. Erörtg. 38.
Böhmer's Rechtsfälle. 2. Thl. 2. Abthlg. resp. 168.

[35]) Weber's Handbuch des Lehnrechts. 2. Thl. §. 73. p. 438.
Gambsjäger's j. eccles. §. 179.
Hederich, de eo, quod circa decimas in Germania justum est. Bonnae. 1782.

*) Cf. Florens, de jure patr. T. II. Bamberg 1758.
Thomassinus, de vetere et nova ecclesiae disciplina im 2. Thle. L. 1. cap. 29. ff.
J. H. Böhmer, diss. genuinam juris patr. repraesentationem sistens. Halae 1720.
Eichhorn, II. p. 702 — 729.

2. Im heutigen Sinne das Recht, einen Kandidaten zu einer erledigten Pfarrstelle zu ernennen und den Kirchen-Obern in der Absicht zu präsentiren, daß ihm dieselbe verliehen werden möge. Der Name ist vor dem neunten Jahrhunderte nicht zu finden.

Bemerkungen.

a) Ursprünglich wurde das Patronatsrecht erworben durch Fundation einer Kirche oder Kirchenpfründe. Dem Fundator steht es ipso jure zu. [1])

Jedoch kann das Patronatrecht auch auf andere Art erworben werden.

b) Durch Erbrecht;

c) durch ein Privilegium des Kirchenobern;

d) durch Verjährung. Dazu wird eine Zeit von 40 Jahren erfodert, wenn der Praescribens einen justum titulum für sich hat. [2])

e) Durch den Kauf eines Grundstücks, auf dem das Patronatrecht ruht. Ohne das Grundstück kann es nicht erworben werden. [3])

§. 146.

Eintheilung.

Nach Verschiedenheit des rechtlichen Grundes steht dieß Recht

1. demjenigen, der es ausübt, vermöge eines Kirchenamtes zu und ist mit der Kirchenpfründe verbunden (jus eccles. patronatus). Es entstand:

---

[1]) Cap. 25. X. de jure patr.

[2]) Cap. 11. X. de jure patr.
Cap. 1. de praescript. in sexto.

[3]) Cap. 6. 16. X. de jure patr.

a) wenn eine Kirche aus den Einkünften einer andern Kirche erbaut wird;

b) auch Laien traten ihr Patronatsrecht der Kirche ab.

2. Das weltliche ist ein solches, welches aus irgend einem andern rechtlichen Grunde dem Besitzer zukommt (jus laicale patronatus). Letzteres ist entweder mit dem Besitze von Gütern verbunden, auf denen es haftet (jus patr. reale), und geht auf jeden Besitzer über, oder es kommt einer Person ohne Rücksicht auf den Besitz von Gütern zu (jus patr. personale). Es erlischt nicht mit dem Tode des Erwerbers, sondern geht auf die Erben über. [4])

Dieß persönliche Patronatrecht steht entweder blos einer Familie zu, oder geht auf alle Erben des ersten Erwerbers über. (Familien=Patronatsrecht, Geschlechts=Patronats= oder eigentlich erbliches Patronats=Recht.)

Ist ein Streit, so streitet die Vermuthung für die dingliche Eigenschaft des Patronatsrechts. [5])

Wird das Gut verpachtet, oder zum Lehen oder in emphyteusin gegeben, so geht es auch auf den Pächter über. [6])

§. 147.

Die einzelnen Rechte, die das Patronatsrecht hat, beziehen und gründen sich:

---

[4]) C. 31. c. 69. q. 7.
Cap. 1. 2. 3. X. de jure patr.
Clem. 2. eod.

[5]) Cap. 1. 2. 13. 7. X. de jure patr.
Riegger's inst. Part. III. §. 694.

[6]) Cap. 7. 13. X. de jure patr.
Böhmer's jus eccles. L. 3. T. 38. §. 108.

1. auf eine unmittelbare Verordnung der Gesetze, oder
2. entspringen aus der lex fundationis und beruhen auf einem besondern Vorbehalte.

Zu dem sub 1. erwähnten Falle gehört das jus nominandi s. praesentandi ad officia et beneficia in ecclesia fundata. Es findet aber nur Statt bei den beneficiis minoribus, nicht bei beneficiis majoribus.

Kann der Patron auch die gemeinen Kirchendienste präsentiren?

Sie wurden ursprünglich von dem Pfarrer selbst vergeben; in neuerer Zeit setzt sie der Kirchenobere.

Das Patronatsrecht kann auch Mehreren zustehen; diese Mehrere bilden

a) ein Kollegium, z. B. Magistrat, Domkapitel;

b) sie bilden kein Kollegium, sondern sind Singuli. Im erstern Falle wird es kollegialisch ausgeübt und durch Stimmenmehrheit der Kandidat gewählt. Die Stimmen-Mehrheit ist eine absolute und richtet sich nach der Zahl des versammelten Kollegiums. [7])

Im zweiten Falle wird das Patronatsrecht gemeinschaftlich ausgeübt (z. B. mehrere Gutsherrn haben es). Wer die meisten Stimmen für sich hat, wird gewählt. Die Stimmenmehrheit ist eine relative. Hat nur Einer das Patronatsrecht und hinterläßt mehrere Erben, so haben doch die Erben nur Eine Stimme. Sie repräsentiren das Recht des Erblassers. [8])

---

[7]) Cap. 6. X. de his, quae fiunt a praelatis.
Böhmer's princ. §. 531.

[8]) Clem. 1. de jure patr.

Tritt Stimmengleichheit ein, so werden Beide dem Kirchenobern präsentirt, der das Wahlrecht hat. [9])

Das Loosen ist hiebei verboten. [10])

Um aber die Stimmengleichheit zu vermeiden, ist der turnus anzurathen. [11])

Entsteht über das Patronatsrecht ein Streit, und während des Prozesses wird die Stelle vakant, wer übt das Patronatsrecht? Man unterscheide: Es ist blos über das Recht selbst der Streit, oder über den Besitz. Im erstern Falle kann derjenige Theil, der gegenwärtig das Patronatsrecht noch besitzt, auch den Kandidaten präsentiren, und die Präsentation ist gültig. [12])

Im zweiten Falle, wenn Keiner im Besitze geschützt ist, so kann Keiner das Präsentationsrecht ausüben, sondern der Kirchenobere vergibt das beneficium. Der nachher siegende Theil kann den Pfarrer dann erst präsentiren. [13])

§. 148.

Erfoderniſſe.

Diese sind:

1. Der Patron muß ein würdiges und tüchtiges Subjekt präsentiren. Hat er ein untüchtiges Subjekt präsentirt,

---

[9]) Cap. 3. X. de jure patr.
Clem. 2. eod.

[10]) Cap. 3. X. de sortilegiis.

[11]) Schott's diss. sist. observ. ex jure patronatus. Tübingen 1778.

[12]) Cap. 19. X. de jure patr.
Cap. 18. X. de sententia et re judicata.
Cap. 2. X. ut lite pendente nil innovetur.

[13]) Cap. 12. 22. 27. X. de jure patr.
Böhmer's princ. §. 532.

so hat er bei einem jus patr. ecclesiasticum sein Präsentationsrecht verloren. [14])

Ist das Patronatsrecht jus patron. laicale, so wird durch die Präsentation eines unwürdigen Kandidaten das Präsentationsrecht nicht verloren, weil man variren kann, so lange die Zeit der Präsentation noch nicht verflossen ist. [15])

Der Patron kann seinen Sohn, nicht sich selbst präsentiren. [16])

2. Soll eine Präsentation geschehen, so muß die Pfarrei erledigt seyn.
3. Die Präsentation muß in der gesetzlichen Zeit geschehen. Beim jure patron. eccles. 6 Monate; beim jure patron. laicale 4 Monate. Diese Frist fängt meistens von der Zeit an, da der Patron die Vacanz erfuhr. [17])
4. Die Präsentation muß unentgeldlich geschehen. Hat der Patron sich bestechen lassen, so ist die Präsentation null und nichtig. Der Patron hat in diesem Falle sein Präsentationsrecht verloren. [18])

§. 149.

Fernere Rechte des Patrons.

Das Patronatrecht enthält auch das Recht der Schutzvogtei über die Kirche, d. h. den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten des Patrons für die Erhaltung und Verthei-

---

[14]) C. 18. de electionibus in sexto.
[15]) C. 24. 29. 31. X. de jure patron.
C. 4. 10. 21. X. eodem.
[16]) Cap. 26. X. de jure patr.
[17]) Cap. 3. 22. X. de jure patr.
Cap. un. eod. in sexto.
[18]) Cap. 11. 13. 15. 34. X. de simonia.

digung der Rechte und Güter der Kirche. Der Patron kann daraus Konkurrenz und Zuziehung bei Ablegung der Rechnung verlangen. Seine Einwilligung ist bei Veräußerungen nöthig. Daher muß er die Kirche im baulichen Stande erhalten, er muß die Kirche vor Gericht und außergerichtlich schützen. [19])

Daher: advocati ecclesiae. [20])

Der Patron hat auch Ehrenrechte: einen ausgezeichneten Sitz im Chor; den Vorrang bei Prozessionen; ihm gebührt ein Begräbniß in der Kirche; Sonntags wird für ihn gebetet; Trauergeläute; das Recht der Kirchentrauer; Kanzel und Altäre werden bei seinem Tode schwarz bekleidet und es wird für ihn geläutet ꝛc. Nach der Observanz steht es auch der Frau und den Kindern des Patrons zu. [21])

Der Patron hat auch jura utilia. Wenn der Patron verarmt, so fodert er Unterstützung und Unterhaltung aus den Einkünften der Kirche, welches Recht aber sehr eingeschränkt ist. Er muß ohne seine Schuld arm seyn, muß die Kirche selbst gestiftet, auch muß diese etwas übrig haben; dann kann er nur alimenta necessaria verlangen.

Der Patron kann auch außer dem Falle des Verarmens jährliche Abgaben, ein Laudemium etc. nach Umständen fodern. [22])

Hat der Patron nun alle diese Rechte, so hat er patronatum plenum; wo nicht, minus plenum. [23])

---

[19]) Böhmer's princ. §. 538.

[20]) C. 6. 9. 23. 24. X. de jure patr.
Böhmer's observat. juris can. VI. §. 5 — 7.

[21]) Böhmer's jus eccles. prot. L. 3. T. 38. §. 136.

[22]) Cap. 18. X. de sentent. et re judicata.

[23]) Böhmer's princ. §. 370.

§. 150.

Rechte, die der Patron nicht hat.

Dem Patron steht nicht zu:

1. Jurisdiktion;
2. er kann den Geistlichen nicht über sein Amt zur Rechenschaft ziehen, noch ihm Vorschriften ertheilen;
3. er kann den Pfarrer nicht absetzen, sondern dieß ist Sache des Kirchenobern;
4. der Patron darf den Pfarrer nicht in seiner Pfründe beeinträchtigen; [24])
5. der Patron darf den Pfarrer zu keinem Reverse nöthigen, wodurch er verbindlich gemacht wird. [25])

§. 151.

Das Patronatsrecht geht verloren:

1. durch Untergang der Kirche und Erlöschung der Pfründe;
2. durch Erlöschung der Familie, der es zusteht;
3. durch Entsagung, ausdrückliche und stillschweigende, wenn der Patron zugibt, daß die Patronatspfründe in eine Wahlpfründe verwandelt wird;
4. durch Verjährung, beim jure patron. eccles. in 40 Jahren, beim jure patron. laicale in 30 Jahren;
5. zur Strafe wegen Mißbrauchs des Kirchenvermögens,

---

[24]) C. 6. c. 10. q. 1.
C. 30. X. de praebendis.
C. un. X. ut eccles. benef. sine denunt. confer.

[25]) Böhmer's princ. jur. can. §. 538.

wegen unerlaubter Veräußerung des Patronatsrechts,
wegen Mißhandlung der Geistlichen. [26])

Unterschied der Konfession ist in Deutschland ohne Einfluß. [27])

Nach dem westphälischen Friedensschlusse Art. 7. §. 1 in f. soll der Patron bei Aenderung der Religion sein Patronatsrecht verloren haben und dieß fällt an die Gemeinde.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Pfründen. *)

II.

Von der Erection der Pfründen.

§. 152.

Begriff und Eintheilung.

Beneficium ecclesiasticum ist

1. das Recht zum Genusse gewisser Einkünfte aus den Gütern der Kirche;
2. das Kirchenamt selbst, vermöge dessen Jemand ge-

---

[26]) C. 12. X. de poenis.
Conc. Trid. sess. 22. cap. 11. de reformat.
sess. 25. cap. 9. eod.

[27]) Walter, Kirchenrecht. §. 50 in f.

*) Cf. Pertsch, de variis appellationibus et divisionibus beneficiorum eccles. Helmstädt 1752.
Ind. Thomasius vetus et nova eccles. disciplina. Moguntiae 1787.
Walter, §. 252 — 260.
Eichhorn, II. p. 658 — 798.

wisse Einkünfte aus den Gütern der Kirche zu beziehen hat.

Zur Kirchenpfründe wird wesentlich erfodert:

1. Officium ecclesiasticum. [1]) Das Kirchenamt gibt ein Recht auf den Genuß der Einkünfte.

2. Das Kirchenamt muß mit dem Rechte, gewisse Einkünfte aus den Kirchengütern zu beziehen, verbunden seyn, und dieß Recht steht dem Geistlichen
   a) unmittelbar zu, wenn ihm der Besitz gewisser Kirchen-Güter selbst eingeräumt ist;
   b) auch werden sie in fixem Gehalte gereicht.

3. Das Recht, diese Einkünfte zu beziehen, muß für immer mit dem Kirchenamte unter kirchlicher Autorität verknüpft seyn. Was er als Stellvertreter genießt, ist Commende, kein beneficium ecclesiasticum; so auch, wenn er Zehnten zu beziehen hat, ist noch keine Pfründe vorhanden.

Ursprung der Pfründen.

In den ersten drei Jahrhunderten lebten die Geistlichen von den freiwilligen Beiträgen der Gemeinde, die vom Bischofe verwaltet und täglich oder monatlich ausgetheilt wurden. [2])

Nachdem aber im vierten Jahrhunderte die christliche Religion Staatsreligion wurde, so erwarb die Kirche einige Besitzungen. Die Bischöfe hatten die Verpflegung. Der eine Theil gehörte dem Bischofe, der andere den Geistlichen, der

---

[1]) Cap. ult. de rescriptis in sexto.

[2]) C. 22. 23. c. 12. q. 1.
C. 6. c. 21. q. 3.

dritte den Armen, der vierte für die Kirchenobern und Reparatur. [3])

Die Austheilung geschah gewöhnlich jeden Monat vom Bischofe. Diese Stipendien hießen ursprünglich Präbende von praebere alicui, quod ad sustentationem praebetur; auch der monatliche Sold der Soldaten hieß Präbende. [4])

Weil dieß aber unbequem war, so fand man es für gut, den Geistlichen Güter anzuweisen. [5])

Dieser Genuß war aber anfangs prekär. [6])

Der Bischof konnte die Güter wieder einziehen; daher precariae. [7])

Allein seit dem neunten Jahrhunderte kam es dahin, daß man diese Güter und Einkünfte auf immer mit den geistlichen Aemtern verknüpfte; sie hießen beneficia ecclesiastica, weil man bei den Franken und andern Völkern gewohnt war, solche Güter znm Unterhalt beneficia zu nennen; auch die Lehengüter nannte man so. — Nun paßte der Name Präbende nicht mehr; doch wechselt er noch ab mit benef. eccles. [8])

Praebende hieß nun das Einkommen eines Kanonikus.

Eintheilung der Kirchenpfründen.

1. Nach Verschiedenheit der Aemter sind sie

1. einfache (beneficia simplicia) und doppelte Pfründen

---

[3]) C. 23. 25. 27. c. 12. q. 1.
C. 30. c. 12. q. 2.

[4]) L. 19. D. de testibus.

[5]) C. 34. 35. 36. c. 12. q. 2.
C. 12. c. 16. q. 3.

[6]) C. 6. c. 16. q. 1.

[7]) C. 72. c. 12. q. 2.

[8]) C. 17. 29. X. de praeb.
C. 32. X. de V. S.

(duplicia). Erstere sind solche, mit welchen ein Kirchenamt verbunden ist, welches in einem bloßen officio divino besteht, z. B. Kanonikate. Letztere sind solche, mit welchen ein Kirchenamt verbunden ist, das entweder einen Ordo erfodert, z. B. Pfarrer, oder mit Kirchenregiment verbunden ist, z. B. Abtei.

2. Curata et non curata. Erstere die Seelsorgerpfründen, letztere sind das Gegentheil, z. B. Kanonikat.

3. Regularia und secularia, je nachdem sie mit Aemtern verbunden sind, die blos für Klostergeistliche oder für Weltpriester bestimmt sind.

4. Majora, die mit einer Dignität verbunden sind. Dahin: Prälaturen. Ist keine solche Dignität damit verbunden, so sind es minora, z. B. Pfarreien.

2. Im Verhältniß zu den Kirchenobern zerfallen sie

1. in unmittelbare, die unmittelbar dem Papste oder dem evangelischen Landesherrn unterworfen sind;

2. mittelbare, die unter dem Bischofe oder Konsistorium stehen. Ehemals gab es reichsunmittelbare und mittelbare.

§. 153.

Entstehung.

Die Handlung, wodurch eine Kirchenpfründe entsteht d. h. ihr gesetzliches Daseyn erhält, heißt Erektion. Dieß geschieht:

1. durch Fundation. Dazu gehört:

a) die Anweisung eines für immer damit verbundenen und zum Unterhalte eines Geistlichen hinreichenden Einkommens (Fundation im eigentlichen Sinne). Sie geschieht vom Staate, oder von einer Privatperson.

b) Die Einsetzung des Kirchenamts selbst. Sie macht

einen Theil der Kirchengewalt aus und geschieht durch den Kirchenobern; bei Katholiken durch den Bischof, bei Stiftung eines Bisthums durch Konsens des Papstes, bei Protestanten durch den evangelischen Landesherrn. [9])

Der Kirchenobere sehe darauf:

1. ob sie nöthig oder nützlich sey;
2. ob die Güter zum beständigen Unterhalte des Geistlichen hinreichen;
3. ob die Anweisung dieser Güter hinreichend gesichert sey; [10])
4. der Kirchenobere sorge dafür, daß kein Dritter beeinträchtigt werde. [11])

c) Ferner gehört zur Fundation die Genehmigung des weltlichen Regenten.

2. Auch durch Verwandlung geschieht die Erektion einer Pfründe. [12])
3. Durch Restitution, wenn eine verwandelte oder ganz unterdrückte Kirchenpfründe in ihren vorigen Stand gesetzt wird (integratio beneficii, restitutio). [13])

Auch zu diesen letztern beiden Arten wird erfodert, was bei der Fundation. [14])

---

[9]) Cap. 8. X. de excessibus praelat.
Clem. I. in f. ut lite pendente nil innovetur.

[10]) Cap. 8. X. de consecr.
Cap. 3. X. de eccles. aedif.

[11]) Cap. 36. X. de praeb.

[12]) Cap. 5. X. de religiosis domibus.
Cap. 21. X. de censibus.
Cap. 5. Extravag. Commun. de praebendis.

[13]) Cap. 12. X. de constitutionibus.
Cap. 1. X. ne sede vacante aliquid innovetur.

[14]) Böhmer's princ. §. 470 — 472.

III.

Von der Provision.

A. Von der Provision überhaupt.

§. 154.

Wie wird eine Kirchenpfründe erworben?

Blos durch Provision. Sie heißt auch institutio canonica. [15])

Sie ist die in dem kanonischen Rechte bestimmte Art und Weise, wie Jemand zu einem erledigten Kirchenamte und der damit bestimmten Pfründe befördert wird.

Es kommen dabei verschiedene Handlungen vor:

1. solche, wodurch die Provision selbst geschieht, und welche also zum Daseyn und der wesentlichen Vollkommenheit derselben erfodert werden;
2. solche, wodurch die Provision vollendet wird.

ad 1. Sie sind zweifach:

a) gemeine, die bei jeder Provision vorkommen;

b) eigene Handlungen, die blos bei gewissen Arten der Provision vorkommen.

Zu den gemeinen und wesentlichen gehören:

aa) die Nomination, d. h. die Bestimmung einer Person, welche das vakante Kirchenamt und die damit verbundene Pfründe erhalten soll. Sie ist entweder mit einer Präsentation verbunden oder nicht. Präsentation ist die Handlung, wodurch die zu einem Kirchenamte ernannte Person von Jemanden dem Obern, welcher die Pfründe zu vergeben hat,

---

15) Cap. 1. de R. J. in sexto.

zu dem Ziele vorgestellt wird, daß er verrichte, was zur vollkommenen Provision nöthig ist.

bb) Collatio beneficii, d. h. wirkliche Uebertragung des Kirchenamtes und Ertheilung der damit verbundenen Kirchenpfründe.

Zu den eigenen Handlungen gehört:

α) die Confirmatio superioris. Sie kommt vor bei Vergebung der Prälaturen durch Election;

β) die admissio superioris bei Vergebung der Prälaturen durch postulatio;

γ) die vocatio bei den beneficiis curatis.

ad 2. Das sind diejenigen Handlungen, wodurch der provisus den wirklichen Besitz der Kirchenpfründe erlangt. Sie heißt die institutio corporalis, d. h. öffentliche und feierliche Einweisung des Benefiziaten in den Besitz der verliehenen Pfründe. Auch heißt sie investitura ecclesiastica; bei Pfarreien introductio; bei Kanonikaten installatio; bei Bisthümern inthronisatio.

§. 155.

Provisio plena und *minus plena.*

Provisio plena ist diejenige Provision, bei welcher alles geschah, was zur wesentlichen Vollkommenheit einer jeden kanonischen Provision gehört. Also: wenn nominatio da ist, und der ernannten Person auch das Amt und die Pfründe verliehen ist (collatio beneficii). Provisio minus plena, wenn sie nicht alles das erfaßt. Dieß geschieht:

1. wenn das Provisionsrecht blos im Präsentationsrecht besteht;
2. wenn die Collation der Pfründe anders nicht geschehen darf, als auf geschehene Präsentation eines Andern.

§. 156.

Wer hat das Provisionsrecht?

Eigentlich ist das Provisionsrecht ein Kollegialrecht der Kirche, wie es ursprünglich war. Allein die beständigen Unruhen und Faktionen machten, daß die Wahl blos den Geistlichen überlassen wurde. [16])

Allein die Bischöfe wußten nachher dieß Provisionsrecht an sich zu bringen. Bei den Protestanten steht es dem evangelischen Landesherrn zu. Dieß das neueste Recht. Bei erledigten Bisthümern haben die Kapitel das Wahlrecht über den neuen Prälaten durch das Konkordat des Calixtus. Auch Privat-Personen haben es titulo speciali durch Privilegien, durch Verjährung, oder Stiftung einer Pfründe.

Die Provision ist sehr verschieden, je nachdem sie von der Kirche selbst geschieht, und dann heißt sie electio im allgemeinen Sinne; geschieht die Vergebung von Kirchenobern oder einem Dritten titulo speciali, heißt dieß collatio im engeren Sinne. Daher zerfallen die beneficia ecclesiastica nach der Art der Vergebung

1. in beneficia electiva (Wahlpfründen) und
2. in beneficia collativa (Ernennungspfründen).

Letztere sind:

a) libere collativa oder

b) patronata, je nachdem die Collation ganz frei, oder an das Präsentationsrecht des Patrons gebunden ist.

---

[16]) L. 42. C. de episcop. et clericis.
Nov. 137. cap. 2.

§. 157.

Erfoderniſſe der kanoniſchen Proviſion.

Dieſe ſind:

1. daß die Pfründe vakant ſey. Der bisherige Beſitzer muß entweder todt ſeyn, oder Recht und Beſitz auf geſetzmäßige Art verloren haben, z. B. durch Renuntiation oder Abſetzung (de jure et facto vacans). Die Verleihung durch Erſpektanzen oder Anwartſchaften iſt verboten. [17])

Doch gibt es von letzterem Satze Ausnahmen: ein unbeſtimmtes Verſprechen künftiger Proviſion iſt zuläſſig. Dieſe unbeſtimmte Erſpektanzertheilung iſt darum gültig, weil der Grund des Verbotes wegfällt. — Bei Coadjutoren iſt auch die Erſpektanz erlaubt, die auch cum spe futurae successionis ernannt werden; ſo auch bei canonicis supernumerariis.

2. Die geſetzliche Zeit iſt bei den beneficiis majoribus 3 Monate; bei den beneficiis minoribus

a) libere collativis — 6 Monate;

b) Patronat-Pfründen

α) b. laicale — 4 Monate;

β) b. ecclesiasticum — 6 Monate. [18])

Verſäumt der Verleiher dieſe Friſt (a tempore scientiae

---

[17]) Cap. 2. 13. 14. X. de concessione praeb.
Cap. 2. eod. in sexto.
Conc. Trid. sess. 24. cap. 19. de reformatione.

[18]) Cap. 15. X. de conc. praeb.
Clem. un. eod.
Cap. 22. X. de jure patron.
Cap. un. §. 1. de jure patron. in sexto.

an gerechnet), so verliert er im gegenwärtigen Falle sein Provisionsrecht. [19])

Ein erweisliches Hinderniß entschuldigt. [20])

3. Ohne alle Vergeltung, sonst ist Simonie vorhanden. Provisiones simoniacae werden für nichtig erklärt. [21])

Wer eine Pfründe durch Simonie erhält, verliert sein Recht, so wie der Patron für diesen Fall sein Provisionsrecht.

§. 158.

Fernere Erfoderniſſe.

1. Der Kandidat muß die gehörige Eigenschaft besitzen; bei einem Predigtamte das 25ste Jahr angetreten, [22]) bei einem Bisthume 30 Jahre vollendet, bei anderen Dignitäten das 22ste Jahr angetreten haben. Fodert die Pfründe einen Orden, so muß dieser binnen Jahresfrist (peremtorisch) gesucht werden. [23])

2. Der Kandidat muß auch die Eigenschaften besitzen, die erfoderlich sind nach den besonderen Statuten des Stifts, bei dem er eine Pfründe sucht, als: Adel, akademische Grade ꝛc. Bei den Eigenschaften, die das gemeine Recht fodert, findet Dispensation Statt: admissio vom Kirchen-Obern. Diese fällt aber weg bei den Eigenschaften, welche

---

19) Cap. 5. 12. X. de conc. praeb. non vacantis.
Cap. 3. X. de suppl. neglig. praelat

20) Cap. 5. X. de conc. praeb.

21) Totus titulus X. de simonia.

22) C. 7. §. 2. X. de electionibus.

23) C. 20. X. de electionibus.
C. 14. eod. in sexto.
Clem. II. de aet. et qual. praes.
Conc. Trid. sess. 24. c. 12. de reformatione.

die besondern Statuten fodern. Der Patron kann seinen Sohn präsentiren. [24])

Ist die Provision nicht auf kanonische Art geschehen, so muß sie für dießmal von einem Andern geschehen, dem das Recht nun jure devolutionis zukommt. Ist die Provision aber auf gültige Art geschehen, so hat sie folgende Wirkung:

1. sie gibt dem Provisus ein Recht auf die verliehene Pfründe. Bloße Nomination gibt noch kein Recht, sie kann immer noch widerrufen werden. [25])

Ist die Provision einem Abwesenden geschehen, so muß sie noch erst acceptirt werden, sonst hat er noch kein Recht daraus. [26])

2. Die Provision an sich gibt nur ein Recht, das Amt zu verwalten und die Einkünfte zu genießen;
3. aber nicht das Recht, actus ordinis vorzunehmen, so lange der ordo fehlt. [27])

Der ordo muß binnen Jahresfrist, vom Augenblick der Erhaltung des Besitzes der Pfründe an gerechnet, nachgesucht werden. [28])

§. 159.

Provisio ordinaria et extraordinaria.

Provisio ordinaria ist diejenige, die in der Regel von Dem geschieht, dem das Verleihungsrecht nach der innern Verfassung der Kirche zusteht, bei der die Pfründe zu vergeben ist, vom Kapitel, Kirchenobern ꝛc.; provisio extraordinaria ist die=

---

[24]) C. 6. X. de jure patron.
[25]) Cap. 28. X. de electionibus.
[26]) Engel, Collegium jur. can. II. §. 5.
[27]) C. 14. de electionibus in sexto.
Clem. II. de aet. etc.
[28]) C. 30. de electionibus in sexto.

jenige, welche vermöge eines besondern, nur in einzelnen Fällen eintretenden Rechtes geschieht:

a) päpstliche, die dem Papste in Konkordaten vorbehalten ist: per mandata de providendo;

b) weltliche vom weltlichen Regenten bei Stiftungen ihres Landes durch primas preces;

c) vermöge des Devolutionsrechtes.

B. Von der ordentlichen Provision durch Wahl.

§. 160.

Begriff.

Beneficia majora werden durch Elektion vergeben. Electio ist die Ernennung einer Person zu einer vakanten Prälatur durch rechtmäßige Abstimmung der Mitglieder des Kapitels.

a) Electio im eigentlichen Sinne entsteht, wenn der neugewählte Prälat ein Subjekt ist, das alle erfoderlichen Eigenschaften besitzt und keinen kanonischen Mangel hat.

b) Postulatio, wenn er einen kanonischen Mangel hat, welcher durch Dispensation aufgehoben werden kann, oder durch sogenannte Admission. Postulatio heißt die Wahl deßwegen, weil sie mit einer Bitte des Wahlherrn an die Kirchenobern um Dispensation verbunden ist.

Die electio ist actus justitiae und kann nicht verweigert werden. Ist eine Person gewählt, deren kanonischer Mangel nicht gehoben werden kann durch Admission, so ist dieß eine persona indigna, und das Kapitel hat für diesen Fall sein Wahl-Recht verloren.

§. 161.

Kanonische Form der Elektion.

Diese besteht darin:

1. daß die Prälatur vakant sey;
2. daß die Elektion binnen 3 Monaten geschehe, bei Verlust des dießmaligen Wahlrechtes. [29])

   Diese Frist fängt vom Begräbnißtage des verstorbenen Prälaten an.
3. Der Erwählte muß eligibilis, postulabilis seyn;
4. die Wahl muß capitulariter geschehen, von Allen, welche Sitz und Stimme im Kapitel haben. [30])

   Ein Abwesender kann einen Bevollmächtigten schicken. Domizellare und Diejenigen, welche nicht wenigstens Subdiaconat haben, die excommunicati und suspensi werden nicht eingeladen. [31])
5. Sie kann geschehen bei den Kapiteln:
   a) per quasi inspirationem, wenn Alle ohne Stimmsammlung dieselbe Person wählen;
   b) per compromissum, wenn Alle einstimmig Personen wählen, welche den künftigen Prälaten anstatt des Kapitels ernennen sollen;
   c) gewöhnlich per scrutinium, durch eigentliches Abstimmen. Dieß besteht darin, wenn sämmtliche Kapitularen auf eine feierliche Art ihre Stimmen geben; in diesem Falle werden drei Kapitularen gewählt, welche Scrutatoren heißen. Diese müssen herumgehen und von jedem Einzelnen die Stimme sammeln, zählen und

---

[29]) C. 36. 41. X. de electionibus.
[30]) C. 18. X. de electionibus.
[31]) Clem. II. de aet. et qual.
C. 39. X. de electionibus.

bekannt machen. Die Mehrheit der Stimmen der Gegenwärtigen entscheidet. Die Majorität wird in Rücksicht der Zahl der Mitglieder des ganz versammelten Kapitels berechnet; es bestünde z. B. aus 21 Mitgliedern, so müssen wenigstens 11 für eine Person stimmen. Ist die Stimmenmehrheit blos respektiv, z. B. von 21 Kapitularen haben 9 dem A, 7 dem B, und 5 dem C ihre Stimme gegeben, so hat zwar der A die meisten Stimmen, aber doch nur respektive Stimmenmehrheit und also nicht in Rücksicht des ganzen Kapitels, da die meisten nicht erhoben, und so ist die ganze Wahl so gut, wie nicht geschehen, und es muß eine neue Wahl vorgenommen werden bis zu absoluter Stimmenmehrheit. [32])

Konkurrirt ein eligibilis mit einem postulabilis, so muß der postulabilis noch einmal so viel Stimmen haben, als der eligibilis, also $^2/_3$ Stimmen. Hat er dieß nicht, so geht der eligibilis vor, wenn er auch nur Eine Stimme über $^1/_3$ hatte. [33])

Bei der Wahl des Prälaten haben auch die weltlichen Regenten vermöge des juris circa sacra majestatici das Recht, einer solchen Wahl beizuwohnen; diese schicken gewöhnlich Kommissarien, um alle Streitigkeiten zu verhüten und beizulegen. Der Landesherr kann einem Kapitel auch verbieten, ein gewisses Subjekt zu wählen, er hat das jus exclusionem dandi. Ueber den Wahlakt wird eine Urkunde abgefaßt und die Wahl dem electo bekannt gemacht und er gebeten, die Wahl zu acceptiren, wozu er 8 Tage Zeit erhält. [34])

---

[32]) Cap. 10. 42. 48. 50. 55. X. de electionibus.

[33]) Cap. 41. X. de electionibus.

[34]) Cap. 6. 16. etc. de elect. in sexto.

§. 162.

Confirmatio.

Die bloße Wahl eines Prälaten und die acceptatio ist zu einer vollkommenen provisio praelaturae nicht hinreichend, es wird auch die Konfirmation erfodert. Unter Konfirmation der Prälatenwahl versteht man die Handlung, wodurch der kompetente Obere nach vorhergegangener Prüfung die Wahl als kanonisch genehmigt. Um diese muß der electus binnen 3 Monaten ansuchen. [35])

Die Konfirmation geschieht eigentlich vom unmittelbaren Kirchenobern, also die Wahl des Abtes wird konfirmirt vom Bischofe, die des Bischofes vom Erzbischofe, die des Erzbischofes vom Papste. Die Konfirmation ist nicht hinreichend zur Ausübung der Pontifikalien; es wird auch noch die Konsekration erfodert. Diese Konsekration ist ebenfalls ein Reservatrecht des Papstes; jedoch pflegt der Papst nicht zu konsekriren, sondern die Konsekration geschieht vom Bischofe in Auftrag des Papstes, welcher mit zwei andern Bischöfen die Wahl vornimmt. Sie geschieht nach Ablegung des Amtseides, und durch die Uebergabe der Insignien; diese Konsekration muß der katholische Prälat binnen 3 Monaten nach bestätigter Wahl bei Verlust seines Rechtes nachsuchen. [36])

So wie die Konfirmation des Prälaten ein dingliches Recht auf die ihm verliehene Prälatur gibt, so wird durch die Konsekration das Band der Ehe mit den Geistlichen vollzogen. Man sagt nämlich: durch die Wahl und Acceptation wird der

---

[35]) Cap. 7. §. 1. cap. 9. 15. 17. 20. 32. 44. X. de elect.
Cap. 5. 6. in f. eodem in sexto.

[36]) Cap. 15. X. de elect.
Conc. Trid. sess. 23. de reformat. cap. 2.

Prälat mit der Kirche verlobt; durch die Konfirmation wird das Band der Ehe mit der Kirche geschlossen und durch die Konsekration vollzogen. Der Bischof zeugt gleichsam durch die Weihe der Priester die Söhne der Kirche. [37])

Der Grund dieses Bildes einer geistlichen Vermählung des Bischofes mit der Kirche beruht darin: man suchte dadurch die Vervielfältigung der Bisthümer in einer Person zu vermeiden, (denn Niemand kann zwei Weiber auf einmal heirathen). [38])

Bei den Aebten und Abtissinnen kommt keine Konsekration vor, sondern bloße Benediktion; die Benediktion eines Abtes oder einer Abtissin geschieht vom Bischofe; um diese müssen sie binnen Jahresfrist nachsuchen. Ehe die Konfirmation erfolgt ist, darf sich der gewählte Prälat noch nicht in die Administration des Stifts einmischen, wenn es ihm nicht von den Kirchen-Obern speziell erlaubt ist. [39])

§. 163.

Von der Postulation.

Die Postulation geschieht auf die nämliche Art, wie die Elektion; sie unterscheidet sich blos dadurch, daß der Gewählte mit einem kanonischen Hindernisse behaftet ist, das erst durch Admission gehoben werden muß. — Admissio ist diejenige Handlung des Kirchenobern, wodurch er auf Bitten des Wahlherrn die geschehene Postulation genehmigt und das dem Prälaten entgegenstehende Hinderniß aufhebt. Dadurch erhält der Postulirte erst ein Recht auf die Prälatur. Die Admission gehört

---

[37]) Cap. 2. 4. X. de translat. episcopi.

[38]) Geiger's Abhandlung von der geistlichen Vermählung des Bischofs mit seiner Kirche, abgedruckt in Glück's und Geiger's Rechtsfällen. I. B. Erlangen. 1792. N. 15. p. 279—94.

[39]) Cap. 5. X. de elect. in sexto.
Cap. 1. Extravag. eodem titulo.

für denjenigen Kirchenobern, dem das Recht zusteht, die Konfirmation zu ertheilen. Ist die Admission einmal ertheilt, so erhält sie die Kraft der Election; ist sie aber abgeschlagen, so muß das Kapitel zu einer neuen Wahl schreiten. [40])

Wäre sie darum abgeschlagen worden, weil eine persona indigna war gewählt worden, so verliert das Kapitel für dießmal sein Wahlrecht und der Papst hat bei den Katholiken die Prälatur für dießmal nach den Konkordaten der deutschen Nation zu vergeben; eine Ausnahme ist, wenn nicht alle Kapitularen an der Wahl des Unwürdigen Theil nahmen; dann dürfen die unschuldigen Mitglieder den Prälaten wählen. [41])

Außerhalb Deutschland wählen heut zu Tage selbst die Regenten die Bischöfe ihres Landes. Das landesherrliche Ernennungsrecht heißt nominatio regia und dieß hat die nämliche Wirkung, als wenn die Elektion vom Kapitel geschehen wäre. Eine solche Nomination findet Statt in Spanien, Frankreich, Neapel und Oesterreich. Bayern macht eine merkwürdige Ausnahme; hier gehört die Wahl dem Könige zu.

Dieß Ernennungsrecht ist selbst im neuesten Konkordate bestätigt worden, Art. 9. — Der Papst hat sich blos die kanonische Einsetzung in die Prälatur vorbehalten.

§. 164.

Evangelische Prälaturen.

Es gibt auch evangelische Prälaturen; sie waren ehemals von zweierlei Art: reichsunmittelbare und mittelbare. Es gab auch reichsunmittelbare Abteien und Bisthümer, z. B. Lübeck ist 1803 durch Reichsdeputationsschluß zum Vortheil des Herzogthums Oldenburg säkularisirt.

---

[40]) Cap. 2. 3. X. de postulat.

[41]) Cap. 2. X. de postulatione.

1. Auch bei den evangelischen Prälaturen unterscheide man zwischen Elektion und Postulation, wie bei den Katholiken. Es gilt das Prinzip, daß, wenn die postulatio mit der electio in Kollision geräth, postulatus $^2/_3$ Stimmen mehr haben muß, als der electus.
2. Die Bestätigung und Admission gehört vor den evangelischen Landesherrn, als Oberhaupt der evangelischen Kirche. Die reichsunmittelbaren Prälaturen bedurften keiner Konfirmation. Ihre Wahl war auch bei der Postulation gültig; so nannte sich der Bischof von Osnabrück episcopus postulatus. [42])

§. 165.

Wie wird die Prälatur verwaltet?

Hier unterscheide man:

1. wenn sedes plena ist, d. h. wenn der geistliche Stuhl besetzt ist, ein Prälat da ist, welcher die Prälatur besitzt;
2. wenn sedes vacans, d. h. der geistliche Stuhl erledigt, kein Prälat da ist. In diesem Falle muß dann die Prälatur vergeben werden.
3. Wenn sedes impedita ist, d. h. wenn zwar ein Prälat da, aber derselbe gehindert ist, der Prälatur vorzustehen;
4. wenn sedes repleta vel non impedita, d. h. wenn nicht nur ein Prälat da ist, sondern auch dieser die Stifts-Regierung ungehindert führen kann.

Wenn *sedes repleta* ist, wie regiert nun der Prälat?

Hier gelten folgende Grundsätze:

1. der Prälat ist in Sachen von Wichtigkeit an den Konsens des Kapitels gebunden. Sachen von Wichtigkeit sind

---

[42]) Böhmer's princ. §. 499. 506.

solche, wodurch der Zustand und die Verfassung des Stifts verändert wurde. Dahin gehören:

a) Veräußerung von Stiftsgütern;

b) Vergebung solcher Pfründen, welche das Kapitel mit dem Bischofe zu vergeben hat;

c) Vereinigung und Einziehung von Kirchenpfründen;

d) Verminderung der Zahl der Domherren;

e) Aufnahme neuer Domherren. [43])

2. Außerdem bestimmen bei den einzelnen Prälaturen die Kapitulationen. Unter Kapitulation versteht man einen Vertrag zwischen dem Domkapitel und dem neuerwählten Prälaten, der über die Art der Stiftsregierung errichtet wird. Diese Kapitulationen sind seit dem 13ten Jahrhunderte aufgekommen, zu welcher Zeit die Kapitel das ausschließliche Wahlrecht erhalten haben. Die älteste ist von **1259** für das Bisthum Eichstädt. Sie hat ihren Namen daher, weil sie immer aus verschiedenen Punkten und Kapiteln besteht. Diese muß der Bischof beschwören. Ursprünglich ging sie blos auf Erhaltung des Stiftsvermögens und wurde als Kautel gegeben, weil man glaubte, die Bischöfe würden ihre Gewalt mißbrauchen; in der Folge immer zu dem Zwecke, um die Stifts-Regierung vom Kapitel abhängig zu machen, und dem Kapitel Vorrechte bestätigen zu lassen, die es unter den vorigen Prälaten angenommen hat. Anfangs konkurrirten bei Errichtung solcher Kapitulationen das Domkapitel,

---

[43]) Cap. 1. 2. 3. 8. 9. 10. X. de his, quae fiunt a praelato sine cons. capit.
Cap. 4. X. de fidejuss.
Cap. 2. X. de solut.
Cap. 2. X. de donat.

Ritterschaft und Landstände; jetzt ist es ein alleiniges Geschäft des Domkapitels geworden; nach einer Bulle Gregors XII. von 1695. darf die Kapitulation nicht vor der Wahl gemacht werden. Ist es geschehen, so ist sie ungültig; anders ist sie auch nicht bei den Katholiken gültig, als wenn sie vom Papste bestätigt wurde. Es darf auch durch die Kapitulation dem Prälaten kein Recht entzogen oder geschmälert werden, welches ihm nach seiner weltlichen und geistlichen Regierung zusteht, sonst ist sie nichtig. [44])

Wenn Sedes vacans, also die Prälatur unbesetzt ist, so dauert die Vakanz entweder noch nicht drei Monate (Sedes vacans in sensu proprio), oder sie dauert über drei Monate, z. B. der erwählte Prälat wäre vom Papste verworfen worden, so nennt man diese Sedes vacans auch Sedes impedita.

Wenn *Sedes vacans* ist, wem gebührt die Verwaltung der Prälatur? Anfangs wurde in einem solchen Falle dem nächst benachbarten Bischofe durch den Erzbischof oder Papst die Verwaltung der vakanten Prälatur kommittirt. [45])

In der Folge aber maßten sich die deutschen Könige, vermöge ihrer Schutzvogtei und Lehnshohheit über die Territorien, an, erledigte Bisthümer selbst verwalten zu lassen, und zogen auch unter dem Namen Regalien die Einkünfte ein; nachdem aber Kaiser Otto IV. und Rudolph I. auf dieses jus regalium Verzicht geleistet hatten, ging das Recht während der Sedisvakanz auf die Kapitel über.

---

[44]) Böhmer's princ. §. 505. 506.
Posse, über Selbstständigkeit der Wahlkapitulation ꝛc. Göttingen 1785.

[45]) C. 22. c. 7. q. 1.
C. 19. d. 61. c. 16. eod.

Nach dem heutigen Rechte gebührt dem Kapitel die Interimsregierung. Dieß ist ihm nicht nur nach dem kanonischen Rechte, [46]) sondern auch im westphälischen Frieden zugestanden. [47])

Dem Domkapitel steht aber diese Interimsregierung der Prälatur nicht vermöge einer vermeintlichen Erb- und Grundherrschaft in den Stiftslanden zu, sondern blos vi commissionis. [48])

Das Kapitel hat während der Sedisvacanz die Administration sowohl in spiritualibus als temporalibus:

1. Die Ausübung aller bischöflichen Rechte, so wie sie in der Kirchenregierung selbst liegen und jura jurisdictionis ecclesiasticae sind. Es kann daher provisorisch Statuten für die Diözese erlassen, allgemeine und besondere Visitationen anordnen, kann in allen zur Jurisdiktion gehörigen Sachen, z. B. Ehesachen, erkennen. [49])

Nach dem Conc. Trid. sess. 24. cap. 16. de reformatione soll das Domkapitel innerhalb 8 Tagen Vikarien und Offiziale für die Verwaltung der bischöflichen Jurisdiktion ernennen. Ist es säumig, so soll es der Erzbischof thun. Dahingegen dürfen die Domkapitel in dem Zustande und der Verfassung des Stifts keine Veränderung vornehmen, z. B. Kanonikate oder Pfründen

---

[46]) Cap. 34. de supplenda negligentia praelat. in sexto.
Cap. 11. 14. X. de majorit. et obed.
Cap. un. eod. in sexto.

[47]) Instrum. pac. Osnabr. A. 5. §. 17. 21.

[48]) Posse, Abhandlung über die Grundherrschaft und Wahlkapitulation der deutschen Domkapitel. Hannover 1787. 8.

[49]) Cap. 7. X. de eo, qui duxit in matr.

aufheben, die Güter ohne dringende Noth veräußern, über Kirchen-Güter Prozesse anfangen. [50])

2. Das Kapitel darf nicht Benefizien vergeben, deren Verleihung blos dem Bischofe zusteht; [51]) wohl aber kann das Domkapitel solche Pfründen vergeben, deren Verleihung ihm mit dem Bischofe zusteht. [52])

Auch kann das Domkapitel die vom Patron Präsentirten wirklich einsetzen.

3. Das Kapitel darf auch keine Pontifikalien verrichten, auch keine solche Handlungen vornehmen, die dem Bischofe nicht als Bischof, sondern vermöge päpstlichen Auftrages zustehen. [53])

4. Darf sich das Kapitel die Einkünfte des Stifts nicht zueignen, sondern muß sie dem künftigen Prälaten aufbehalten oder im Nothfalle zum Besten des Stifts verwenden und dann Rechnung ablegen. [54])

Nach Conc. Trid. sess. 24. cap. 16. de reformatione soll das Kapitel einen Oekonomen für die Verwaltung der Kirchen-Güter ernennen. Ueberhaupt kann:

5. das Kapitel in der Eigenschaft als Stiftsverwesung ordentlicher Weise nur da verwalten, wo ein unersetzlicher Schaden zuwachsen würde oder sonst irgend die Ruhe gefährdet wird, nach einer Entscheidung des

---

[50]) Cap. 40. de electione in sexto.
Clem. 7. de elect.
Cap. ult. X. ne sede vacante aliquid innovetur.

[51]) Cap. 2. X. ne sede vacante aliquid innovetur.

[52]) Cap. un. ne sede vacante aliquid innovetur in sexto.

[53]) Cap. 2. X. de inoff. jud. deleg.
Cap. 12. de privileg.

[54]) Cap. 4. 40. de elect. in sexto.
Clem. 7. eod.

Reichshofraths in Sachen des Bischofs von Speier und des Domkapitels daselbst vom 27. August 1781. [55])

6. Das Domkapitel hat auch die Ausübung der mit der Prälatur verbundenen weltlichen und landesherrlichen Rechte, wenn der Bischof ein Fürst seyn sollte. [56])

Wenn Sedes impedita, d. h. wenn zwar ein Prälat da ist, dieser aber gehindert ist, der Prälatur selbst vorzustehen, — wenn also:

1. der Prälat oder Bischof suspendirt ist, oder
2. in feindliche Gefangenschaft geräth, oder
3. in Wahnsinn verfallen, oder
4. wenn er wegen Alter und Krankheit der Prälatur nicht mehr vorstehen kann; so steht hier dem Kapitel keineswegs die Verwaltung zu; eben so wenig, wenn Sedis vacans ist, sondern ist dem Papste kraft seiner Ober-Aufsicht das Recht vorbehalten, die Prälatur zu besetzen, und einen interimistischen Administrator (coadjutor) zu bestimmen. [57])

Wenn ein solches Hinderniß eintritt, so muß das Kapitel dem Papste Bericht erstatten. Dem Bischofe kann wider seinen Willen kein Coadjutor aufgedrungen werden, sondern er muß erinnert werden, ut coadjutorem sibi petat. [58])

---

[55]) Schnaubert's Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte. 1. Thl. Anhang.

[56]) de Reider, de juribus capitul. eccles. metropolit. et cathedralium in Germ. sede vacante. Moguntiae 1788.

[57]) Cap. 5. 6. X. de cleric. negot.
Cap. 3. de supplenda neglig. praelat. in sexto.
Cap. 42. de electione in sexto.
Cap. un. de clerico aegrotante in sexto.

[58]) C. 1. 13. 14. c. 7. q. 1.
Cap. un. de cler. aegrot. in sexto.

Wenn der Prälat dieser Erinnerung des Papstes kein Gehör gibt, so kann ihm auf Verlangen des Kapitels kein Coadjutor gesetzt werden. Er kann sich aber ohne Einwilligung des Domkapitels und des Papstes keinen Coadjutor setzen. [59])

Solche Coadjutoren, die der Papst einem gehinderten Prälaten an die Seite setzt, sind nur zeitige Gehülfen, die aufhören, wenn das Hinderniß gehoben ist. Sie haben keine Hoffnung, die Prälatur selbst zu erhalten. [60])

Allein heut zu Tage werden wohl selten mehr solche zeitige Coadjutoren gesetzt werden, welche die Hoffnung nicht haben, in der Prälatur dereinst zu succediren, wenn sie erledigt werden wird. Es wird daher dem Prälaten heutiges Tages schon ein Coadjutor gesetzt, wenn er gesund ist und ungehindert. Im heutigen Style nennt man daher einen Coadjutor Denjenigen, der ein bestimmter Nachfolger des regierenden Prälaten auf den Fall der künftigen Erledigung der Prälatur ist. Der Coadjutor des Bischofs im neuen Styl ist ganz verschieden von dem alten Coadjutor, der heutiges Tages nicht vorkommt, und den zu ernennen, der Papst das Reservatrecht hatte. Der Grund beruht darin, weil man denjenigen Coadjutor, der bei Lebzeiten des Prälaten die Prälatur zu verwalten hatte, künftig nicht leicht zu übergehen pflegte. Der Hauptgrund aber ist der, um Zwistigkeiten bei der künftigen Besetzung der Prälatur zu vermeiden. Das Recht, einen solchen perpetuirlichen Coadjutor mit der Hoffnung der Nachfolge in die Prälatur zu setzen, steht in Deutschland nach den Konkordaten der deutschen Nation dem

---

[59]) Alteserra de adjutoribus episcoporum in diss. juris canonici. Hallae 1777.
Böhmer's princ. §. 511.

[60]) C. 1. 17. c. 7. q. 1.
C. 34. c. 8. q. 1.

Kapitel zu. Wo bei der Prälatur die nominatio regia eingeführt ist, hat der Regent das Recht, den Coadjutor zu bestellen. Der Consens des noch lebenden und regierenden Bischofs wird nicht erfodert, ob man ihm gleich das Kompliment macht; jedoch muß bei den Katholiken der Coadjutor vom Papste bestätigt werden. Der Papst hat aber auch das Recht, aus hinlänglichen Ursachen den Coadjutor zu verwerfen (jus repudiandi). Nur darf er dem Kapitel nicht einen neuen Prälaten aufdringen, sondern das Kapitel behält die Freiheit, jetzt schon einen andern Prälaten zu wählen, oder nach dem Tode des Bischofs die Stelle wieder zu vergeben. [61])

Es gibt auch evangelische Prälaten. Bei diesen können auch coadjutores perpetui futurae successionis causa bestellt werden.

Bei den ehemaligen reichsunmittelbaren stand das Recht dem Domkapitel zu, und es war weiter keine Bestätigung erfoderlich, fehlte es an einem Oberhaupte. Zuweilen war doch das Kapitel durch Verträge in seiner Wahl beschränkt. In Lübeck war ein Vertrag von 1746, der bestimmte, daß die Coadjutoren alle aus dem Hause Holstein-Oldenburg gewählt werden müssen.

Wem steht das Recht zu, einen *Coadjutorem perpetuum* zu ernennen?

Es kommt darauf an, wem die Prälatenwahl zusteht:

1. Steht diese dem Kapitel zu, so erwählt dieses den Coadjutor, er muß aber von dem Kirchenoberhaupte be-

---

[61]) Konkordat der deutschen Nation. §. 3.
Conc. Trid. sess. 25. de reformat. cap. 7.
Christian Wilhelm de Steck, dissertatio de adjutoribus Germ. Lipsiae 1755.

stätiget werden, und dieß ist in den evangelischen Län=dern der evangelische Landesherr.

2. Vergibt er selbst solche Prälaturen, so setzt er die coadjutores perpetuos futurae successionis causa. [62])

C. Von der ordentlichen Provision durch Collation.

§. 166.

Die beneficia minora werden durch Collation vergeben. Beneficia minora sind jene Pfründen, welche mit einem solchen Amte verbunden sind, bei welchem keine jurisdictio externa ist. Zu den beneficiis minoribus gehören die Pfarreien und Kanonikate. Die Collation geschieht von dem Kirchenobern, dessen Gewalt dergleichen beneficia minora unterworfen sind. Das kanonische Recht stellt den Grundsatz auf, daß außer den Bischöfen Keinem das Collationsrecht zustehe, der nicht ein Geist=licher ist. Den Laien will es nur ein jus nominandi und prae-sentandi zugestehen. [63])

Allein in der evangelischen Kirche hat dieser Grundsatz keinen Eingang gefunden. Nach dem protestantischen Kirchen=Rechte kann auch dem Laien ein wirkliches Kollationsrecht zu=stehen, wenn er ein solches titulo speciali erworben hat. [64])

Ja selbst die katholischen aufgeklärten Kanonisten halten Laien nicht für unfähig, beneficia ecclesiastica zu verleihen, wenn sie es titulo speciali erworben haben. [65])

---

[62]) Böhmer's jus eccles. prot. L. 3. cap. 6. §. 19.
[63]) Cap. 5. 8. X. de jure patron.
[64]) Böhmer's princ. §. 515.
[65]) Riegger's instit. T. III. §. 122.
Michel's Kirchenrecht. §. 23.

Jetzt üben auch selbst in den katholischen Staaten die weltlichen Regenten ein solches Collationsrecht unter dem Namen des landesherrlichen Patronatsrechts aus, was auch von den katholischen Kanonisten vertheidigt wird. [66])

Es steht auch dem Könige Bayerns zu. Nach dem Konkordate Art. 11. ist das Collationsrecht dahin modifizirt:

1. daß der König nur auf die Pfarreien, Kuratien und einfachen Benefizien präsentiren kann, auf welche seine Vorgänger, Herzoge und Churfürsten aus einem gültigen Patronatsrechte präsentirt haben.

2. Alle übrigen Pfarreien, Curatien und einfachen Benefizien aber, welche die vorigen Bischöfe in Bayern frei besetzt haben, werden auch jetzt wieder von den Erzbischöfen und Bischöfen in Bayern an Personen, die vom Könige genehmigt worden sind, frei gegeben. Die Collation wird eingetheilt in die freie (libera) und nicht freie (non libera). Libera ist diejenige, wenn der Collator die Person selbst nach Willkühr ernennen kann, der er die Pfründe geben will (Collatio im eminenten Sinne); non libera hingegen diejenige, welche an das Wahlrecht des Kapitels oder an die Präsentation eines Patrons gebunden ist. Sie heißt institutio verbalis. Bei jener hängt es von der Willkühr des Collators ab, an wen er das Benefizium geben will; im letztern Falle aber von Dem, dem ein jus nominandi und praesentandi zusteht. Die institutio verbalis ist kein actus gratiae, sondern ein actus justitiae. Jene gehört zu den Reservat-Rechten des Regenten. Die Institution aber gehört zu

---

66) Philipp Gregel, das landesherrliche Patronatsrecht. Würzburg und Bamberg 1805.

den Rechten des regiminis ecclesiastici vicarii. Sie ist bei den Katholiken dem Generalvikariat, bei den Protestanten dem Konsistorium überlassen. Eine solche kann auch während der Sedisvacanz von dem Kapitel geschehen. [67])

§. 167.

Bemerkungen.

1. Wem eine Pfründe verliehen worden ist, der muß sich über die Annahme derselben erklären. Nimmt er sie nun an, so erwirbt er durch diese Acceptation ein Recht auf das beneficium, und das kann ihm nicht mehr genommen werden, vorausgesetzt, daß er sich nicht durch ein Verbrechen der Pfründe unwürdig macht. Denn auch bei den beneficiis curatis wird der Priester mit seiner Kirche geistlich vermählt. [68])

   Schlägt aber der Kandidat die ihm angetragene Pfründe aus, oder ist er vor Annahme derselben gestorben, so wird die Vakanz als fortdauernd angesehen, und es muß eine Collation geschehen.

2. Hat der provisus das beneficium acceptirt, so folgt zuletzt die Einsetzung in den Besitz desselben. Durch diese Einsetzung wird erst die provisio vollendet und zugleich bei Pfarreien die geistliche Ehe vollzogen. Diese Einsetzung wird im römischen Rechte investitura eccles. genannt oder institutio corporalis. Es wird darunter die feierliche Handlung verstanden, wodurch der Providirte in den wirklichen Besitz und Genuß der Kirchenpfründe

---

[67]) Cap. 1. eod. in sexto.

[68]) C. 4. C. 21. q. 2.

und des damit verbundenen Kirchenamts eingesetzt wird. Es ist also Demjenigen, der eingesetzt wird, nicht erlaubt, einseitig den Besitz zu ergreifen, sondern es muß unter der Autorität der Obrigkeit geschehen. [69])

Das Recht, die körperliche Einsetzung in die Pfründe zu verfügen, oder einen Andern damit zu beauftragen, gehört für den collator ordinarius, und zwar nach kanonischem Rechte für den Bischof der Diöces, oder dessen Stellvertreter, Archi-Diakon, Vikar oder Ruraldekan.

Bei den Protestanten gehört es für das Konsistorium. [70])

Bei den beneficiis curatis kann aber nicht gleich die introductio erfolgen, sondern es muß die cura animi besonders übertragen werden durch die institutio auctorisabilis, und dieß ist nach dem kanonischen Rechte ein ausschließendes Recht des Bischofs, welches Niemand weder durch Privilegien, noch durch Herkommen, noch durch Verjährung erwerben kann. [71])

Bei den Protestanten heißt die Uebertragung der Seelsorge: vocatio ad ministerium. Diese Vokation muß von den Gemeinden geschehen. Der Pfarrer muß der Gemeinde vorgestellt werden und eine Probepredigt halten. Zu dieser Probepredigt wird der Kandidat auctoritate decani vel superintendentis gelassen. Nach der Probepredigt fragt dieser die Gemeinde, ob sie ihr gefallen habe, und wenn Beifall ihrerseits erfolgt, so bekömmt er das Vokationsdekret. Wenn die Gemeinde Erinnerungen dagegen machen sollte, so kann sie sich den Kandidaten verbitten. Wenn nun alles Erfoderliche geschehen,

---

[69]) Cap. 19. X. de privilegiis.

[70]) Böhmer's princ. §. 523.

[71]) Cap. 4. X. de offic. archidiaconi.
Conc. Trid. sess. 7. cap. 13. de reformat.
- - sess. 23. cap. 5.

so kömmt er endlich zur Introduction: Einführung in das Kirchenamt und in den Besitz und Genuß des Pfarrguts.

D. Von der außerordentlichen Provision.

§. 169.

Sie ist:

I. eine solche, die der Papst ausübt, und zwar

a) durch Mandate de providendo,

b) durch Exspektanzertheilungen,

c) durch Reservation.

Dieß Provisionsrecht wird aber sehr beschränkt durch die Wiener Konkordate. [72])

II. Provisio imperantium per primas preces (Recht der ersten Bitte). Es ist das besondere Recht der weltlichen Regenten, vermöge dessen sie während ihrer Regierung bei jedem Stifte ihres Landes einmal eine vakante Pfründe zu vergeben befugt sind. Ehemals hatte es der deutsche Kaiser, jetzt hat es jeder Landesherr, sowohl katholischer als evangelischer. Es gründet sich auf uraltes Herkommen. [73])

Es rührt auch aus einer landesherrlichen Verwilligung, welche dieß Recht auch den Gemahlinnen der deutschen Landesherren bei den weiblichen Stiften gegeben. [74])

Es wird ausgeübt durch einen Auftrag.

---

[72]) Vergleiche in Bezug auf Bayern: Kreitmair, Anmerk. zum Cod. civ. Maxim. 5. Thl. Cap. 19. §. 18.
Schenkl, instit. II. §. 538. nota ***.

[73]) Böhmer's princ. §. 544.
Nettelbladt, von den wahren Gründen des Rechts der ersten Bitte ꝛc. in seinen Abhandlungen des protest. Kirchenrechts. Halle 1783. Abhdlg. 2.

[74]) Glück, oratio de juris prim. prec. originibus in specie quatenus etc. Erlangae 1788. in opusc. jur. Fasc. III. p. 213 ff.

Grundsätze.

1. Der Landesregent kann dieß Recht nur Einmal bei jedem Stifte während seiner Regierung ausüben.
2. Er ist jedoch dabei nicht an eine gewisse Zeit gebunden, sondern kann primas preces ertheilen, wann er will, selbst in päpstlichen Monaten.
3. Es muß nur aber der Prezist die gesetzliche Fähigkeit haben und die Pfründe wirklich bei dem Stifte erhalten.
4. Soll jedoch dieß Recht von Wirkung seyn, so muß die Bitte
   1) dem collator ordinarius im Original vorgezeigt werden. Dieß kann noch vor dem Falle der Erledigung geschehen.
   2) Der Prezist braucht nicht gerade die erste Pfründe bei dem Stifte anzunehmen, sondern kann bis zu einer andern Erledigung warten;
   3) nur muß er binnen einer Monatsfrist sich melden und die Präbende optiren; die Frist läuft a die vacationis.
   4) Dem Prezisten bleibt sein Recht, wenn auch der Ertheiler noch vor dem Erledigungsfalle sterben sollte.
   5) Der Prezist darf sein Recht keinem Andern ertheilen ohne Erlaubniß des Ertheilers. [75])

Hieher gehören auch die Panis-Briefe, Brod- oder Freßbriefe, d. h. schriftliche Anweisungen an Stifte, welche ehemals der Kaiser ertheilen konnte und jetzt jeder Landesherr ad ejus exemplum ertheilen kann, um einem alten ausgedienten

---

[75]) Nettelbladt, von einer das Recht der ersten Bitte betreffenden Frage in seinen Abhandlungen. N. 3.
Böhmer's princ. §. 547 — 48.

Staatsdiener den lebenslänglichen Unterhalt zu geben (ihn zu Tode zu füttern). Es beruht auf altem Herkommen und kann nach der kaiserlichen Wahlkapitulation §. 9. nur so weit ausgeübt werden, als es hergebracht ist. Der Regent ist aber nicht auf Einmal beschränkt, sondern er kann einen neuen Panisten schicken, wenn der alte zu Tod gefüttert ist. Dasselbe Recht haben evangelische Stifte. [76])

Die außerordentliche Provision ist ferner:

III. auch eine solche, welche vermöge des Devolutionsrechts geschieht. Sie ist das Recht, eine Pfründe in einem bestimmten Erledigungsfalle außer der Ordnung zu vergeben, weil Derjenige, welchem die Verleihung ordentlicher Weise zusteht, sich wegen Versäumniß oder anderer Illegalität seines Verleihungs-Rechts für dießmal verlustig gemacht hat.

Dasselbe wurde bei den beneficiis minoribus oder collativis durch ein unter dem Papste Alexander dem Dritten im Jahre 779 gehaltenes Lateranensisches Concil eingeführt. [77])

Nachher wurde es auch bei den beneficiis majoribus unter Papst Innocens III. eingeführt. [78])

Grundsätze.

1. Es setzt voraus, daß ein Mangel bei der provisio ordinaria vorfiel. Dieß geschieht:
   a) wenn der collator ord. die Pfründe nicht binnen der gesetzlich bestimmten Zeit vergeben hat;
   b) wenn Derjenige, dem die Vergebung zustand, ein untüchtiges Subjekt präsentirt oder nominirt hat.

---

[76]) Spittler, das Recht, Panisbriefe zu ertheilen ꝛc. Tübingen 1783.

[77]) Cap. 2. X. de concess. praeb.

[78]) Cap. 41. X. de elect.

2. Dieß Recht hat:

a) nach gemeinem Kirchenrechte der unmittelbare Kirchen-Obere; es ist Ausfluß aus den Rechten der kirchlichen Oberaufsicht. Dieß ist der Bischof; ist er selbst nachlässig gewesen, so supplirt der Erzbischof die Negligenz; wenn auch dieser, so kommt der Papst.

b) Vermöge eines besondern Rechts kann das Devolutionsrecht haben ein Anderer. Dieß ist der Fall:

α) bei den päpstlichen Reservationen fällt das Provisionsrecht an den ordentlichen Verleiher zurück;

β) bei den Präbenden, die der Bischof mit Zustimmung des Kapitels zu vergeben hat, hat es das Kapitel, wenn ersterer saumselig ist.

3. Die Wirkung ist:

a) Derjenige, dem sonst das Provisionsrecht zustand, hat sich seines Rechts für dießmal verlustig gemacht.

b) Das Provisionsrecht des coll. ordinarii geht ipso jure verloren, d. h. es kann das Versäumniß nicht noch nachgeholt werden, wenn es nicht Derjenige, der das Provisionsrecht erhält, gestattet. [79])

c) Die Vergebung eines solchen beneficii tritt an die Stelle der ordentlichen Provision; es ist daher an dieselben Vorschriften gebunden, welcher der coll. ord. unterworfen ist.

In der evangelischen Kirche wird dieß Recht nach denselben Grundsätzen beurtheilt. [80])

---

[79]) Cap. 2. 4. 5. X. de neglig. prael.

[80]) Böhmer, princ. §. 552.

III.

Von den Rechten und Pflichten der Beneficiaten.

§. 169.

Die erste Pflicht des Beneficiaten ist, sein Amt gehörig zu verwalten. Er muß daher an dem Orte seiner Kirche sich aufhalten, um den Dienst zu versehen (Residenz halten). Ursprünglich war eine resid. perpetua eingeführt. [81])

Allein das neue kanonische Recht macht einen Unterschied zwischen Seelsorgerpfründen und andern Pfründen. Nur erstere haben eine perpetuam residentiam, letztere eine temporariam. Für die übrige Zeit kann auch der Benefiziat sein Amt durch Vicarii versehen lassen. Nach dem Conc. Trid. ist bei den Bisthümern und Kanonikaten eine Zeit von neun Monaten bestimmt. [82])

§. 170.

Beneficia a latere.

Diese entstehen durch die Befreiung von der Nothwendigkeit, persönliche Residenz zu halten. Sie kann entweder mit einer Pfründe vermöge eines Privilegiums verknüpft seyn, [83]) oder es kann auch dem jetzigen Besitzer eine Dispensation ertheilt seyn, und dieß ist dann beneficium a latere im eigentlichen Sinne. [84])

Die Residenz ist residentia vera oder ficta. Letztere, wenn man zwar abwesend ist, aber durch Fiktion für gegenwärtig gehalten wird und alle Emolumente genießt.

---

[81]) Cap. 13. 14. 28. X. de praeb.
Cap. un. X. de cler. non resid.

[82]) Cap. 4. 8. X. de cler. non residentibus.

[83]) Hartleben, diss. de praebendis liberis. Moguntiae 1784.

[84]) Spangenberg, diss. de benef. a latere. Göttingen 1750.

§. 171.

Kann ein Geistlicher mehr als Ein Benefizium haben?

Nach älterem kanonischen Rechte nicht. [85])

Nach heutigem Rechte unterscheide man beneficia curata und solche, die keine Seelsorgerpfründen sind. Bei ersteren kann nur Einer eine Pfarrei haben, außer wo mehrere wie Eine betrachtet werden. Bei letzteren kann Einer mehr als Ein Benefizium haben, weil bei ihnen keine beständige Residenz erfodert wird. Bei einer und eben derselben Kirche kann ein Benefiziat nur insofern mehrere Pfründen erhalten, als sie von verschiedener Art sind. Bei verschiedenen Kirchen kann ein Benefiziat mehrere Pfründen erhalten, d. h. solche, welche der Benefiziat neben einander besorgen kann (compatible Pfründen). Sonst ist Dispensation nöthig vom Papste oder evangelischen Landesherrn. Ohne Dispensation verliert der Benefiziat sein Benefizium, wenn er ein zweites incompatibles hat. [86])

Dieß gilt auch bei den Protestanten. [87])

§. 172.

Spiritualia, temporalia, annata, peculium cleri.

Spiritualien sind geistliche Amtsverrichtungen, Temporalien die damit verbundenen Emolumente.

Die Annaten sind ein Vorrecht des Papstes bei katholischen Hochstiften und Abteien. Es besteht darin, daß der neu providirte Prälat einen gewissen Theil von den Einkünften

---

[85]) Cap. 5. 13. 15. X. de praeb.

[86]) Cap. 28. X. de praeb.
Cap. 32. eod. in sexto.

[87]) Preuß. Landrecht. II, 11. §. 112.

des ersten Jahres dem Papste abgebe (quod in anno primo natum est). Sie bestehen jetzt in Geld, welches der Hälfte des Werthes der Früchte eines Jahres gleich ist. Clemens V. war der Erste, der diese Abgabe einführte, fand aber in Deutschland in Heinrich VII. einen heftigen Gegner. Sein Nachfolger, Papst Johann XXII. führte sie auch in Deutschland ein. [88]) Bonifaz IX. und die folgenden verewigten diese Bezüge. Zwar wurden sie auf der Basler Kirchenversammlung abgeschafft, aber durch die Wiener Konkordate wieder zugestanden. Im bayr. Konkordate §. 9. entsagt diesem Rechte der Papst. Bei den evangelischen Landesherren muß es durch Verträge und Observanzen eingeführt seyn. [89])

Peculium cleri ist alles jene Vermögen eines Geistlichen, über welches er, als über sein Eigenthum, frei disponiren kann. Ehedem hatten die Kaiser ein sogenanntes Ripsrapsrecht auf das Vermögen verstorbener Geistlichen. Dieß wurde aber im Jahre **1420** aufgehoben, und den Bischöfen und Geistlichen erlaubt, über ihr peculium cleri ein gültiges Testament zu machen.

Nach dem neuen Kirchenrechte können Geistliche über das Vermögen ihrer Pfründe sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall gültig disponiren. Hat der Geistliche kein Testament gemacht, so fällt das Vermögen an die Intestaterben. Nur dann succedirt die Kirche, wenn er gar keine Erben hat. [90])

Den Erben eines verstorbenen Geistlichen gehört auch das Deserviten-Jahr, d. h. jener Theil der Einkünfte oder des Gehaltes, den der Verstorbene noch im Sterbjahre verdient hat. [91])

---

[88]) Cap. 11. extrav. comm. de praeb.

[89]) Böhmer, princ. §. 583.

[90]) Glück's Intestat-Erbfolge. §. 203. p. 759.

[91]) J. H. Böhmer's diss. de anno deservito s. salario promerito in f. exerc. ad Pand. Tom. III. p. 572.

Das Gnadenjahr, Nachsitzjahr besteht in der Erhebung der Einkünfte eines ganzen oder halben Jahres, welche aus besonderer Begünstigung den protestantischen Wittwen und Kindern nach den Gesetzen, Statuten und Observanzen gebührt. Es ist nicht gemeines Recht, sondern partikulär. [92])

In Bayern beziehen die Erben nach dem Tode des Geistlichen einen ganzen Monat der Pfarreinkünfte (Sterbemonat.) [93])

IV.

Von Veränderung der Person des Bepfründeten und der Pfründen selbst.

A. Von der Veränderung der Person des Bepfründeten.

§. 173.

Pfründen werden auf Lebenszeit verliehen. Werden sie auf widerrufliche Art verliehen, so sind es Manualpfründen, z. B. Prekareien. Pfründen endigen sich erst in der Regel durch den Tod des Bepfründeten. Besondere Arten der Endigung sind:

1. Entsagung (renunciatio);
2. Resignatio.
3. Tausch, Versetzung (translatio).

Entsagung (renunciatio) ist die freiwillige Abdankung eines Beneficiums oder die freiwillige Niederlegung einer Pfründe. Die erfoderliche Zustimmung des geistlichen Obern heißt admissio, und ist ein Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit. Bei

---

[92]) Böhmer's princ. §. 561.

[93]) Vdg. v. 3. Mai 1803. R. B. 18. Stück.
Michel's Kirchenrecht. §. 60. p. 272.

Katholiken in Ansehung der Bisthümer und Prälaturen hat es der Papst oder der Diözesanbischof. Bei Protestanten der Landesherr. Es fällt dieß Recht weg, wenn kein geistlicher Oberer da ist. [94])

Eine Renuntiation kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, d. h. wenn der Benefiziat eine solche Handlung unternimmt, womit das Benefizium nicht bestehen kann, z. B. Heirath, Religionsänderung ꝛc. Der Regel nach kann eine Entsagung nicht bedingt geschehen, um alle Simonie zu verhüten. [95])

Allein die heutige Praxis läßt sie zu mit Genehmigung des Kirchenobern. Zu den Bedingungen gehört der Vorbehalt eines jährlichen Einkommens. Bei Katholiken sind diese Pensionen durch das Conc. Trid. sess. 21. cap. 1. sess. 24. cap. 13. de reform. dahin modifizirt, daß kein Bisthum, das nicht über 1000 Dukaten und keine Pfarre, die nicht über 100 Dukaten einträgt, mit Pensionen zu belasten ist. Ehemals gab der Papst diese Einwilligung, jetzt die Bischöfe. [96])

Die Pension darf nicht $^1/_3$ der Einkünfte übersteigen. [97])

Auch die Einwilligung des Patrons oder sonstigen Verleihers wird heute erfodert.

§. 174.

Resignation.

Man versteht darunter Entsagung einer Pfründe zu Gunsten eines Dritten. Hier gelten folgende Grundsätze:

---

[94]) Böhmer's princ. §. 565. 566.

[95]) Cap. ult. X. de pactis.
Cap. 5. X. de rer. perm.

[96]) Riegger's instit. P. III. §. 280.

[97]) Böhmer's princ. §. 567. nota b.

1. sie findet blos bei benef. non curatis Statt;
2. erfodert sie die Zustimmung des Kirchenobern, bei Katholiken des Papstes, bei Protestanten des Landesherrn;
3. sie erfodert die Einwilligung Desjenigen, dem das Wahlrecht oder das Präsentationsrecht zusteht, z. B. des Kapitels, Patrons, weil die Resignation eine neue Verleihung der Pfründe ist.
4. Sie ist an die Kanzleiregel de viginti gebunden. Diese erfodert, daß, wenn einer Pfründe während der Krankheit resignirt wird, der Resignirende vor dem zwanzigsten Tage dieß gethan haben muß. Der Benefiziat kann eine Dispensation auswirken, wenn er mehr, als die päpstliche Kanzleitaxe erfodert, bezahlt. [98])

Sie ist selbst bei Protestanten angenommen. [99])

Die Kraft und Gültigkeit hängt lediglich ab von der erfolgten Admission und sie ist unter keiner andern Bedingung angenommen, als der, daß der Resignatar die Pfründe wirklich erhalten solle. Daraus folgt:

1. daß der Resignirende bis zur erfolgten Admission noch im Besitz und Genuß der Pfründe bleibt;
2. nach erfolgter Admission geht alles Recht des Resignirenden auf den Resignatar über. [100])
3. Der Resignatar erhält nicht die Stelle des Resignirenden, wenn es eine Kapitels- oder Collegialpfründe ist, sondern muß bei dem Collegium den untersten Platz einnehmen.

---

[98]) Hederich de non vulneranda regula cancell. de viginti etc. in f. diss. jur. eccles. N. II.

[99]) Böhmer's jus eccles. L. I. T. 9. §. 17.

[100]) Clem. un. de renuntiationibus.
Cap. 12. 14. X. eod.

§. 175.

Tausch ist diejenige Handlung, durch welche zwei Benefiziaten sich gegen einander ihrer Pfründe begeben. Translatio ist die Versetzung eines Benefiziaten auf eine andere Pfründe. Sie erfodert die Einwilligung des Obern und justa causa; auch die Einwilligung des Benefiziaten, nicht des Kirchenpatrons.[101])

Davon ist zu unterscheiden die translocatio, welche wider den Willen des Benefiziaten zur Strafe geschieht. Sie setzt eine justa causa voraus. In der protestantischen Kirche geschieht die Versetzung durch den Landesherrn. Auch Absetzung ist eine solche Endigungsart.

B. Von den Veränderungen der Pfründen.

§. 176.

Veränderung einer Pfründe, innovatio, entsteht überhaupt, wenn der Zustand einer Kirchenpfründe nicht derselbe bleibt, wie er durch Fundation bestimmt war, sondern unter öffentlicher Autorität auf gesetzliche Art verändert wird.

Es ist eine Regel des kanonischen Rechtes, daß geistliche Stiftungen bleiben sollen, wie sie bei der Fundation waren.

Zur Innovation wird erfodert:

1. rechtmäßige Ursache (Nothdurft, evidenter Vortheil, bessere Erreichung des Zweckes des Stifters);[102])
2. Einwilligung Derer, die dabei interessirt sind, z. B. bei Wahlpfründen des Kapitels, bei Patronatspfründen des Kirchenpatrons;

---

101) Cap. 17. X. de jure patr.
Böhmer's princ. §. 372.

102) Tafinger, diss. de piarum causarum mutatione. Tübingen. 1767.

3. sie muß von Dem geschehen, der ein Recht hat, eine Innovation vorzunehmen. Dieß Recht ist

a) ein Recht der Kirchengewalt (innovatio beneficii ordinarii). Der Kirchenobere ist

aa) bei den beneficiis majoribus der Papst bei den Katholiken;

bb) bei den beneficiis minoribus der Bischof der Diözese;

cc) bei den Protestanten der evangelische Landesherr.

b) Auch ein Recht des Regenten vi juris circa sacra majestatica (benef. extraordinaria).

4. Die einzelnen Arten sind:

1. Vereinigungen (uniones beneficii);
2. Theilungen (sectiones);
3. Veränderungen (deminutiones);
4. Zurückhaltungen (retentiones);
5. Reformationen;
6. Suppressionen oder Aufhebungen.

§. 177.

Unio beneficii.

Sie besteht darin, wenn zwei Benefizien dergestalt und in der Absicht miteinander verbunden werden, daß sie in Zukunft von einem Geistlichen besessen und verwaltet und daher in Ansehung desselben nur als Ein Benefizium angesehen werden sollen. Sie geschieht:

1. per aequalitatem oder per adaequationem;
2. per subjectionem;
3. per suppressionem.

ad 1. Sie ist diejenige Unionsart, durch welche die Vereinigung auf solche Art geschieht, daß die vereinigten Kirchen noch ihren vorigen Namen und ihre vorigen Rechte behalten und an sich

von einander unabhängig bleiben und nur blos von Einem Geistlichen verwaltet werden. Hier bleibt jedes Benefizium ein selbstständiges Benefizium. Die Absicht ist blos die, daß über die so vereinigten Kirchen Ein geistlicher Vorsteher zur Verwaltung gesetzt wird. Er muß in beiden den Gottesdienst verwalten; bei Beiden, wenigstens bei jeder eine Zeit lang, residiren. [103])

Das neueste Beispiel gibt die erzbischöfliche Kirche von Gnesen und Posen. Sie kommt blos bei Bisthümern vor. [104])

ad 2. Dieß ist die gewöhnlichste Unionsart und besteht darin, daß zwei Benefizien so vereinigt werden, daß sie zwar an sich abgesondert bleiben, aber doch in ein solches Verhältniß gesetzt werden, daß eines dem andern untergeordnet ist.

Hiebei bleiben:

1. die vereinigten Kirchen an sich verschieden und besondere beneficia, welche ihre besondern Rechte, Lasten und Einkünfte haben. Durch die Union wird blos eine der andern subordinirt.
2. Die subordinirende heißt die Hauptkirche; die subordinirte heißt Nebenkirche. Bei Pfarren heißt die Hauptkirche Mutterkirche (ecclesia mater, matrix); die Nebenkirche das Filial (ecclesia filia v. filialis). Die Kirche, wo die Pfarrwohnung ist, ist die Mutterkirche; diejenige, wo der Pfarrer blos den Gottesdienst verrichtet, das Filial. [105])

Das Filial macht eine eigene Gemeinde aus; dadurch unterscheiden sich die Filialisten von den Eingepfarrten, die weder

---

[103]) Cap. 33. X. de praeb.

[104]) Böhmer's jus eccles. T. II. L. 3. T. 5. §. 194.

[105]) Böhmer's jus eccles. T. II. L. 3. T. 5. §. 180.
Carpzow's jurisprud. consist. L. II. def. 343. N. 6.

eigene Kirche noch eigenen Pfarrer haben, sondern in einem andern Dorfe zur Kirche gehen müssen.

Es ist Grundsatz des kanonischen Rechtes: filius sequitur matrem. Es muß aber theils auf den Zweck, theils auf die Form der Union gesehen werden, um dieß Prinzip richtig anzuwenden. Der Zweck der Union besteht darin, daß die Filialkirche nicht einen besondern Pfarrer haben darf; die Form ist, daß die Filialkirche eine eigene Gemeinde ausmacht, mit eigenem Gottesdienst, wo ein Pfarrer zwei Kirchen vorsteht. Was nicht aus dem Zwecke oder der Form der Union herfließt, das bleibt in seinem vorigen Zustand und schließt die Union nicht in sich. [106])

Grundsätze.

I. Nur in solchen Dingen, die aus dem Zwecke der Union herfließen und die nach geschehener Union nicht in dem vorigen Zustande bleiben konnten, muß sich die Filialkirche nach der Mutterkirche richten.

Dahin gehören:

1. wer als Pfarrer für die Mutterkirche angestellt ist, muß auch in der Filialkirche dafür anerkannt seyn;
2. Der Name der Filialkirche erlischt, so daß sich die jetzige Pfarre nicht nach ihr, sondern nach der Mutterkirche nennt.
3. Der Pastor ist nicht schuldig, bei der Filialkirche zu residiren.
4. Die Filialkirche nimmt die Eigenschaft der Mutterkirche an, und ihre eigenen Vorzüge verliert sie. [107])

---

[106]) Böhmer's jus eccles. L. III. T. 5. §. 184.
Böhmer's princ. §. 578.

[107]) Schlevogt de unione eccles. disp. secunda. cap. 1. §. 15. disp. 3. cap. 1. §. 7. p. 129. Anderer Meinung ist: Böhmer, jus eccles. L. III. T. 5. §. 188. — So viel ist

5. Wenn das Pfarrhaus einer Reparatur bedarf, so müssen Filialisten und Matristen dazu beitragen. [108])

II. In Rücksicht des Gottesdienstes und solcher Dinge, wo die Filialkirche eine eigene Gemeinde ist, richtet sich das Filial nicht nach der Mutterkirche.

Dahin gehört:

1. daß die Filialkirche nicht an die Liturgie, Kirchen-Gebräuche und Kirchenordnung der mater gebunden ist, sondern sich nach ihren eigenen richtet;
2. wenn die mater und das Filial in verschiedenen Territorien liegen und die Filialisten einen Buß- oder Feier-Tag haben, so muß der Pfarrer da predigen und Gottes-Dienst halten, wenn auch die Matristen ihn nicht haben;
3. wenn beide Kirchen in verschiedenen Territorien oder Diözesen liegen, so werden die bischöflichen Gerechtsame und die Kirchen-Jurisdiktion nicht dadurch vermischt. [109])

Daraus folgt:

a) daß Ehe- und Kirchensachen, die im Filial vorfallen, nicht vor das Konsistorium der mater gehören. [110])

b) Die Vokation und Confirmation des gemeinschaftlichen Pfarrers muß von dem Landesherrn oder Bischofe beider Kirchen geschehen.

---

indeß gewiß, daß, wenn die Filialkirche und die Mutterkirche eine Patronatkirche ist, beide Patronen ihr Patronatrecht behalten. Cf. Böhmer jus eccles. c. l. §. 189. 190.

[108]) Carpzow's jurisprud. L. II. def. 343. nota 18.
Böhmer's jus parochiale. L. 7. cap. 3. §. 8.

[109]) Cap. 2. X. de religiosis domibus.

[110]) Cap. 30. 33. X. de praeb.
Böhmer's princ. §. 578.

c) Die Filialkirche ist der Visitation des evangelischen Landesherrn oder des Bischofs unterworfen, unter dem sie steht.

d) In der Filialkirche wird blos für den eigenen Landesherrn gebetet.

e) Jede Kirche muß von der eigenen Gemeinde reparirt werden. [111])

ad 3. Die dritte Art der Union, suppressio, besteht darin, wenn zwei Kirchen so vereinigt werden, daß die eine Kirche der andern inkorporirt wird, so daß also beide Kirchen aufhören, besondere Gemeinden zu seyn, und Eine Kirche ausmachen.

Dabei hört auch

1. das beneficium unitum auf, ein eigenes Benefizium zu seyn;
2. der Patron der inkorporirten Kirche verliert sein Patronatrecht;
3. die Parochialgränzen werden dadurch erweitert;
4. in Rücksicht der Einkünfte bleiben die alten Verhältnisse;
5. auch die geistliche Gerichtsbarkeit bleibt dem vorigen Kirchenobern. [112])

§. 178.

Sectio beneficii.

Sie besteht darin, wenn aus einem Benefizium zwei errichtet werden. Bei Pfarreien heißt dieß dismembratio parochiae,

---

111) Böhmer's jus eccles. L. III. T. 5. §. 185 — 86.
Schlevogt, commun. de unione eccles. et benef. Diss. 3. cap. 1. §. 7. ff.

112) Cap. 2. X. de religios. domibus.
Böhmer's jus eccles. c. l. §. 192 — 93.
Böhmer's princ. §. 579.

Auspfarrung oder Ablösung. Sie erfodert die Autorität des geistlichen Obern und justa causa, [113]) z. B. wenn eine Gemeinde so zahlreich wurde, daß ein Pfarrer sein Amt allein nicht verwalten kann. [114])

Wird durch eine solche Zertheilung eine neue Pfründe errichtet, so erwirbt der Fundator und der Erbauer ein Patronatrecht. Eine Art der sectio ist die dissolutio unionis, d. h. Trennung einer vereinigt gewesenen Pfründe. Durch diese dissolutio verliert die mater alle ihre Rechte, die sie bisher gegen das Filial hatte, und die Kirche tritt in den alten Stand. [115])

§. 179.

Deminutio.

Sie besteht darin, wenn blos die Einkünfte einer Pfründe vermindert werden, ohne daß der Zustand derselben selbst verändert wird.

Sie erfodert:

1. justa causa;
   a) wenn die Kirche dringende Schulden hat;
   b) wenn sie baufällig ist und kein Mittel zur Bestreitung da ist;
   c) wenn der Pfarrer wegen Alter und Schwachheit dem Amte nicht vorstehen kann und ein Substitut gesetzt wird;
   d) zur Unterstützung der Armen;
   e) um einem Prozesse ein Ende zu machen.

---

[113]) Cap. 10. X. de praeb.

[114]) C. 15. c. 16. q. 1.

[115]) Cap. 1. X. ne sede vac. aliquid etc.
Cap. 3. pr. X. de eccles. aedific.
Böhmer's jus eccles. c. l. §. 206 — 8.

2. Es muß das Benefizium so einträglich seyn, daß es ohne Schaden etwas von seinen Einkünften abgeben kann;
3. die Zustimmung der Kirchenobern. [116])

So darf auch der Bepfründete nicht Vikarien ohne Erlaubniß der Kirchenobern annehmen, noch Pension ertheilen.

§. 180.

Retentio und *Reformatio.*

Sie besteht darin, wenn eine erledigte Pfründe nicht gleich vergeben wird, sondern die Verleihung eine Zeitlang ausbleibt und die Einkünfte daraus zu einem nützlichen Zwecke verwendet werden; z. B. zur Schuldentilgung ꝛc. Sie erfodert Genehmigung des Kirchenobern. [117])

Reformatio besteht darin, wenn das Benefizium an sich bleibt, aber sein Kirchenamt verändert wird, z. B. eine katholische Kirche wird zur evangelischen Religionsübung bestimmt.

Sie ist doppelt beschränkt:

1. durch den Besitz im Entscheidungsjahre **1624** und zwar den Tag (**1.** Jänner); [118])
2. durch den geistlichen Vorbehalt, wonach ein Geistlicher, der seine Religion ändert, dadurch sein Benefizium verliert. [119])

---

[116]) Cap. un. X. ut eccles. benef. sine dem. conferantur.
Cap. 7. X. de censibus.

[117]) Dannreuther, diss. de jure retent. fruct. benefic. eccles. cap. 2. §. 7.

[118]) Westphälischer Frieden. A. 5. §. 14. 25.

[119]) Instrum. pacis osnabruc. A. 5. §. 15.
Böhmer's princ. §. 585.

§. 181.

Suppressio, Extinctio.

Es ist diejenige Handlung der Kirchenstaatsgewalt, wodurch eine Pfründe so aufgehoben wird, daß sie aufhört, eine Kirchenpfründe zu seyn. Sie kann von der Kirchengewalt und von der Staatsgewalt vi juris circa sacra majestatica geschehen. Werden die Güter davon zu weltlichen Zwecken angewendet, so entsteht Säkularisation. Sie geschah in neuerer Zeit. Dem weltlichen Lehnherrn steht dieß Recht vermöge des Obereigenthums und der oberaufsehenden Staatsgewalt zu. [120])

Ist von der Aufhebung eines geistlichen Ordens die Rede, so hat dieß Recht blos der Papst. [121])

Doch darf der Papst keine Suppressionsbullen in deutschen Ländern publiciren ohne Willen des Regenten.

Ist nun ein ganzer Orden aufgehoben, so kann jeder Landesherr die im Lande gelegenen Güter des Ordens einziehen und darüber disponiren. [122])

---

120) Weise, über Säkularisation ꝛc. Leipzig. 1796.
Freimüthige Gedanken eines deutschen Staatsbeamten über Säkularisation ꝛc. Altona und Hamburg. 1798.

121) Von der Macht des römischen Stuhles in Aufhebung der regulirten Orden. Ulm, Frankfurt und Leipzig. 1775.

122) J. Fr. Eberhard Böhmer's diss. de jure occupandi statuendique de bonis extincti etc. Göttingen. 1779.
Klüber, das Okkupationsrecht des landesherrlichen Fiskus. Karlsruhe. 1804.

Bayerische Staatsbibliothek München

Anhang
zum
Kapitel über die Ehe,
oder:
Einige Worte über gemischte Ehen.

I. Begriff der Ehe.

Das Wesen der Ehe wurde in neuerer Zeit, besonders von den Naturrechtslehrern, blos als juristisches Verhältniß betrachtet, woraus der flachste und abgeschmackteste Begriff der Welt entstand. Gleiches Loos erfuhr auch die Theorie des Staates; wie hier, wurde auch dort ein Vertrag als das Wesentliche angesehen. Allein solche hohle Abstraktionen entwürdigen das Verhältniß des Menschen; von der wahren und höheren Bedeutung sind die Ehe und der Staat ein sittliches, den Menschen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß. Das Juristische, was dabei vorkommen kann, ist immer nur etwas Außerwesentliches. Treffend bemerkt daher Walter in seinem lebensvollen Kirchenrechte:

„Die Grundlage der Ehe bildet das physische Verhältniß der Geschlechter, an deren Vereinigung nach der Ordnung der Natur die Zeugung und Erhaltung des Geschlechtes geknüpft ist. Ihren eigentlich menschlichen Charakter erhält diese Ver-

einigung dadurch, daß sie nicht wie bei den Thieren zur vorübergehenden Lust, sondern nach dem Fingerzeig Gottes, der dazu den Ehegatten und Eltern das Gefühl einer dauernden Liebe in's Herz gelegt hat, zur Gründung der Familie, als des dem menschlichen Geschlechte eigenthümlichen Ueberlieferungs-Mittels aller sittlichen Bildung, dienen soll. Hiezu kommt endlich der religiöse Charakter, wenn die Ehe als die Erfüllung des Willens Gottes, der auf diese Weise den Schöpfungsakt des ersten Menschen durch diesen selbst fortsetzen läßt, als Fortpflanzung des Geschlechts, woran und wofür das Erlösungs-Werk Christi vollbracht ist, als eine Schule der Hingebung und Selbstverläugnung, und als die mysteriöse Umhüllung des an sich unreinen und thierischen Aktes der Zeugung, aufgefaßt wird. Das Wesen der Ehe besteht also in einer durch Liebe und Treue geknüpften und durch die Religion zu einem Sakramente geheiligten Verbindung zwischen Mann und Frau zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, so weit diese gemeinschaftlich gemacht werden können.«

Sonach trägt also die Ehe einen heiligen, religiösen Charakter; die tiefere Begreifung dieses ihres Wesens geschah erst durch das Christenthum. Die Kirche nahm daher gleich schon in den ersten Zeiten die Bestimmungen über die Ehe in den Bereich ihrer Gesetzgebung auf. Die weltliche Gewalt ertheilte den Verordnungen der Kirche ausdrücklich oder stillschweigend bürgerliche Wirksamkeit.

Mit den Zeiten der Reformation wurde, wie überhaupt die Einheit der Kirche aufgehoben, auch in diesem wichtigen Institute eine Trennung hervorgebracht. Das Verhältniß der Ehe verlor allmählig seinen kirchlichen Charakter, und verweltlichte sich, ja fiel endlich ganz in die Macht der gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung. Nur in besseren Gesetzgebungen, wie z. B. im

österreichischen Gesetzbuche, tritt das Weltliche in Einklang mit dem Kirchlichen.

Allein nach dem wahren Begriff der Ehe muß alles, was das Wesen derselben angeht, lediglich und allein zum Bereiche der Kirche gehören; der Staat in seiner Gesetzgebung soll und darf daher, will er ein christlicher seyn, den Bestimmungen der Kirche nicht widerstreiten, sondern muß vielmehr denselben die bürgerliche Wirksamkeit ertheilen. „Denn," wie Walter ganz richtig bemerkt, „was bedeutet sonst das vielgerühmte landesherrliche Schutzrecht, wenn die Kirche in einem so wichtigen Punkte ihrer Disciplin ohne Unterstützung gelassen wird?"

Zudem handelt die Kirche nicht aus Auftrag irdischer Mächte, oder im Namen ihrer Gemeinde, sondern geleitet vom Geiste Gottes, in göttlicher Autorität. Denn was man auch immer gegen die Lehrautorität der Kirche einwenden mag, sie bleibt in der Vernunft, wie in der Geschichte gegründet. Denn die geoffenbarten Wahrheiten des Christenthumes, als symbolische, mysteriöse Darstellungen, bedürfen ihrer Natur nach schon eines eigenen, zur Erklärung derselben eingeweihten Lehrkörpers, zum Schutze gegen wandelbare, menschliche Deutung. Eine Kirche, der dieser Lehrkörper fehlt, hat den Keim der unsicheren Existenz in sich selbst, und wohl kein größeres Gewicht, keine höhere Autorität als jede philosophische Schule.

In diesem ihrem göttlichen Amte kann daher auch der Staat ihr keinen Eingriff thun, und thut er es, so bleibt die Selbstvertheidigung ihre Pflicht, und das Vertrauen auf Den, der ihr seinen ewigen Beistand versprochen hat, ihre Beruhigung, ihr Trost, ihr sicherster Schutz.

II. Gemischte Ehen.

Ein Zwiespalt zwischen Kirche und Staat hat besonders in neuester Zeit sich in Bezug auf gemischte Ehen gezeigt, und es hat dieser Gegenstand eine Sündfluth von Schriften erzeugt, unter denen immer an Gehalt und Verbreitung der Athanasius von Görres die meiste Celebrität besitzt. Wir unterlassen hier jede weitere Bemerkung über diese Schriften, da die bessere Mitwelt bereits darüber gerichtet hat, und der gesunde, kräftige Sinn des deutschen katholischen Volkes zu gut weiß, was in ihnen Wahres und Falsches liegt. —

Standpunkt für die Beurtheilung.

Schon vom Standpunkte der Vernunft aus betrachtet bleibt die Ehe zwischen zwei verschiedenen christlichen Konfessionen immer bedenklich. Denn die Ehe ist eine Durchdringung aller Lebensverhältnisse, also auch eine Gemeinschaft des religiösen Lebens. Dieß kann sie aber nur auf wahre und innige Weise seyn, wenn die religiösen Ueberzeugungen der beiden Individuen zusammenstimmen, nicht in vielen Punkten sich widersprechen. Denn sonst entsteht nur eine äußere Koexistenz, wie im modernen Staate zwischen zwei verschiedenen Konfessionen, aber keine innere Durchdringung, kein eigentliches Seelenleben. Am deutlichsten wird sich dieß zeigen bei der Erziehung der Kinder, wo eben jeder der Ehetheile, als im Besitze der wahren Religion sich haltend, nach seiner religiösen Ansicht die Erziehung wird vollzogen haben wollen, wodurch denn immer Gegensätze entstehen, die dem Wesen der Ehe, als Einheit, zuwider sind. Diese unauflösbaren Konflikte hatte die Kirche schon gleich anfangs eingesehen, und daher in ihren Gesetzen

zweckmäßige Einrichtungen dagegen getroffen. So hatte die griechische Kirche die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern unbedingt verboten und für nichtig erklärt. Auch die abendländische Kirche hat die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken, wenn auch nicht für ungültig, doch aber in der ältern Zeit für strafbar, und in neuerer Zeit für sehr bedenklich, und nur unter Umständen für ganz erlaubt erklärt.

Der Grund dabei war: „die Gefahr, welche daraus für den einen Ehegatten und für die Kinder entspringt.“ Und der Grund ist wohl auch haltbar; denn Pflicht der Kirche ist es, ihre Kinder auf dem rechten Wege, in ihrem Schooße zu erhalten. Eheliche Verbindungen mit Akatholiken sind aber das geeignetste Mittel, sie zum Abfalle zu bewegen; denn mehr als der Beichtstuhl, worüber besonders Eichhorn in Betreff der Verhinderung gemischter Ehen von Seite katholischer Priester so gehässige Ansichten aufstellt, wirkt oft, besonders auf schwache weibliche Wesen, die verführerische Liebesstimme eines protestantischen Mannes.

Weise und ganz übereinstimmend mit dem göttlichen Berufe des römischen Stuhles war es daher, daß dieser bei vorkommenden Gelegenheiten die Regel aussprach: daß die Geistlichen gemischte Ehen nur da, wo die Kirche hinsichtlich der Kinder ganz sicher gestellt wäre, einsegnen, im entgegengesetzten Falle aber ihre Mitwirkung versagen sollten.

Diese Gesetze der Kirche sind nun älter, als alle Erlasse und Gesetze des Staates darüber; daher schon nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatze: lex posterior derogat priori — die Staatsgesetze nachstehen müssen.

Allein auch vom philosophischen Standpunkte aus betrachtet steht dem Staate kein Recht zu, der Kirche etwas vorzuschreiben, was rein kirchlich ist, wie hier die religiöse Er-

ziehung der Kinder, resp. die Einsegnung der Ehe und die damit verknüpften höheren Wirkungen. Denn:

1. ist es ein Eingriff in die Gewissensfreiheit der Geistlichkeit selbst, die in kirchlichen Dingen nicht dem Staate, sondern dem Oberhaupt der Kirche für ihre Handlungen verantwortlich ist, und durch keine Erdengewalt sich von ihrem Pflichtgefühle darf abwendig machen lassen;
2. greift der Staat hier Gegenstände an, die nicht in seiner Befugniß liegen; denn Einsegnung der Ehe und religiöse Erziehung der Kinder betrifft das Wesen der Ehe, welches rein kirchlich ist. Besonders aber geht die religiöse Erziehung der Kinder die Kirche an, da es eben die religiöse, nicht die bürgerliche ist.
3. Von Unduldsamkeit von Seite der katholischen Kirche kann keine Rede seyn, da sie nur das dulden kann und darf, was erlaubt ist; Nachgiebigkeit zeigte sie selbst so weit, als sie konnte, z. B. in der Assistenz der Priester.
4. Kann die Kirche eben so gut verlangen, in ihren Rechten ungekränkt zu bleiben, als es der Staat verlangen kann, wenn die Kirche unbefugtermaßen in sein Gebiet übergriffe.

Die besten Ansichten über diesen Gesetzgebungspunkt hat unter den neueren Kanonisten Walter in seinem Kirchenrechte aufgestellt, die wir hier noch beifügen wollen:

1.) In einem paritätischen Staate, wo die bürgerliche Gesetzgebung einen durchaus neutralen und indifferenten Standpunkt anzunehmen hat, leistet sie jeder Konfession genug, wenn sie auf den Fall, daß bei der einen die Trauung verweigert wird, die Trauung bei der andern oder vor einer Civilbehörde

für bürgerlich zureichend erklärt. Eben so muß sie sich aller unmittelbaren Verordnungen über die religiöse Erziehung der Kinder enthalten, weil sie dadurch auf die eine oder die andere Art dem natürlichen Erziehungsrecht der Aeltern, oder der väterlichen Autorität, oder den Grundsätzen der einen oder der andern Konfession zu nahe treten würde. Andererseits darf sie sich aber auch nicht nach den Vorschriften einer Konfession richten, weil, wenn die eine vorzugsweise die Erziehung der Kinder in ihrem Glauben zur Pflicht macht, daraus eine Begünstigung zum Nachtheile der anderen, oder wenn Jenes von beiden geschähe, dadurch für den bürgerlichen Richter eine unauflösliche Schwierigkeit entstände. Es bleibt also nichts übrig, als daß die Staatsgewalt jede Konfession nach ihren Grundsätzen frei handeln läßt, allein davon bürgerlich keine Notiz nimmt, sondern in streitigen Fällen lediglich den Willen des Vaters, und nach dessen Tode den der Mutter in Betracht zieht. Durch dieses Verhalten weist sie also den Differenz-Punkt ganz von ihrem Gebiete weg, auf das Gebiet der Konfessionen, wo sich Beide mit gleichen Waffen und Kräften gegenüberstehen.

2.) Unter einer katholischen Regierung ist jenes negative Verhalten das Mindeste, was die katholische Kirche für sich verlangen kann. Jede positive Einmischung oder Beschränkung ihrer Thätigkeit auf ihrem eigenen Gebiete wäre eine Begünstigung der Protestanten.

3.) Daß eine protestantische Gesetzgebung, welche das Interesse ihrer Konfession zum Maaßstabe nimmt, von Seiten der katholischen Kirche die Abverlangung eines förmlichen Versprechens hinsichtlich der Kinder nicht dulden wolle, ist begreiflich. Wenn aber unter dem Vorwande, daß die Staats-

Gewalt eine bürgerlich erlaubte Handlung nicht durch eine Weigerung der Geistlichkeit hindern lassen dürfe, *) letztere unter allen Umständen zur Mitwirkung bei gemischten Ehen gezwungen werden sollte, so könnte diese aus dem Standpunkte der Religions- und Gewissensfreiheit mit Grund erwidern, daß sie die bürgerliche Abschließung der Ehe in jeder andern von der Staatsgewalt beliebten Form nicht hindere, umgekehrt aber auch bei der Verwaltung ihrer Sakramente nicht gehindert seyn solle. Um diesen Einwand zu lösen, haben Einige die Unterscheidung zwischen dem Ehevertrag und dem Sakramente in Vorschlag gebracht, und dem Pfarrer in allen Fällen wenigstens die Assistenz, wenn auch ohne Einsegnung, zur Pflicht machen wollen. Allein diesem Mittel stehen andere theologische Bedenklichkeiten entgegen. Wohl aber kann eine protestantische Regierung von ihrem Standpunkte aus mit Fug verlangen und die Kirche im äußersten Falle zugeben, daß die kirchliche Gesetzgebung nach dem Vorgange dessen, was Benedikt XIV. für die Niederlande gethan hat, die gemischten Ehen, wenn sie auch nicht in der vom Concilium von Trient vorgeschriebenen, doch aber in einer andern bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, nicht als Konkubinate betrachte, sondern als wahre vollgültige Ehen anerkenne. Mit der Nothwendigkeit dieser Form fällt dann aber auch jeder Grund, dem katholischen Pfarrer noch eine Mitwirkung aufzuerlegen, weg,

---

*) Diesen Grundsatz stellt Eichhorn in seinem Kirchenrechte auf, weil es sich hier nicht um ein Hinderniß nach dem Dogma, sondern blos nach der Disciplin handle. — Treffend bemerkte dagegen Walter: daraus würde aber folgen, daß, wo die Ehe eines gewesenen katholischen Geistlichen bürgerlich erlaubt ist, die Kirche dabei ihre Mitwirkung auch nicht verweigern dürfe, weil das Cölibat ebenfalls blos ein Disciplinargesetz ist. Mit solchen leichtfertigen Argumenten wird also nichts ausgerichtet.

indem eine bloße Assistenz überflüssig und sinnlos wäre, die Ertheilung der Einsegnung aber als rein liturgischer Akt dem Ermessen der Kirche überlassen werden muß.

4.) Die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen Ehegatte noch lebt, ist aber unbedingt unzulässig und nichtig, weil letzterer nach dem Standpunkte der katholischen Kirche nicht als ledig betrachtet werden kann.

D. H.

Inhalt.

Seite.

Allgemeine Einleitung 1

Erster Theil.

Vom natürlichen Kirchenrechte.

I. Begriff von Religion und Kirche 17
II. Grundverträge der Kirche 29
A. Vom inneren Verhältnisse der Kirche . . . . . —
a) Vereinigungsvertrag 30
b) Verfassungsvertrag 34
B. Vom äußeren Verhältnisse der Kirche 44
I. Verhältniß der Kirche zum Staate . . . . . —.
A. *Jus reformandi* 49
B. *Jus supremae inspectionis* 57
C. *Jus protectionis s. advocatiae secularis in ecclesiam* 58
II. Verhältniß der Kirche zu andern kirchlichen Gesellschaften 61

Zweiter Theil.

Positives Kirchenrecht.

Erster Abschnitt.

Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Von den kirchlichen Personen und ihrem Status 65

Zweites Kapitel.

Vom Priesterthume 74

Drittes Kapitel.

Von der Kirchenregierung 100
A. Der katholischen Kirche überhaupt . . . . . —

Viertes Kapitel.

B. Von der Regierung in der katholischen Kirche insbesondere 104
1. Von dem Papste . . . . . —
2. Von den Kardinälen, Consistorien, der römischen Curie, den Legaten 107
3. Von den Erzbischöfen, Patriarchen und Bischöfen . 116
4. Von den Decanen, Archidiaconen und Pfarrern . . 122

Seite.

Fünftes Kapitel.

Von der Regierung der evangelischen Kirche 133
A. Ueberhaupt . . . . . —
B. Insbesondere 142
1. Von den Consistorien . . . . . —
2. Von den Superintendenten und Pfarrern 146

Sechstes Kapitel.

Von der Natur, d. h. den einzelnen Bestandtheilen der Kirchen-Gewalt in beiden Kirchen 151
a) Von der gesetzgebenden Gewalt . . . . . —
b) Von der vollziehenden Gewalt 162
c) Von der oberaufsehenden Gewalt 177

Siebentes Kapitel.

Von der Regierung einzelner Congregationen 181
Von Kirchencongregationen überhaupt, und insbesondere von Mönchen und Nonnen . . . . . —
1. Von den Mönchen und Nonnen 183
2. Von den *Canonicis* der Dom- und Collegiatstifte . 191

Zweiter Abschnitt.

Verwaltung der Kirche.

Achtes Kapitel.

Rechte der Kirche und des Landesherrn in Bezug auf Lehrsätze und Religionslehren 199

Neuntes Kapitel.

Von der Liturgie 207
A. Im Allgemeinen . . . . . —
B. Von den einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, insbesondere von dem Gelübde, dem Eide und einzelnen Sakramenten 210

Zehntes Kapitel.

Von der Ehe 219

Eilftes Kapitel.

Von dem Vermögen der Kirche 309
A. Ueber Reparaturkosten der Kirche . . . . . —
B. Von den religiösen Sachen, besonders den Coemeteriis . 311
C. Von den Zehnten 315

Zwölftes Kapitel.

Vom Patronatsrechte 320

Dreizehntes Kapitel.

Von den Pfründen 328
Anhang zum Kapitel über die Ehe 376

In der **v. Jenisch & Stage**'schen Buchhandlung in Augsburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Sammlung

auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzten

Dissertationen

aus dem Gebiete

des

Gemeinen Civilrechtes und Civilprozesses.

Herausgegeben von

Marquard Adolph Barth,

der Rechte Doktor.

I. Bd. gr. 8. 2 Thlr. 16 gr. oder 4 fl. 12 kr. II. Bd. 2 Rthlr. oder 3 fl. 12 kr. III. Bd. 2 Thlr. 16 gr. oder 4 fl. 12 kr.

Inhalt des I. Bandes.

1) Ueber Gegenstand, Inhalt und Erfordernisse der Cession von Forderungen. Von J. H. Lüders. — 2) Ueber die Einrede des nicht erfüllten Kontraktes. Von H. Wehrn. — 3) Ueber die Verjährung der Redhibitionsklage. Von J. v. Aschen. — 4) Ueber die Eviktionsleistung bei Schenkungen. Von W. Rodowe. — 5) Die Lehre von den Pertinenzen. Von V. J. Beselin. — 6) Ueber den Diffessions-Eid. Von Sigism. Zimmern. — 7) Ueber den Kauf nach Maaß, Zahl, Gewicht und adgustum. Von J. K. Gensler. — 8) Ueber die Zulässigkeit der Klage aus dem Receptum gegen Fuhrleute überhaupt. Von Ferd. Mackeldey. — 9) Ueber die Dispositionsrechte des Haussohns an den Peculien. Von G. A. K. Kleinschrod. — 10) Ueber den Beweis durch Handelsbücher. Von J. N. Schaffshausen. — 11) Ueber den Eintritt eines Gläubigers in die Stelle eines andern, so wie auch in die seiner eigenen, durch Novation erloschenen Forderung. Von Peter Manecke. — 12) Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den Grund der allgemeinen Klausel des Prätors und ihre Beschränkung auf Abwesenheitsfälle. Von J. Ph. Frank. — 13) Die Lehre von der Dos nach römischem Rechte und der deutschen Praxis. Von J. G. Geyert. — 14) Ueber die Natur und Beschaffenheit des Wechsel-Contraktes. Von Johann H. Heise. — 15) Ueber Ehescheidungen und die nachtheiligen Folgen derselben für den schuldigen Theil, insbesondere im Falle des Ehebruchs. Von K. Fr. Hayessen. — 16) Ueber die Privatstrafen des verletzten Trauerjahres und deren Nichtaufhebung durch das canonische Recht. Von Joh. Fr. Sarnighausen. — 17) Ueber die Frage, ob die Nutznießung durch Mißbrauch des Nutznießungsobjektes aufgehoben werde? Von Johann Friedrich Fleischmann.

Inhalt des II. Bandes.

1) Ueber die Verjährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Von J. D. Reichard. — 2) Ueber die Präscriptionen und die Unterscheidung der praescriptio extinctiva von dem Untergang der Rechte durch Nichtgebrauch. Von A. L. Hombergk. — 3) Ueber das Legatum generis. Von Karl Bierdemann. — 4) Ueber die Acceptation der Wechsel. Von J. D. Gries. — 5) Ob der Acceptant eines trassirten Wechsels bei der Zahlung außer der Behändigung desselben noch eine Quittung zu fordern berechtigt sey. Von Ch. G. Einert. — 6) Ueber mehrfach ausgestellte oder sogenannte Prima-, Sekunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel. Von F. Zschinsky. — 7) Ueber die Fälle, in welchen der Eigenthümer seine in eine dritte Hand gekommene Sache entweder gar nicht, oder nicht unentgeldlich abfordern kann. Von E. Ch. Westphal. — 8) Ueber Schenkungen unter Ehegatten nach älterem und neuerem römischem Rechte. Von H. J. König. — 9) Ueber Schenkungen unter Ehegatten durch Dritte. Von K. W. Trützschler. — 10) Ueber Paraphernen, und die Rechte des Ehemannes an denselben und nach römischem und heutigem Rechte. Von J. G. Rüter. — 11) Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten des Asufructuars, welche den Asusfructus aufgibt. Von J. E. von der Becke. — 12) Ueber das Pfandrecht an Forderungen. Von Ph. E. Huschke. — 13) Ueber die Rechtswohlthat der Competenz. Von J. A. Hellfeld. — 14) Ueber gerichtlich erklärte Verschwender, insbesondere ob sie eine letztwillige Verfügung zu treffen fähig sind. Von L. G. Madiche.

Inhalt des III. Bandes.

1) Ueber die actio ad exhibendum. Von K. Einert. — 2) Ueber den Hauptteid im Civilprozesse. Vom Herausgeber. — 3) Ueber das Precarium. Von J. G. Vogel. — 4) Ueber die Verbindlichkeit zur Ernährung außerehelicher Kinder. Von G. J. Lindner. — 5) Ueber die Verbindlichkeit des Stuprators, die Geschwächte zu ehelichen oder zu dotiren. Von Ch. F. Jäger. — 6) Ueber das gesetzliche Fundament der conditio indebiti. Von C. E. F. Roßhirt. — 7) Ueber die Erwerbung des Eigenthums. Von G. F. Hänel. — 8) Ueber die publiciana in rem actio. Von C. J. Guyet. — 9) Ueber die exceptio rei venditae et traditae. Von A. L. J. Michelsen. — 10) Ueber die Verbindlichkeit des Vaters, seiner Tochter eine Dos, auch wo er eine solche nicht versprochen hat, zu bestellen. Von A. B. Hombergk.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Glück, Christian Friedrich <<von>>,

Darstellung des Kirchenrechtes der Katholiken und Protestanten, besonders in seinen praktischen Hauptmomenten ein Handbuch für Juristen und Theologen, und besonders für Geschäftsmänner in geistlichen und weltlichen Diensten

Augsburg 1839

J.can.u. 253 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548351-0